

NAP Behinderung 2022–2030

Umsetzungsbericht 2022 und 2023

Stand: Februar 2024

Inhalt

1 Behindertenpolitik.....	4
1.1 UN-Behindertenrechtskonvention und österreichische Behindertenpolitik	4
1.2 Definition von Behinderung.....	14
1.3 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	15
1.4 Frauen mit Behinderungen	25
1.5 Ältere Menschen mit Behinderungen	29
1.6 Migrant:innen und Asylwerber:innen mit Behinderungen	36
1.7 Menschen mit Behinderungen und Krisensituationen.....	40
1.8 EU-Behindertenpolitik	45
1.9 Internationale Behindertenpolitik	46
1.10 Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	48
2 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung.....	52
2.1 Verfassungsrechtlicher Diskriminierungsschutz.....	52
2.2 Behindertengleichstellungsrecht.....	53
2.3 Diskriminierungsschutz in anderen Bundesgesetzen	57
2.4 Erwachsenenschutzrecht	57
2.5 Schutz vor Gewalt und Missbrauch	59
2.6 Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen	65
3 Barrierefreiheit.....	69
3.1 Barrierefreiheit allgemein.....	69
3.2 Leistungen und Angebote von Bund, Länder und Gemeinden	70
3.3 Barrierefreiheit von Gebäuden.....	84
3.4 Kommunikation in Gebärdensprache	88
3.5 Verkehr	89
3.6 Kultur.....	96
3.7 Sport.....	109
3.8 Medien.....	114
3.9 Informationsgesellschaft	116
3.10 Tourismus.....	121
4 Bildung.....	124
4.1 Inklusive Bildung über die gesamte Bildungskette.....	124
4.2 Elementarpädagogik	126
4.3 Schule.....	130
4.4 Universitäten, Hochschulen, Wissenschaft und Forschung	141
4.5 Erwachsenenbildung.....	144

5 Beschäftigung	145
5.1 Beschäftigung allgemein.....	145
5.2 Berufsausbildung	149
5.3 Förderungen zur beruflichen Teilhabe	154
5.4 Behinderteneinstellungsgesetz	159
5.5 Gesundheit im Betrieb.....	160
5.6 Beschäftigungsprogramme nach landesgesetzlichen Bestimmungen	162
5.7 Der öffentliche Dienst als Arbeitgeber	167
6 Selbstbestimmtes Leben	177
6.1 Selbstbestimmtes Leben allgemein	177
6.2 Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben	184
6.3 Persönliche Assistenz.....	185
6.4 Soziale Dienste in der Langzeitpflege	190
6.5 Pflegegeld	194
6.6 Pflegende Angehörige.....	195
6.7 Qualitätssicherung in der Langzeitpflege	200
6.8 Sicherung des Lebensstandards und Armutsbekämpfung.....	202
7 Gesundheit und Rehabilitation	205
7.1 Gesundheit.....	205
7.2 Prävention und Gesundheitsförderung.....	214
7.3 Rehabilitation.....	219
7.4 Hilfsmittel.....	221
8 Bewusstseinsbildung und Information	224
8.1 Forschung.....	224
8.2 Statistik	224
8.3 Berichte.....	227
8.4 Öffentlichkeitsangebot und Informationsangebote.....	228
8.5 Sensibilisierung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	235

1 Behindertenpolitik

1.1 UN-Behindertenrechtskonvention und österreichische Behindertenpolitik

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
1	Unter Einbeziehung von Expert:innen mit Behinderungen Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Screening der österreichischen Rechtsvorschriften hinsichtlich inhaltlicher Übereinstimmung mit der UN-BRK“ – einschließlich Durchforstung der Rechtsordnung in Bezug auf die Verwendung diskriminierender Begriffe und betreffend die Zulassung zu Berufen und Berufsausbildungen	2024– 2027	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Die Arbeitsgruppe soll planmäßig im Jahr 2024 eingerichtet werden.

BMI: Das Büro für Behindertenbelange und Barrierefreiheit im BMI wird zu allen Entwürfen von Rechtsvorschriften konsultiert, um eine diskriminierungsfreie Sprache sicherzustellen.
Kärnten: In Kärnten wurden im Rahmen des K-LEP einschlägige Landesvorschriften vom Verfassungsdienst hinsichtlich der Übereinstimmung der UNBRK überprüft und notwendige Änderungen vorgenommen.

Burgenland: Mit dem Arbeitsprogramm „Zukunftsplan Burgenland“ hat sich die Burgenländische Landesregierung für die Gesetzgebungsperiode 2020–2025 im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderungen zum Ziel gesetzt, ein Chancengleichheitsgesetz zu schaffen, das sämtliche Segmente des Behindertenbereiches und alle Lebensbereiche der Betroffenen umfasst. Das Gesetz soll noch im Jahr 2024 in Kraft treten. Der Gesetzesentwurf des Bgld. Chancengleichheitsgesetzes verfolgt unter anderem die Sicherstellung eines selbstbestimmten Lebens für Menschen mit Behinderungen durch adäquate Unterstützungsangebote. Darunter zählen u.a. die ausdrückliche Verankerung und Absicherung des Vorranges der Selbstbestimmtheit des Menschen mit Behinderungen sowie des Vorrangs von mobilen vor stationären Leistungen (wie bereits gesetzlich verankert im Bgld. Sozialhilfegesetz); die Förderung der frühestmöglichen Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen durch (präventive) Frühförderung als auch durch Beistellung einer Schulassistenz; die Erweiterung des Leistungskatalogs durch Harmonisierung der Bestimmungen der Persönli-

chen Assistenz in der Freizeit und damit einhergehend die Erweiterung des Anspruchsberechtigtenkreises sowie weiters um spezielle soziale Dienste für Menschen mit Behinderungen wie z.B. Wohnbegleitung, Angehörigenentlastung und Fahrtkostenersatz.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
2	Erarbeitung von Kommunikationsstrukturen für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern betreffend einheitliche Umsetzung der UN-BRK in Österreich	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Im Jahr 2023 fanden zwei Sitzungen der NAP Begleitgruppe statt, in der fast alle Bundesministerien und Bundesländer vertreten waren. Die Verbesserung von Kommunikation und Zusammenarbeit war vor allem bei der Sitzung im November 2023 ein wichtiges Thema und soll insbesondere durch NAP-Maßnahme 3 erreicht werden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
3	Erarbeitung einer Zielvereinbarung „Inklusive Behindertenpolitik“ zwischen Bund und Ländern betreffend einheitliche Umsetzung der UN BRK, einschließlich Gesamtstrategie zur schrittweisen Umsetzung der Barrierefreiheit, unter Einbeziehung der Behindertenorganisationen	2024– 2027	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgl., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

BMSGPK: Die Wichtigkeit dieser Maßnahme hat durch die Empfehlungen des UN-Behindertenrechtsausschusses (Verbesserung der Bund/Länder-Kooperation bei der Umsetzung der UN-BRK) im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs im August 2023 nochmals verdeutlicht. Mit der Umsetzung dieser Maßnahme soll planmäßig 2024 begonnen werden.

Burgenland: Der im Burgenland eingerichtete Monitoringausschuss ist hinsichtlich der Kontrolle der Umsetzung der UN-BRK Maßnahmen (somit auch der Barrierefreiheit), in welchem auch die tragenden Organisationen und Vereine, die im Bereich der Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen im Burgenland aktiv tätig sind, vertreten sind, zuständig.

Im Bereich der direkten Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen findet laufend ein informeller Austausch zwischen der Landesregierung und den Organisationen und Vereinen, die im Bereich der Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen im Burgenland aktiv tätig sind, statt, um individuelle Lösungen bei Härtefällen umzusetzen.

Schließlich wird die individuelle Betreuung von Menschen mit Behinderungen durch die Servicestelle von Menschen mit Behinderungen im Burgenland sichergestellt und finden dadurch adäquate Anpassungen in diverse landesrechtlichen Regelungen Eingang.

Die rechtliche Umsetzung erfolgt durch die Festschreibung der Barrierefreiheit als Grundsatz im Bgld. Sozialeinrichtungsgesetz 2023 sowie durch die Aufnahme von Maßnahmen im neuen Bgld. Chancengleichheitsgesetz.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
4	Arbeitsgruppe bestehend aus BMSGPK, Ländern und Stakeholdern, insbesondere der Zivilgesellschaft, zwecks Erarbeitung eines Vorschlags für die Inhalte eines Inklusionsfonds in Vorbereitung auf die Finanzausgleichsverhandlungen	2022–2023	BMSGPK, BMF Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

BMF: Aus budgetärer Sicht wird aber auf die abgeschlossenen Budgetverhandlungen sowie auf die Grundsatzvereinbarung zum Finanzausgleich verwiesen. Zudem wird generell davon ausgegangen, dass allfällige Budgetbedarfe des NAP-Behinderung im Rahmen der bestehenden Ressortbudgets bedeckt werden. Aufgrund der mittlerweile erfolgten Grundsatzvereinbarung zum Finanzausgleich ab 2024 ist dazu festzuhalten, dass die Schaffung eines Inklusionsfonds kein Bestandteil der FAG-Grundsatzvereinbarung ist. Die darin aufgenommenen Maßnahmen sind daher aus zeitlicher Sicht gesehen obsolet.

BMSGPK: Siehe Maßnahme 5.

Niederösterreich: Zuletzt Bundesländeraustausch am 25.04.2023 – Positionspapier erarbeitet.

Wien: Nachdem der neue Finanzausgleich für die kommenden fünf Jahre, also bis 2028, ohne die Schaffung eines Inklusionsfonds abgeschlossen wurde, ist der Zeitraum der Maßnahme auf die nächsten FAG-Verhandlungen, unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeit, zu ändern.

Steiermark: Die Steiermark hat sich im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen im Jahr 2023 an der Erarbeitung von möglichen Inhalten für den Inklusionsfonds beteiligt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
5	Prüfung der Schaffung eines Inklusionsfonds zur Finanzierung der Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK in den Ländern und dem Bund	2024	BMF, BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern

BMSGPK: Thema wurde im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen behandelt. In einem ersten Schritt wurden im Rahmen des BFG 2023 € 50 Mio. zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur Verfügung gestellt.

BMF: Aus budgetärer Sicht wird aber auf die abgeschlossenen Budgetverhandlungen sowie auf die Grundsatzvereinbarung zum Finanzausgleich verwiesen. Zudem wird generell davon ausgegangen, dass allfällige Budgetbedarfe des NAP-Behinderung im Rahmen der bestehenden Ressortbudgets bedeckt werden. Aufgrund der mittlerweile erfolgten Grundsatzvereinbarung zum Finanzausgleich ab 2024 ist dazu festzuhalten, dass die Schaffung eines Inklusionsfonds kein Bestandteil der FAG-Grundsatzvereinbarung ist. Die darin aufgenommenen Maßnahmen sind daher aus zeitlicher Sicht gesehen obsolet.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
6	Förderung umfassender und gemeindenaher Beratung von Menschen mit Behinderungen nach dem Prinzip der Peer-Beratung durch Menschen mit Behinderungen, auch für LGBTIQ+ Personen mit Behinderungen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Oberösterreich: Anzahl der Peers bei Trägerorganisationen: Sechs Berater:innen in der Behindertenhilfe (2,47 PE); Anzahl der Peers in der Psychosozialen Vor- und Nachsorge: 14 Berater:innen (6,61 PE); insgesamt sind 30 Peer-Berater:innen beim Berufsverband der Peer-Berater:innen OÖ gemeldet; in Planung: Ausbildungslehrgang für Peer-Berater:innen für Menschen mit Psychiatrieerfahrung (Kosten: 46.060 Euro).

Wien: Wien hat bereits ein umfangreiches Angebot an Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen. Das Prinzip der Peer-Beratung wird in vielen dieser Beratungsstellen gelebt, wird aber noch weiter ausgebaut werden.

Tirol: Die Umsetzung ist in Planung (vorgesehen für 2024–25), u.a. ist ein neuer Peer-Beratungs-Lehrgang im Rahmen des Projektes „Harmonisierung der Persönlichen Assistenz“ geplant.

Kärnten: Eine Selbstbestimmt Leben Initiative, der Verein „Mensch zuerst“, wurde in Kärnten bereits vor zwei Jahren unter Einbezug von Menschen mB ins Leben gerufen. Vier Menschen mit Behinderung leiten und arbeiten in diesem Verein, welcher auch Peer Beratungen anbietet. Die Finanzierung erfolgt durch das Land Kärnten.

Vorarlberg: Der Vorarlberger Sozialfonds fördert pro Jahr vier Experience Involvement-Ausbildungsplätze für Peer-Beratung im Bereich Sozialpsychiatrie. Es werden bis zu 100% der Ausbildungskosten übernommen.

Steiermark: Das Sozialressort des Landes Steiermark hat im Rahmen der „Regionalen Beratungszentren der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung“ bereits eine Maßnahme zur flächendeckenden Implementierung von (akademisch ausgebildeten) Peer-Berater:innen gesetzt.

Die Regionalen Beratungszentren (RBZ) sind unabhängige und weisungsfreie Beratungs- und Serviceeinrichtungen des steirischen Sozialressorts und beraten und unterstützen Menschen mit Behinderungen, Angehörige, gesetzliche VertreterInnen und alle anderen Personen, die mit dem Thema „Leben mit Behinderungen“ zu tun haben. In allen RBZ werden Peer-Berater:innen, die im Landesdienst stehen, eingesetzt.

Burgenland: Die Förderung umfassender und gemeindenaher Beratung von Menschen mit Behinderungen nach dem Prinzip der Peer-Beratung erfolgt im Burgenland durch die eingerichtete Servicestelle für Menschen mit Behinderungen. Weiters wird auf die Beantwortung unter Punkt 3. verwiesen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
7	Adäquate und die Unabhängigkeit garantierende öffentliche Finanzierung der Länder-Monitoringausschüsse zur Überwachung der UN-BRK	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Niederösterreich: Laufend.

Oberösterreich: Der Oö. Monitoringausschusses für das Bundesland OÖ ist eingerichtet und finanziell gesichert.

Wien: Die Wiener Monitoringstelle ist gesetzlich verankert und erhält eine ausreichende Finanzierung.

Tirol: Das Budget für den Tiroler Monitoringausschuss ist ein Teil des Gesamtbudgets der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung des Landes Tirol als Geschäftsstelle und nicht eigens abgebildet.

Kärnten: Ein unabhängiger Monitoringausschuss wurde in Kärnten bereits 2021 installiert und wird entsprechend personell wie auch finanziell ausgestattet.

Steiermark: Der Unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss ist in § 53 StBHG gesetzlich verankert. Die Finanzierung erfolgt durch das Sozialressort.

Burgenland: Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Schutzes, der Überwachung und der Förderung der Umsetzung und der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III Nr. 155/2008 und BGBl. III Nr. 105/2016, in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes wurde beim Amt der Landesregierung mit Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patient:innen- und Behindertenanwaltschaft – Bgld. GPB-A-G, LGBl. Nr. 51/2000 idgF ein Monitoringausschuss eingerichtet. Geschäftsstelle des Monitoringausschusses ist die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. Der Monitoringausschuss setzt sich aus divergierenden Organisationen und Institutionen, welche im Land aktiv agieren, zusammen und nimmt seine Aufgabe des Schutzes, der Überwachung und der Förderung der Umsetzung und der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) im selbständigen Wirkungsbereich unabhängig wahr.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
8	Koordinierung und gesamtstrategische Umsetzung des NAP Behinderung sowie jährliche Berichterstattung an den Bundesbehindertenbeirat über den Stand der Umsetzung des NAP Behinderung durch den nationalen CRPD Focal Point	2022–2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Seit Inkrafttreten des NAP Behinderung 2022–2030 fanden zwei vom CRPD Focal Point (BMSGPK) organisierte Sitzungen der NAP Begleitgruppe statt, in der alle Bundesministerien und Bundesländer in einer Tischumfrage über den Stand der Umsetzung der in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen berichtet haben. Der Focal Point war 2022 und 2023 weiters

mit den Vorbereitungen des Vergabeverfahrens für die laufende wissenschaftliche Begleitung und Bewertung („Evaluierung“, Maßnahme 12) beschäftigt. Diese soll wesentlich zu einer gesamtstrategischen Umsetzung des NAP Behinderung beitragen. Zusätzlich hat der Focal Point im Dezember 2023 alle Bundeministerien und Bundesländer aufgefordert, schriftlich über den Umsetzungsstand der in die jeweiligen Zuständigkeiten fallenden Maßnahmen mit Stand 31. Dezember 2023 zu berichten. Die Zusammenführung der Beiträge liegt nun als erster Umsetzungsbericht zum NAP Behinderung II vor (Maßnahmenumsetzung in den Jahren 2022 und 2023; Veröffentlichung Anfang 2024 auf der Homepage des BMSGPK).

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
9	Veröffentlichung von jährlichen Fortschrittsberichten über die Umsetzung der Maßnahmen des NAP Behinderung (Jahresrückblick)	2023–2031	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Die jährlichen Fortschrittsberichte stellen einen zentralen Bestandteil der laufenden wissenschaftlichen Begleitung und Bewertung („Evaluierung“, Maßnahme 12) dar. Beginnend mit einem gemeinsamen Fortschrittsbericht für die Jahre 2022 und 2023 sollen voraussichtlich acht wissenschaftlich evaluierte Fortschrittsberichte (einer für jedes folgende Jahr bis inklusive 2030) vorgelegt werden. Die Ergebnisse der Fortschrittsberichte sollen jährlich von dem:der Auftragnehmer:in im Rahmen der Studienbegleitgruppe sowie der NAP-Begleitgruppe präsentiert sowie auf der Homepage des BMSGPK veröffentlicht werden. Bis dahin soll dieser erste, vom BMSGPK koordinierte und redigierte Umsetzungsbericht für den Zeitraum 6. Juli 2022 bis 31. Dezember 2023 Information über den Umsetzungsstand des NAP Behinderung 2022-2030 liefern.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
10	Weiterführung der partizipativen NAP-Expert:innen-Teams als behindertenpolitisches Beratungs- und Austauschgremium der Bundesministerien	2022–2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt

BMSGPK: Die fünf im BMSGPK verankerten NAP-Teams (Team 1 „Behindertenrechte“, Team 2 „Berufliche und soziale Teilhabe“, Team 3 „Langzeitpflege“, Team 4 „Armutsbekämpfung, Senioren, Freiwilliges Engagement“, Team 5 „Gesundheit und Rehabilitation“) wurden und werden im Bedarfsfall genutzt, um die im Rahmen des NAP Behinderung II fortzuentwickelnden Maßnahmen zu diskutieren und auszuarbeiten. Darüber hinaus findet

grundsätzlich die Behindertenperspektive in allen Belangen des BMSGPK Beachtung und die Stakeholder aus dem Behindertenbereich werden laufend als Expert:innen in der vielfältigen, fachbezogenen Arbeit des BMSGPK einbezogen und ihre Expertisen sind wichtige Entscheidungsgrundlagen für die diversen Maßnahmen im Sozial- und Gesundheitsbereich (Beispiel: Pflegereform).

BMEIA: Das BMEIA wird sich auch in Zukunft aktiv in das NAP-Expert:innen-Team einbringen und an der Umsetzung der BRK und des NAP mitarbeiten.

BMI: Das Büro für Behindertenbelange und Barrierefreiheit im BMI bringt sich aktiv in diese Arbeitsgruppe ein.

BML: Die Weiterführung des partizipativen Expert:innen-Teams erfolgt mit Unterstützung der Zentralen Anlaufstelle für Gender Mainstreaming, Gleichbehandlung, Menschenrechte und Integration.

BMF: Dieses wurde weitergeführt.

BMJ: Die MR Koordinatorin des BMJ nimmt regelmäßig an den Sitzungen der NAP Begleitgruppe teil und berichtet über aktuelle Entwicklungen im Ressort und leitet Anregungen innerhalb des Ressorts weiter. Ein Austausch der Fachabteilungen mit Stakeholder:innen ist etabliert.

BMLV: Das BMLV nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Begleitgruppe zum Nationalen Aktionsplan teil. Innerhalb des BMLV gibt es durch die Stabsstelle strategische Gleichstellung und Diversity Management mit den Umsetzungsverantwortlichen Stellen einen guten Arbeitskontakt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
11	Weiterführung bestehender partizipativer Strukturen der Länder zur Beratung, Abstimmung und zum Austausch in behindertenpolitischen Fragen	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten von Landesbudgets abgedeckt

Niederösterreich: Laufend (zuletzt Länderaustausch am 25.04.2023).

Wien: Dies erfolgt unter anderem laufend über die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung (IVMB) und den Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen. Darüber hinaus

wurde in Wien der FSW-Kund:innen-Rat als Leuchtturmprojekt umgesetzt. Mit „Inklusives Wien 2030“ (IW 2030) wurde ein weiteres partizipatives Projekt geschaffen. Die Fertigstellung des Strategiepapiers ist bis Ende März 2023 und die Umsetzung bis 2030 geplant.

Oberösterreich: mind. 1mal pro Jahr eine Sitzung des Planungsbeirates gemäß Oö. ChG; dem Planungsbeirat gehören an: Trägereinrichtungen, Mitglieder des Interessenvertretungsbeirats (Betroffene), Angehörige von MmB, Vertreter:innen der Abt. Soziales des Landes OÖ und regionale Träger sozialer Hilfen.

Tirol: Der partizipative Prozess zur Umsetzung des Tiroler Aktionsplans (TAP) ist seit Frühjahr 2023 im Gange.

In der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe wurde 2022 eine „Vernetzungsplattform Behindertenhilfe“ eingerichtet, in der sich Nutzer:innen-Vertretung, Angehörigenvertretung, Dienstleister der Behindertenhilfe und Vertreter:innen der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig (einmal im Monat) austauschen. Aktuelle Themen werden bearbeitet und diskutiert, alle Ergebnisse werden dem politischen Büro in Form des Sitzungsprotokolles übermittelt. In einer eigenen Geschäftsordnung sind die Prozesse und Abläufe der Vernetzungsplattform festgelegt.

Kärnten: In Kärnten finden regelmäßig Treffen mit den Stakeholdern und Behörden wie AMS, SMS, Trägern, AMMA – Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Assistenzbedarf, der ARGE Assistenz – alle Assistenzanbieter, sowie Untergruppen und Ausschüsse der AMMA wie „Sprachrohr“ statt.

Vorarlberg: Das Land Vorarlberg hat einen Landespsychiatriebeirat eingerichtet, der aus Plenum, Koordinationsausschuss und sechs ständigen Arbeitsgruppen besteht. Die Geschäftsordnung des Landespsychiatriebeirats wurde von der Vorarlberger Landesregierung beschlossen.

Steiermark: Im Zuständigkeitsbereich des Sozialressorts wurde die „Partnerschaft Inklusion“, ein politisches Beratungs- und Steuerungsgremium, in dem Menschen mit Behinderungen (SelbstvertreterInnen), AngehörigenvertreterInnen, unabhängige ExpertInneninstitutionen (Monitoringausschuss, Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen), LeistungserbringerInnen, ArbeitnehmervertreterInnen, Politik und Verwaltung gemeinsam an der Weiterentwicklung des Handlungsfeldes „Behindertenhilfe“ arbeiten.

Zahlreiche der in den letzten Jahren in der Steiermark getroffenen Maßnahmen (z.B. Regionale Beratungszentren mit Peer-Beratung, Altersteilzeit bzw. „Pension“ im Tagesstrukturbereich) fußen auf den Arbeiten der Partnerschaft Inklusion bzw. wurden vor ihrer Implementierung eng mit diesem Gremium abgestimmt.

Burgenland: Beim Amt der Landesregierung ist zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten der Chancengleichheit der Sozialhilfebeirat gem. §55 Bgld. SHG 2000 idGF eingerichtet, in welchem unter anderem grundsätzliche Fragen der Chancengleichheit behandelt werden. Weiters wird auf die Beantwortung unter Punkt 3. verwiesen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
12	Laufende wissenschaftliche Begleitung und Bewertung (Evaluierung) des NAP Behinderung inklusive Entwicklung von Indikatoren	2023– 2031	BMSGPK	Kostenschätzung erst im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der Vergabe zweckmäßig (Partizipation)

Das BMSGPK hat 2022 und 2023 das Vergabeverfahren für die begleitende wissenschaftliche Evaluierung vorbereitet, konnte allerdings ressourcenbedingt die Projektumsetzung nur mit Unterbrechungen vorantreiben. Die wissenschaftlichen Arbeiten sollen durchgehend von einem partizipativ besetztem Gremium („Studienbegleitgruppe“) begleitet werden. Das erste Treffen dieses Gremiums dient der Abstimmung des vom BMSGPK erstellten Leistungsverzeichnisses und wird voraussichtlich am 1. März 2024 stattfinden. Daran anschließend wird das Vergabeverfahren zur Evaluierung starten.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
13	Koordinierung und Vorbereitung der Weiterentwicklung des NAP Behinderung – basierend auf den Ergebnissen der laufenden wissenschaftlichen Begleitung und Bewertung – unter Einbeziehung aller Stakeholder sowie des Bundesbehindertenbeirats	2023– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Die Weiterentwicklung und laufende Verbesserung des NAP Behinderung noch während seiner Laufzeit ist eines der wichtigsten Ziele der wissenschaftlichen Begleitung und Bewertung. Der Entwurf des vom BMSGPK erstellten Leistungsverzeichnisses für die Evaluierung enthält dazu einige forschungsleitende Fragestellungen.

1.2 Definition von Behinderung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
14	Einrichtung einer Begleitgruppe zu Ausschreibung, Begleitung und Bewertung der Auswirkung einer Studie zur Weiterentwicklung der Einschätzungsverordnung unter Einbindung der Organisationen von Menschen mit Behinderungen	2024	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Diese Maßnahme ist erst ab 2024 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
15	Studie zur Weiterentwicklung der Einschätzungsverordnung mit Orientierung am menschenrechtlichen Modell unter Einbindung relevanter Stakeholder	2025– 2026	BMSGPK	300.000 €

Diese Maßnahme ist erst ab 2025 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
16	Erarbeitung von Vorschlägen für Novellierungen von BEinstG, BBG, BGStG und Einschätzungsverordnung um den Behinderungsbegriff am Sozialen Modell von Behinderung auszurichten, legislative Umsetzung bis 2028	2027– 2028	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Diese Maßnahme ist erst ab 2026 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
17	Ausrichtung aller Definitionen von Behinderung in den Landesgesetzen nach dem Menschenrechtlichen Modell von Behinderung nach der UN-BRK	2028	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Oberösterreich: Entsprechend der UN-BRK erfolgt nach unserem Modell die Leistungserbringung und das Ausmaß der Leistungserbringung aufgrund einer Beeinträchtigung gemäß Oö. ChG durch die individuelle Beurteilung des Sachverständigendienstes des Landes OÖ.

Tirol: Das menschenrechtliche (soziale) Modell ist bereits umgesetzt im Tiroler Teilhabegesetz, weitere Schritte erfolgen im Rahmen der Umsetzung des Tiroler Aktionsplans.

Kärnten: Bei Novellierungsmaßnahmen des K-ChG wird stufenweise darauf geachtet und novelliert.

Steiermark: Im Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) wurde die Definition nach dem „Menschenrechtlichen Modell“ umgesetzt.

Burgenland: Die entsprechenden Definitionen wurden bei der Erstellung des Bgld. Chancengleichheitsgesetz berücksichtigt und greift den Begriff „Menschen mit Behinderungen“ im Sinne des Art. 1 zweiter Satz der UN-BRK auf. Weiters wird in diesem Gesetzesentwurf die Verwendung diskriminierender Begriffe vermieden und durch zeitgemäße und diskriminierungsfreie Begriffe („Menschen mit Behinderungen“) ersetzt.

1.3 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
18	Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder (Programm „Kinderchancen“) inkl. Erstellung eines Nationalen Aktionsplans, Schwerpunkt u.a. auf Zielgruppe Kinder mit Behinderungen	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

BMSGPK: NAP wurde per Ministerrat vom 22.12.2023 beschlossen und Übermittlung an die EK ist erfolgt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
19	Jährliche Fortbildungsveranstaltungen für Richter:innen über das Grundrecht auf persönliche Freiheit , HeimAufG und Freiheitsbeschränkungen in Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt, soweit abgrenzbar, bei Budgetmittelaufteilung

Mehrere Fortbildungen zu den Themen Erwachsenenschutzrecht, Heimaufenthaltsgesetz und Unterbringungsgesetz wurden durch die Dienstbehörden sowie durch die Zentralstelle im Betrachtungszeitraum veranstaltet und soll dies auch in den Folgejahren fortgesetzt werden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
20	Weiterführung und Ausbau der Beratungsangebote , die sich an Familien mit Kindern mit Behinderungen richten (mehrere Einzel-Maßnahmen mit Fördersummen)	2022– 2030	BKA	15 Mio € 600.000 € 200.000 € 850.000 € Gesamt: 16.650.000 €

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
21	„ Behindertenpass “ als Nachweis für das Vorliegen einer erheblichen Behinderung bei Bewilligung der erhöhten Familienbeihilfe (Novelle FLAG)	2022– 2030	BKA, BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: Umgesetzt.

BKA: Im März 2023 trat eine Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in Kraft, die zu Verwaltungsvereinfachungen im Bereich der erhöhten Familienbeihilfe für Kinder mit erheblichen Behinderungen führen und somit auch dieser Personenkreis entlastet wird. Durch die in Rede stehende Novelle ist nun auch der Behindertenpass als Nachweis der erheblichen Behinderung für den Erhalt der erhöhten Familienbeihilfe ausreichend, sodass keine zusätzlichen Untersuchungen erforderlich sind. Für die erhöhte Familienbeihilfe ist daher nur noch die ärztliche Untersuchung aus dem Behindertenpassverfahren als Grundlage für die erhöhte Familienbeihilfe notwendig, anstatt wie bisher mehrere Untersuchungen. Für Inhaberinnen und Inhaber eines Behindertenpasses ist darüber hinaus auch keine gesonderte Vorlage von Unterlagen, wie zum Beispiel Befunde, mehr nötig. Ein weiterer Punkt der Novelle ist die Erweiterung der Parteienrechte: Das Sachverständigengutachten wird in jedem Fall automatisch übermittelt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
22	Partizipative Einbindung junger Menschen in die Entwicklung der Österreichischen Jugendstrategie. Einbindung von „ Reality Checks “ zur Reflexion von dazugehörigen Jugendzielen und Maßnahmen	2022– 2030	BKA	jährl. 60.000 €

BKA: Innerhalb der Österreichischen Jugendstrategie sind 127 Maßnahmen erfasst und mit Reality Checks (direkte Einbindung junger Menschen, Einbindung von Organisationen mit Jugend-Expertise oder Einbindung von jugendrelevanten Forschungsergebnissen) hinterlegt. Bei 75 Maßnahmen wurden direkt junge Menschen in Entwicklung oder Reflexion eingebunden. Die Entwicklungsgruppe Jugendstrategie plant für das Jahr 2024 einen Schwerpunkt hinsichtlich der Stärkung inklusiver Jugendbeteiligung innerhalb der Jugendstrategie.

Mitglieder der Entwicklungsgruppe: Bundeskanzleramt (Leitung), Bundesjugendvertretung, Jugendforschung, bOJA – bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit, Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos, OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung

Teil der partizipativen Entwicklung der Österreichischen Jugendstrategie ist die Einbindung der Ergebnisse des EU-Jugenddialogs. Dieser widmet sich in jeder EU-Trio-Präsidentschaft unterschiedlichen European Youth Goals. Die Trio-Präsidentschaft seit dem 2. Halbjahr 2023 hat den den Fokus auf Goal #3 „Inklusive Gemeinschaften“ gelegt. Die Nationale Arbeitsgruppe Jugenddialog und Jugendbeteiligung (die den Prozess in Österreich begleitet) widmete sich in einem Workshop mit Expertinnen/Experten dem Thema „Inklusive Beteiligung“ und plant die entsprechende Anpassung der von ihr herausgebrachten „Qualitätskriterien für Kinder- und Jugendbeteiligung“. Mitglieder der Nationalen Arbeitsgruppe: Bundesjugendvertretung (Leitung), Bundeskanzleramt, Landesjugendreferate, Jugendforschung, bOJA – bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit, Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos, European Youth Delegates, OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
23	Regelmäßige Evaluierung der Unterstützungsangebote für Kinder mit Behinderungen	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Niederösterreich: Laufend, bisher erfolgt ist die Etablierung von Schwerpunkteinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit massiven Verhaltensauffälligkeiten; Ausweitung der mobilen Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, insb. mit Autismus-Diagnose.

Wien: Die Zuständigkeit liegt in Wien je nach Leistungsangebot bei der „Stadt Wien - Kinder- und Jugendhilfe“ (MA 11), der Bildungsdirektion Wien oder dem Fonds Soziales Wien (FSW).

Die Angebote werden laufend evaluiert, eine Präzisierung der Kriterien der Evaluierung ist angedacht.

Oberösterreich: Eine Arbeitsgruppe bestehend aus der Abt. Kinder- und Jugendhilfe, Abteilung Gesundheit und Abt. Soziales überlegen gemeinsam Maßnahmen für Kinder und Jugendliche im Bereich Früher Hilfen, der therapeutischen Leistungen (Kinder- und Jugendkompetenzzentren), mobiler Unterstützungsleistungen sowie Wohnangebote.

Tirol: Die Leistungen der Behindertenhilfe werden laufend geprüft und evaluiert (z.B. im Rahmen von fachlichen Einschauen oder in verschiedenen Arbeitsgruppen/Gremien, z.B. in der AG Qualität).

Kärnten: Unterstützungsangebote orientieren sich an den sich regelmäßig ergebenden Bedarfs- und Wartelisten der genannten Zielgruppe – wobei besonderes Augenmerk auf Prävention und Frühförderungen gelegt wird.

Vorarlberg: Der Fachbereich Chancengleichheit im Amt der Vorarlberger Landesregierung steht mit den Trägern der Behindertenhilfe in ständigem Austausch. Es werden Standortgespräche geführt, in welchen die angebotenen Leistungen sowie deren Qualität, Auslastung und Weiterentwicklung thematisiert werden. Derzeit werden Evaluierungen und Auswertungen zu bestimmten Leistungsangeboten gemacht.

Die Vorarlberger Landesregierung hat 2023 einen Auftrag an die empirische Forschungsgruppe der Fachhochschule Vorarlberg vergeben. Ziel des Auftrages ist die Erstellung eines Inklusionsmonitorings, durch welches periodisch der Stand von Inklusion erhoben werden kann. Dieses Monitoring soll dazu beitragen, Bereiche, in denen Verbesserungen notwendig sind, zeitnah zu erkennen, um schneller reagieren zu können.

Das Angebot der mobilen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung für Inklusion und Integration (JUMI – Jupident mobile Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für Inklusion und Integration) der Stiftung Jupident richtet sich an Kinder mit erhöhtem und besonders hohem Förderbedarf im Alter von drei bis sechs Jahren. Das Projekt JUMI wurde im September 2023 auf Grundlage eines Modellversuches gemäß § 30 des Vorarlberger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) gestartet. Eine regelmäßige Evaluierung ist jährlich vorgesehen und findet erstmals zum Ende des Betreuungsjahres 2023/2024 statt. Die Evaluation ist ein Element der Qualitätssicherung.

Steiermark: Die Kinder- und Jugendhilfe und die Behindertenhilfe kooperieren unter dem Dach der Sozialabteilung des Landes Steiermark laufend.

Burgenland: Im Burgenland werden Unterstützungsangebote für Kinder mit Behinderungen durch verschiedenste Maßnahmen wie Mobile Kinderkrankenpflege (MOKI), Schulassistenten, Frühe Hilfen, Seh- und Hörfrühförderung, Persönliche Assistenz sowie professionelle mobile Familienbegleitungsangebote umgesetzt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
24	Inklusives , pädagogisches Konzept sowie Gewaltschutzkonzept für Institutionen, in der Kinder mit Behinderungen betreut werden als Voraussetzung für ihre Genehmigung	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Niederösterreich: Laufend (verpflichtend lt. NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung; Teil des Betreuungskonzeptes).

Oberösterreich: Zu Schutzkonzepten gibt es grundsätzlich keine gesetzl. Bestimmung im Oö. ChG. Es ist jedoch festgelegt, dass die Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen fachgerecht zu erbringen sind. Dazu wurden auch Leistungs- und Qualitätsstandards festgelegt, die von den Trägern einzuhalten sind. Darin ist u.a. der Umgang mit Krisen und Zwangshandlungen festgelegt. Weiteres gibt es die gesetzl. Anzeigeverpflichtung des Personals bei Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sex. Missbrauchs von Menschen mit Beeinträchtigungen, die Leistungen von Einrichtungen erhalten. Bei Minderjährigen ist der Verdacht überdies unverzüglich der Kinder- und Jugendhilfe zu melden. Parallel ist die Aufsichtsbehörde darüber zu informieren. Mit dieser werden individuell Schritte bzgl. der weiteren Vorgehensweise und notwendiger Maßnahmen vereinbart.

Ein Prozedere für den Umgang mit sexueller Belästigung und Opferschutz ist im Gütesiegel Sexualität festgelegt.

Wie in der KJH werden darüber hinaus auch im CHG Bereich Sonder- und Individualprojekte bei Bedarf umgesetzt.

Sofern Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, wurde Anfang 2023 ein Leitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten erstellt. Die Umsetzung in den Einrichtungen erfolgt bis Ende 2023.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch unter größtmöglicher Beachtung des Ziels der Inklusion in Einzelfällen (Stichwort „Systemsprenger“) eine Betreuung in sozialpädagogischen Settings nicht zielführend sein kann. Hier können auch Sonder- oder Individualkonzepte indiziert sein.

Wien: Gewaltschutzkonzepte sind teilweise vorhanden oder werden aktuell erarbeitet (z.B. im Fahrtendienst).

Tirol:

Behindertenhilfe:

Das partizipative Projekt „Prävention und Intervention von Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderungen“ der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe wird im Februar 2024 abgeschlossen.

Der Qualitätsstandard 8 betreffend Gewaltschutz wurde von Nutzer:innen-Vertretung, Angehörigenvertretung, Dienstleistern und Vertreter:innen des Landes adaptiert und gilt für alle Angebote der Tiroler Behindertenhilfe und für alle Zielgruppen.

Kinder- und Jugendhilfe:

Jedes sozialpädagogische bzw. sozialpädagogisch-sozialtherapeutische Konzept einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Tirol, hat, lt. Verordnung der Landesregierung vom 2. März 2021, mit der nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohles erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen erlassen werden (RIS - Verordnung über die Voraussetzungen für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen - Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 08.01.2024 (bka.gv.at), jedenfalls Handlungsleitfäden zur Gewaltprävention sowie Leitlinien für Krisenmanagement und Einschulungsvorgaben zu enthalten.

Darüber hinaus muss jede Einrichtung über eine Leitlinie zum Umgang mit Grenzüberschreitungen verfügen und Leitlinien, Leitbilder/Konzepte etc. müssen mit rechtlichen Vorgaben (zB UN-Konvention über die Rechte des Kindes) übereinstimmen.

Kärnten: Sämtliche neuen Konzepte und Wohn- wie Beschäftigungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche haben Gewaltschutz, Krisen und Sexualpäd. Pläne vorzulegen. Konzepte haben sich an den Vorgaben der UN-BRK zu orientieren. Auf Selbstbestimmung nach den vorhandenen Möglichkeiten wird besonderes Augenmerk gelegt.

Vorarlberg: Zur Sicherung der Weiterentwicklung der Bildungs- und -betreuungsqualität von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten-, Schulkind- und Kinderspielgruppen ist gemäß § 12 Abs. 1 KBBG ein pädagogisches Konzept zu erstellen und aktuell zu halten, in welchem pädagogische Prozesse zur Inklusion von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und Maßnahmen zum Schutz enthalten sein müssen (vgl. § 12 Abs. 1 lit. b und d KBBG).

Bereits bestehende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hatten der Landesregierung bis spätestens 31. Dezember 2023 ein pädagogisches Konzept vorzulegen (§ 47 Abs. 7 KBBG), neue Einrichtungen müssen zur Erlangung einer Betriebsbewilligung ein pädagogisches Konzept vorweisen (§ 9 Abs. 2 lit b KBBG).

Kinder mit Behinderungen werden in ihren Familien, Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vollstationär betreut. In den Verträgen mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wurde ein Passus aufgenommen, in dem sich diese verpflichten, Gewaltschutzkonzepte in ihren Einrichtungen zu etablieren und umzusetzen.

Steiermark: Einrichtungen der Behindertenhilfe: Das Vorliegen von Gewaltschutzkonzepten ist als „fachliche Voraussetzung“ für eine Bewilligung zu prüfen. Derzeit wird ein Leitfaden für Gewaltschutzkonzepte erstellt.

Burgenland: Ein Konzept zur Umsetzung inklusiver Bildung auf Grundlage des Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 (NAP) wurde für das Burgenland in Abstimmung mit dem BMBWF erstellt. Demnach unterstützt das „Bildungsland Burgenland“ den Transformationsprozess hin zu einer inklusiven Lehr- und Lernkultur durch Maßnahmen wie der Burgenländischen Schullassistenz, gratis Nachhilfe, Sprachheil-pädagogik, spezielle Lernunterstützung. Dem Diversitätsmanagement kommt die Rolle der Begleitung, Beratung und Entwicklung aller integrations- und inklusionspädagogischer Maßnahmen an den Standorten zu.

Gewaltschutzkonzepte sind in sämtlichen Wohn- und Betreuungsformen von Kindern in stationären Einrichtungen ein Genehmigungserfordernis.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
25	Bedarfsorientierter Ausbau <ul style="list-style-type: none"> • der Ambulatorien für Entwicklungsdiagnostik und Therapie, • der mobilen Frühförderung, • der individuellen Unterstützungsangebote für Kinder mit Entwicklungsverzögerung und/oder Behinderungen, • der (Freizeit-) Assistenz für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen • der wohnortnahen und gemeindenahen Freizeitangebote im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche 	2022–2030	SV Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Wien: Wien hat bereits ein umfassendes Angebot in diesen Bereichen. Aufgrund der kontinuierlich hohen Nachfrage werden diese Angebote laufend weiter ausgebaut. Ein weiterer Ausbau scheitert aber oftmals an fehlendem Fachpersonal. Auch im Programm „Inklusives Wien 2030“ wird das Thema in mehreren Maßnahmen berücksichtigt.

Niederösterreich: Laufend, zuletzt erfolge eine Anpassung der Richtlinie Frühförderung, Etablierung von dislozierten Einzelwohnplätzen für Kinder, die nicht in Schwerpunkteinrichtungen betreubar sind bzw. eine massive Pflegekomponente aufweisen, Prüfung der Umsetzung der Richtlinie des Bundes betreffend Persönliche Assistenz.

Oberösterreich: Weitere Standorte der Kinder- und Jugendkompetenzzentren sowie Ausbau der Frühförderung → 6 PE in 3 Jahren geplant; weiterer Ausbau der Persönlichen Assistenz

Tirol: Der Bedarf- und Entwicklungsplan für die Behindertenhilfe in Tirol ist aktuell in Ausarbeitung, ein allfälliger Ausbau von Leistungen kann erst nach Vorliegen dieses Plans erfolgen (voraussichtlich Ende 2024).

Kärnten: Kärnten hat bereits 2019 bis 2023 einen Bedarfs- und Versorgungsplan mit ca. 27 inklusiven Wohn- und Beschäftigungsprojekten vorgelegt und umgesetzt. Für 2024 bis 2027 wird gerade der neue Bedarfs- und Versorgungsplan ausgearbeitet, welcher als Basis für die Umsetzung bis 2027 dienen soll.

Die darin enthaltenen ca. 30 Wohn- und Beschäftigungsprojekte basieren auf Inklusion, Selbststimmtes Wohnen, Lohn statt Taschengeld, Qualifizierungsprojekte, Lehre neu und sprechen unterschiedliche Zielgruppe, ua. auch Kinder und Jugendliche an.

Speziell für Kinder und Jugendliche gibt es die AEH Frühförderung und den Ausbau von Ambulatorien – im Oberkärntner Raum ist ein neues Ambulatorium für Kinder- und Jugendliche geplant.

Die Leistung der Familienassistenz steht Kinder/Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zur Verfügung.

Die Assistenzstunden werden jährlich erhöht.

Für das Jahr 2024 stehen ca. 125.000 Stunden der Familien-, Freizeit-, Wohn- bzw. Persönlichen Assistenz zur Verfügung.

Vorarlberg: Die Themen Entwicklungsdiagnostik, Frühförderung und individuelle Unterstützungsangebote werden in Vorarlberg im Jahr 2024 analysiert, um weitere Schritte (Evaluierung, Weiterentwicklung der Leistungen) setzen zu können. Um das bestehende Angebot weiter ausbauen zu können, bedarf es jedoch eines erhöhten Engagements seitens der Sozialversicherungsträger.

Steiermark: Sowohl für die „Interdisziplinäre Frühförderung“ als auch für die „Freizeitassistenz“ (ab 15 Jahren) ist der Ausbau des Angebots ohne Kapazitätsbegrenzung möglich. Leistungserbringer, die die Voraussetzungen einer Bewilligung gemäß § 44 StBHG erfüllen, können mit dem Land Steiermark einen Verrechnungsvertrag abschließen.

Burgenland: Im derzeit in Geltung stehenden Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 idGF finden sich bereits diverse Förderleistungen im Zusammenhang mit Frühförderung und individuellen Unterstützungsangeboten für Kinder mit Behinderungen (zB Schulassistenz, Frühe Hilfen, Seh- und Hörfrühförderung, Persönliche Assistenz, Kostenübernahme für Therapien (in etwa Autismustherapien) sowie professioneller mobile Familienbegleitungs- und -entlastungsangebote) und werden diese im neuen Gesetzesentwurf des Bgld. Chancengleichheitsgesetzes noch weiter ausgebaut.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
26	Ausbau Familien entlastender Dienste bei den Familienberatungsstellen für Eltern bzw. Pflegeeltern von Kindern mit Behinderungen sowie für Eltern mit Behinderungen, insbesondere durch den Einsatz einer Familienhelferin; Unterstützung von Pflegeeltern bei Hochbelastung	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Niederösterreich: Laufend (z.B. KIPKE – Beratung von Kindern mit psychisch kranken Eltern, mobile Dienste mit Zielgruppe ab 6 Jahren).

Oberösterreich: Ausbau mobiler Dienste vorgesehen.

Wien: Ist in Wien sowohl über die Pflege als auch im Programm "Inklusives Wien 2030" in Planung.

Tirol: Im Sinne des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes kann - nach Prüfung durch die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe – ausnahmslos allen Minderjährigen, jungen Erwachsenen, Eltern oder mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betrauten Personen im Einzelfall eine sogenannte „Unterstützung der Erziehung“ gewährt werden können um die Voraussetzungen für die Erziehung der Minderjährigen in der eigenen Familie durch Entlastung und Hilfestellung zu verbessern und die geeignet sind, eine Gefährdung des Kindeswohles abzuwenden und die Minderjährigen und jungen Erwachsenen bei der Erlangung ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen.

Unabhängig davon können oa Personen die sogenannten „Sozialen Dienste“ in Anspruch nehmen. Soziale Dienste haben werdende Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, für das Wohl der Minderjährigen zu sorgen, zu unterstützen und Minderjährige bei der persönlichen und sozialen Entwicklung zu beraten. Arten Sozialer Dienste sind umfassen auch vorbeugende Hilfen für werdende Eltern und Erziehungsberechtigte in Kooperation mit Angeboten des Gesundheitswesens zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten.

Die Kinder- und Jugendhilfe in Tirol hat in den letzten Jahren immer wieder vereinzelt neue Angebote geschaffen. Die zunehmende Ausdifferenzierung von Angeboten einerseits und die Verschränkung von Problemlagen im Kinder- und Jugendhilfe-, Behindertenhilfe- und

Gesundheitsbereich andererseits, erfordern künftig eine integrierte gemeinsame Planung. Ein eigener Bereich in der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe wird sich künftig mit dieser integrierten Planung beschäftigen.

Kärnten: In Kärnten gibt es im Rahmen der „sonstigen Unterstützungsleistungen“ eine Pflegeförderung für betreuende Angehörige von Menschen mit Behinderung in der Höhe von derzeit ca. 350 Euro/monatlich. Weiters besteht zur Entlastung von betreuenden Angehörigen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von 28 bis 56 Kurzzeitbegleitungstagen an Standorten der Chancengleichheit. Pflegeeltern werden im Rahmen der Kinder und Jugendhilfe gefördert.

Vorarlberg: In Vorarlberg gibt es die Möglichkeit, einen Leistungsbon für familienentlastende Maßnahmen zu beantragen, welcher in weiterer Folge bei den verschiedenen Trägern der Soziallandschaft eingelöst werden kann.

Steiermark: Auf die „Hilfe zur Familienentlastung“ (§ 22 StBHG) besteht ein Rechtsanspruch. Die Leistung wird dem Kind / Menschen mit Behinderung gewährt und kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Betreuung durch (ehemalige) Pflegepersonen erfolgt.

Burgenland: Das bereits seit 2019 im Burgenland implementierte Modell der Pflegenden Angehörigen sowie die neue Förderleistung der Angehörigenentlastung im Bgld. Chancengleichheitsgesetz dienen unter anderem auch zur Entlastung von Familien mit Kindern mit Behinderungen.

1.4 Frauen mit Behinderungen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
27	Auf- und Ausbau geschlechterspezifischer Auswertungen bei statistischen Erhebungen (insbesondere Frauen mit Behinderungen)	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMBWF, BMAW, Statistik Austria, Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: Kooperation zur Verbesserung der Datenlage wurde von BMSGPK abgeschlossen und die Arbeiten im Jahr 2023 aufgenommen. Eine Verbesserung der Datenlage und spezielle Fokussierung, so auch auf Frauen mit Behinderungen, soll im Laufe der Kooperation erfolgen.

BMAW: Im Dezember 2023 hat das BMWA der BSÖ pseudonymisierte AMS-Mikrodaten zu allen Personen, für die jemals eine gesundheitliche Vermittlungseinschränkung vermerkt wurde, übermittelt. Daran anknüpfend werden aktuelle Daten zu gesundheitlichen Einschränkungen seit Dezember 2023 der BSÖ monatlich (pseudonymisiert) zur Verfügung gestellt (AMS Datenlieferung für BETESTAT Projekt des BMSGPK).

BKA: Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von statistischen Daten zu Menschen mit Behinderung sind essentiell zur Erfüllung der mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UNCRPD) verbundenen rechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich. Zudem gilt seit 30.6.2021 die datengestützte Umsetzung der Behindertenrechtskonvention als allgemeine Voraussetzung („enabling condition“) für den Abruf von Finanzmitteln aus einem EU-Fonds (z.B. Agrarförderungen) durch einen Mitgliedsstaat (Art.15 Regulation (EU) 2021/1060, bzw. Annex III). Die Umsetzbarkeit der konkreten Maßnahmen setzt Aufbauarbeiten und eine entsprechende Finanzierung voraus, da diese nicht vom Pauschalbetrag gemäß § 32 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz umfasst sind.

BMJ: Bei Auswertungen und Statistiken wird das Geschlecht im Strafbereich (Justizstatistik Straf und Jugendgerichtshilfestatistik) berücksichtigt. Eine Betrachtung nach dem Geschlecht ist bei anlassbezogenen Sonderauswertungen überall dort möglich, wo das Geschlecht in den Anwendungen erfasst wird. Eine Erfassung einer Behinderung oder die Kennung von Verfahrensbeteiligten mit einer Behinderung ist derzeit nicht möglich. Ergänzend wird ausgeführt, dass auch die Berichte „Karenz und Beschäftigung“ sowie „Personalstruktur“ auf der Berichtsplattform Justiz (Ordner „Personalbereich“) eine geschlechterspezifische Betrachtung ermöglichen.

BMKÖS: Eine Erhebung des Personalstandes des Bundes ist mittels PM-SAP Managementinformationssystem (MIS) möglich und kann nach Geschlecht ausgewertet werden.

BMLV: Die Erfassung von geschlechterspezifischen Daten für Auswertungen wird nach Möglichkeiten beachtet. Dies ist im Bereich unseres Personalabfragesystems möglich. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass es bekanntermaßen im BMLV militärische IKT-Systeme gibt, die diese Option derzeit noch nicht aufweisen.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass es im BMLV das tool „Soziales Lagebild“ gibt, bei dem im Jahresrhythmus die Bediensteten befragt werden. Hier gibt es bereits Vielfaltsdimensionen, die mit abgefragt und ausgewertet werden.

In Bezug auf Bedienstete mit Behinderung insbesondere Frauen werden nach Bedarf gesonderte Auswertungen über unser Personalabfragesystem durchgeführt.

Niederösterreich: Mit der Ausrollung des des Projektes BMB ist mit Ende 2024 zu rechnen.

Oberösterreich: Vorhanden u.a. im publizierten Sozialbericht des Landes OÖ.

Kärnten: Eine Auswertung ist nur im Rahmen der internen Casemanagement-Datenbank möglich.

Steiermark: Geschlechterspezifische Auswertungen der prozessproduzierten Verwaltungsdaten sind möglich und werden bei Bedarf durchgeführt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
28	Schaffung und bedarfsgerechter Ausbau der Empowerment-Seminare und Gewaltschutz-Seminare für Frauen mit Behinderungen	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

Oberösterreich: Fort- und Weiterbildungsangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen (teils auch speziell für Frauen mit Beeinträchtigung) u.a. zu den Themen Empowerment und Gewaltschutz werden in OÖ von folgenden Einrichtungen angeboten: Empowermentcenter Linz, KI-I - Kompetenznetzwerk Informationstechnologie zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen; EULE, FAB Organos; FRISBI - Zentrum für Freizeit, Sport und Bildung, Diakoniewerk OÖ; Verein Senia – Enthinderung der Sexualität.

Wien: Wien hat bereits umfangreiche Angebote im Bereich Empowerment und Gewaltschutz in Durchführung. Weitere Maßnahmen sind im Programm “Inklusives Wien 2030“ in Planung.

Tirol: Das in diesem Bereich bereits bestehende Angebot soll weiter ausgebaut werden. Verstärkte Maßnahmen der Bewusstseinsbildung in den Einrichtungen der Behindertenhilfe sind geplant.

Vorarlberg: Bei den in Vorarlberg relevanten Fraueneinrichtungen gibt es keine spezifischen Maßnahmen für Frauen und Mädchen mit Behinderung, es wird aber immer wieder versucht, Angebote im Rahmen von Projekten umzusetzen. Beispielsweise hat der Verein Amazone im Jahre 2023 im Rahmen eines Jugendsozialarbeitsprojektes einen Workshop zu Selbstverteidigung für FLINTA* Jugendliche mit Behinderung bzw. Lernschwierigkeiten und einen Sensibilisierungsworkshop zu Ableismus für FLINTA* Jugendliche angeboten und umgesetzt.

Steiermark: Ein Leitfaden für Gewaltschutzkonzepte wird derzeit erstellt.

Burgenland: Ist im burgenländischen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen und Mädchen enthalten und wird zeitnah umgesetzt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
29	Aufbau eines Netzwerks von professionell geschulten Peer-Beraterinnen für Frauen mit Behinderungen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Oberösterreich: Vorhanden.

Wien: Derzeit nur Einzelaktivitäten der Bundesländer. Für den Aufbau eines Netzwerks braucht es die Initiative und Finanzierung des Bundes.

Tirol: Peer-Beratung soll in den nächsten Jahren sukzessive ausgebaut werden.

Kärnten: Peer Beratungen im Rahmen der Mensch zuerst Initiative.

Steiermark: Das Land Steiermark finanziert den Lehrgang „Akademische Peer-Beratung“ an der Fachhochschule Joanneum (aktueller Schwerpunkt: Menschen mit Psychiatrieerfahrung).

In den sieben Regionalen Beratungszentren der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wird Peer-Beratung angeboten. Die Peer-BeraterInnen stehen in einem Dienstverhältnis zum Land Steiermark.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
30	Sukzessive Steigerung des Anteils der barrierefrei aufbereiteten Online-Angebote für Frauen mit Behinderungen	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Wien: Der generelle Ausbau barrierefreier Informationen wird in Wien sukzessive vorangetrieben.

Oberösterreich: Die Online-Frauenberatung OÖ <http://www.frauenberatung-ooe.at> kann von allen Frauen in Oberösterreich genutzt werden.

Tirol: Im Rahmen des „Gleichstellungspaketes 2020 –2023 – Gleichstellung von Frauen und Männern in Tirol“ wurde im Handlungsfeld 5 ein Förderaufruf für Projekteinreichungen zum bedarfsgerechten Ausbau von Frauen- und Mädcheneinrichtungen sowie Männerberatungsstellen (Förderung von Infrastruktur, Digitalisierung) umgesetzt, der als eines der Zielsetzung und Inhalte die Barrierefreien (Informationen) Zugänge (Materialien, Internet...) beinhaltet.

Kärnten: Grundsätzlich sollen Online-Angebote für alle Geschlechter gleichermaßen barrierefrei sein. Die Website des Landes Kärnten entspricht den Vorgaben, für den Bereich MmB werden LL Übersetzungen, Screenreadertauglichkeit von Dokumenten und teilweise Gebärdendolmetschvideos angeboten.

1.5 Ältere Menschen mit Behinderungen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
31	Entwicklung von bedarfs- und bedürfnisgerechten Lösungen hinsichtlich der speziellen Herausforderungen für ältere Menschen mit Behinderungen	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Niederösterreich: Laufend; z.B. Richtlinien „Wir im Alter“ (Wohnen und Tagesstruktur).

Oberösterreich: Versorgung von älteren Menschen mit Beeinträchtigungen in Alten- und Pflegeheimen.

Wien: Die Evaluierung von Angeboten orientiert an den Bedürfnissen von älteren Menschen mit Behinderungen ist im Programm „Inklusives Wien 2030“ in Planung. Auf Basis dieser Ergebnisse sollen bedarfsgerechte Angebote ausgebaut werden.

Tirol: Im Rahmen der Leistungen der Behindertenhilfe werden ältere Menschen mit Behinderungen natürlich berücksichtigt, z.B. gibt es die Leistung „Tagesstruktur in Wohnhäusern“.

Spezielle Konzepte, z.B. zur Verschränkung der Bereiche Behindertenhilfe und Pflege, sind noch zu entwickeln. Im Tiroler Aktionsplan werden ältere Menschen mit Behinderungen in etlichen Maßnahmen berücksichtigt.

Auch der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Behindertenhilfe, der 2024 erarbeitet wird, wird diese Zielgruppe abbilden.

Kärnten: In Anbetracht der demographischen Entwicklungen und auch der Überalterung von Betreuungspersonen findet eine ständige Anpassung und Umsetzung von bedarfsgerechten Alterstrukturen in Wohn- und Tageseinrichtungen statt. Ein spezielles Projekt – Wohnverbund für ältere Menschen mit Behinderung geht im Frühjahr in Betrieb.

Vorarlberg: Der Strategie des Vorarlberger Sozialfonds entsprechend wird angestrebt, dass ältere Menschen mit Behinderung in der stationären Langzeitpflege versorgt werden können. In einem Pflegeheim (Lochau) gibt es spezielle Inklusionsbetten. Die fachbereichsübergreifende Kooperation (Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge; Fachbereich Chancengleichheit) in der Versorgung von älteren Menschen mit Behinderung hat sich bewährt.

Steiermark: Seit 01.01.2024 gibt es in der Steiermark mit der Leistung „Tagesbegleitung und -beschäftigung im Rahmen des vollheitbetreuten Wohnens“ die Möglichkeit, eine Alterszeitlösung oder eine „Pension“ im Bereich der Beschäftigungsleistungen zu nutzen. Dabei können Menschen mit Behinderungen ihr Beschäftigungsausmaß reduzieren oder sich vollständig aus der Beschäftigungsleistung zurückziehen und stattdessen eine Tagesstrukturleistung in ihrer Wohneinrichtung nutzen. Das Angebot steht vorerst Menschen mit einem hohen Grad der Beeinträchtigung ab 60 Jahren bzw. mit einem höchsten Grad der Beeinträchtigung ab 55 Jahren zur Verfügung.

Burgenland: Zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012—2020 haben das Land Burgenland und die Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH eine Vereinbarung

über die Erbringung von Betreuungsleistungen im Rahmen des Konzepts für „Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen“ abgeschlossen und können dadurch flächendeckend im gesamten Burgenland durch qualifizierte multiprofessionelle Teams, bestehend aus FachärztInnen für Psychiatrie, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, PädagogInnen und Diplomierten Pflegekräften, Betreuungsleistungen angeboten werden. Im Burgenland wurde bereits 2007 für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Sinne einer De-Institutionalisierung die Möglichkeit für betreutes Einzelwohnen geschaffen.

Weiters gibt es im Burgenland, wie bereits im „UN-Behindertenrechtskonvention Zweiter und dritter Staatenbericht Österreichs“ festgehalten, Integrationsbegleitung, bei dem Menschen mit psychischen Erkrankungen und sozialen Behinderungen sowie Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen bei Belangen des täglichen Lebens unterstützt werden und die im jeweiligen Rahmen mögliche Selbstständigkeit aufrechterhalten bzw. weiterentwickeln sollen. Hierbei wird das Ausmaß der notwendigen Stunden an die jeweilige Lebenssituation angepasst.

Seit Oktober 2019 gibt es im Burgenland weiters das Anstellungsmodell der pflegenden Angehörigen, in welches auch Menschen mit Behinderungen fallen und das zur De-Institutionalisierung beiträgt.

Durch betreute, wohnortnahe Wohneinheiten an den derzeit in Planung bzw. im Bau befindlichen burgenländischen mobilen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland sowie durch eine Möglichkeit zur Wohnbegleitung (neue Maßnahme des Bgld. Chancengleichheitsgesetzes) zur Unterstützung der Selbstständigkeit des Menschen mit Behinderungen im eigenen Wohnbereich, soll auch Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden, so lange wie möglich selbständig zu wohnen. Der Ausbau der Leistung teilbetreutes Wohnen soll gegenüber der Leistung vollbetreutes Wohnen forciert und bedarfsgerecht angeboten werden.

Durch die Etablierung einer Härtefallklausel in den Richtlinien des Landes zur 24-Stunden-Betreuung wird für Menschen mit Behinderungen mehr Flexibilität hinsichtlich der Betreuungsmöglichkeiten gesorgt und sozial treffsicher eingesetzt.

Darüber hinaus bietet die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen seit 2022 wohnortnah Beratungsangebote für ältere Menschen an.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
32	Statistische Erhebungen in Zusammenhang mit älteren Menschen mit Behinderungen	2022–2030	BMSGPK, Statistik Austria, Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

BMSGPK: Kooperation zur Verbesserung der Datenlage wurde von BMSGPK abgeschlossen und die Arbeiten im Jahr 2023 aufgenommen. Eine Verbesserung der Datenlage und spezielle Fokussierung, so auch auf ältere Menschen mit Behinderungen, soll im Laufe der Kooperation erfolgen.

Steiermark: Altersspezifische Abfragen sind in den prozessproduzierten Verwaltungsdaten grundsätzlich möglich und werden bei Bedarf durchgeführt.

BKA: Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von statistischen Daten zu Menschen mit Behinderung sind essentiell zur Erfüllung der mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UNCRPD) verbundenen rechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich. Zudem gilt seit 30.6.2021 die datengestützte Umsetzung der Behindertenrechtskonvention als allgemeine Voraussetzung („enabling condition“) für den Abruf von Finanzmitteln aus einem EU-Fonds (z.B. Agrarförderungen) durch einen Mitgliedsstaat (Art.15 Regulation (EU) 2021/1060, bzw. Annex III). Die Umsetzbarkeit der konkreten Maßnahmen setzt Aufbauarbeiten und eine entsprechende Finanzierung voraus, da diese nicht vom Pauschalbetrag gemäß § 32 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz umfasst sind.

Oberösterreich: Vorhanden.

Wien: Siehe MN 31.

Tirol: Eine Konkretisierung der Datenerfordernisse ist erforderlich. Auf Anregung des Landes Tirol bietet das Projekt des MCI „Menschen mit Behinderungen im Alter in Tirol“ in Kooperation mit der Lebenshilfe Tirol und der argeSODiT eine umfangreiche Übersicht über die aktuelle Lebenssituation von älteren Menschen mit Behinderungen in Tirol und enthält konkrete Empfehlungen zur Weiterentwicklung der aktuellen Wohnsituationen Betroffener.

Kärnten: Eine Auswertung ist nur im Rahmen der internen Datenbank-CM Datenbank möglich.

Vorarlberg: Die statistischen Erhebungen sind in Planung.

Burgenland: Mit dem Arbeitsprogramm „Zukunftsplan Burgenland“ hat sich die Burgenländische Landesregierung für die Gesetzgebungsperiode 2020 bis 2025 im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderungen zum Ziel gesetzt, ein Chancengleichheitsgesetz zu schaffen, das sämtliche Segmente des Behinder-tenbereiches und alle Lebensbereiche der Betroffenen umfasst. Die solide Basis hierfür stellt eine umfassende Bedarfserhebung dar, die im Rahmen eines Projektes mit dem Kompetenzzentrum NPO der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) erhoben wurde.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
33	Laufende Evaluierung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung altersadäquater Begleitung in Wohneinrichtungen von Menschen mit Behinderungen, die aus altersbedingten Gründen nicht mehr in die Beschäftigungswerkstätte gehen wollen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Niederösterreich: Siehe Punkt 31.

Oberösterreich: Ausbau des Wohnprogramms mit unterschiedlichen bedarfsgerechten Wohnformen bis 2025; an einem weiteren Ausbauprogramm 26/27 wird gearbeitet.

Wien: siehe MN 31.

Tirol: Diese Maßnahme ist bereits umgesetzt, es gibt in der Behindertenhilfe die Leistung „Tagestruktur in Wohneinrichtungen“, die Begleitung im Einzel- und Gruppensetting anbietet.

Kärnten: In Anbetracht der demographischen Entwicklungen und auch der Überalterung von Betreuungspersonen findet eine ständige Anpassung und Umsetzung von bedarfsgerechten Alterstrukturen in Wohn- und Tageseinrichtungen statt. Ein spezielles Projekt – Wohnverbund für ältere Menschen mit Behinderung geht im Frühjahr in Betrieb.

Vorarlberg: Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 31.

Steiermark: Siehe Maßnahme 31.

Burgenland: Die altersadäquate Begleitung ist einerseits Teil des Konzepts im Zuge des Bewilligungsverfahrens von Einrichtungen und wird einer laufenden Evaluierung durch die Amtssachverständigen unterzogen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
34	Ausweitung der Versorgung durch ambulante Betreuung	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Niederösterreich: laufend, teilweise keine Einschränkung der Zielgruppe hinsichtlich älterer Menschen (z.B. mobile Betreuungsangeboten) bzw. Ausweitung der Zielgruppe der mobilen Betreuungsangebote mit Schwerpunkt Pflege wird geprüft.

Oberösterreich: Ausbau der mobilen Dienste sowie der Persönlichen Assistenz sind geplant.

Wien: Siehe MN 31.

Kärnten: Ambulante Betreuung in Form von Assistenzleistungen: es stehen für 2024 ca. 125.000 Assistenzstunden für ca. 400 Assistenznehmer und Assistenznehmerinnen zur Verfügung. Diese werden im Rahmen des Dienstleistermodells erbracht. Ktn. nimmt seit Juli 2023 am Harmonisierungsprojekt des Bundes zur Persönlichen Assistenz teil.

Vorarlberg: In Vorarlberg planen die ambulanten Pflegedienste bedarfsgerecht und kooperieren mit Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Steiermark: In der Steiermark besteht ein breites Angebot an mobilen, ambulanten und teilstationären Hilfeleistungen, die auch von älteren Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.

Burgenland: Folgende Punkte tragen zu einer Erweiterung der Versorgung durch ambulante Betreuung bei: das Pflegende Angehörigenmodell des Landes Burgenland, mobile Pflege- und Betreuungsstützpunkte, Zusatzförderungen welche in der Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung geregelt sind, Maßnahmen im neuen Bgld. Chancengleichheitsgesetz (Wohnassistenz, Frühförderung, etc.).

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
35	Schließung der Versorgungslücke zwischen mobilen Unterstützungsleistungen der Pflege/Behindertenhilfe und der 24 Stunden-Betreuung	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Niederösterreich: laufend; aktuell wird erhoben, welche Bedarfe für (jüngere) Menschen mit Behinderung und einem hohen Pflegebedarf bestehen; geplant ist die Errichtung einer stationären Betreuungseinrichtung für diese Zielgruppe; die Ausweitung der mobilen Betreuungsangebote mit Schwerpunkt Pflege wird geprüft.

Oberösterreich: Es besteht die Möglichkeit der Nutzung von Tagesstrukturen.

Wien: Ein Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Pflege und Behindertenarbeit ist im Rahmen des Programms "Inklusives Wien 2030" in Planung.

Tirol: Seitens der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe ist eine Evaluierung der Ist-Situation geplant.

Kärnten: Dazu gibt es ein besonderes Modell des persönlichen Budgets. In Kärnten nehmen derzeit 6 Klienten das persönliche Budget zum Ankauf einer zertifizierten 24 Stunden Betreuung in Anspruch. Zusätzlich dazu können besondere Pflegeleistungen zugekauft werden.

Vorarlberg: Für den Bereich der ambulanten Betreuung der Langzeitpflege wurde in Vorarlberg das Projekt der Mehrstundenbetreuung eingeführt, welche die Versorgungslücke reduzieren sollte.

Steiermark: In der Steiermark existiert keine Versorgungslücke zwischen mobilen Unterstützungsleistungen in Form der Hauskrankenpflege und der 24h-Betreuung, da die Inanspruchnahmevoraussetzungen der Hauskrankenpflege nicht zwischen Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung unterscheiden.

Burgenland: Das Pflegende Angehörigenmodell des Landes Burgenland, die Pflegestützpunkte sowie die Zusatzförderung der Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung tragen zur Schließung der Versorgungslücke zwischen mobilen Unterstützungsleistungen der Pflege/Behindertenhilfe und der 24 Stunden-Betreuung bei.

1.6 Migrant:innen und Asylwerber:innen mit Behinderungen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
36	Barrierefreie Gestaltung von Erstaufnahmezentren nach dem Bedarf von mobilitätseingeschränkten Asylwerber:innen sowie barrierefreie Erschließung der Liegenschaften	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Die Bundesbetreuungseinrichtungen Graz-Andritz und Kindberg sind barrierefrei ausgestattet. Die Bundesbetreuungseinrichtung Ost/Traiskirchen verfügt über eine barrierefreie Unterbringung für 25 Personen. Die Bundesbetreuungseinrichtung Bad Kreuzen verfügt über einen barrierefreien Zugangsbereich und die Bundesbetreuungseinrichtung West über einen Aufzug sowie behindertengerechte Sanitäranlagen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
37	Bereitstellung einer Dolmetsch-Infrastruktur , inklusive Schaffung eines Pools von abrufbaren Gebärdensprach-Dolmetscher:innen , im Bedarfsfall über Videoschaltung	2022– 2030	BMI	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Seitens der Partner der Grundversorgung wurde im Allgemeinen festgelegt, dass Personen mit Sinnesbeeinträchtigungen (wie z.B. Gehörlosigkeit) Sonderbetreuung zukommen, die auch entsprechende Dolmetschleistungen mitumfasst. Hinsichtlich dbzgl. konkret gesetzter Maßnahmen auf Länderebene (sie o.a. etwa in OÖ und Wien) liegen ho. keine näheren Informationen vor.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
38	Schaffung von Informationsmaterial für Migrant:innen mit Behinderungen in leicht verständlicher Sprache, den wichtigsten Fremdsprachen bzw. International-Sign-Language	2022– 2030	BMI, Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMI: Im Bereich der Grundversorgung des Bundes wird seitens der BBU GmbH die Etablierung eines barrierefreien Informationszuganges für Menschen mit Einschränkungen des Hörvermögens forciert und derzeit entsprechende Umsetzungsmaßnahmen erarbeitet. Zu-

dem werden bereits gegenwärtig themenspezifische Piktogramme in allen Bundesbetreuungseinrichtungen österreichweit zur Verfügung gestellt. Der Ausbau dieses Angebots ist ebenso in Umsetzung.

Wien: Informationen für Migrant:innen werden grundsätzlich in leicht verständlicher Sprache und SignLanguage erstellt.

Tirol: Im Rahmen des TAP (Tiroler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention) wurde das Thema der Evaluierung der Integrationsangebote hinsichtlich Barrierefreiheit und Zugänglichkeit an die Abteilung Gesellschaft & Arbeit herangetragen. Dieser Punkt wird in den relevanten Gremien im Integrationsbereich eingebracht. Zudem wird die Vernetzung zwischen Akteur:innen der Integrationsarbeit und dem Dachverband sowie deren Akteur:innen im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Behinderung forciert.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
39	Zurverfügungstellung der medizinischen Versorgung bzw. des Zugangs zu erforderlichen Behandlungen für alle Asylwerber:innen bzw. Krisenintervention im Einzelfall	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt; Festlegung der sonstigen Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Die medizinische Versorgung ist gewährleistet. Klinische Psychologinnen und Psychologen werden im Bedarfsfall beigezogen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
40	Finanzierung und Einrichtung von inklusiven Unterbringungsangeboten für asylsuchende Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	2022– 2030	BMI, Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Tirol: Die Zuständigkeit liegt in erster Linie bei der Grundversorgung; in den letzten beiden Jahren wurde die Unterbringung/Begleitung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen aus der Ukraine von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe i.R. der Grundversorgung übernommen.

Nach Zuerkennung des Status der Asylberechtigten oder der subsidiär Schutzberechtigten bzw. nach einem 3-jährigen Aufenthalt in Tirol können Leistungen des Tiroler Teilhabege-

setzes in Anspruch genommen werden. Sofern Kinder und Jugendliche nicht mit ihren Familienangehörigen leben (können), wird grundsätzlich immer eine möglichst inklusive Unterbringungsform angestrebt.

Kärnten: Bisher wurde kein Bedarf gemeldet, selbst in der Ukrainekrise nur eine Person. Gesetzliche Ausnahmetatbestand im K-ChG – zur Inanspruchnahme von Leistungen –Nach-sicht von der österreichischen Staatsbürgerschaft - ist möglich, wenn im Interesse des Hil-fesuchenden/der Hilfesuchenden.

Steiermark: Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die über den Status als anerkannter Flüchtling gemäß § 3 Asylgesetz 2005 oder über den Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Asylgesetz 2005 verfügen, haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
41	Ausnahmen für Migrant:innen mit Sprachbehinderungen bei der Nachweispflicht über Deutschkenntnisse	2022	BKA, BMI	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

BKA: Mit dem Relaunch des ÖIF-Sprachportals wird ein barrierearmer Online-Zugang sicher-gestellt. Die Plattform selbst ermöglicht Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit die Navigation auf der Website mit Screenreadern und Lesegeräten.

Zusätzlich baut der ÖIF sein Angebot an Übungsmaterialien auf sprachportal.at sukzessive aus. Derzeit stehen auf dem ÖIF-Sprachportal Prüfungsvorbereitungsmaterialien (für Men-schen mit Blindheit oder Sehbehinderung) zur Selbsteinschätzung der individuellen Kompe-tenzen zur Verfügung: (<https://sprachportal.in-tegrationsfonds.at/deutschpruefun-gen/barrierefreies-pruefungsangebot>)

Die Unterlagen sind für Menschen mit Blindheit primär für die Verwendung mittels Braille-zeile aufbereitet, können aber auch alternativ mittels Screenreader-Software vorgelesen werden; für Menschen mit Sehbehinderung ist die Verwendung mittels Kreutztisch am Le-segerät gedacht, ist aber auch online möglich.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
42	Erhebung statistischer Daten für eine behindertengerechte Integrationsarbeit	2022–2030	BKA	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BKA: Nach der Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung entwickelte der ÖIF ein Angebot von Prüfungen mit abweichender Prüfungsmethode für Menschen mit einer Behinderung für die gesetzlich verpflichtenden Niveaustufen A2 und B1. Zusätzlich und auf Basis des Bundesbehindertengleichstellungs rechts wird das barrierefreie Prüfungsangebot außerhalb der gesetzlich verpflichtenden Niveaustufen ausgeweitet. Der ÖIF bietet ein bedarfsorientiertes Angebot, je nachdem ob die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode gänzlich oder teilweise unmöglich ist: Im Jahr 2022 gab es über 30 barrierefreie Prüfungsantritte und 2023 über 40 barrierefreie Prüfungsantritte zu verzeichnen.

Der ÖIF hat bundesweit mit Sprachinstituten eine Vereinbarung zur Förderung von Deutschkursen für Menschen mit nachweislich massiver Seh- oder Hörbehinderung aus der Zielgruppe. Finanziert werden sowohl Kurse in Präsenz als auch Onlinekurse. Es gelten im Vergleich zur regulären Deutschkursförderungen höhere Förderobergrenzen, um auf die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe eingehen zu können.

Im Rahmen der Individualförderung wurden 2022 137 Kursplätze und 2023 92 Kursplätze für Menschen mit Behinderung gefördert.

Da bei der Auswahl der Auftragnehmer/innen die Standort-Barrierefreiheit geprüft wird, ist betroffenen Personen abhängig vom Schweregrad ihrer Behinderung gegebenenfalls auch die Teilnahme im Rahmen des Startpaket Deutsch und Integration möglich. Im Rahmen des Startpaket Deutsch geförderte Menschen mit Behinderung werden statistisch nicht separat erfasst.

Der ÖIF kooperiert bei fachlichen Fragen zur Barrierefreiheit mit externen Einrichtungen: Bundesblindeninstitut (BBI), Universität Graz (Zentrum integriert studieren), Videbis, Fa. VOX, Institut Equalizent.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
43	Erarbeitung von Vorschlägen zur Förderung der Ausbildung von zwei- oder mehrsprachigen Fachkräften in den Bereichen Psychiatrie/Psychologie/Psychotherapie	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

1.7 Menschen mit Behinderungen und Krisensituationen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
44	Einführung und laufende Adaptierung einer multifunktionalen „Polizei-App“	2022– 2030	BMI	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Eine Übernahme der Daten der Internetseite GEMEINSAM.–SICHER finden (gemeinsamsicher.at) zum Stand der Barrierefreiheit in den Polizeiinspektionen in die Polizei-App ist in Arbeit.

Eine Navigationsfunktion zur nächsten barrierefreien Dienststelle ist für die Polizei-App in Arbeit, ebenso wie weitere technische Umsetzungen nach dem TKG betreffend eine barrierefreie Notruffunktion.

Mit der App DEC112 können alle Bürger:innen und insbesondere Gehörlose schriftliche Notrufe absetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
45	Definition eines umfassend barrierefreien Warnsystems	2022	BMI	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

KATWARN steht ein App- und SMS-Service (Gehörlose können über die App mit Vibrationsalarm über eine Warnung benachrichtigt werden; Warntext kann für Blinde z.B. über Zusatz-Apps vorgelesen werden) zur Verfügung.

Das BMI arbeitet derzeit intensiv an einem neuen öffentlichen Warnsystem auf Basis Cell Broadcast (Push-Nachricht aufs Handy).

Das BMI beteiligt sich laufend an Projekten, die sich mit Themenstellungen rund um Menschen mit Behinderungen beschäftigen (z.B. hat sich das BMI im KIRAS-Projekt RELIANCE näher mit der Frage der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Warnungen vor Schadensereignissen auseinandergesetzt: <https://www.kiras.at/gefoerderte-projekte/detail/reliance>).

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
46	Planung des Krisenlageregisters und partizipativer Krisenpläne unter Einbeziehung der Behindertenorganisationen und der Bundesländer	2022	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Das BMSGPK hat interne Vorarbeiten geleistet, konzeptuelle Überlegungen zum Gegenstand ausgearbeitet und Gespräche mit der Zivilgesellschaft und dem BMI geführt. In weiteren Gesprächen zwischen dem BMI und dem BMSGPK soll unter Einbeziehung der Expert:innen aus der Behindertenvertretung 2024 die weitere Vorgehensweise zur Umsetzung der Maßnahmen im NAP-Unterkapitel 1.7. geklärt werden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
47	Erstellung eines gesetzlichen nationalen Krisenlageregisters (KLR) in Bezug auf potentiell hilfsbedürftige Menschen und ihre individuellen Bedarfe in Gemeinden, Bezirken und Einrichtungen der Behindertenhilfe der Länder	2022–2024	BMSGPK, BKA, BMI, Statistik Austria, Ktn., Stmk., Bgld., NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der sonstigen Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: Siehe Umsetzungsstand zu Maßnahme 46.

BMI: Die Erstellung von Krisen- und Katastrophenplänen stellt eine bundesstaatliche Querschnittsmaterie dar und orientiert sich somit an unterschiedlichen Zuständigkeiten. Diesfalls ist eine Datenerhebung erforderlich, um den konkreten Stand an hilfsbedürftigen Personen und deren besonderen Bedürfnissen zu erheben, wobei auch die rechtlichen Rahmenbedingungen abzuklären sind.

Steiermark: Aktuell wird seitens der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung ein gesamtsteirischer Blackout-Maßnahmenplan erarbeitet. Dieser verfolgt unter anderem das Ziel, über die Thematik zu informieren bzw. anhand von Handlungsempfehlungen bzw. -anweisungen die Prozesse des Katastrophenmanagements zu unterstützen,

um als Katastrophenschutzbehörde nach Eintritt des Blackout-Falles die Bewältigungsmaßnahmen bestmöglich umsetzen und in der Wiederherstellungsphase geordnet in den Normalzustand übergehen zu können.

Der Maßnahmenplan soll auch beschreiben, mit welchen Auswirkungen im Falle eines Blackouts zu rechnen sein wird, und darstellen, in welchen Bereichen das Land Steiermark direkt oder indirekt Maßnahmen setzen bzw. unterstützend einwirken kann. Ein relevanter Bereich des Maßnahmenplanes behandelt die Thematik der „vulnerablen Gruppen“ bzw. der Behindertenhilfe. Menschen mit Behinderung stellen grundsätzlich eine vulnerable Personengruppe dar, die schon im Alltag und erst recht in Krisen erhöhten Schutzmaßnahmen bedarf. Doch müssen ausgehend von der individuellen Beeinträchtigung und dem Betreuungssetting, unterschiedliche Notfallszenarien mit unterschiedlichen Hilfestellungen bzw. Hilfsangeboten bedacht werden.

Bei der Erstellung des Abschnittes „vulnerable Gruppen“ des Blackout-Maßnahmenplans wurde unter anderem die Fachabteilung Soziales und Arbeit des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung beigezogen. In diesem Zusammenhang zeichnete Fachabteilungsleiter Mag. Jürgen Tatzgern dafür verantwortlich, den IST-Stand der Behindertenhilfe darzulegen und mögliche Auswirkungen eines Blackouts auf vulnerable Gruppen aufzuzeigen. Zudem werden Handlungsempfehlungen für Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe in seinem Beitrag angeführt.

Die Vertreter:innen von Behindertenverbänden wurden bereits in die Planungsphase und bei der Erstellung des Maßnahmenplanes einbezogen. Zum Thema der Behindertenhilfe erfolgte zudem eine Konsultation des Städte- und Gemeindebundes. Eine laufende Aktualisierung des fertiggestellten Maßnahmenplanes, auch unter weiterer Einbeziehung von Behindertenorganisationen, ist vorgesehen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
48	Sammlung und Vernetzung von Daten über bestehende Strukturen, Institutionen und Ressourcen, die im Zusammenhang mit Krisensituationen genutzt werden können	2022–2024	BMSGPK, BKA, BMI Statistik Austria, Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der sonstigen Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMI: Zuständigkeit des BMI als eingeschränkt zu erachten.

BKA: Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von statistischen Daten zu Menschen mit Behinderung sind essentiell zur Erfüllung der mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UNCRPD) verbundenen rechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich. Zudem gilt seit 30.6.2021 die datengestützte Umsetzung der Behindertenrechtskonvention als allgemeine Voraussetzung („enabling condition“) für den Abruf von Finanzmitteln aus einem EU-Fonds (z.B. Agrarförderungen) durch einen Mitgliedsstaat (Art.15 Regulation (EU) 2021/1060, bzw. Annex III). Die Umsetzbarkeit der konkreten Maßnahmen setzt Aufbauarbeiten und eine entsprechende Finanzierung voraus, da diese nicht vom Pauschalbetrag gemäß § 32 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz umfasst sind.

Tirol: Diese Daten werden bereits laufend und zentral von der Gruppe Tiroler Zentrum für Krisen- und Katastrophenmanagement erfasst und vernetzt. Eigene Krisenpläne, wie z.B. Blackout-Pläne liegen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe auf.

Vorarlberg: In Vorarlberg wurde zum Thema Blackout eine Broschüre in möglichst einfacher Sprache an sämtliche betroffenen Haushalte versendet, welche kompakt über die bestmögliche Vorbereitung, das geeignete Verhalten sowie die Verfügbarkeit bzw. Nutzbarkeit von Strukturen, Institutionen und Ressourcen in einem solchen Katastrophenfall informiert.

Steiermark: Siehe Beantwortung der Frage 47 bzw. Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen können die verfügbaren, notwendigen Daten zur Verfügung gestellt werden (z.B. betreffend die bewilligten Einrichtungen und Diensten).

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
49	Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in die Erstellung von Krisen- und Katastrophenplänen von Bund, Ländern und Gemeinden	2022–2030	BMSGPK, BKA, BMI Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten von Ressort bzw. Landesbudgets abgedeckt

BMSGPK: Siehe Umsetzungsstand zu Maßnahme 46.

BMI: Die Einbeziehung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen in die Erstellung von Krisen- und Katastrophenschutzpläne bzw. in Beratungsstrukturen müsste durch die jeweiligen Stellen erfolgen, die für die Erstellung der Pläne zuständig sind, d.h. jedenfalls auch Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden, Landesregierungen und andere Ministerien (BMK) einschließen.

Tirol: Die Umsetzung dieser Maßnahme ist im Rahmen der Umsetzung des Tiroler Aktionsplans geplant. Es wird derzeit abgeklärt, ob und wie Menschen mit Behinderungen in die Landeseinsatzleitung und in die Erstellung von Krisen- und Katastrophenplänen eingebunden werden.

Kärnten: Enge Zusammenarbeit mit dem Katastrophenschutzbeauftragten. Es wurden Katastrophenschutzpläne und Blackoutpläne in LL erarbeitet, Unterstützung durch die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.

Vorarlberg: Die Erstellung von Katastrophenschutzplänen zur Durchführung der Katastrophenhilfe obliegt nach dem Vorarlberger Katastrophenhilfegesetz primär den Gemeinden. Auf Landesebene wird bei der Erstellung von Katastrophenschutzplänen im Einzelfall geprüft, welche Organisationen zweckmäßigerweise in die Vorbereitung und Erstellung einbezogen werden sollten.

Steiermark: Siehe Beantwortung zu Maßnahme 47.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
50	Abhaltung von gemeinsamen Workshops zwischen Vertreter:innen des Zivilschutzes , der Behindertenorganisationen und Sicherheitsanbieter:innen	2022– 2024	Ktn., Stmk., Bgl., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Tirol: Die Zusammenarbeit zwischen der Gruppe Tiroler Zentrum für Krisen- und Katastrophenmanagement und dem Gremium Nutzer:innen Vertretung Tirol bzgl. Einbindung von Menschen mit Behinderungen, zB im Krisenstab, wird 2024 erarbeitet.

Im Zuge der quartalmäßig durchgeführten Umsetzungsteamsitzungen mit der Gruppe Tiroler Zentrum für Krisen- und Katastrophenmanagement und den Vertretern von Menschen mit Behinderungen findet ein Austausch statt. Die im Tiroler Aktionsplan definierten Umsetzungsmaßnahmen werden dabei lösungsorientiert diskutiert.

Kärnten: Zumindest einmal jährlich unter Einbezug der Trägereinrichtungen bzw. deren Dachverband AMMA.

Steiermark: Siehe Beantwortung zu Maßnahme 47.

1.8 EU-Behindertenpolitik

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
51	Laufende Beobachtung und Analyse der EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 und ihrer Umsetzung und bedarfsweise Ausarbeitung neuer Maßnahmen für den NAP Behinderung	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Die EU-Strategie und deren Leitinitiativen sind regelmäßig Thema in der EU Disability Platform, in der das BMSGPK vertreten ist. Auch in der Subgroup zum Employment Package (eine der Leitinitiativen der EU-Strategie) ist das BMSGPK vertreten.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
52	Nationaler Contact Point und Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission sowie Austausch mit anderen EU-Mitgliedstaaten zwecks erfolgreicher Umsetzung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act, EAA)	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Seit Sommer 2022 gab es drei EAA-Kontaktpersonentreffen unter Beteiligung der Europäischen Kommission und der EU-Mitgliedstaaten. Insgesamt findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem BMSGPK und der Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten (auch bilateral) zum Thema statt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
53	Analyse der von der Europäischen Kommission festgelegten Rahmenbedingungen für die Einführung der European Disability Card und Diskussion mit Behindertenvertreter:innen	2024	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Auf EU-Ebene befindet sich betr. European Disability Card und European Parking Card eine Richtlinie in Abstimmung. Österreich unterstützt den Richtlinienvorschlag und wird das Ergebnis dieses Procederes abgewartet. Der Österreichische Behindertenrat wurde eingebunden.

1.9 Internationale Behindertenpolitik

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
54	Bilateraler systematischer Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Staaten außerhalb der EU hinsichtlich Umsetzungsmethoden und Weitergabe von vorbildlichen Praktiken im Behindertenbereich	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Das BMSGPK nützte die 16. UNCRPD-Vertragsstaatenkonferenz (COSP16) im Juni 2023 mit dem Themenschwerpunkt „Harmonizing national policies and strategies with the CRPD: achievements and challenges“ für intensiven internationalen Erfahrungsaustausch und beteiligte sich an Paneldiskussionen zum Sideevent von Italien zu Barrierefreiheit und Inklusion im Gesundheitssektor und Disabled Advanced Medical Assistance (DAMA) sowie zum Sideevent vom Büro des Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) zur Umsetzung der CRPD auf nationaler Ebene.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
55	Unterstützung der Aktivitäten der „ Group of Friends of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities“	2022– 2030	BMEIA, BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

BMEIA: Österreich beteiligt sich weiterhin aktiv an der Arbeit der „Group of Friends of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities“. Diese traf sich im Vorfeld der 16. Vertragsparteienkonferenz der BRK am 7. Juni 2023, um sich mit der Zivilgesellschaft (insb. International Disability Alliance) über das Prioritätenthema der Konferenz auszutauschen. Die Mitglieder der Freundesgruppe gaben im Rahmen der Vertragsstaatenkonferenz auch eine gemeinsame Stellungnahme ab. Mexiko und Neuseeland präsentierten als Co-Vorsitzende der Freundesgruppe während der 78. UNO-Generalversammlung die zweijährige Resolution zur Umsetzung der CRPD (**A/RES/78/195**), welche auch von Österreich miteingebracht wurde.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
56	Information der Öffentlichkeit über die behindertenpolitischen Aktivitäten des Europarates und über die Strategie des Europarates 2017–2023 sowie über deren Umsetzung	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
57	Förderung inklusive Freiwilligeneinsätze im Ausland	2022– 2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: laufende Förderung von (u.a. inklusiven) Freiwilligeneinsätze im Ausland durch das BMSGPK im Rahmen der Förderung der bestehenden Auslandsdienste gem. FreiwG (Friedens-, Gedenk- und Sozialdienstes im Ausland)

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
58	Aktiver Einsatz in Verhandlungen und zur erfolgreichen Verabschiedung von Resolutionen im UN Menschenrechtsrat und der UN Generalversammlung , die zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und insbesondere zur Umsetzung des Disability Mainstreaming beitragen	2022– 2030	BMEIA	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

BMEIA: Im März 2022 wurde die Resolution „Participation of persons with disabilities in sport, and statistics and data collection“ (A/HRC/Res/49/12) durch den VN-Menschenrechtsrat verabschiedet. Im Juli 2023 wurde das Mandat der Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderung durch den VN-Menschenrechtsrat verlängert (Special rapporteur on the rights of persons with disabilities; Resolution A/HRC/Res/53/14). Im Dezember 2023 wurde die „Resolution Implementation of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities and the Optional Protocol thereto: situations of risk and humanitarian emergencies“ (A/RES/78/195) durch die VN-Generalversammlung verabschiedet. Die Resolutionen wurden von Österreich aktiv unterstützt und miteingebracht. Weiters setzte sich Österreich auch für die Einsetzung eines „Special Envoy on Vision“ der Vereinten Nationen ein.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
59	Organisation von Diskussionsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Rahmen der Vereinten Nationen , z.B. am Rande der UN-BRK Vertragsstaatenkonferenz zur Bewusstseinsbildung und Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen	2022– 2030	BMEIA, BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

BMEIA: Im Rahmen der 16. Vertragsparteienkonferenz der BRK organisierte Österreich gemeinsam mit der Essl Stiftung/Zero Project eine Nebenveranstaltung zu „Global Good Practices: UN Disability and Development Report 2023 and the Zero Project Policymaker Forum Publication“. Österreich beteiligte sich aktiv an Nebenveranstaltungen zu Barrierefreiheit und Inklusion im Gesundheitssektor, Disabled Advanced Medical Assistance (DAMA) sowie zur Umsetzung der CRPD auf nationaler Ebene.

1.10 Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
60	Förderung von Projekten zur Umsetzung von Inklusion in den Schwerpunktländern des BMSGPK	2022–2030	BMSGPK	150.000 €

Das BMSGPK förderte im Berichtszeitraum Projekte zur Umsetzung von Inklusion in Schwerpunktländern des BMSGPK in der Höhe von 469.575,68 €.

Diese Projekte umfassten Maßnahmen wie Menschen mit Behinderungen mit Prothesen auszustatten und ihnen eine Therapie oder eine Rehabilitation anzubieten, Kinder mit Autismusspektrumstörung besser zu integrieren, Beratung zur Schaffung von sozialökonomischen Betrieben sowie die bessere Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt. Umgesetzt wurden diese Projekte vorrangig in Nordmazedonien, Bosnien und Herzegowina, Moldau und Serbien, wo Spezialattachés des BMSGPK vor Ort tätig sind. Diese Projekte umfassten Maßnahmen wie Menschen mit Behinderungen mit Prothesen auszustatten und ihnen eine Therapie oder eine Rehabilitation anzubieten, Kinder mit Autismusspektrumstörung besser zu integrieren, Beratung zur Schaffung von sozialökonomischen Betrieben sowie die bessere Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt. Umgesetzt wurden diese Projekte vorrangig in Nordmazedonien, Bosnien und Herzegowina, Moldau und Serbien, wo Spezialattachés des BMSGPK vor Ort tätig sind.

Darüber hinaus hat das BMSGPK im Berichtszeitraum für die Durchführung von Projekten in Zusammenarbeit mit den zuständigen WHO-Länderbüros in den Schwerpunktländern Ukraine und Republik Moldau insgesamt 395.000 € in Form von freiwilligen Beiträgen der WHO zur Verfügung gestellt. Diese Projekte umfassten im Jahr 2022 Projekte zur Infektionsprävention und -kontrolle (multiresistente TB, HIV, HBV B/C, COVID-19) speziell in Langzeitpflegeeinrichtungen und Wohneinrichtungen anderer vulnerablen Gruppen. 2023 wurde kriegsbedingt in der Ukraine gemeinsam mit der WHO ein neuer Projektschwerpunkt auf

„Psychosoziale Rehabilitation und Traumabehandlung“ für die kriegsgeschädigte Bevölkerung entwickelt, der auch vor allem vulnerablen Gruppen und insbesondere Menschen mit Behinderung zugutekommt. In der Republik Moldau wird seit Beginn 2023 der Projektschwerpunkt in der „Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Pflege in Langzeitpflegeeinrichtungen“ gesetzt. Der integrative Ansatz bei sozial- und gesundheitsdienstlichen Versorgungsleistungen für pflegebedürftige Personen und Menschen mit Behinderung wird damit weitgehend geschärft und Modelle zur gemeindenahen Pflege gestärkt. In den Jahren 2022 und 2023 wurde in der Republik Moldau zudem ein Förderprojekt mit Pro Mente OÖ zur Entwicklung betreuter Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung durchgeführt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
61	Verstetigung/Formalisierung des mit der ADA geleiteten Arbeitskreises „Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der EZA“ und thematische Erweiterung um humanitäre Hilfe	2022–2025	BMEIA	Festlegung der Kosten erfolgt im Rahmen der ADA-Budgetmittelaufteilung

Die Arbeit des Arbeitskreises „Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der EZA“ (AK Inklusion) des BMEIA wurde fortgeführt. Es fanden am 7. Dezember 2022 und am 14. November 2023 Sitzungen des AK Inklusion statt, die eine breite Palette von Themen behandelten, u.a. die Nachbereitung der dritten BRK-Staatenprüfung, die Erarbeitung des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik (3JP) 2025–2027, die Umsetzung des NAP MmB und Erfahrungen aus der Best Practice-Übung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
62	Austausch von „ Gute Praxis “- Beispielen in Netzwerken sowie aktive Bewerbung und Verbreitung nach innen und außen	2022–2025	BMEIA	Festlegung der Kosten erfolgt im Rahmen der ADA-Budgetmittelaufteilung

Zur Vorbereitung des AK Inklusion fand am 24. Oktober 2023 erstmals ein Best Practice Erfahrungsbeispiel & Evaluierung zum Projekt „Inclusion in Practice: The Gender and Disability Consortium Programme in Uganda and Lesotho (GADIP)“ unter Beiziehung der Projektträgerin Diakonie Austria sowie Selbstvertretungsorganisationen aus Uganda statt. Das Format wurde insgesamt als lehrreich begrüßt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
63	Überprüfung der Barrierefreiheit in ADA-Gebäuden und - nach Möglichkeit - barrierefreie Gestaltung des gesamten ADA-Kommunikations-, Veranstaltungs- und Gebäudebereichs, zentral und dezentral (ADA, Koordinationsbüros)	2022–2025	ADA, BMEIA	Festlegung der Kosten erfolgt im Rahmen der ADA-Budgetmittelaufteilung

Die Überprüfung der Barrierefreiheit in der ADA-Zentrale sowie den Koordinationsbüros befindet sich in Arbeit. Aktuell wird an einer strukturierten Bestandsaufnahme und möglichen Umsetzung gearbeitet. Verbesserungen wurden insbesondere im Bereich der Kommunikation erzielt: Alle auf der ADA-Website publizierten Dokumente sind für Menschen mit Sehbehinderung via Screenreader verfügbar.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
64	Explizite Verankerung von Inklusion für Bewerber:innen und Mitarbeiter:innen im Nachhaltigkeitskonzept der ADA	2022–2025	ADA, BMEIA	Festlegung der Kosten erfolgt im Rahmen der ADA-Budgetmittelaufteilung

Soziale Inklusion ist als Ziel im Nachhaltigkeitskonzept der ADA angeführt. Die Umsetzung von Maßnahmen für mehr soziale Inklusion auf Unternehmensebene wurde explizit genannt (Seite 3). Es bestehen Bemühungen, spezifische Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen zu verankern.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
65	Systematische Anwendung des OECD DAC Disability Markers 1 und 2 und Aufschlüsselung von Daten und Statistiken zu einschlägigen OEZA-Projekten (disability-disaggregated data) mit entsprechenden Trainings	2022–2025	ADA, BMEIA	Festlegung der Kosten erfolgt im Rahmen der ADA-Budgetmittelaufteilung

Die ADA wendet den OECD DAC Marker zu Inklusion (0,1,2) nicht nur für den OEZA-Bereich an, sondern im Rahmen ihres Auftrags, die ODA-Meldung an die OECD durchzuführen, auch für den gesamten ODA Bereich. Die involvierten Expert:innen sind informiert und grundlegend geschult. Die Daten zu Ergebnissen in einschlägigen ADA-Projekten werden standardmäßig, soweit möglich, disaggregiert.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
66	Gegebenenfalls Weiterentwicklung des „Environmental, Gender and Social Impact Management System“ (EGSIM) im Sinne einer Prüfung aller Programme und Projekte betreffend Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie „Do no harm“, auch mit Hinblick auf Menschen mit Behinderungen durch die ADA im Rahmen des EGSIM	2022– 2025	ADA, BMEIA	Festlegung der Kosten erfolgt im Rahmen der ADA-Budgetmittelaufteilung

Inklusion, Nichtdiskriminierung und „Do no harm“ sind als grundlegende Qualitätsprinzipien im EGSIM-System der ADA definiert und müssen bei allen Projekten berücksichtigt werden. Projekte mit einem Volumen über EUR 500.000 werden zudem durch vom Projektmanagement unabhängige Expert:innen, vor allem hinsichtlich Gendergerechtigkeit und Minderheiten geprüft. Empfehlungen zur Verbesserung des Projektdesigns werden laufend formuliert.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
67	Ausarbeitung der Strategie „Humanitäre Hilfe Österreichs“ unter besonderer Berücksichtigung der für Menschen mit Behinderungen spezifischen Maßnahmen zur Inklusion und Barrierefreiheit in fragilen Situationen	2022– 2030	BMEIA	Festlegung der Kosten erfolgt im Rahmen der ADA-Budgetmittelaufteilung

Am 4. Oktober 2023 wurde die Strategie der Humanitären Hilfe Österreichs durch den Ministererrat angenommen. Ein Fokus der Strategie ist die Beteiligung von am stärksten gefährdeten, benachteiligten und ausgegrenzten Gruppen auf allen Ebenen, darunter Frauen und Mädchen, Schwangere, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder und Jugendliche sowie von Minderheiten und die Berücksichtigung ihrer Rechte, spezifischen Bedürfnisse, Interessen und Prioritäten. Auch Mehrfachdiskriminierung und intersektionale Diskriminierung aufgrund von Behinderungen, Geschlechts und/oder sexuellen Identität werden berücksichtigt.

2 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

2.1 Verfassungsrechtlicher Diskriminierungsschutz

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
68	Prüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung des Bundesvoranschlags	2024	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt

BMEIA: Bei der Erstellung des Bundesvoranschlags der Untergliederung 12 Äußeres werden Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in den vom BMEIA abgedeckten Politikfeldern identifiziert und in die Wirkungsebenen aufgenommen. So wird u.a. mit Wirkungsziel 3 explizit auf die verstärkte Förderung von Projekten der OEZA, die die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, hingewiesen. Auf Detailbudget-Ebene finden sich Maßnahmen für Infrastruktur und Management, wie u.a. die Umsetzung von baulichen Adaptierungsmaßnahmen an den Vertretungsbehörden im Ausland und in der Zentrale, um einen barrierefreie Zugang zu konsularischen Serviceleistungen zu ermöglichen.

BMJ: Im Rahmen der Wirkungsorientierung wurde bei der Erstellung des BVA 2024 als Gleichstellungsmaßnahme unter anderem der Ausbau der Diversitätskompetenz im öffentlichen Dienst sowohl auf Globalbudget- als auch Detailbudgetebene aufgenommen. Zur Umsetzung baulicher Adaptierungen im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit stehen im BVA 2024 ausreichende Budgetmittel zur Verfügung.

BMKÖS: Das BMKÖS hat bei den Wirkungszielen 1, 3 und 5 insgesamt vier Kennzahlen im Bundesvoranschlag gesetzt, welche auch Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Das Wirkungsziel 17.1.2 bezieht sich auf den gesamten Bund.

- Kennzahl 17.1.2 Anzahl der im Bundesdienst beschäftigten Menschen mit Behinderung
- Kennzahl 17.3.3 Internationale Topplatzierungen mit und ohne Behinderungen
- Kennzahl 17.3.4 Topplatzierungen mit Behinderungen

- Kennzahl 17.5.2 Installierte Bewegungs- und Informationscoaches zur Aktivierung und Sensibilisierung von Menschen mit Behinderung für Bewegung und Sport.

Bei der Erstellung des BVA 2024 wurde explizit darauf hingewiesen, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bei der Erstellung des Bundesvoranschlags zu berücksichtigen.

2.2 Behindertengleichstellungsrecht

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
69	Neuerliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechtes inklusive Empfehlungen	2025– 2026	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst ab 2025 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
70	Ausweitung der Unterlassungs- und Beseitigungsanspruchsmöglichkeiten im Behindertengleichstellungsrecht	2026– 2028	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Diese Maßnahme ist erst ab 2026 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
71	Unter Einbindung der Stakeholder Einführung eines allgemeinen Mindestschadenersatzes im BEinstG und BGStG	2026– 2028	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Diese Maßnahme ist erst ab 2026 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
72	Aufnahme von Streitigkeiten nach dem BGStG im Ausnahmekatalog des § 502 Absatz 5 ZPO für einen Zeitraum von 10 Jahren, um dadurch eine Anrufung des Obersten Gerichtshofes unabhängig vom Streitwert zu ermöglichen	2022– 2032	BMJ	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Ist mit der ZVN 2022 (BGBl. I Nr. 61/2022) erfolgt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
73	Verpflichtung aller Organe des Bundes zur Unterstützung des Behindertenanwalts bei der Besorgung seiner Aufgaben, zur Gewährung von Akteneinsicht und auf Verlangen zur Auskunftserteilung	2025	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Es ist eine Novellierung des BBG beabsichtigt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
74	Prüfung der Einführung eines Verbandsklagerechtes im BEinstG	2025	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Diese Maßnahme ist erst ab 2025 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
75	Verstärkte Sensibilisierung und Ausbildung der Richter:innen, Staatsanwält:innen und sonstigen juristischen Mitarbeiter:innen hinsichtlich Mehrfachdiskriminierung und intersektionale Diskriminierung	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Mehrere Seminare zum Thema Antidiskriminierung, welche auch Mehrfachdiskriminierung und intersektionale Diskriminierung beinhalten wurden von der Zentralstelle im Betrachtungszeitraum abgehalten (Umgang mit Vielfalt, Geschlechtervielfalt, Cultural Diversity in the courtroom). Speziell hinsichtlich Menschen mit Behinderung wurde das Seminar „Menschen mit Behinderung – Achtung ihrer Rechte und Umgang im Justizalltag“ im Betrachtungszeitraum abgehalten, in welchem ebenfalls auf die genannten Themen eingegangen wurde. Zudem wird in den Grundausbildungen der Bediensteten des Straf- und Maßnahmenvollzugs, so u.a. auch für die Bediensteten der Rechtsbüros (A1- bzw. v1-Bedienstete), die Thematik „Anti-Diskriminierung“ und damit im Zusammenhang stehende (Querschnitts-) Materien eingehend gelehrt. Alle neu eintretenden Bediensteten werden sohin in den jeweiligen Grundausbildungslehrgängen entsprechend geschult und sensibilisiert.

Zudem wurden seit 2012 sukzessive alle Mitarbeiter:innen des Strafvollzuges für die Wichtigkeit und Achtung der Menschenrechte im alltäglichen Umgang geschult. Dazu gab es für alle Justizanstalten Indoorseminare, an denen alle Justizwachebeamten:innen verpflichtend teilnehmen mussten.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
76	Entwicklung von Vorschlägen zur Stärkung des Diskriminierungsschutzes bei Vorliegen einer Mehrfachdiskriminierung	2026– 2028	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Diese Maßnahme ist erst ab 2026 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
77	Veröffentlichung wesentlicher Entscheidungen zum Behindertengleichstellungsrecht auch in leichter Sprache	2027– 2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst ab 2027 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
78	Schulung von Schlichtungsreferent:innen zur Gewährleistung einer einheitlichen Schlichtungsführung nach dem Behindertengleichstellungsrecht	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Bereits im Rahmen der internen Schlichtungsreferent:innentagung im Herbst 2022 hat das BMSGPK die Wichtigkeit der einheitlichen Durchführung von Schlichtungsverfahren ausführlich erörtert. In die zukünftigen Schulungen sollen auch die Ergebnisse der Evaluierung des Behindertengleichstellungsgesetzes einfließen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
79	Vermehrte Vernetzung des Sozialministeriumservice im Bereich Mehrfachdiskriminierung mit den Institutionen des Gleichbehandlungsrechts	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Eine stärkere Vernetzung im Bereich Mehrfachdiskriminierung ist geplant. Auch hier sollen die Ergebnisse der Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts im Vernetzungsprozess berücksichtigt werden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
80	Finanzielle Unterstützung der klageberechtigten Organisationen für die Durchführung von Verbandsklagen	2022– 2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Der Verein „Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern“ wird gefördert und erfolgt eine Prüfung der Erhöhung der Förderung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
81	Verstärkte Zusammenarbeit der Landesbehörden bei Diskriminierungsfällen mit den Regionalbüros der Gleichbehandlungs- und Behindertenanwaltschaften	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgl., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Niederösterreich: Laufend.

Oberösterreich: Es gibt die Einrichtung der OÖ Antidiskriminierungsstelle sowie die Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten für den Oö. Landes und Gemeindedienst. Diese arbeiten mit den Regionalbüros der Gleichbehandlungs- und Behindertenanwaltschaften im Bedarfsfall eng zusammen.

Tirol: Gleichbehandlung und Antidiskriminierung: Dieser Austausch erfolgt auf Landesebene Tirol und auch mit den Zentralen in Wien schon seit vielen Jahren in regelmäßiger Form.

An Kosten fallen v.a. Reisegebühren und Personalkosten an. Eine eigene Aufstellung dazu ist nicht möglich. Aus Sicht des Behindertenanwaltes bei der Landesvolksanwältin kann rückgemeldet werden, dass eine gute Gesprächsbasis und Zusammenarbeit zwischen den für Diskriminierungsfälle zuständigen Stellen besteht. Es werden zum Teil Fälle auch gemeinsam bearbeitet, Gesetzesvorhaben besprochen und Stellungnahmen miteinander erarbeitet. Was die Zusammenarbeit mit den Landesbehörden betrifft, ist es so, dass die gesetzlichen Grundlagen den Landesbehörden eine Zusammenarbeit auferlegen. Sie müssen Akteneinsicht gewähren, Stellungnahmen abgeben und uns bei der Besorgung unserer Aufgaben unterstützen. In der Praxis sind manche Abteilungen und Bezirkshauptmannschaften hier vorbildlich entgegenkommend, während bei anderen noch Verbesserungspotential besteht.

Kärnten: diese Zusammenarbeit erfolgt, insbesondere mit den Anwaltschaften.

Steiermark: Es besteht ein regelmäßiger und anlassbezogener Austausch des Referats Behindertenhilfe mit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bzw. den Regionalen Beratungszentren (zweimonatlicher Jour-fixe). Der Anwalt für Menschen mit Behinderung ist außerdem Mitglied verschiedener Beratungsgremien der Sozialpolitik, wie der „Partnerschaft Inklusion“.

Burgenland: Befindet sich bereits in Umsetzung.

2.3 Diskriminierungsschutz in anderen Bundesgesetzen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
82	Beauftragung einer umfassenden wissenschaftlichen Studie zur Wirkung des Diskriminierungsschutzes für Menschen mit Behinderungen im VersVG, EGVG, Ge-wO, VZKG, ORF-G und AMD-G	2025	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst ab 2025 umzusetzen.

2.4 Erwachsenenschutzrecht

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
83	Studie über die Versorgung der Bevölkerung mit Unterstützungsleistungen zur Vermeidung von Erwachsenenvertretung in den einzelnen Bundesländern und über die Akzeptanz des Vorrangs der Unterstützung vor Stellvertretung bei Banken, Krankenanstalten und Angehörigen der Gesundheitsberufe sowie Heimen und vergleichbaren Einrichtungen	2025– 2026	BMJ, in Kooperation mit BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst ab 2025 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
84	Ausreichende Ausstattung der Gerichte und ausreichende Förderung der Erwachsenenschutzvereine (laufende Evaluierung der Auswirkung auf die Gerichte und die Vereine, ua durch das Monitoring des 2. ErwSchG)	2022– 2030	BMJ	Erwachsenenschutzvereine: jährl. 61,2 Mio € (2023)

Mit den letzten Personalplänen konnten deutliche Planstellenzuwächse auch und vor allem im Bereich der ordentlichen Gerichte erreicht werden. Die Geschäftsverteilung, welche die anfallenden Geschäfte, darunter auch die Erwachsenenschutzsachen, im Voraus auf die einzelnen Richter:innen eines Gerichts verteilt, obliegt freilich dem unabhängigen richterlichen Personalsenat.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
85	Erhöhung der Quote der von den Vereinen übernommenen gerichtlichen Erwachsenenvertretungen sowie Forcierung der unterstützten Entscheidungsfindungen	2022– 2030	BMJ	Einrichtung zusätzlicher Betreuungsstellen: jährl. 2,04 Mio € (Valori-sierung 2%)

Um eine Bedarfsdeckung zu erreichen, bedürfte es einer Verdoppelung der Kapazitäten der Vereine, die budgetäre Bedeckung hierfür ist derzeit nicht gegeben.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
86	Förderung der Kenntnis über Erwachsenenschutzrecht in der Bevölkerung, Fokus auf Vorsorgevollmacht und gewählte Erwachsenenvertretung (Informationen in Arzt-praxen, Sozialberatungsstellen, Gemeindeämtern, über Seniorenverbände) sowie laufende Evaluierung und Überarbeitung der Konsenspapiere „Banken“, „Gesund-heitsberufe“ sowie „Heime und andere Betreuungsein-richtungen“	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Der Abschlussbericht zur Evaluierung des 2. ErwSchG liegt seit Jahresende vor, für das 1. Quartal 2024 ist der Auftakt zu diversen Arbeitsgruppensitzungen, auch zur Überarbeitung der Konsenspapiere, geplant.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
87	Laufende Fortbildungsveranstaltungen für Richter:innen unter Einbeziehung von Selbstvertreter:innen mit psychosozialen Behinderungen zur stärkeren Verankerung des geltenden Erwachsenenschutzrechts in der Rechtsanwendung und zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Erwachsenenschutzrechts	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt, soweit abgrenzbar, bei Budgetmittelaufteilung

Im Betrachtungszeitraum wurde ein interdisziplinäres Seminar zu den Themen Erwachsenenschutzrecht, Heimaufenthaltsgesetz und Unterbringungsgesetz abgehalten und es sollen weitere folgen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
88	Einleitung eines Prozesses zum Ausbau der Angebote zur unterstützten Entscheidungsfindung sowie Klärung der Finanzierungsmöglichkeiten, allenfalls im Rahmen eines Inklusionsfonds	2024– 2030	BMSGPK, BMJ, Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMJ: Siehe Ausführungen zu Punkt 83.

Oberösterreich: Unterstützte Entscheidungsfindung wird z.T. durch Peer-Beratungsangebote abgedeckt.

2.5 Schutz vor Gewalt und Missbrauch

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
89	Weiterführung der verpflichtenden Teilnahme für Richteramtsanwärter:innen an Seminaren und Praktika zum Themenbereich „ Opferschutz “ in Zusammenarbeit mit staatlich anerkannten Opferschutzeinrichtungen	2022– 2030	BMJ	für den Zeitraum bis 2030, soweit abgrenzbar, zumindest rund 1,3 Mio €

Wird beibehalten.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
90	Flankierend zum Gesetzespaket „Hass im Netz“ Erstellung einer Broschüre für Opfer , in der sämtliche rechtliche Möglichkeiten und deren Voraussetzungen in leichter Sprache dargestellt werden	2022	BMJ	3.000 €

Die Broschüre liegt in mehreren Sprachen vor und die Website enthält Erklärungen in leichter Sprache. Die Erstellung der Broschüre in leichter Sprache ist in Arbeit.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
91	Zurverfügungstellung eines barrierefreien Formulars auf der Website der Justiz für die gerichtliche Löschung von Hasspostings mittels Mandatsverfahrens (Unterlassungsauftrag ohne vorangehende Verhandlung)	2022	BMJ	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Ein barrierefreies Formular (WZG) wird über Justizonline.gv.at zur Verfügung gestellt (aufrufbar unter <https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/gruppe/6>)

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
92	Ausbildungslehrgänge zur Sensibilisierung und zum Umgang mit (Verdachts-)Fällen häuslicher Gewalt, sexuellem Missbrauch und anderen Härtefällen im Rahmen der vom BMSGPK geförderten Besuchsbegleitung (Projektförderung)	2022– 2023	BMSGPK	40.000 €

Zum Umsetzungsstand dieser Maßnahme liegen keine Informationen vor.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
93	Übernahme/Integration des Dokumentationsbereiches hinsichtlich vorurteilsmotivierter Straftaten in den Regelbetrieb der Polizeilichen Kriminalstatistik	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
94	Förderung gemeinnütziger Organisationen sowie der Plattform gegen die Gewalt für regionale Präventionsprojekte	2022– 2030	BKA	2.480.000 €

BKA: Laufende Förderung von regionalen, bundesländerübergreifenden und bundesweiten Projekten der Gewaltprävention und des Kinderschutzes sowie ab 2024 der Qualitätssicherungsstelle „Kinderschutz“. 2023 und 2024 wurde das zur Verfügung stehende Budget maßgeblich angehoben.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
95	Plattform gegen die Gewalt: Bereichskoordination und Vernetzungstreffen; Website www.gewaltinfo.at	2022– 2030	BKA	259.000 €

BKA: Laufende Förderung von regionalen Projekten der Gewaltprävention im Rahmen der Plattform gegen Gewalt in der Familie in den Bereichen Gewalt an Kindern, Jugendlichen, Frauen und älteren Menschen sowie geschlechtsspezifischer Burschen- und Männerarbeit; Betrieb der Website gewaltinfo.at zur Sensibilisierung für alle Gewaltformen und Information über Hilfsangebote;

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
96	Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Umsetzung der Erkenntnisse aus der Gewaltstudie sowie Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen von Einrichtungen beim Thema Gewalt und Missbrauch	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Wien: Wien hat bereits umfangreiche Angebote im Bereich des Gewaltschutzes in Durchführung. Weitere Maßnahmen sind im Programm “Inklusives Wien 2030“ in Planung.

Oberösterreich: Verein Senia in Linz sowie Fachexpert:innen mit spezieller Ausbildung in den Einrichtungen.

Niederösterreich: laufend, z.B. Gewaltschutzkonzept als Teil des Betreuungskonzeptes, einheitliche Gefährdungsbögen bei Vorfällen.

Salzburg: Sexualpädagogische Konzepte werden in den Einrichtungen erarbeitet und Leitlinien für die pädagogische Begleitung werden laufend weiterentwickelt und vom Land Salzburg geprüft.

In Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht des Referates Behinderung und Inklusion wird ein pädagogischer Schwerpunkt auf Gewaltschutzkonzepte innerhalb der Trägerorganisationen

gelegt. Die Trägerorganisationen sind für die individuelle Ausarbeitung dieser Konzepte zuständig, aber ein zentrales Monitoring erfolgt durch die Fachaufsicht.

Wien: Wien hat bereits umfangreiche Angebote im Bereich des Gewaltschutzes in Durchführung. Weitere Maßnahmen sind im Programm "Inklusives Wien 2030" in Planung.

Oberösterreich: Verein Senia in Linz sowie Fachexpert:innen mit spezieller Ausbildung in den Einrichtungen.

Niederösterreich: laufend, z.B. Gewaltschutzkonzept als Teil des Betreuungskonzeptes, einheitliche Gefährdungsbögen bei Vorfällen.

Salzburg: Sexualpädagogische Konzepte werden in den Einrichtungen erarbeitet und Leitlinien für die pädagogische Begleitung werden laufend weiterentwickelt und vom Land Salzburg geprüft.

In Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht des Referates Behinderung und Inklusion wird ein pädagogischer Schwerpunkt auf Gewaltschutzkonzepte innerhalb der Trägerorganisationen gelegt. Die Trägerorganisationen sind für die individuelle Ausarbeitung dieser Konzepte zuständig, aber ein zentrales Monitoring erfolgt durch die Fachaufsicht.

Tirol: Das partizipative Projekt „Prävention und Intervention von Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderungen“ der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe wird im Februar 2024 abgeschlossen.

Im Rahmen dieses Projektes wurde der Qualitätsstandard der Tiroler Behindertenhilfe betreffend Gewaltschutz von der Tiroler Nutzer:innen-Vertretung, Angehörigenvertretung, Dienstleistern und Vertreter:innen des Landes adaptiert und gilt für alle Angebote der Tiroler Behindertenhilfe und für alle Zielgruppen. Man hat sich mehrmals mit Gewaltschutzeinrichtungen und mit der Polizei im Form von Workshops vernetzt und ausgetauscht.

U.a. regelt der Standard die Vorgaben für Gewaltschutzpläne, Präventions- und Interventionskonzepte, Schulungen sowie Beschwerdemöglichkeiten und Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen.

Frau Mag. Yvonne Seidler, eine der Autorinnen der Gewaltstudie des Bundes, hat Tirol bei diesem Projekt als externe Fachexpertin begleitet.

Kärnten: Tagung der Fachstelle für Qualitätsentwicklung im Kärntner Kinderschutz zum Thema „Schutzkonzepte“, Gewalt bei Menschen mit Behinderung, verpflichtende Sexualpädagogische Konzepte.

Vorarlberg: Das Beratungsangebot der Opferschutzstellen – sowohl der ifs Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt als auch des Gewaltschutzzentrums – richtet sich selbstverständlich auch an Frauen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung. Die Erfahrung zeigt Schwierigkeiten dabei, Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen mit dem Beratungsangebot zu erreichen (Hürden in der Kommunikation, dass Gewalt als solche erkannt und benannt wird etc.).

Die ifs Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt und das Gewaltschutzzentrum bieten Schulungen, Vorträge und Workshops zum Thema Gewaltschutz (Formen von Gewalt, Gewaltdynamiken, Gewaltschutzgesetz, Beratungsangebot der ifs Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt und des Gewaltschutzzentrums Vorarlberg) für Einrichtungen, die mit Menschen mit Beeinträchtigung arbeiten, aber auch direkt für Menschen mit Behinderung an.

Die Beratung orientiert sich u.a. am Leitfaden des Vereins Ninlil „Beratung für gewaltbetroffene Frauen mit Lernschwierigkeiten“. Eine der Herausforderungen in der Beratung ist das Verständlichmachen von komplexen rechtliche Zusammenhängen.

Am Krankenhaus Dornbirn besteht eine Ambulanz für Menschen (auch mit Behinderung), die Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind. Die Ärzte sind speziell geschult (Sicherstellung von Beweismaterial bei Untersuchungen etc.), weitere geschulte und sensibilisierte Personen kümmern sich um die Opfer.

Steiermark: Derzeit befinden sich mehrere Maßnahmen in Ausarbeitung (Leitfaden für Gewaltschutzkonzepte, Arbeitsschwerpunkt im Bereich Gewaltschutz, Sensibilisierungsmaßnahmen etc.)

Burgenland: Für die Bewilligung des Betriebs von Altenwohn- und Pflegeheimen ist ein Pflege- und Betreuungskonzept vorzulegen, das Leitlinien für den Umgang mit Sexualität enthält. In der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung mit der nähere Regelungen über die Errichtung und den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen getroffen werden ist zudem festgelegt, dass das Pflege- und Betreuungskonzept sowie das Gewaltpräven-

tionskonzept alle fünf Jahre von hierfür qualifiziertem Personal zu evaluieren und gegebenenfalls an die aktuelle Pflege- und Betreuungssituation - aber jedenfalls dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechend – anzupassen ist. Darüber hinaus ist dieser Punkt im burgenländischen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen und Mädchen enthalten und wird zeitnah umgesetzt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
97	Implementierung von Peer-Streitschlichter:innen als Angebot für Kund:innen der Behindertenhilfe	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Wien: Die Maßnahme ist in Wien bereits umgesetzt.

Tirol: In Tirol wurde dafür eine Schlichtungsstelle eingerichtet (siehe § 36 Tiroler Teilhabegesetz TTHG).

Steiermark: In den Regionalen Beratungszentren werden Peer-BetraterInnen eingesetzt. In den Einrichtungen der Behindertenhilfe gibt es KundInnenvertretungen bzw. KundInnenräte.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
98	Konsequente Anwendung des § 283 StGB („Verhetzung“), etwa bei Beschimpfung, die geeignet ist, (einen) Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

2.6 Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
99	Jährliche Fortbildungsveranstaltungen für Richter:innen zur besonderen Eingriffsintensität von Freiheitsbeschränkungen nach dem HeimAufG und dem UbG, die Auswirkungen auf Betroffene sowie Alternativen und gelindere Maßnahmen auch unter Einbeziehung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen (Selbstvertreter:innen)	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Mehrere Fortbildungen zu den Themen Erwachsenenschutzrecht, Heimaufenthaltsgesetz und Unterbringungsgesetz wurden durch die Dienstbehörden sowie durch die Zentralstelle im Betrachtungszeitraum veranstaltet und soll dies auch in den Folgejahren fortgesetzt werden. Die besondere Eingriffsintensität von Freiheitsbeschränkungen sowie alternative und gelindere Maßnahmen werden dabei auch behandelt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
100	Umfassende Überarbeitung der derzeit für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen geltenden Rechtsgrundlagen hin zu einem modernen Maßnahmenvollzugsgesetz unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des EGMR und insbesondere zum Rechtsschutzsystem	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Die Bundesministerin für Justiz wurde mit MRV 61/13 vom 25.5.2021 mit der Ausarbeitung eines Entwurfs betreffend die Reform des Maßnahmenvollzugs zur langfristigen Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und einer menschenrechtskonformen Freiheitsentziehung untergebrachter Personen (MRV 61/13) mit folgenden Eckpunkten betraut:

- Umfassende Berücksichtigung des baulichen und organisatorischen Abstandsgebotes zur Gewährleistung eines deutlichen Unterschieds zwischen der Ausgestaltung des Freiheitsentzugs im Rahmen des Maßnahmenvollzugs und dem Strafvollzug (zu berücksichtigender finanzieller Mehraufwand im Zusammenhang mit der Justizanstalt Göllersdorf);

- Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage für den Vollzug von Maßnahmen, damit ein klarer Unterschied zwischen Strafvollzug und Maßnahmenvollzug deutlich wird;
- Verbesserung des Prozesses des Entlassungsmanagements inner- und außerhalb von Anstalten insbesondere Ergreifung von Maßnahmen zur zielgerichteten Resozialisierung;
- Präzise Umschreibung des Zwecks und des Ziels der Unterbringung;
- Schaffung ausreichender Nachbetreuungseinrichtungen;
- Schaffung der Möglichkeit der Krisenintervention, um im Bedarfsfall schnellstmöglich handeln zu können;
- Verbesserter und einheitlicher Rechtsschutz im gesamten Verfahren zur und während der Unterbringung;
- Gewährleistung adäquater und zeitgemäßer Behandlungs- und Betreuungsstandards; insbesondere Festschreibung der Grundsätze der Behandlung und Betreuung und eines Therapie-, Behandlungs- und Eingliederungsplans im Vollzug;
- Schaffung einer Vertretungsmöglichkeit durch Vereine nach dem Erwachsenenschutzver-einsgesetz;
- Schaffung von Sonderbestimmungen für den Vollzug an Jugendlichen.

Ein Entwurf wird derzeit finalisiert. Der letzte Punkt des MRV „Schaffung von Sonderbestimmungen für den Vollzug an Jugendlichen“ wurde bereits mit dem Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022, BGBl. I Nr. 223/2022, umgesetzt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
101	Fortführung der Sensibilisierung für Richter:innen durch Fortbildungsveranstaltungen auch unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen	2022–2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt, soweit abgrenzbar, bei Budgetmittelaufteilung

Mehrere Seminare zum Thema Sensibilisierung wurden von der Zentralstelle im Betrachtungszeitraum abgehalten (zB Umgang mit Vielfalt, Geschlechtervielfalt, Cultural Diversity in the courtroom). Speziell hinsichtlich Menschen mit Behinderung wurde das Seminar „Menschen mit Behinderung – Achtung ihrer Rechte und Umgang im Justizalltag“ im Betrachtungszeitraum abgehalten.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
102	Ausbau der Extramuralen Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Wien: Ein Ausbau der extramuralen Angebote ist in Wien im Rahmen des psychosozialen Versorgungsplans (PPV) und im Rahmen des Programms “Inklusives Wien 2030“ in Planung.

Oberösterreich: Das bereits vorhandene Angebot umfasst Fähigkeitsorientierte Aktivität, psychische Beratungsstellen, psychische Freizeiteinrichtungen, Mobile Betreuung und Hilfe, Persönliche Assistenz in der psychosozialen Vor- und Nachsorge als zusätzliches neues Modell sowie diverse Wohnangebote; ein Ausbau ist im Bereich des Wohnens und der Mobilen Betreuung und Hilfe geplant.

Tirol: Der Tiroler Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Behindertenhilfe ist aktuell in Ausarbeitung, ebenso der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die psychosoziale Versorgung. Ein bedarfsgerechter Ausbau der Angebote für psychisch beeinträchtigte Personen ist vorgesehen.

Kärnten: Pilotprojekt „Persönliche Assistenz für Menschen mit psychischen Behinderungen Abt. 5 – Gesundheit und Pflege und Teilnahme am Harmonisierungsprojekt Persönliche Assistenz des Bundes.

Vorarlberg: Das Vorarlberger Psychiatriekonzept 2015 bis 2025 bildet die Grundlage für einen kontinuierlichen und schrittweisen Ausbau der extramuralen Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Steiermark: Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Versorgung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen wurde im Herbst 2023 beschlossen und sieht bis 2025 einen Ausbau von Wohn- und Beschäftigungsleistungen sowie die Zurücknahme bzw. Verhinderung von Fehlplatzierungen von Menschen mit psychischen Behinderungen in Pflegeheimen vor.

Auf die Hilfeleistung „Mobile sozialpsychiatrische Betreuung“ des StBHG besteht ein Rechtsanspruch. Der Ausbau des Leistungsangebots unterliegt keinen Kapazitätsbeschränkungen. Leistungserbringer, die über eine Bewilligung gem. § 44 StBHG verfügen, können mit dem Land Steiermark einen Verrechnungsvertrag abschließen.

3 Barrierefreiheit

3.1 Barrierefreiheit allgemein

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
103	Anpassung der Regelungen hinsichtlich Barrierefreiheit betreffend die Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen und -konzessionen im BVergG 2018 sowie im BVergGKonz 2018	2022–2030	BMJ (Zustimmung der Länder ist gemäß Art 14b B-VG zwingend erforderlich)	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Die Maßnahme Nr. 103 wurde in den Entwurf zur Novellierung des Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I 65/2018 bzw. Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, BGBl. I 65/2018 eingearbeitet. Die Novellierung ist derzeit in Verhandlung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
104	Vernetzung der Beratungsangebote und verstärkte Information im Bereich Barrierefreiheit durch das Sozialministeriumservice	2022–2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Barrierefreiheitsgesetzes sind Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit zum Thema Barrierefreiheit geplant. Auch die Fachstelle Normungsbeteiligung wird Informationen zum Thema Barrierefreiheit zur Verfügung stellen. Vorbereitungsarbeiten dazu erfolgten in den Jahren 2022 und 2023.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
105	Aufnahme der Barrierefreiheitsanforderungen in die Ausschreibungen der Bundesbeschaffung GmbH (analog den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Dienstleistungen)	2023	BMSGPK, BMF, BIG/ARE, BB-GmbH	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

BMF: Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) wurde seitens des BMF von dieser Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Die BBG hat den Erhalt der Information bestätigt und diese intern an

die dafür zuständigen Stellen der BBG weitergeleitet. Aus Sicht des BMF ist diese Maßnahme als erledigt zu betrachten.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
106	Wettbewerb für umfassendes barrierefreies Wohnen unter Nutzung assistierender Technologien	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, Sbg., Tirol, Vbg	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Kärnten: Bei neuen Projekten und auch im Rahmen eines Architekturwettbewerbs wird für ein großes Projekt in Kärnten speziell auf die barrierefreie Ausgestaltung und innovative Ideen geachtet.

3.2 Leistungen und Angebote von Bund, Länder und Gemeinden

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
107	Errichtung einer Arbeitsgruppe bestehend aus allen Barrierefreiheits-Beauftragten der Ministerien unter Einbeziehung von Expert:innen aus dem Behindertenbereich zum Erfahrungs- und Informationsaustausch	2022	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Das BMSGPK hat die Errichtung der Arbeitsgruppe der Barrierefreiheitsbeauftragten bereits vorbereitet.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
108	Ausarbeitung einer Muster „Deklaration Barrierefrei“ zur Beschreibung des Angebotes für die von Bund genutzten öffentlichen Gebäude unter Beteiligung der Länder und von Vertreter:innen von Menschen mit Behinderungen und unter Beachtung der Regelungen der ÖVE/ÖNORM EN 17210	2024– 2025	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Diese Maßnahme ist erst ab 2024 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
109	Evaluierung des Ressort-Etappenplanes bezüglich baulicher Barrierefreiheit unter Einbeziehung von Sachverständigen für barrierefreies Bauen, bei Bedarf im Rahmen der jährlichen Investitions- und Instandhaltungsplanung	2025	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	EUR 43.820,00 netto

BMAW: Etappenplan abgeschlossen; Evaluierung unter Einbeziehung von Sachverständigen für barrierefreies Bauen in Umsetzungsphase.

BKA: Bautätigkeiten werden nach den geltenden Vorschriften umgesetzt. Auf Barrierefreiheit wird nach Möglichkeit der Gebäudestruktur in Verbindung mit dem Denkmalschutz geachtet.

BMEIA: Das BMEIA unterstützt Maßnahmen im Bereich „Barrierefreiheit von Gebäuden“ und ist, soweit möglich und baulich umsetzbar, bemüht, bereits in der Planungsphase bzw. im Zuge von Adaptierungsarbeiten auf die Barrierefreiheit bzw. Anpassbarkeit der Amts- und Wohnbereiche an den Österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zu achten.

Aktuell werden die neu angemieteten Amtsräume der ÖB Stockholm, der ÖB Lima, des GK Tel Aviv sowie der Konsularbereich des GK New York adaptiert und barrierefrei gestaltet. Auch die neue Büroetage der ÖV New York wird nach der Adaptierung barrierefrei zugänglich sein. Der Einbau eines Treppenliftes zur Schaffung eines rollstuhlgerechten Zugangs für Parteien der ÖB Mexiko erfolgt demnächst. Die Kunden-bereiche der ÖB Chisinau, ÖB Ljubljana und des KF Rom werden bereits entsprechend adaptiert.

BMF: Evaluierung des Ressort-Etappenplanes bezüglich baulicher Barrierefreiheit unter Einbeziehung von Sachverständigen für barrierefreies Bauen, bei Bedarf im Rahmen der jährlichen Investitions- und Instandhaltungsplanung.

Das BMF ist Mieter von (Teil-) Flächen im Eigentum Dritter zur Unterbringung der Bundesfinanzverwaltung. Die Herstellung der baulichen, barrierefreien Erreichbarkeit von Gebäuden liegt im Wesentlichen in der Ingerenz des jeweiligen Eigentümers der bereitgestellten Flächen. Im Rahmen der gemeinsam mit der BIG/ARE umgesetzten Standort- und Sanierungsoffensive des Ressorts erfolgte auch die bauliche Umsetzung der baulichen Inhalte des Ressort-Etappenplanes 2006, der bundesweit im großen Stil Verbesserungen – im Regelfall unter Einbindung von Behindertenverbänden – in den Bereichen von Eingangs- und Kun-

denzonen, des Gebäudezutritts, bei Liftanlagen, behinderten WC- Anlagen und in Sanitär- bereichen an vielen Standorten des Ressorts erbrachte. Zur Qualitätssicherung und der Sicherstellung einheitlicher, und dennoch an die technische Entwicklung angepasster, dynamischer Standards wurde projektbezogen durch Beiziehung von Interessensverbänden für Menschen für Behinderungen, Möglichkeiten zur Umsetzung von Barrierefreiheit gemeinsam mit dem Eigentümer und Vermieter BIG/ARE Vorsorge getroffen und die Projekte erfolgreich abgeschlossen. Eine gesonderte „Status quo Evaluierung“ zur/zum ersten erfolgreichen Umsetzung/Abschluss des Ressort- Etappenplanes, bringt insb. auch - ob der weiterhin dynamischen Entwicklung des Bedeutungsinhaltes baulicher Barrierefreiheit – aus Sicht des BMF keinen Mehrwert für das Ziel der Erlangung einer Barrierefreiheit.

Das BMF evaluiert im Rahmen der jährlichen Instandhaltungs- und Investitionsvorhaben laufend und stetig seinen mieterseitigen Investitions- und Instandhaltungsbedarf. Dazu gehören - auch ob der dynamische technische Entwicklung - stetig Maßnahmen zur baulichen Barrierefreiheit und werden diese im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer/Vermieter (idR BIG/ARE) umgesetzt. Die umgesetzten Maßnahmen werden zur Dokumentation jährlich auf der BMF-Homepage veröffentlicht.

Das BMF geht dabei davon aus, dass die BIG/ARE als Eigentümer /Vermieter des Bundes in künftigen Einzelprojekten und bei Durchführung von erforderlichen, gemeinsamen Maßnahmen zur Barrierefreiheit erforderliche Sachverständige projektbezogen bezieht.

BMJ: Der Umsetzungsstand des Ressort-Etappenplans des BMJ wurde zuletzt von einem Sachverständigen für barrierefreies Bauen evaluiert. Das Gutachten erfordert noch eine eingehende Prüfung.

BMKÖS: Die Barrierefreiheit am Standort Radetzkystraße ist bereits vollständig umgesetzt und die Erhebungen zum Etappenplan waren in Zusammenarbeit mit dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bereits Ende 2006 abgeschlossen. Über die damals bereits abgeschlossenen Maßnahmen darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 12751/J (XXV. GP) vom 19. April 2017 durch die damalige Bundesministerin für Gesundheit und Frauen verwiesen werden. Die Standorte Dampfschiffstraße, Concordiaplatz und Hohenstaufengasse sind barrierefrei zugänglich.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
110	Veröffentlichung der „ Deklarationen Barrierefrei “ für die vom Bund genutzten öffentlichen Gebäude	2026	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

BMKÖS: Sowohl der Standort Radetzkystraße als auch die Standorte Dampfschiffstraße, Concordiaplatz und Hohenstaufengasse sind barrierefrei zugänglich. In Bezug auf die nachgeordneten Dienststellen des Ressorts kann festgehalten werden, dass alle Standorte des Bundesdenkmalamtes größtenteils barrierefrei zugänglich sind. Bei den Standorten Kärnten und Salzburg gibt es noch Umbaubedarf, für den Parteienverkehr stehen alternative Räumlichkeiten zur Verfügung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
111	Entwicklung von Erklärungen in leichter Sprache als Beiblätter für Bescheide in der Bundesverwaltung , unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen	2024– 2027	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMAW: Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit bietet Hilfestellung bei der Entwicklung von Erklärungen in leichter Sprache als Beiblätter für Bescheide an.

BMJ: Die Entwicklung von Erklärungen in leichter Sprache für dienstrechtliche Bescheide wird bei den aktuell laufenden Überlegungen im Rahmen der Erstellung von bundesweit einheitlichen elektronischen Schriftgütern mitberücksichtigt werden.

BMLV: In Vorbereitung. Sensibilisierungen dafür finden laufend statt und dienen damit der Bereitschaft für die Umsetzung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
112	Entwicklung von Erklärungen in leichter Sprache als Beiblätter für Bescheide in der Landesverwaltung , unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen	2024	Ktn., Stmk., Bgl., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Niederösterreich: Abgeschlossen.

Oberösterreich: Ausstellung von Bescheiden in Leichter Lesen seit über 10 Jahren.

Wien: Grundsätzlich ist das Land Wien darauf bedacht Unterlagen in leichter Sprache bzw. zielgruppenspezifischer Form zu erstellen. Die Überarbeitung bestehender Dokumente wird laufend vorangetrieben.

Tirol: Die Umsetzung ist für 2024 in einem ersten Schritt für die Leistungen der Behindertenhilfe geplant, eine Arbeitsgruppe wird eingerichtet.

Kärnten: Erklärung in leichter Sprache werden zu Bescheiden und Kostenübernahmen bei Leistungen der Chancengleichheit beigefügt.

Steiermark: Ab 2024 wird ein Schwerpunkt im Bereich der Erarbeitung und Überarbeitung von Unterlagen in „leichter“ Sprache gesetzt (Bescheide, Leistungsbeschreibungen der Leistungs- und Entgeltverordnung zum StBHG, Antragsformular für Hilfeleistungen nach dem StBHG).

Burgenland: Derzeit in Arbeit.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
113	Bereitstellung von Informationen für alle Bundesministerien betreffend barrierefreie Streamingdienste insbesondere zur Abhaltung von Veranstaltungen, Konferenzen oder Schulungen	2022	BMF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Zum Umsetzungsstand dieser Maßnahme liegen keine Informationen vor.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
114	Bereitstellung der Kerninhalte auf den Webseiten der Bundesministerien in einer leichter Sprache und als ÖGS-Übersetzungsvideos	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMAW: Die Kerninhalte des Ministeriums sind auf der BMAW-Website in leichter Sprache und als ÖGS-Videos verfügbar; neue relevante Themen werden laufend für die Umsetzung in LL und ÖGS geprüft.

BML: Das BML bietet schon jahrelang ÖGS-Videos für die Kerninhalte auf der Website an.

Für die Leichter-Lesen-Inhalte ist geplant, künftig dieselben Inhalte wie für die Gebärdenvideos heranzuziehen. Es ist geplant, Leichter-Lesen-Inhalte erstmals im Jahr 2025/2026 bereitzustellen.

BMJ: Umgesetzt.

BMKÖS: Die Öffentlichkeitsarbeitsabteilung stellt laufend (ca 6x jährlich) Videos in Österreichischer Gebärdensprache zu wichtigen Themen online. Die Öffentlichkeitsarbeitsabteilung hat auch für das Jahr 2024 eine Mittelreservierung für die Produktion von ÖGS-Videos vorgenommen. Diese Videos sind gleichzeitig ein Angebot in leichter Sprache.

BMLV: Die BMLV-Website ist bereits in vielen Bereichen barrierefrei. Es wird auf eine verständliche Sprache geachtet. ÖGS-Übersetzungsvideos sind teilweise vorhanden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
115	Bereitstellung der Kerninhalte auf den Webseiten der Länder in leichter Sprache und als ÖGS-Übersetzungsvideos	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Oberösterreich: Daran wird gearbeitet.

Tirol: Das Land Tirol stellt alle wesentlichen Informationen für BürgerInnen auch in leichter Sprache zu Verfügung. Diese finden sich nicht nur auf der Website des Landes, sondern darüber hinaus auch in der Landeszeitung, die jeweils mehrere Seiten in leichter Sprache enthält. Die Übersetzungen werden von der Firma capito durchgeführt und sind als „Leicht Lesen A2“ zertifiziert. Bei Videos und vor allem Liveübertragungen wird indes vielfach mit GebärdensprachdolmetscherInnen gearbeitet, siehe zuletzt etwa beim Neujahrsgespräch.

Wien: Siehe MN 112.

Salzburg: Auf der Website des Landes werden die Inhalte zum Landesaktionsplan MIT-einander und zum Focal Point in leichter Sprache bereitgestellt.

Kärnten: teilweise vorhanden auf der Web-Site des Landes – Leistungen für Menschen mit Behinderung.

Vorarlberg: Die Webseite des Landes Vorarlberg umfasst derzeit 23 Artikel in leichter Sprache (Leicht Lesen – alles verstehen auf <https://vorarlberg.at/leicht-lesen>). Bei diesen Artikeln auf vorarlberg.at findet sich das Zeichen "LL"; wird dieses Zeichen angeklickt, kommt man auf die Seite, die so geschrieben ist, dass sie möglichst viele Menschen leicht verstehen können.

Um die Inhalte der bewegten Bilder für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen, gibt es auf vorarlberg.at auch Videos in Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS). Jeden Dienstag wird das Pressefoyer der Vorarlberger Landesregierung gestreamt und live in ÖGS übersetzt.

Steiermark: Wesentliche Inhalte auf den Webseiten des Landes Steiermark sind mit Texten in leicht verständlicher Sprache und zudem mit ReadSpeaker ausgerüstet. Das Produkt ermöglicht das Vergrößern sowie das Vorlesen der Seiteninhalte und kann auch ein mp3-file zum Download generieren. Der Einsatz von Gebärdensprachevideos wurde seitens der A1 noch nicht evaluiert.

Burgenland: Erste Texte in einfacher Sprache werden derzeit ausgearbeitet.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
116	Laufende Einbeziehung der Barrierefreiheitsbeauftragten für den baulichen und den IT-Bereich bei allen Planungsprozessen sämtlicher relevanten Maßnahmen im Ressortbereich	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMAW: Einbeziehung für den baulichen Bereich bei Planungsprozessen erfolgt im Bedarfsfall.

BKA: Bautätigkeiten werden nach den geltenden Vorschriften umgesetzt. Auf Barrierefreiheit wird nach Möglichkeit der Gebäudestruktur in Verbindung mit dem Denkmalschutz geachtet.

BMEIA: Die Einbeziehung des Barrierefreiheitsbeauftragten des BMEIA in die künftigen Planungsprozesse aller relevanten Maßnahmen ist geplant und in Umsetzung.

BMF: Die einschlägigen Normen (z.B. ÖNORM B1600) bilden grundsätzlich die einheitliche Basis für vermietetseitig und/oder auch mieterseitig zu erbringende Leistungen zur Erlangung einer baulichen Barrierefreiheit im Bereich der von der Finanzverwaltung genutzten Gebäude und sind integrierender Bestandteil jeder Planung und Umsetzung. Eine projektbezogene Begleitung mit Expertinnen (z.B.: dem ÖZIV) und den jeweiligen Vertretern der Dienststellenausschüsse ist vorgesehen und wird in der Praxis auch umgesetzt.

BML: Diese Maßnahme wird laufend bei Bauprojekten mitgedacht.

BMI: Der Barrierefreiheitsbeauftragte des BMI wird insbesondere bei den aktuellen Großbauvorhaben des BMI bzw. den Ersatzquartieren beigezogen. Auf eine umfassende barrierefreie bauliche Umsetzung der Großbauvorhaben der Amtsgebäude Minoritenplatz und Meidling wird Bedacht genommen.

BMJ: Es wurden Barrierefreiheitsbeauftragte für den IT- und den gebäudetechnischen Bereich für das Ressort nominiert und Prozesse für deren Einbeziehung etabliert.

BMKÖS: Im Rahmen des Etappenplans zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit, wurde sichergestellt, dass der Bund bereits innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist bauliche Barrieren beseitigt. Der Bund ist dieser gesetzlichen Verpflichtung in Form von Teiletappenplänen für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche (Ressorts) nachgekommen und hat damit die Situation deutlich verbessert.

BMLV: Ist für den baulichen Bereich gegeben. Im Rahmen des IT-Bereiches im Aufbau.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
117	Laufendes Aus- und Fortbildungsangebot für Mitarbeiter:innen zur Abfassung von leicht verständlichen Dokumenten	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt, soweit abgrenzbar, bei Budgetmittelaufteilung

BMAW: Seit 2015 finden jährlich 3 Seminare zum Thema "Menschen mit Behinderungen" für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt. Im Rahmen der Grundausbildung ist eine Teilnahme verpflichtend.

In Planung: Online-Webinar zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ im Ausmaß von 2 bis 3 Stunden: verpflichtende Teilnahme aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMAW zur Sensibilisierung betreffend Barrierefreiheit, Inklusion und Arbeitsalltag.

BMEIA: Das BMEIA nutzt die Aus- und Fortbildungsangebote der Verwaltungsakademie des Bundes auf diesem Gebiet.

BMJ: Das Thema leicht verständliche Dokumente wird sowohl im Rahmen der Ausbildung der Richteramtswärter: innen behandelt als auch im Rahmen einer jährlichen Fortbildungsveranstaltung.

BMKÖS: Das Aus- und Fortbildungsprogramm der Verwaltungsakademie des Bundes bietet dazu Fortbildungen an. Das Ausbildungsangebot steht allen Mitarbeiter:innen des öffentlichen Dienstes zur Verfügung.

BMLV: Für Herbst 2024 ist eine neuerliche Indoor-Schulung durch die Verwaltungsakademie des Bundes vorgesehen, die sich an Bedienstete aus dem Kommunikationsbereich, Personal- und Rechtswesen, Personalvertretung, Gleichstellungsforum BmB, Behindertenvertretungspersonen, Gleichbehandlungsbeauftragte, Gender Mainstreaming-Beauftragte und interessierte Personen richten wird.

Oberösterreich: Angebot regelmäßiger Seminare über das Kompetenznetzwerk KI-I in Linz.

Bisher nutzten Mitarbeiter:innen dazu ausschließlich externe Bildungsangebote.

Für Führungskräfte hatten wir 2022 und 2023 das Seminar „Anders sein – mit Vielfalt die neuen Herausforderungen meistern“ im Programm. Die Inhalte befassen sich grundsätzlich mit Diversitätsmanagement und schließen Unterschiedlichkeiten aller Art mit ein.

Im Jahr 2024 werden erstmalig zwei „Praxistage WEB – Grundlagen“ als interne Seminare angeboten. Schwerpunkt dieser internen Seminare ist u.a. der Bereich „Barrierefreiheit: Bedeutung im Web, worauf ist zu achten und wie kann man es überprüfen?“.

Informationen diesbezüglich werden außerdem im Intranet mittels Handbücher und Newslettern von der Fachabteilung „Abteilung Kommunikation und Medien“ zur Verfügung gestellt.

Wien: Ein Ausbau der Schulungen für Mitarbeiter:innen der Stadt Wien ist geplant. Die Verwendung einfacher Sprache und barrierefreier Kommunikation bei allen Angeboten der Stadt Wien wird laufend vorangetrieben.

Salzburg: Interne Schulungen für barrierefreie Dokumente innerhalb der Sozialabteilung und im Rahmen der Salzburger Verwaltungsakademie sind geplant.

Tirol: Die Maßnahme wird in der Landesverwaltung (Fortbildungsprogramm) und in den Einrichtungen der Behindertenhilfe bereits umgesetzt.

Kärnten: Schulung und Ausbildung eines Mitarbeiters im Fachbereich als LL-Experte mit Zertifikat.

Vorarlberg: Die Abteilung Informatik im Amt der Vorarlberger Landesregierung bietet regelmäßig Schulungen für die Aufbereitung und Gestaltung von barrierefreien Inhalten in Word und die Erstellung von PDF-Dokumenten an. Den Webredakteuren werden Bedienungsanleitungen zum richtigen (und damit auch barrierefreien) Hochladen von Fotos, Dokumenten etc. zur Verfügung gestellt.

Burgenland: Derzeit in Arbeit.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
118	Im eigenen Ressortbereich Förderung der Untertitelung von Videos und Erstellung von Medialalternativen für bestimmte Zielgruppen (u.a. für blinde, gehörlose und Menschen mit Lernbehinderungen)	2022–2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt, soweit abgrenzbar, bei Budgetmittelaufteilung

BMAW: Videos werden bei verhältnismäßiger Belastung Untertitelt.

BKA: Laufende Transkription und Untertitelung der intern produzierten Videos wird wie bisher fortgesetzt, keine externen Kosten. Bei Fremdproduktionen werden Untertitel (closed captions) bzw. Texttranskript zur Erstellung der Untertitel in der Leistungsbeschreibung mit eingefordert.

BMEIA: Videos werden über YouTube mit automatisch erstellten Untertiteln auf der BMEIA-Website eingebettet. Die eigenständige Untertitelung von Videos auf der Website und auf den BMEIA-Social-Media Kanälen wird laufend erweitert.

BMF: Bei Videos, die auf der BMF-Webseite angeboten werden, wird darauf geachtet, dass diese immer auch mit Untertitelung zur Verfügung stehen. Die Identifikation von weiteren Medienalternativen, die angeboten werden können, wird vorangetrieben.

BML: Im eigenen Wirkungsbereich achtet die Abteilung „Kommunikation und Service“ auf eine korrekte Untertitelung von Videos. Darüberhinaus hat die Abteilung „Kommunikation und Service“ für alle anderen Abteilungen eine Anleitung erstellen lassen, worauf bei der Erstellung von Youtube-Videos hinsichtlich Barrierefreiheit zu achten ist und im Intranet veröffentlicht. Die Fachsektionen beachten in ihrer Öffentlichkeitsarbeit die Untertitelung von Videos.

BMJ: Im Leitfaden für Beiträge im Intranet und auf den Websites wurden die Redakteur:innen auf den Bedarf der Untertitelung hingewiesen.

BMKÖS: Aufzeichnungen von Pressekonferenzen werden in der Regel in der gesetzlich vorgegebenen Frist von 14 Tagen untertitelt sowie mit Gebärdendolmetsch bereitgestellt. Für extern beauftragte Kampagnenvideos gelten die Vorgaben nach WCAG 2.1.

BMK: Im Jahr 2023 veranstaltet das BMK vier Termine der Inhouse- Schulung „Vorlagen im Bundesdesign“. Durch diese Schulungen wird auf die Pflicht der Verwendung dieser barrierefreien Bundesvorlagen hingewiesen und der Umgang mit diesen geschult.

BMLV: Derzeit vereinzelte Umsetzung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
119	Schulung von Mitarbeiter:innen im Bereich der barrierefreien Kommunikation und Information	2022–2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMAW: Grundlagen der digitalen Barrierefreiheit werden in der ÖA-Richtlinie erklärt; Website-Redakteure werden genauer für den Umgang mit digitaler Barrierefreiheit geschult.

Seit 2015 finden jährlich 3 Seminare zum Thema "Menschen mit Behinderungen" für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt. Im Rahmen der Grundausbildung ist eine Teilnahme verpflichtend.

In Planung: Online-Webinar zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ im Ausmaß von 2 bis 3 Stunden: verpflichtende Teilnahme aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMAW zur Sensibilisierung betreffend Barrierefreiheit, Inklusion und Arbeitsalltag.

BMEIA: Siehe Maßnahme 117.

BMF: Seitens des BMF finden bereits regelmäßige Schulungen für die Internet-Redaktion zum Thema Barrierefreiheit statt. Eine Ausweitung der Schulung für weitere interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist geplant. Zudem sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die internen Kommunikationskanäle über die Gestaltung barrierefreier Inhalte informiert werden.

BML: Was die Webauftritte anbelangt, wird in Schulungen immer besonderer Wert auf Barrierefreiheit gelegt; ein Manual wurde bereits vor Jahren erstellt. Auch die Schulen und Dienststellen, deren Seiten in unserem CMS laufen, wurden bereits wiederholt auf Barrierefreiheit im Redaktionsalltag geschult und für die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit sensibilisiert.

BMJ: Schulungen hinsichtlich einfacher Sprache werden bereits in der Aus- und Fortbildung angeboten. Darüber hinaus werden Richteramtswärter:innen bei der Ausbildung hinsichtlich barrierefreier Kommunikation mit Verfahrensparteien sensibilisiert.

BMKÖS: Bei Bedarf werden interne Schulungen zur barrierefreien Kommunikation und Information ressortintern organisiert.

BMLV: Derzeit im Rahmen von Beratungsgesprächen über Antrag.

Oberösterreich: Angebot regelmäßiger Seminare über das Kompetenznetzwerk KI-I in Linz.

Wien: Siehe MN 117.

Salzburg: Die Abteilung Soziales plant und organisiert aktuell eine interne Schulung für Mitarbeiter:innen der Abteilung zum Thema „Barrierefreie Dokumente und leichte Sprache“.

Tirol: Die Maßnahme wird in der Landesverwaltung (Fortbildungsprogramm) und in den Einrichtungen der Behindertenhilfe bereits umgesetzt.

Kärnten: Wurden und werden im Rahmen der Verwaltungsakademie des Landes Kärnten angeboten.

Vorarlberg: Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 117.

Steiermark: Siehe Beantwortung zu Maßnahme 117.

Burgenland: Mitarbeiter:innen der Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit des Amtes der Bgld. Landesregierung haben an einer Schulung zum Thema Barrierefreie Websites und Dokumente seitens des Bundes teilgenommen. Darüber hinaus haben Mitarbeiter:innen der Stabsabteilung ein Seminar „Verfassen von Texten in leichter Sprache“ absolviert.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
120	Informationen zu Antragsformularen auch in leichter Sprache für Leistungen in der Behindertenhilfe	2022	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Wien: Siehe MN 117.

Tirol: Die Umsetzung ist für 2024 für die Antragsformulare der Behindertenhilfe geplant, eine Arbeitsgruppe wird eingerichtet.

Kärnten: Sozialratgeber in Leichter Sprache, Antragsformular Sozialhilfe in LL, andere in Ausarbeitung.

Vorarlberg: Für Anträge der Integrationshilfe gibt es Ausfüllhilfen in leichter Sprache, die auf der Homepage des Landes Vorarlberg zur Verfügung gestellt werden.

Steiermark: Ab 2024 wird ein Schwerpunkt im Bereich der Erarbeitung und Überarbeitung von Unterlagen in „leichter“ Sprache“ gesetzt (Bescheide, Leistungsbeschreibungen der Leistungs- und Entgeltverordnung zum StBHG, Antragsformular für Hilfeleistungen nach dem StBHG).

Burgenland: Derzeit in Arbeit.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
121	Sicherstellung der umfassenden Barrierefreiheit von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Einbeziehung von Behindertenorganisationen bei der Überprüfung	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Niederösterreich: Laufend, (verpflichtend lt. NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung bei Errichtung).

Oberösterreich: Im Rahmen der Anerkennung von Einrichtungen überprüft das Kompetenznetzwerk KI-I die Barrierefreiheit durch Betroffene.

Wien: Eine kontinuierliche Umsetzung erfolgt im Rahmen der Förderungen durch den Fonds Soziales Wien (FSW).

Salzburg: Die Sicherstellung der Barrierefreiheit in den verschiedenen Dimensionen ist in den Einrichtungen der Teilhabe ein laufender Prozess und wird fortlaufend verbessert.

Tirol: Umsetzung laufend

Kärnten: Barrierefreiheit ist Bewilligungsvoraussetzung und wird bei den jährlichen Fachaufsichten kontrolliert.

Vorarlberg: In den Verträgen mit den Leistungserbringern wird vereinbart, dass eine umfassende Barrierefreiheit in den Einrichtungen gewährleistet sein muss.

Steiermark: Die Einhaltung der aktuellen bautechnischen Vorschriften, insbesondere in Hinblick auf die Barrierefreiheit, ist eine Voraussetzung für eine Bewilligung von (teil)stationären Einrichtungen und mobilen Diensten (Stützpunkt) der Behindertenhilfe.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
122	Barrierefreie Erschließung von Polizei-Dienststellen nach dem neuesten Stand der Technik; bauliche Adaptierung von Arbeitsstätten	2022–2030	BMI	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMI: Das BMI forciert laufend den barrierefreien Umbau von Amtsgebäuden, insbesondere Polizeiinspektionen. Neubauten werden ausnahmslos nach den derzeitigen Standards barrierefrei gestaltet.

Mit Ende 2023 wurde in der LPD Kärnten ein Projekt für ein Vorzeigemodell einer optimalen barrierefreien Gestaltung von Polizeiinspektionen in Kärnten gestartet.

Auf der Internetseite GEMEINSAM.–SICHER finden (gemeinsamsicher.at) wurde eine Österreich-Landkarte, sowie barrierefrei abrufbare Listen über den derzeitigen Stand der baulichen Barrierefreiheit aller Polizeiinspektionen veröffentlicht.

3.3 Barrierefreiheit von Gebäuden

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
123	Unterstützung bei der barrierefreien Errichtung von Gemeindewohnungen , laufende barrierefreie Nachrüstung von Altbauten und barrierefreier Ausbau von Wohnungen	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Ti-rol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Oberösterreich: Anpassbarer Wohnbau ist Fördervoraussetzung für Neubauten im mehrgeschlossigen Wohnbau; Förderung für Adaptierung besteht; laufende Umsetzung.

Wien: Die Maßnahme ist derzeit bei Neubauten in Umsetzung.

Tirol: Umgesetzt.

Die seit 19. April 2022 gültige Richtlinie der Landesregierung für die Gewährung von Bedarfswweisungen weist unter Anlage 3 einen eigenen Punkt für die Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden auf.

Dabei werden Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in Gemeindegebäuden mit 20 % der Bemessungsgrundlage aus dem Gemeindeausgleichsfonds unterstützt. Dies betrifft Neubauten, Umbauten und diverse Sanierungsmaßnahmen.

Bereits in vorherigen gültigen Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen wurde die Herstellung von Barrierefreiheitsmaßnahmen seitens des Landes Tirols entsprechend gefördert.

Zudem ist aufgrund des Tiroler Aktionsplans derzeit eine neue Richtlinie zur Gewährung von Bedarfszuweisungen in Ausarbeitung, bei der Maßnahmen zur Barrierefreiheit noch besser unterstützt werden sollen. Insbesondere auch dahingehend, wenn sich eine Gemeinde dem Barriere-Check des ÖZIV Landesverbands Tirol unterzogen hat.

Vorarlberg: Gemäß § 10 Abs. 3 der Vorarlberger Neubauförderungsrichtlinie 2024 für den öffentlichen Wohnbau sind Mehrwohnungshäuser im Rahmen des „sozialen Wohnbaus“ mit mehr als drei oberirdischen Geschossen barrierefrei auszuführen. Bei anderen Wohngebäuden ist zumindest die erste Ebene des Wohnens barrierefrei auszuführen. Ein- und Zweizimmerwohnungen und zumindest die Hälfte der Dreizimmerwohnungen sind mit einer bodengleichen Dusche auszuführen. Betreute Wohnungen und Wohnheime sind jedenfalls barrierefrei mit einer bodengleichen Dusche auszuführen.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Vorarlberger Wohnhaussanierungsrichtlinie 2024 werden für die anlassbezogene bauliche behindertengerechte Adaptierung von Wohngebäuden und Wohnungen unabhängig von anderen öffentlichen Förderungen bei Einhaltung der Einkommensgrenzen Kredite in Höhe von 80 % der Kosten, maximal bis zu 30.000,00 Euro, gewährt. Darunter fallen insbesondere ein barrierefreier Umbau der Sanitärräume und der Einbau von Treppenliften. An Stelle des Kredits kann auch ein nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss in Höhe von 40 % der Kosten, maximal 7.500,00 Euro, gewährt werden.

Das Institut für Sozialdienste, Menschengerechtes Bauen, bietet Beratungen zur bedarfsgerechten und barrierefreien Adaptierung der Wohnräume und Unterstützung bei der Antragsstellung an.

Das Vorarlberger Wohnbauförderungsgesetz bildet die rechtliche Grundlage für die seit 2021 geltende Richtlinie über die Vergabe gemeinnütziger Miet- und Kaufanwartschaftswohnungen sowie für das „betreute Wohnen“ (sozialer Wohnbau). Diese Wohnungen werden über die Gemeinden nach einer landesweit einheitlichen Wohnungsvergaberichtlinie

auf Basis objektiver Dringlichkeitskriterien vergeben. Diese orientieren sich wesentlich nach der bisherigen Wohnsituation (= Bewerbungsgrund), aber auch nach den sozialen Verhältnissen, nach der Einkommenssituation und speziell auch hinsichtlich fehlender Barrierefreiheit bei nachgewiesenem Pflege- und Betreuungsbedarf oder Bewegungseinschränkung.

Steiermark: Gem. Stmk. Wohnbauförderungsgesetz § 5 Abs. 9 ist bei Vorliegen einer von der Gemeinde oder dem Sozialhilfeverband bekanntgegebenen Nachfrage nach Behindertenwohnungen zumindest eine Wohnung im Einvernehmen mit dem Behinderten und dem Sozialhilfeverband behindertengerecht auszuführen.

Gem. Stmk. Baugesetz müssen sämtliche Wohngebäude (Neubau und bei Nutzungsänderungen) mit mehr als 3 Wohnungen jedenfalls die Erschließung des Haupteinganges barrierefrei und die Wohnungen anpassbar ausgeführt werden. Darüber hinaus gibt es bei bestehenden Wohngebäuden die Möglichkeit eine Förderung für barrierefreies und altengerechtes Wohnen in Anspruch zu nehmen.

Das Ziel der Förderung ist es, die Schaffung barrierefreier und altengerechter Wohnverhältnisse zu unterstützen.

Burgenland: Seitens der Bgld. Wohnbauförderung werden im Rahmen der Neubau- und Sanierungsförderungen Maßnahmen zur barrierefreien Errichtung und Sanierung (Nachrüstung, Ausbau, Umrüstung, Revitalisierung) von Wohnungen gefördert. Die Förderkonditionen wurden seit 2022 letztmalig Anfang 2024 deutlich verbessert.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
124	Verknüpfung der Wohnbauförderung mit barrierefreiem bzw. anpassbarem Wohnbau; Schaffung bzw. Ausweitung von Förderungen zur Adaptierung zwecks barrierefreie Anpassung von Wohnungen	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Ti-rol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

Oberösterreich: siehe Maßnahme 123.

Salzburg: Das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz wird in Salzburg aktuell überarbeitet und im Zuge dessen die Kriterien für barrierefreien Wohnraum als Förderungskriterien erarbeitet.

Tirol: Die im Rahmen der Wohnbauförderung geförderten Bauvorhaben müssen den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 29 Technische Bauvorschriften 2016 Wohnanlagen (ausgenommen Reihenhäuser) derart barrierefrei geplant und ausgeführt sein müssen, dass die für die Besucher bzw. Kunden bestimmten Teile auch für Kinder sowie für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung gefahrlos und möglichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind. Zudem müssen Wohnungen in Wohnanlagen, ausgenommen Reihenhäuser, nach den Grundsätzen des anpassbaren Wohnbaus geplant und ausgeführt sein.

Anpassbare Wohnungen müssen so errichtet werden, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit (z.B. Raumeinteilung und Ausstattung der Sanitärräume, Breite der Gänge, Anfahrbereiche oder Türen, die automatisch geöffnet werden können, Errichtung eines Treppenschrägaufzuges mit Rollstuhlplattform in mehrgeschossigen Wohnungen, Zugang zu Freibereichen, Freilauftürschließer oder kraftunterstützende Antriebe bei Wohnungseingangstüren) bei Bedarf durch bauliche Änderungen leicht erfüllt werden können. Tragende Bauteile sowie Absturzsicherungen bei Freibereichen sind so auszuführen, dass diese bei einer Anpassung nicht verändert werden müssen. Eine Änderung der Elektro- und Sanitärinstallationen darf nur in einem geringfügigen Ausmaß erforderlich sein.

Für erforderliche weitere Maßnahmen für Menschen mit Behinderung (z.B. Treppenlift) in Wohnungen bzw. Wohnanlagen ist eine zusätzliche Förderung sowohl im Neubau- als auch Sanierungsbereich vorgesehen. Nach Ansicht der Abt. Wohnbauförderung kann der Punkt als „umgesetzt“ bezeichnet werden.

Kärnten: Ständiger Austausch bezüglich der Schaffung von Wohnmöglichkeiten im gemeinnützigen Wohnbau und Aufnahme von dzt. 13 geplanten Projekten im gemein. Wohnbau.

Vorarlberg: Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 123.

Steiermark: Siehe dazu Beantwortung zu Maßnahme 123.

Burgenland: Seitens der Bgld. Wohnbauförderung werden im Rahmen der Neubau- und Sanierungsförderungen Maßnahmen zur barrierefreien Errichtung und Sanierung (Nachrüstung, Ausbau, Umrüstung, Revitalisierung) von Wohnungen gefördert. Die Förderkonditionen wurden seit 2022 letztmalig Anfang 2024 deutlich verbessert. Im Neubau von Wohnobjekten in den Bereichen Eigenheim und Mehrgeschosswohnbau werden besondere För-

deranreize gesetzt um Wohnobjekte auf im Einzelfall einfach auf die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung anpassen zu können. Derartige Vorbereitungsmaßnahmen im Zuge der Errichtung des Wohnobjekts werden mit Bonusbeträgen, die das Förderdarlehen erhöhen, gefördert.

3.4 Kommunikation in Gebärdensprache

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
125	Ausbildung zusätzlicher Gebärdensprachdolmetscher:innen	2022– 2030	BMSGPK	4 Mio €

Start des Pilotprojekts "Lehrgang Gebärdensprachdozent:in" im Jahr 2024. Betreffend Dolmetscher:innenausbildung erste Gespräche mit Stakeholder:innen erfolgt, Runder Tisch mit Stakeholdern in Vorbereitung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
126	Aufbau einer zentralen Leitstelle für Gebärdensprachdolmetschen in Bundesländern, wo eine solche noch nicht existiert, unter Einbindung aller Stakeholder	2022– 2024	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Erste Gespräche mit Stakeholder:innen erfolgt, Runder Tisch mit Stakeholdern in Vorbereitung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
127	Bedarfsgerechte Erweiterung der Unterstützungsleistungen für schwerhörige und gehörlose Menschen zur Förderung der Beruflichen Teilhabe (z.B. Schriftdolmetschen)	2022- 2030	BMSGPK	2,4 Mio €

Die Umsetzung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Richtlinie Arbeit & Ausbildung seit dem 1. Jänner 2022. Der Lehrgang "Gebärdensprachdozent:in" wird ab 2024 gestartet (siehe Maßnahme 125).

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
128	Einheitliche Kostentragungsregelungen zu Dolmetschleistungen außerhalb von Gerichts- und Verwaltungsverfahren	2023– 2024	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMLV: Derzeit ist das Budget bei der Stabsstelle strategische Gleichstellung verortet. Diese wird in den Jahren 2024 und 2025 die Dolmetschleistungen und die Kosten koordinieren und begleiten.

Niederösterreich: Zuschuss gem. § 34 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (für für wichtige Angelegenheiten zur Lebensbewältigung im privaten Bereich z.B. Arztbesuche).

Oberösterreich: Kostentragung ist geregelt.

Kärnten: Gesetzliche Regelung – Kostenzuschüsse bzw. Übernahme von Dolmetschkosten im Rahmen des K-ChG bis zu 2000 Euro im Jahr.

Steiermark: Gemäß § 8 LEVO-StBHG besteht ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf einen Kostenzuschuss für die Inanspruchnahme qualifizierter Gebärdensprach- sowie Schriftdolmetschleistungen im Privatbereich, sofern diese für die Lebensbewältigung der gehörlosen oder schwerst gehörbeeinträchtigten Person erforderlich ist. Die Höhe der Kostenzuschüsse orientiert sich dabei an den jeweiligen Richtköchätzen des Sozialministeriumservice.

3.5 Verkehr

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
129	Aufnahme des Themas Barrierefreiheit als inklusive Schnittstellenproblematik bei den Koordinationsstreifen des BMK mit den Verkehrsträgern	2022– 2030	BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMK: Seitens der AG Gehen sind Vertreter:innen von Personen bzw. Personen mit Behinderungen beteiligt, welche die von ihnen gewünschten Themen auf die Tagesordnung bringen wie z.B. Barollbarkeit von Untergründen und taktilen Systemen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
130	Regelmäßige Herausgabe der Broschürenreihe „Barrierefreie Mobilität“ und von Publikationen zum Thema Barrierefreiheit im Verkehr	2022– 2030	BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
131	Erarbeitung von Vorgaben für eine barrierefreie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum (Forschungsgesellschaft Straße Schiene Verkehr – FSV)	2022– 2030	BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMK: Mit 20.07.2022 wurde die RVS 03.07.21 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum August 2022 erlassen. Diese RVS ist für die Gestaltung von Ladeplätzen (Parkplatz samt Ladestation) auf öffentlichen Straßen anzuwenden. Sie wird auch für die Gestaltung von Ladeplätzen auf Privatgrund empfohlen. Sie gilt für induktives (kabelgebundenes) Laden und ist auf mehrspurige Elektrofahrzeuge (Klassen M1, N1) anzuwenden. Die RVS wurde vom Arbeitsausschuss Stb02 E-Mobilität entwickelt und beinhaltet Vorgaben zur barrierefreien Errichtung und Bedienung der Ladeinfrastrukturen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
132	Projektförderungen sowie Präsentation und Fachaustausch über Forschungsprojekte zum Thema „ Barrierefreier Verkehr “ (Forschungsforum „Mobilität für alle“, www.forschungsforum-mobilitaet.at)	2022– 2030	BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
133	Überarbeitung der Leitlinien zum barrierefreien Öffentlichen Verkehr	2022– 2030	BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
134	Qualitätsoffensive bei Schienenfahrzeugen unter vollständiger Berücksichtigung des Konzepts der Barrierefreiheit	2022– 2030	BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMK: Der Einsatz von barrierefreiem Rollmaterial ist in den VDV vorgesehen. Insgesamt ist derzeit die Anschaffung von rund 260 Elektrotriebwagen, zusätzlich ca. 60 Doppelstockgarnituren, ca. 30 FV-Garnituren (DANI) Nachtverkehr und etwa 30 Akku-Elektrotriebwagen bis 2028 geplant.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
135	Fortsetzung der Bereitstellung barrierefreier Infrastruktur auf Bahnhöfen und Haltestellen der ÖBB-Infrastruktur AG gemäß dem Etappenplan Verkehr	2022– 2030	ÖBB, BMK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Oberösterreich: Die Attraktivierung bzw. Verbesserung der Ausstattungsstandards von Verkehrsstationen (Bahnhöfe und Haltestellen) wird ständig im Zuge von notwendigen Sanierungen und/oder Neuerrichtungen durchgeführt.

Tirol: Haltestellen und Bahnhöfe werden laufend erneuert und dabei hinsichtlich Barrierefreiheit auf aktuellen Stand, gemäß den entsprechenden Richtlinien, gebracht. Die Rahmenbedingungen sind dabei im Tirol Vertrag festgelegt.

Vorarlberg: Die Bahnhöfe und Haltestellen der ÖBB und Montafonerbahn AG spielen im Vorarlberger Personenverkehr eine zentrale Rolle. Als Mobilitätsdreh scheiben zwischen den unterschiedlichen Verkehrsmitteln sind bei ihrer Weiterentwicklung zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen, wie z. B. Barrierefreiheit, Infrastrukturen für den Radverkehr (Bike &

Ride, Anbindung Radwegenetz, Bahnsteigzugänge, ggf. Querung) und den Busverkehr (Buskanten, Abstellplätze), MIV (Park & Ride inkl. Car-Sharing, einspurige Kfz, Taxi, Kiss & Ride), Bahnsteiglängen, aktuelle und geplante Siedlungsentwicklungen, Verkaufsflächen etc.

Im Zuge des Rheintalkonzepts wurden auf den Strecken Bregenz – Bludenz und Lauterach – St. Margrethen zahlreiche Bahnhöfe modernisiert und barrierefrei ausgestattet. Das Rheintal-Walgau-Konzept II ist nun auf diese Haltestellen ausgerichtet. Darüber hinaus wurde im Konzept auch Vorsorge für allfällig erforderliche zusätzliche Maßnahmen im Bereich Vorplätze, Park & Ride, Bike & Ride und Barrierefreiheit getroffen.

BMK: Mit dem Etappenplan Barrierefreiheit konnte seit seiner Einführung im Jahr 2006 schon viel erreicht werden. Heute können bereits 86 % der Fahrgäste moderne, barrierefreie und damit komfortable Verkehrsstationen nutzen. Das Ziel ist, dass bis Ende 2027 für 90% der Bahnkund:innen barrierefreie Verkehrsstationen angeboten werden können. Dafür sind im aktuellen ÖBB-Rahmenplan 2024–2029 im Zeitraum 2024–2029 Investitionen in der Höhe von ca. 301 Mio. € vorgesehen.

Steiermark: In den Jahren 2022 und 2023 wurden auf der Basis der Steirischen Nahverkehrsförderung in der Steiermark folgende Verkehrsstationen barrierefrei ausgestattet:

- Leoben-Lerchenfeld
- Fehring
- Friedberg
- Rohrbach-Vorau
- Grafendorf

Weitere Verkehrsstationen sind in Bau (Wartberg, Raaba, Köflach, Voitsberg, Weststeiermark) oder in Planung (Judendorf-Straßengel, Mixnitz, Gratwein-Gratkorn, Haus i.E., St. Michael i.O., Graz-Köflacher Bahnhof, Graz-Straßgang, Oisnitz-St.Josef, Frauental-Bad Gams, St. Johann-Köppling, Bärnbach). Mit der Eingliederung der GKB-Infrastruktur in die ÖBB-Infrastruktur AG werden ab 2024 auch die ehemaligen GKB-Verkehrsstationen miteinzubeziehen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
136	Ausbau des barrierefreien öffentlichen Verkehrs bzw. Entwicklung von Mobilitätsstrategien im ländlichen Raum unter Einbeziehung der Behindertenorganisationen	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Oberösterreich: Der Ausbau des öffentlichen Verkehrs bzw. die Weiterentwicklung von Mobilitätsstrategien im ländlichen Raum erfolgt laufend unter Beachtung und Berücksichtigung der höchstmöglichen Barrierefreiheit für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Tirol: Im Rahmen der Aktivitäten zum Tiroler Aktionsplan erfolgen diesbezüglich Abstimmungen. Die Einbeziehung von Behindertenorganisationen bei der Planung und dem Ausbau des ÖV-Angebots soll in Zukunft weiter vertieft werden, ebenso wie die Beratung von Gemeinden und Verkehrsunternehmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit.

Kärnten: Möglichkeit des gratis Erwerbs des Kärnten-Tickets für alle teilstationären KlientInnen.

Vorarlberg: Sämtliche in Vorarlberg im ÖPNV eingesetzten Linienbusse genügen den Barrierefreiheitsanforderungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes 2006. Die Vorgaben des Verkehrskooperationsvertrages zwischen der Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH (VVG) und den ausführenden Verkehrsunternehmen schreiben vor, dass bei Niederflurfahrzeugen und LowEntry Fahrzeugen eine manuell ausklappbare Rampe für Rollstuhlfahrer an der 2. Türe mit einer Tragkraft von 350 kg anzubringen ist. Hochbodenfahrzeuge müssen über einen Rollstuhllift an der 2. Türe verfügen. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird bei der zwingend vor Ersteinsatz vorzunehmenden Abnahme der Fahrzeuge durch Mitarbeiter der VVG überprüft.

Die Webseite <http://www.vmobil.at> sowie der elektronische Routenplaner (Web und mobile) sind barrierefrei gestaltet.

Steiermark: In der Steiermark steht gerade die Überarbeitung des Steirischen Gesamtverkehrskonzepts aus dem Jahr 2008 an. In einem umfassenden Beteiligungsprozess wurden neben der steirischen Bevölkerung auch sämtliche in der Steiermark agierenden Interessensvertretungen aufgefordert, sich in die Erarbeitung der neuen Mobilitätsstrategie für die

Steiermark einzubringen. Für ein in diesem Prozess stattgefundenes Stakeholder-Event waren die Abteilung 11, Soziales, Arbeit und Integration, sowie der Behindertenverband Steiermark persönlich eingeladen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
137	Verschränkung und barrierefreie Gestaltung von Linienverkehr und flexiblen Angeboten für Menschen mit Behinderungen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Wien: Wien hat hier bereits ein hervorragendes Angebot. Weitere Verbesserungsmaßnahmen sind in Planung.

Oberösterreich: Die Verschränkung und eine barrierefreie Gestaltung von Linienverkehr mit flexiblen Angeboten werden laufend umgesetzt. Die an den ÖV nachfolgend bzw. parallel angebotenen flexiblen Angebote (bedarfsorientierter Verkehr etc.) sind und werden lediglich in Teilbereichen an die Bedürfnisse für MmB angepasst. Da bedarfsorientierter Verkehr in OÖ in der Regel von Kommunen ein- und umgesetzt werden, kann in diesen Fällen wenig Einfluss auf den Einsatz von behindertengerechten Angeboten genommen werden.

Tirol: Dazu erfolgen seitens der Abteilung Mobilitätsplanung bereits Gespräche und Planungen zusammen mit dem Verkehrsverbund Tirol.

Kärnten: Klimaticket-Kärnten für alle Klient:innen die eine Tagesstruktur besuchen (Tages-, bzw. Beschäftigungswerkstätte, Qualifizierungsprojekte, Inklusive Kleinunternehmen, Real-labor,...)

Vorarlberg: Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt. 136. Menschen mit Behinderung und Blinde erhalten das Klimaticket VMOBIL vergünstigt zum Spezialtarif. Rund 1,5% aller Jahreskartenkunden erhielten 2023 diesen Tarif.

Steiermark: Die in der Zuständigkeit des Landes Steiermark befindlichen Regionalbusse werden überwiegend auf Low-entry bzw. Hochflurbussen mit Hublift ausgestattet. In den Jahren 2022 und 2023 sind wurden die entsprechenden Vorgaben in folgenden Bündel umgesetzt: Aichfeld, Eisenstraße, Deutschlandsberg, Graz Südost, Graz Südwest und Murau.

Diese Umstellung soll voraussichtlich im Sommer 2024 abgeschlossen sein.

Die Mikro-ÖV Strategie des Landes Steiermark verweist auf die hohe Bedeutung Menschen mit Behinderungen Mobilität zu ermöglichen. In der Steiermark wird laufend eine akustische Haltestellenansage in den Bussen und an den „Digitalen Fahrgastinformationssystemen“ etabliert. In der Verkehrsauskunft sind barrierefreie Fahrzeuge als solche hinterlegt und damit für den Fahrgast erkennbar. Das Verkehrsangebot insgesamt wird laufend ausgebaut.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
138	Beschaffung neuer barrierefreier Schienenfahrzeuge	2022–2030	BMK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Ti-rol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Oberösterreich: Die Beschaffung barrierefreier Schienenfahrzeuge als Ersatz für veraltete Schienenfahrzeuge befindet sich unter dem Blickwinkel des Finanzrahmens in laufender Umsetzung.

Wien: Wird in Wien laufend durchgeführt.

Tirol: Bei der Ausschreibung für neue Schienenfahrzeuge wird die Barrierefreiheit umfassend berücksichtigt.

Vorarlberg: In Vorarlberg enthalten die aktuellen Verkehrsdienstverträge bereits die ausschließliche Beschaffung von barrierefreien Neufahrzeugen und deren Einsatz durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Schienenregionalverkehr.

BMK: Der Einsatz von barrierefreiem Rollmaterial ist in den VDV vorgesehen. Insgesamt ist derzeit die Anschaffung von rund 260 Elektrotriebwagen, zusätzlich ca. 60 Doppelstockgarnituren, ca. 30 FV-Garnituren (DANI) Nachtverkehr und etwa 30 Akku-Elektrotriebwagen bis 2028 geplant.

Steiermark: Bereits heute ist der überwiegende Anteil der Schienenfahrzeuge barrierefrei. Da nur mehr barrierefrei Neufahrzeuge angeschafft werden, wird der Prozess der Umstellung 2030 (mit Ausnahme der Murtalbahn) weitgehend abgeschlossen sein.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
139	Datenerhebung zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch Menschen mit Behinderungen	2022– 2030	BMK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Wien: Wird in Wien laufend durchgeführt.

Vorarlberg: Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 137.

3.6 Kultur

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
140	Spezifische Führungen und Workshops für Menschen mit Behinderungen sowie für Schulklassen	2022– 2030	BMKÖS, Bundesmuseen, ÖNB	Kosten variieren nach Angebot und Teilnehmenden-Anzahl der Formate

BMKÖS: Belvedere, MAK, NHM, TMW: umgesetzt

Albertina - Regelmäßige Führungen für Blinde und Sehschwache sowie für Menschen mit kognitiven Behinderungen und für Menschen mit Hörbehinderungen wurden etabliert.

KHM-Museumsverband - Barriere*Frei*Tag (4x monatlich öffentliche kostenlose Führungen, immer 1-2 Gruppen parallel) mit folgenden Schwerpunkten: 1) Tastführung, 2) Führung mit Übersetzung in Gebärdensprache, 3) Führung in einfacher Sprache, 4) Führung für Menschen mit Demenz/Vergesslichkeit; Gesamt: 60 Termine (auch für Schulklassen)

Mumok – Führungen und Workshops werden laufend überarbeitet.

ÖNB - Die ÖNB bietet Vermittlungsprogramme speziell für Zentren für Inklusion und Sonderpädagogik sowie für Integrationsklassen der 1. bis 9. Schulstufe an.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
141	Bereitstellung von Vermittlungsformaten in Gebärdensprache und in leichter Sprache (analog und digital) in den Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek (ÖNB)	2022– 2023	BMKÖS, Bundesmuseen, ÖNB	150.000 €

NHM, TMW, Mumok: umgesetzt

Albertina - Monatliche Führungen in Gebärdensprache. Führungen in Leichter Sprache jederzeit auf Anfrage möglich. In Planung: Materialien zur Sammlung in leichter Sprache.

Belvedere – Das Angebot wurde aktualisiert und erweitert.

KHM-Museumsverband - Die Barriere*FREI*Tags-Führungen am 2. Freitag im Monat werden in Gebärdensprache übersetzt, die Führungen am 3. Freitag im Monat sind in einfacher Sprache.

Weiters gibt es insgesamt 29 Videos zu Sonderausstellungen in ÖGS und IS auf den Ausstellungswebsites und auf YouTube

MAK - Analog wurden 34 Führungen in leichte Sprache umgesetzt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
142	Online Führungen und Guides in den Bundesmuseen und der ÖNB	2022– 2023	BMKÖS, Bundesmuseen, ÖNB	150.000 €

Zum Umsetzungsstand dieser Maßnahme liegen keine Informationen vor.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
143	Schaffung von barrierefreien Websites unter Berücksichtigung von Informationen in leichter Sprache sowie ÖGS in öffentlichen Kultureinrichtungen	2022– 2023	BMKÖS, Bundesmuseen, ÖNB, Bundestheater, BDA	490.000 €

Albertina, Belvedere, NHM, TMW: umgesetzt

KHM-Museumsverband – Das Angebot der Online Führung wurde 2x wahrgenommen.

MAK – Neben dem kostenlosen Audioguide zur permanenten Schausammlung und dem MAK DESIGN LAB wurden drei Audioguides zu temporären Ausstellungen (THE FEST, Glanz & Glamour, 250 Jahre Lobmeyr, Wiener Weltausstellung 1873 Revisted) angeboten.

Mumok – Mehrmals jährliche Produktion niederschwelliger Social Media Videos zu Ausstellungen, Künstler:innen und Werken der mumok Sammlungen. Vielschichtig aufbereitete Saalbroschüren zu allen Ausstellungen, teilweise online abrufbar (z.B. Ausstellung Kollaborationen); kostenloser online Guide in Text, Audio und Bild u.a. für Das Tier in Dir und Kollaborationen.

ÖNB – Online-Vermittlungsangebote sowie digitale Audio-Guides sind regelmäßiger Bestandteil des Angebots der ÖNB.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
144	Lückenschließung bei der barrierefreien baulichen Ausgestaltung in den öffentlichen Kultureinrichtungen	2022– 2026	BMKÖS, Bundesmuseen, ÖNB, Bundestheater	Projekte dzt. in Planung, Kosten variieren je nach Ausführung

BMKÖS: Bundestheater – Die behördlich vorgeschriebenen Zugänge, Besucherplätze usw. sind in den Bühnen vorhanden. Weitere Maßnahmen wie der Einbau von weiteren Liften ist in Planung. Im Akademietheater wird es nach dem Einbau einer neuen Bestuhlung zu Verbesserungen für Rollstuhlfahrer:innen kommen.

Albertina – Die baulichen Aspekte wurden durch ein externes Beratungsunternehmen Ende 2022 evaluiert. Die Empfehlungen wurden im Jahresvorhabensbericht 2024-2026 budgetiert und werden somit sukzessive umgesetzt.

Belvedere – Unteres Belvedere: neuer parkseitiger Zugang ist barrierefrei.

Oberes Belvedere-EG/Sala Terrena; Oberes Belvedere-Schlosscafe/Gastgarten: Planung + Abstimmung mit BDA.

KHM-Museumsverband – Planungsstadium

MAK – Umsetzung von Maßnahmen nach Mystery Shopping Check durch myAbility laufend, tlw. abgeschlossen.

Mumok – Die bauliche Barrierefreiheit liegt zu einem wesentlichen Teil im Aufgabenbereich der Vermieterin, der Museumsquartier Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft. Dieses Anliegen wurde im Jahr 2023 durch das mumok an die Vermieterin herangetragen und um Verbesserung der bestehenden Situation ersucht.

NHM – Errichtung einer Aufzugsanlage im Innenhof (Stand: Einreichplanung); Erstellung Raum- und Funktionsstudie mit der Errichtung eines barrierefreien Zugangs vom Maria-Theresien-Platz (Stand: Vorbereitung zur Planerfindung – Budgetzusage im Oktober 2023 erteilt). Implementierung eines inklusiven Leitsystems in Planung

TMW – Alle bei der letzten Kollaudierungsbegehung festgehaltenen Verbesserungen wurden umgesetzt.

ÖNB – Die Publikumsbereiche der ÖNB sind weitgehend barrierefrei zugänglich. Ausnahmen bestehen im Zugangsbereich zu zwei kleineren Lesesälen. Die für die Behebung dieser Ausnahmen notwendigen Maßnahmen fallen in den Verantwortungsbereich der Burghauptmannschaft Österreich.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
145	Entwicklung und Implementierung eines museumspädagogischen Lernmodells¹ für gehörlose Menschen und Menschen mit Lernbehinderungen zwecks Ausbildung von Peers zu Vermittler:innen unter Einbeziehung der ARGE inklusives Museum	Entwicklung: 2022–2024; Implementierung: 2025–2030	BMKÖS, Bundesmuseen, ÖNB	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Albertina – Regelmäßige Weiterbildung der Kunstvermittler:innen sowie aktive Teilnahme an Tagungen der ARGE inklusives Museum.

¹ auf Basis von MADE (Museum and Art education für Deaf Empowerment), siehe <https://www.madeproject.eu/the-project/>

Belvedere – Unterstützung der Anliegen und Ziele des Made Projekts (Umfrage, Unterstützungsbrief) und sind auch nach Abschluss des Erasmus+ Projekts offen für die Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Peers zu Vermittler:innen.

Mumok – Derzeit wird im Rahmen des EU-Projekts „The Floor is Yours“ gemeinsam mit den Kooperationspartner:innen, dem Boijmans van Beuningen Museum in Rotterdam und dem MART in Rovereto an der Entwicklung und Implementierung von intersektionalen und inklusiven Vermittlungsformaten, die länderübergreifend von den beteiligten Institutionen in der Museumspraxis angewendet werden können, gearbeitet. Das Projekt läuft noch bis 2025.

KHM-Museumsverband – Die grundsätzliche Einbeziehung der Betroffenen (Blinde, Gehörlose, Demenz, Einfache Sprache) bzw. der Zielgruppen in die Programmerstellung ist durch die Einbeziehung von Interessenverbänden und Selbsthilfegruppen gegeben.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
146	Fortbildungsangebote zum Thema Barrierefreiheit und Inklusion für Bedienstete der Bundesmuseen und -theater sowie des ÖNB	2022–2030	BMKÖS, Bundesmuseen, ÖNB, Bundestheater	Projekte dzt. in Planung, Kosten variieren je nach Ausführung

Bundestheater – Ein Weiterbildungskatalog ist durch die Bundestheater-Holding derzeit in Ausarbeitung. Es wird geprüft, welche Angebote zu Barrierefreiheit und Inklusion darin aufgenommen werden können.

Albertina – Jährliche Fortbildungen von Stakeholdern. Laufende Weiterbildung zum Thema Diversity in Form von Führungskräfte trainings und Impulsvorträgen für Mitarbeiter:innen.

Belvedere – laufende Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen; in-House-Fortbildungen

KHM-Museumsverband – Der KHM-Museumsverband unterstützt die Teilnahme von Mitarbeiter:innen an extern organisierten und angebotenen Workshops, Konferenzen etc.

MAK – unterstützt wird die Teilnahme an Informationsveranstaltung über das myAbility Wirtschaftsforum.

Mumok – Workshops für Diversität und Inklusion, verpflichtend für alle Mitarbeiter:innen (Allgemeiner Einstieg in das Thema und fachbereichsspezifische Themenbesprechungen), Start Herbst 2023 – der Abschluss erfolgt Mai/Juni 2024.

NHM – Sensibilisierungen der Mitarbeiter:innen zum Thema Barrierefreiheit finden laufend statt.

TMW – umgesetzt

ÖNB – Fortbildungsangebote zu den Themen Diversität, Vielfalt und Inklusion sind seit dem Jahr 2022 fester Bestandteil des internen Seminarprogramms der ÖNB.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
147	Verstärkte Berücksichtigung von Diversität und Inklusion in der Förderungstätigkeit des BMKÖS	2022– 2030	BMKÖS	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Im Förderprogramm „Digitale Transformation“ wurden Projekte unterstützt, welche die barrierefreie Zugänglichkeit zu digitalen Kunst- und Kulturinhalten gewährleisten.

Das inklusive theater ecce (Jahresförderung 2023 mit EUR 40.000,00) in Salzburg wird seit vielen Jahren gefördert.

Das Dschungel-Theaterhaus (Jahresförderung 2023 mit EUR 80.000,00) im MQ verfolgt einen explizit diversen und inklusiven Spielplan für junges Publikum.

Das DiverCITYLab (Jahresförderung 2023 mit EUR 20.000,00) ist ein Verein zur Förderung der Diversität in Kunst und Kultur.

Der Verein insert (unter der Leitung der Choreografin Doris Uhlich) arbeitet regelmäßig mit Performer:innen mit mixed abilities, so auch bei dem 2023 mit 20.000,00 geförderten Projekt „melancholic ground“.

Kulturinitiativen: EUR 220.500,00 (MAD – Verein zur Förderung von Mixed-Abled Dance und Performance, IKS – InTaKT Festival, Oxus (Medien Integration Kultur), Integrative Kulturarbeit – Internationales inklusives Kulturfestival sicht:wechsel)

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
148	Projektförderungen zur Unterstützung der aktiven Kulturausbübung von Menschen mit Behinderungen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Oberösterreich: Förderung der Abteilung Kultur im Rahmen der etablierten Förderschienen. Auch wenn es keine spezielle Projektförderung ist, kann hier beispielhaft das Unterrichtsangebot in den Oö. Landesmusikschulen für Menschen mit Behinderungen genannt werden (Kreatives Musikgestalten). Außerdem werden seit vielen Jahren die Vortragsäle der Oö. Landesmusikschulen mit Induktionsschleifen ausgestattet, wodurch hörbehinderte Menschen Konzerte und Vorträge besser erleben können.

Salzburg: Das Theater Ecce ist ein inklusives Theaterprojekt, der jährlich vom Referat Behinderung und Inklusion gefördert wird.

Tirol: Die Schaffung eines möglichst niederschweligen, barrierefreien Kulturangebots, das allen Menschen zugänglich ist, ist ein wichtiges Ziel der Kulturförderung des Landes Tirol und auch als Beurteilungskriterium für die Förderwürdigkeit kultureller Vorhaben in den Förderrichtlinien verankert. Es werden einige Initiativen gefördert, die ganz besonders die Zugänglichmachung kultureller Angebote für Menschen mit Behinderung im Fokus haben (z.B. das Kulturbuddy-Projekt des Vereins unicum:mensch und das „Festival inklusive Theater“ des Vereins SpectAct). Darüber hinaus wurden Leitlinien zur Barrierefreiheit in Museen erarbeitet und im Volkskunstmuseum wurde von den Tiroler Landesmuseen gemeinsam mit dem Tiroler Monitoringausschuss und weiteren Organisationen von Menschen mit Behinderungen, wie dem Tiroler Blinden- und Sehbehindertenverband (BSVT), ein Leitsystem entwickelt. Auch beim geplanten Umbau des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum wurde bereits frühzeitig in Abstimmung mit der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung ein Experte für Barrierefreiheit hinzugezogen, um das Thema Barrierefreiheit von Beginn des Projekts an umfassend zu berücksichtigen.

Eine Sensibilisierung für die Anliegen von Menschen mit Behinderung erfolgt laufend etwa im Rahmen der Kulturbeiratssitzungen und der vom Land selbst organisierten kulturellen Veranstaltungen (Preisverleihungen, Vorträge etc.).

Kärnten: Angebot von barrierefreien Führungen mit ev. Dolmetschern im Ktn. Landesmuseum, Förderung einer barrierefreien Kunstaussstellung.

Vorarlberg: Seitens der Kulturabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung erfolgt eine Beratung von Museen in denkmalgeschützten (nicht barrierefreien) Häusern, um Inhalte nicht zugänglicher Räume sichtbar zu machen (z.B. durch Tablets in zugänglichen Räumen).

Steiermark: So kulturelle Aktivitäten und Projekte in ihrem interdisziplinären Charakter nicht bereits die Thematik der Inklusion, Diversität und Berücksichtigung von Menschen von Behinderung aktiv leben, wurden und werden diese auch durch Calls seitens des Landes angeregt. Im Jahr 2021 gab es einen Call für die Vergabe von Museumsprojekten 2021-2022 mit dem Thema „Sonderausstellung zu einem regional- und kulturgeschichtlichen Inhalt“. Hier wurden Kosten für die Barrierefreiheit als förderungsfähig anerkannt. Unter Barrierefreiheit war die Erschließung aller Möglichkeiten zu verstehen, die dazu beitragen, Menschen mit Behinderung den Konsum von Museumsarbeit zugänglicher zu machen (Audiounterstützung, Schriftgröße und -farbe, Gestaltungsmaßnahmen in unterschiedlicher Form). Weiters kann als konkretes Beispiel für entsprechende Projektförderungen u.a. das Projekt „InTaKT Festival“ erwähnt werden. Das inklusive Tanz-, Kultur- und Theaterfestival InTaKT findet jährlich an mehreren Tagen in verschiedenen Grazer Spielstätten statt. Internationale Künstler:innen mit und ohne Beeinträchtigung präsentieren dabei Jahr für Jahr ihre Arbeiten und zeigen eine vielseitige Bandbreite dessen auf, was auf der Bühne möglich sein kann. Das Vorhaben wird seit Anbeginn im Jahr 2016 gefördert und seit 2023 mehrjährig unterstützt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
149	Ausstattung von Informations- und Wissensvermittlungsstellen (Büchereien, Bibliotheken, Archive etc.) mit Leseplätzen für blinde und sehbehinderte Menschen	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Oberösterreich: Landesbibliothek – die Anschaffung eines höhenverstellbaren Selbstverbuchungsgerätes zum barrierefreien Entleihen von Medien wurde abgeschlossen (Kosten: 16.100 Euro); Geplante Anschaffung eines neuen Leseplatzes für Menschen mit Beeinträchtigungen dzt in Beschaffung (Kosten ca. 12.500 Euro).

Tirol: Die Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULB) stellt Leseplätze für blinde und sehbehinderte Menschen zur Verfügung stellt.

Kärnten: Förderung der Hörbücherei.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
150	Bessere Nutzbarmachung kultureller Angebote für Menschen mit Behinderungen durch Verbesserung der Zugänglichkeit	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, Sbg., Ti- rol, Vbg	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Salzburg: Es gibt diverse Projekte in den Salzburger Kulturbetrieben, die eine Verbesserung der Zugänglichkeit schaffen zB Schautafeln in leichter Sprache, Websites in leichter Sprache und den Aufbau von barrierefreien Kulturvermittlungsprogrammen zB. im Salzburger Freilichtmuseum.

Tirol: Die Schaffung eines möglichst niederschweligen, barrierefreien Kulturangebots, das allen Menschen zugänglich ist, ist ein wichtiges Ziel der Kulturförderung des Landes Tirol und auch als Beurteilungskriterium für die Förderwürdigkeit kultureller Vorhaben in den Förderrichtlinien verankert. Es werden einige Initiativen gefördert, die ganz besonders die Zugänglichmachung kultureller Angebote für Menschen mit Behinderung im Fokus haben (z.B. das Kulturbuddy-Projekt des Vereins unicum:mensch und das „Festival inklusive Theater“ des Vereins SpectAct). Darüber hinaus wurden Leitlinien zur Barrierefreiheit in Museen erarbeitet. und im Volkskunstmuseum wurde von den Tiroler Landesmuseen gemeinsam mit dem Tiroler Monitoringausschuss und weiteren Organisationen von Menschen mit Behinderungen, wie dem Tiroler Blinden- und Sehbehindertenverband (BSVT), ein Leitsystem entwickelt. Auch beim geplanten Umbau des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum wurde bereits frühzeitig in Abstimmung mit der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung ein Experte für Barrierefreiheit hinzugezogen, um das Thema Barrierefreiheit von Beginn des Projekts an umfassend zu berücksichtigen.

Kärnten: Verbesserung der Barrierefreiheit (Leitsysteme) im Zuge der Sanierung des Kärntenmuseums.

Vorarlberg: Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 148.

Steiermark: Im Förderungsbereich wurden entsprechende Bestimmungen zur Barrierefreiheit bereits in drei Richtlinien umgesetzt:

- Förderungsrichtlinie für die Substanzerhaltung denkmalgeschützter Objekte und für Projekte zur Bewahrung und Erschließung des kulturellen Erbes
- Förderungsrichtlinie zur Gewährung von Förderungen für Museen und Sammlungen
- Förderungsrichtlinie Praktikanten und Praktikantinnen in den steirischen Museen

Darüber hinaus kann vor dem Hintergrund der derzeit laufenden Aktivitäten zur Kulturstrategie 2030 und den daraus zu erarbeitenden Ergebnissen die Thematik verstärkt und durchgehend in Förderungsmodelle, -produkte, -formate, einer Novellierung des gegenständlichen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes einfließen.

Im Bereich der Kulturbeteiligung des Landes Steiermark gibt es nachfolgende Angebote:

Volkskultur Steiermark GmbH:

Im Zuge unseres neuen digitalen Außenauftritts wurde und wird (ein Teil der Website wird im Jahr 2024 online gehen) besonders auf den Bereich Barrierefreiheit geachtet. Darüber hinaus sollen mit der neuen Website des Steirischen Heimatwerks auch im Trachtenbereich erweiterte Informationsangebote auf der Website barrierefrei zugänglich gemacht werden, die Menschen mit Behinderung eine oftmalige Anreise ersparen. Im Bereich der Geschäfts- und der Büroräumlichkeiten wird seit vielen Jahren Barrierefreiheit für Kundinnen und Kunden des Geschäfts sowie des Volksliedarchivs angeboten. Im vergangenen Jahr wurde die Barrierefreiheit für Archivbesucher:innen durch räumliche Umstrukturierungen weiter verbessert.

Universalmuseum Joanneum GmbH:

Um einen möglichst barrierefreien Zugang für alle Menschen zu gewährleisten, wurden die unterschiedlichen Standorte des UMJ bereits in den vergangenen Jahren) überprüft und entsprechende Maßnahmen, sofern baulich möglich, gesetzt.

Aufgrund einiger Umbaumaßnahmen (z.B. Volkskundemuseum) und der Entstehung „neuer“ Standorte findet aktuell eine neue Überprüfung (Start war Herbst 2023) der Häuser für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen statt.

steirischer herbst festival gmbH:

Alle (temporär) genutzten Räume werden nach finanziellen und baulichen Möglichkeiten für Menschen mit Behinderung während des Festivalzeitraumes zugänglich gemacht. Für eine Begleitperson gibt es ein Freiticket mit einem Sitzplatz in unmittelbarer Nähe des Rollstuhlplatzes. An der Evaluierung der Website bezüglich Barrierefreiheit wird bereits gearbeitet. Aktuell werden die technischen Voraussetzungen überprüft. Vermittlungsangebote für Menschen mit Behinderung werden bereits von der steirischer herbst gmbh angeboten

und wurden in den letzten Jahren mehrfach in Anspruch genommen. Darunter Führungen und Gespräche in vereinfachter Sprache sowie in Gebärdensprache, aber auch spezifische Führungen für Menschen in Peer-Beratungslehrgängen.

Bühnen Graz GmbH:

- Barrierefreier Zugang sowie Rollstuhl-Plätze (und danebenliegende Plätze für etwaige Begleitpersonen)
- Induktionsschleifen Mitnahme von Assistenzhunden möglich
- Handlung im Programmheft in einfacher Sprache

Für ausgewählte Vorstellungen Live-Audiodeskription für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen sowie haptische Führungen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
151	Sensibilisierung der Besucher:innen von Kulturveranstaltungen für Anliegen von Menschen mit Behinderung im Rahmen von Kulturveranstaltungen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, Sbg., Ti-rol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Salzburg: 2021 wurde ein Leitfaden für Kulturveranstaltungen barrierefrei und inklusiv veröffentlicht. Durch diesen Leitfaden werden Kulturveranstaltende auf die barrierefreie Gestaltung von Veranstaltungen sensibilisiert.

Tirol: Die Schaffung eines möglichst niederschweligen, barrierefreien Kulturangebots, das allen Menschen zugänglich ist, ist ein wichtiges Ziel der Kulturförderung des Landes Tirol und auch als Beurteilungskriterium für die Förderwürdigkeit kultureller Vorhaben in den Förderrichtlinien verankert.

Es werden einige Initiativen gefördert, die ganz besonders die Zugänglichmachung kultureller Angebote für Menschen mit Behinderung im Fokus haben. (z.B. das Kulturbuddy-Projekt des Vereins unicum:mensch und das „Festival inklusive Theater“ des Vereins SpectAct).

Darüber hinaus wurden Leitlinien zur Barrierefreiheit in Museen erarbeitet und im Volkskunstmuseum wurde von den Tiroler Landesmuseen gemeinsam mit dem Tiroler Monitoringausschuss und weiteren Organisationen von Menschen mit Behinderungen, wie dem Tiroler Blinden- und Sehbehindertenverband (BSVT), ein Leitsystem entwickelt. Auch beim

geplanten Umbau des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum wurde bereits frühzeitig in Abstimmung mit der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung ein Experte für Barrierefreiheit hinzugezogen, um das Thema Barrierefreiheit von Beginn des Projekts an umfassend zu berücksichtigen.

Eine Sensibilisierung für die Anliegen von Menschen mit Behinderung erfolgt laufend etwa im Rahmen der Kulturbeiratssitzungen und der vom Land selbst organisierten kulturellen Veranstaltungen (Preisverleihungen, Vorträge etc.).

Kärnten: Projekte „Lange Nacht der Museen – Teilnahme von MmB in der Organisation vorort.

Steiermark: Im Bereich der Kulturbeteiligung des Landes Steiermark gibt es nachfolgende Angebote:

Volkskultur Steiermark GmbH:

Die Volkskultur Steiermark GmbH tritt nicht als unmittelbarer Veranstalter in Erscheinung, sondern sieht ihre Aufgabe in der Vernetzung der einzelnen Akteur:innen und der verstärkten Bewusstmachung des kulturellen Erbes der Steiermark auf unterschiedlichen Ebenen und in diversen Formaten. Mit den volkskulturellen Verbänden und Vereinen wird dieses Thema immer wieder behandelt und gemeinsam werden Erfahrungen ausgetauscht und die einzelnen Veranstalter diesbezüglich sensibilisiert. Univer-salmuseum Joanneum GmbH: Zusätzlich zu den bestehenden Angeboten des Fachbereichs für Inklusion und Outreach, sowie der Abteilung für Besucher:innen konnten dank unterschiedlicher Projektförderungen (Land, Bund, EU/AMIF) in den letzten Jahren viele Maßnahmen und Veranstaltungen in diesem Bereich durchgeführt werden.

steirischer herbst gmbh:

Gut sichtbar ausgeschilderte Information bei der Veranstaltung für Menschen mit Behinderung, z.B. Hinweis auf Verwendung von Stroboskope oder ähnliche Lichteffekte für Epileptiker:innen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
152	Prüfung der Förderung der Zurverfügungstellung von Literatur in leichter Sprache	2022–2030	BMKÖS Ktn., Stmk., Bgld., Wien. OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Oberösterreich: Förderung im Rahmen der etablierten Förderschienen.

Tirol: Im Förderbereich Literatur werden vom Land Tirol Förderungen für Institutionen (wie z.B. Literaturhaus am Inn) und literarische Veranstaltungen (z.B. Literaturfestival Sprachsalz, Prosafestival, Lyrik-festival) sowie Druckkostenzuschüsse und Stipendien gewährt. Die Förderung eines vielfältigen literarischen Schaffens nimmt einen hohen Stellenwert ein, einen eigenen Schwerpunkt betr. Literatur in leichter Sprache gibt es bislang nicht.

Good-Practice-Beispiel: 2022 erfolgte in Imst der Auftakt für das Projekt „Einfach lesen“, initiiert von der Stadtbücherei und dem Integrationsbüro der Oberländer Bezirkshauptstadt. Grundlage waren die seit 2021 regelmäßigen Bücherei-Besuche der ABC Cafe-Frauen des Integrationsbüros, denen zu diesem Anlass regelmäßig Geschichten in „Einfacher Sprache“ vorgelesen wurden.

Im Zuge eines Workshops mit der Tiroler Autorin Angelika Polak-Pollhammer entstanden an Imster Mittelschulen zahlreiche Texte von Schülerinnen und Schülern, die sich der Ausgangsfrage „Wofür brenne ich?“ in „Einfacher Sprache“ widmeten und diese Werke bei einem literarischen Wettbewerb der Bücherei Imst einreichen konnten. Die von einer Jury ausgewählten Beiträge, ergänzt mit Texten der stellvertretenden Bücherei Leiterin Hannah Stolze sind das Herzstück der „Tirolensie des Monats“.

Steiermark: Die Umsetzung der Zurverfügungstellung von Literatur in leichter Sprache erfolgt in der Steiermärkischen Landesbibliothek laufend.

3.7 Sport

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
153	Förderung von Bundes-Sportfachverbänden zur Inklusion von Sportler:innen mit Behinderungen	2022– 2030	BMKÖS	jährl. 650.000 €

Förderprogramm Stärkung des Behindertenspitzensports 2023: € 499.549,00

Athletenspezifische Förderung (ASSF) 2023: € 833.000,00

Verbandsförderung Sparte Para 2023: € 738.000,00 (inkl. Rücklagen)

Förderprogramm Stärkung des Behindertenspitzensports 2024: € 500.000,00

Athletenspezifische Förderung (ASSF) € 675.500,00

Verbandsförderung Sparte Para 2024: € 676.018,00

Bei den angeführten Zahlen handelt es sich um genehmigte Fördersummen.

Sporttechnologie: Durch das Projekt im Wintersport profitiert indirekt auch der Para-Ski-Bereich.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
154	Festlegung von Barrierefreiheit als Voraussetzung für Förderungen aus öffentlichen Mitteln bei der Errichtung oder Sanierung von Sportstätten	2022– 2030	BMKÖS	Nicht bezifferbar

Bei der Errichtung oder Sanierung von Sportstätten ist bereits in der Planungsphase und jedenfalls für die Antragstellung ein positives Gutachten des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) vorzulegen. Das hierfür vorgesehene Regelwerk besteht aus:

1. ÖNORM B 1600 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen
2. ÖNORM V 2102 Taktile Bodeninformationen (TBI) – Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen

3. CEN/TR 15913 Spectators facilities – Layout criteria for viewing area for spectators with special needs
4. ÖISS-RL Barrierefreie Sportstätte – Planungsgrundlagen
5. ÖISS-Anforderungskatalog Barrierefreie Fußballstadien

Die Barrierefreiheit stellt einen wesentlichen Aspekt bei der Durchführung der durch das BMKÖS über Förderungen unterstützten Projekte dar und ist folglich ein Kriterium für die Errichtung/Sanierung von Sportstätten im Spitzensportbereich.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
155	Entwicklung einer Broschüre „Barrierefrei ins Stadion“ für Sportstätten und Sportstadien	2022– 2030	BMKÖS, ÖISS	10.000 €

Die Broschüre „Barrierefreie Fußballstadien-Anforderungskatalog“ ist unter [https://www.oeiss.org/fileadmin/user_upload/Barrierefreie Fussballstadien Anforderungskatalog_Final.pdf](https://www.oeiss.org/fileadmin/user_upload/Barrierefreie_Fussballstadien_Anforderungskatalog_Final.pdf) abrufbar.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
156	Ausweitung der Koordinierung zwischen den mit Behindertensport befassten Sportverbänden	2022– 2030	BMKÖS/BundesSport GmbH	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

20 von 60 anerkannten Bundes-Sportfachverbänden inkludierten 2023 Behindertensport in ihrer Organisationsstruktur (Badminton, Billard, Bob/Skeleton, Bogensport, Eishockey, Golf, Kanu, Karate, Klettern, Pferdesport, Rad, Ringen, Rudern, Segeln, Ski & Board, Taekwondo, Tennis, Tischtennis, Triathlon und Wasserski)

Der Österreichische Behindertensportverband organisiert 1x jährlich eine Inklusionskonferenz, um die Vernetzung der Bundes- Sportfachverbände zu unterstützen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
157	Bewegungsangebote für Menschen mit Behinderungen durch eigens ausgebildete und installierte Bewegungs- und Informations-Coaches , insbesondere geeignet für Menschen mit Assistenzbedarf	2022– 2030	BMKÖS/ÖBSV	jährl. 90.000 €

Projekt: Bewegungs- und Informations- Coaches des österreichischen Behindertensports- Durchgeführt durch den Österreichischen Behindertensportverband.

- Dezember 2021: Unterzeichnung des Fördervertrags + Anweisung
- 1. Rate € 138.400,00
- 2023: Anweisung 2. Rate € 194.400,00
- 2024: geplante Anweisung 3. Rate € 264.800,00

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
158	Implementierung der Ausbildung „ Übungsleiter – Basismodul PLUS Behindertensport “ bei dem Menschen mit Behinderungen lehren, wie Menschen mit Behinderungen bei Bewegung und Sport anzuleiten sind	2022– 2030	BMKÖS/ÖBSV	jährl. 10.000 €

Das Basismodul PLUS Behindertensport umfasst 13 Einheiten (9 Theorie-, 4 Praxiseinheiten) à 45 min. Für den Abschluss ist eine 100% Anwesenheit und die ÖBSV Teilnahmebestätigung erforderlich. Das Übungsleiter:innen - Basismodul PLUS Behindertensport wird offiziell in die allgemeine Ausbildungsschiene integriert.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
159	Unterstützung von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt und Missbrauch gegen Menschen mit Behinderungen im Sport	2022– 2030	BMKÖS	jährl. 10.000 €

vera* ist eine Vertrauensstelle gegen Belästigung und Gewalt in Sport, Kunst und Kultur. Sie wird von dem unabhängigen Verein 100% SPORT betreut. Die Vertrauensstelle unterstützt Personen aus dem Bereich Sport bei Belästigungs- und Gewalterfahrungen im Sport und zeigt Handlungsmöglichkeiten auf. Darüber hinaus informiert sie haupt- und ehrenamtlich tätige Personen und Erziehungsberechtigte im Sport, um im Anlass- oder Verdachtsfall die richtigen Schritte zu setzen. (vera-vertrauensstelle.at) vera* Sport wird 2024 mit € 171.000,00 gefördert.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
160	Förderung von Projekten der inklusiven Sportausübung und von sportlichen Talenten mit Behinderungen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Niederösterreich: Lebenshilfe Soziale Dienste

- Projekt: Move on to Inclusion (MOI) – Modellregion Steiermark € 100.000,00 – 1. März 2022 bis 29. Februar 2024
- Österreichischer Alpenverein: Projekt: Inklusives Klettern für Alpenvereinssektionen und Schulen in ganz Österreich € 100.000,00 – 1. März 2022 bis 29. Februar 2024
- Football School: Project: Inclusion Football School - € 39.796,74 – 1. März 2023 bis 28. Februar 2025
- Sportunion Landesverband Salzburg: Projekt: Sport vor Ort – die Sportunion macht mobil € 50.682,79 – 1. März 2022 bis 29. Februar 2024
- BISI - Bildungsinitiative für Sport und Integration: Projekt: Förderung und Verbreitung von Inklusionssport in Schulen € 80.000,00 1. Mai 2022 bis 30. April 2024
- Sportverein CAPS Vorarlberg: Projekt: Leichtathletik inklusiv für m-Sportler:innen € 25.827,00 – 1. Spetember 2022 bis 29. Februar 2024
- Dr. Martin Arnold: Projekt: Niederschwellige Bewegungs- und Sportmaßnahmen für jungen Menschen mit Bedarfen € 96.000,00 – 1. November 2022 bis 31. Oktober 2025
- Verein Happiness – Glücklich mit Hilfe des Pferdes: Projekt: Reitsport zur Steigerung der Gesundheit und Lebensqualität bei jungen beeinträchtigten Menschen € 40.000,00 – 26. April 2022-31. Dezember 12.2023
- Hilfswerk International: Projekt: Zugang zum Sport für bedürftige Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf (SEN) in Tunesien € 41.445,31 – 01.Dezember 2023 bis 30. November 2024
- Sportunion Rackathletes Austria: Projekt: Racketlon Unified – Menschen mit und ohne Behinderungen spielen gemeinsam Racketlon € 150.000,00 – 01.Jänner 2024 bis 31. Dezember 2026

Bei den angeführten Förderbeträgen handelt es sich um die beantragten Fördersummen und nicht um die tatsächlich abgerechneten Summen.

Oberösterreich: Förderung des Oö. Behindertensportverbandes mit € 20.000,- im Jahr 2022 und € 22.000,- im Jahr 2023; Betreuung und medizinische Untersuchungen im Olympiazentrum OÖ möglich (Kosten sind abhängig von der jeweiligen Untersuchung).

Wien: Wien plant im Rahmen des Programms “Inklusives Wien 2030“ eine Entwicklung von Pilotprojekten, die den Zugang zu vorhandenen sportlichen Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen ermöglichen sollen.

Tirol: Der Behindertensportverband hat ein Jahresbudget aus dem er selbstständig und autonom für seine Vereine und deren Projekte schöpfen kann. (auch Mitglied im Landessportrat).

Im Schulsportservice kann für eine Kind/Schüler mit Behinderung in einer Klasse ein weiterer Trainer/Betreuer gebucht werden, der im selben Ausmaß wie der erste Trainer, vom Land Tirol gefördert wird

Im Schulsportservice wird der Behindertensportverband auch für Projekte zur Vorstellung von Sportarten in den Schulen gefördert.

TISIS- Tiroler Sportinformationsservice: Auf dieser Plattform werden Daten und Informationen zur Barrierefreiheit von Sportstätten angegeben. Diese Maßnahme ist in Umsetzung (langfristig).

Kärnten: Projekt Inklusiver Triathlon – Das Land fördert seit 1,5 Jahren die Ausbildung und das Training von KlientInnen aus Einrichtungen der Chancengleichheit mit einem zertifizierten Trainer – Trainiert wird für die Teilnahme am inklusiven Triathlon und vielen anderen Sportveranstaltungen.

Vorarlberg: Vom Land Vorarlberg werden die folgenden Projekte des Behindertensportverbandes gefördert (neben der Förderung des Verbandes selbst):

- JUMI: Motivation von Kindern mit Behinderung für sportliche Aktivitäten, insbesondere nach Unfällen;
- Paraspport: Förderung von Spitzensportlern mit körperlichen Behinderungen in diversen Sportarten;
- Kids Inclusion: Förderung der Inklusion von Kindern mit Behinderung im Leichtathletikverband;
- Förderung der Entsendung und Durchführung von Veranstaltungen.

Gefördert wird weiters „Special Olympics Vorarlberg“.

Jährlich erfolgt durch das Land Vorarlberg eine Auszeichnung zum „Behindertensportler des Jahres“ und zum „Special Olympics Athleten des Jahres“.

Steiermark: Auch im Jahr 2023 wurden im Zuge der allgemeinen Sportförderung Maßnahmen zur Umsetzung von Inklusion im organisierten Sport gefördert. Die Förderung für den Behindertensportverband wurde im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Des Weiteren werden Großveranstaltungen, wie die nationalen Special Olympics Winterspiele 2024 unterstützt.

Burgenland: Wird umgesetzt.

3.8 Medien

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
161	Einbezug von Diversität und Inklusion in medienspezifische Berufsausbildungen und Studienrichtungen (im Rahmen der Leistungsvereinbarung)	2022– 2030	BMBWF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
162	Kontrolle der Presseaussendungen auf diskriminierungsfreie Sprache hinsichtlich Menschen mit Behinderungen	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMAW: Geschieht laufend.

BMEIA: Presseaussendungen des BMEIA werden mittels Vier-Augen-Prinzip auf diskriminierungsfreie Sprache hinsichtlich Menschen mit Behinderungen kontrolliert.

BMF: Bei der Erstellung von Presseaussendungen wird auf diskriminierungsfreie Sprache hinsichtlich Menschen mit Behinderungen laufend geachtet.

BMJ: Passiert laufend. Ein entsprechender Hinweis im Medienerlass wird im Zuge dessen Überarbeitung erfolgen und ist derzeit in Vorbereitung.

BMKÖS: Im Zuge des redaktionellen Prozesses erfolgt die Kontrolle auf diskriminierungsfreie Sprache beim Einpflegen neuer Inhalte, dies ist Teil des Qualitätsmanagements.

BMLV: Entsprechend der gültigen Kommunikationsstrategie ist eine wertschätzende Sprache zu verwenden. Des Weiteren steht die Stabsstelle strategische Gleichstellung im Bedarfsfall beratend zur Verfügung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
163	Repräsentation und Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Filmförderung als strukturelle Zielsetzung der Projektkommission des Österreichischen Filminstituts, auch im Sinne einer erhöhten Einbeziehung in Produktionsprozesse	2022– 2030	BMKÖS	Keine Kosten

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
164	Förderung von barrierefreien Fassungen österreichischer Filme mit Untertiteln und Audiodeskription durch das Österreichische Filminstitut	2022– 2030	BMKÖS	Bedarfsabhängige Kosten

Die Kosten für die deutschsprachige Untertitelung für Hörgeschädigte und für die deutschsprachige Audiodeskription für Sehbehinderte („Barrierefreiheit“) als Grundlage sämtlicher Filmauswertungsformen werden im Rahmen der Herstellungskalkulation vom Öst. Filminstitut anerkannt. Eine mit dieser Regelung korrespondierende Bestimmung ist in den Verträgen zur Herstellungsförderung festgehalten.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
165	Bereitstellung von Ratschlägen für Medienschaffende über die Website www.barrierefreiemedien.at	2022– 2030	BKA	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BKA: Laufende Umsetzung; <https://www.barrierefreiemedien.at/>.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
166	Erstellung, Umsetzung und jährliche Evaluierung des im ORF-G vorgesehenen Aktionsplans durch den ORF	2022– 2030	KommAustria	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
167	Erstellung, Umsetzung und jährliche Evaluierung des im AMD-G vorgesehenen Aktionsplans durch alle österreichischen Privatsender und sonstige audiovisuelle Mediendienstanbieter (z.B. Streamingdienste)	2022– 2030	KommAustria	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
168	Neukonzipierung der ORF-Spendenaktion „ Licht ins Dunkel “ hinsichtlich der Darstellung der Menschen mit Behinderungen unter Orientierung an positiven ausländischen Beispielen	2022– 2030	ORF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

3.9 Informationsgesellschaft

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
169	Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Einrichtungen , insbesondere Vergabeplattformen, barrierefrei nach WCAG in der jeweils aktuellen Fassung	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMAW: Die BMAW-Website sowie weitere in den Zuständigkeitsbereich des BMAW fallende Websites sind barrierefrei. Nicht-barrierefreie Inhalte werden gemäß WZG in der Barrierefreiheitserklärung angegeben. Zudem werden die Seiten regelmäßig überprüft und laufend aktualisiert.

BMEIA: Im Zuge der Designanpassung des Webauftrittes des BMEIA erfolgte die technischen Anpassungen an die Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit nach der aktuellen Fassung der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG). Durch laufende Schulungen der Redakteur:innen der mehr als 100 Websites der Vertretungsbehörden wird versucht, Fehlerquellen auf ein Minimum zu beschränken. Auf eine kontinuierliche Sensibilisierung und individuelle Anleitung der Redakteur:innen betreffend Barrierefreiheit der Webinhalte wird geachtet.

Die letzte Prüfung der Auslandsservice-App auf die WCAG-Kriterien erfolgte 2022. Auf dieser Basis wurde im Jahr 2023 an der funktionalen Weiterentwicklung gearbeitet, die Veröffentlichung ist im Jahr 2024 vorgesehen.

BML: Wird bereits seit Jahren umgesetzt und laufend verbessert.

BMJ: Die Gestaltung der BMJ Website erfolgt laufend barrierefrei und auf die Einhaltung der Vorgaben bei Inhalten wird hingewiesen. Die Website <https://justizonline.gv.at> und die darauf befindlichen webbasierten Inhalte (zB Formulare) nach Maßgabe der Anforderungen des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes, kurz WZG (technischer Standard WCAG 2.1 AA über den Standard EN 301 549 V2.1.2, siehe Durchführungsbeschluss der EU 2018/2048 und § 3 WZG), weitgehend barrierefrei gestaltet sind. Etwaige technische Barrieren können jederzeit durch Bürger:innen gemeldet werden, sodass die IT-Dienstleisterin der Justiz (BRZ GmbH) diese nach Maßgabe der budgetären und personellen Rahmenbedingungen ehestmöglich beheben kann.

BMF: Das BMF ist bestrebt, seine Websites im Einklang mit dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) idgF zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Amtsblatt L 327 vom 2.12.2016, S. 1) barrierefrei zugänglich zu machen. Entsprechende interne Vorgaben bzgl. der Berücksichtigung von Barrierefreiheit von IT-Anwendungen in Auftragsvergaben sind erlassen. Bei der barrierefreien Gestaltung der Inhalte auf der BMF-Webseite werden entsprechend alle redaktionellen Maßnahmen getroffen, wie z.B. die Erstellung barrierefreier pdfs, Sprach- und Abkür-

zungsauszeichnungen, Erstellung von Alternativtexten zu Bildern und Fotos sowie die Erstellung barrierefreier Tabellen. Die FFG führt im Auftrag des Bundes gemäß WZG laufend Monitoring-Checks bei Websites und mobile Anwendungen der öffentlichen Hand durch und berät die Betreiber dieser Websites/Apps bezüglich der Barrierefreiheit ihrer digitalen Angebote. In den nächsten Jahren werden verstärkt Vergabeplattformen des Bundes, die unter das WZG fallen, im Rahmen des Monitorings zur digitalen Barrierefreiheit geprüft. Nach der Übermittlung der Reports werden die Betreiber der Plattformen bei der Verbesserung der Barrierefreiheit der Portale durch die FFG beraten.

BMKÖS: Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) ist bestrebt, seine Websites im Einklang mit dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) idgF zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Amtsblatt L 327 vom 2.12.2016, S. 1) barrierefrei zugänglich zu machen. Bezüglich Erfüllung des WZG arbeitet das BMKÖS mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft zusammen und ist eine Standardanforderung bei Auftragsvergaben im BMKÖS.

BMLV: Ist Standard und wird so durchgeführt.

Niederösterreich: Die Abteilung Kommunikation und Medien ist verantwortlich für die technische und grafische Entwicklung verschiedener Produkte, darunter Websites, Publikationen und Formulare. Die Umsetzung der Barrierefreiheit basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des § 15b OÖ ADG sowie der Richtlinie (EU) 2016/2102. Die Fachabteilungen sind verantwortlich für die barrierearme Aufbereitung der Inhalte. Übersetzungen in Leichte Sprache oder die Bereitstellung von Gebärdendolmetsch-Videos werden aufgrund der vorhin genannten gesetzlichen Bestimmungen derzeit nur auf freiwilliger Basis ebenfalls durch die Fachabteilungen umgesetzt.

Wien: Die Verwendung einfacher Sprache und barrierefreier Kommunikation bei allen Angeboten der Stadt Wien wird kontinuierlich vorangetrieben.

Salzburg: Die Website des Landes ist nach den WCAG-Richtlinien barrierefrei zugänglich. Es gibt eine Ombudsstelle für Barrierefreiheit im Web.

Bei den Internet-Auftritten, Anwendungen und Einrichtungen des Landes wird Barrierefreiheit angestrebt. Die Umsetzung der Barrierefreiheit ist im Rahmen der Umsetzung des Tiroler Aktionsplans vorgesehen. Siehe auch Beantwortung zu Mn. 361.

Vorarlberg: Seit Beginn des Internetauftritts des Landes Vorarlberg auf dem Landesportal www.vorarlberg.at wird ein möglichst barrierefreier Zugang zu den Angeboten angestrebt. Dazu werden die WAI-Standards des international anerkannten World Wide Web Consortiums (W3C) berücksichtigt. Diese Standards wurden zur Förderung der Zugänglichkeit von Webinhalten eingeführt.

Das genutzte CMS Liferay 7.2 und die Inhalte werden laufend optimiert und sind offen für übliche Gerätestandards (Endgeräte der Bürger) zur Wiedergabe der Inhalte. Es erfolgten dazu Überprüfungen durch Menschen mit Einschränkung sowohl intern (blinder Mitarbeiter) als auch durch externe Dienstleister.

Aufgrund einer Prüfung des Landesportals auf Barrierefreiheit im Jahr 2021 wurden weitere Maßnahmen zur Verbesserung in redaktioneller (Schulungen, Textadaptionen) und technischer Hinsicht (beispielsweise Erhöhung der Kontraste) umgesetzt.

Die in der WCAG für öffentliche Stellen verbindlich vorgegebenen Punkte werden dabei berücksichtigt.

Steiermark: In der Informationstechnologie ist der gültige Standard für die Barrierefreiheit der WCAG 2.0. Dieser Standard wird vom Redaktionssystem des Landes Steiermark erfüllt. Derzeit laufende Anpassungen und Verbesserungen werden bis Ende 2025 abgeschlossen sein.

Burgenland: Die Gestaltung der Website des Landes Burgenland erfolgt auf Grundlage der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG), insbesondere in Bezug auf Wahrnehmung, Bedienbarkeit und Verständlichkeit.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
170	Legistische Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (EAA)	2022	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Der Nationalrat hat in Umsetzung des EAA am 6. Juli 2023 das neue Barrierefreiheitsgesetz einstimmig beschlossen (BGBl. I Nr. 76/2023).

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
171	Mithilfe bei der Umsetzung von Web-Accessibility Lehrgängen an Universitäten, Fachhochschulen etc. durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft	2022– 2030	BMF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

In Zusammenarbeit mit der FFG plant das Institut Integriert Studieren der Johannes Kepler Universität Linz aktuell den Lehrgang „Barrierefreies Web-Design – bfwd“. Der Lehrgang soll berufsbegleitende Weiterbildung ermöglichen und soll hybrid durchgeführt werden. Die Dauer des Lehrgangs soll ein Semester betragen. Bei zureichendem Interesse soll der Lehrgang mittel- und langfristig zu einem offiziellen Universitätslehrgang ausgebaut werden bzw. kann und soll der Lehrgang als die Basis für die Entwicklung eines eigenständigen Masterlehrganges in der Informatik dienen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
172	Standardisierung von Technologien (z.B. Programmiersprache in ISO/IEC JTC1/SC 22 WG 17); national via ASI wie auch international via ISO	2022– 2030	BMF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Das BMF hat das 12. Plenary Meeting von ISO/IEC JTC 1/SC 42 (Artificial Intelligence) in Wien gesponsert. Das Plenary Meeting fand von 16. bis 20. Oktober 2023 statt, mehr als 140 Delegierte haben vor Ort an dem Meeting teilgenommen und an der Normung von Artificial Intelligence gearbeitet. Dabei wurden wichtige Normungsbeiträge zur Vermeidung von Bias und zur Sicherstellung der Diskriminierungsfreiheit von AI-Verfahren geleistet. Das BMF hat darüber hinaus im Zuge der Mitarbeit an ISO/IEC JT 1/SC 22/WG 17 (Prolog) ein New Work Item Proposal (NWIP) für eine Technical Specification (TS) vorbereitet, um Unicode-Zeichen standardisiert in der Programmiersprache Prolog verwenden zu können und damit die Accessibility und Interoperabilität von Programmcodes zu verbessern. Das NWIP befindet sich in der Abstimmung mit dem Convenor von ISO/IEC JTC 1/SC 22/WG 17.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
173	Nominierung von Expert:innen aus dem Bereich der Menschen mit Behinderungen in relevanten Gremien im Bereich Digitalisierung	2022–2030	BMF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
174	Erarbeitung von Ethikprinzipien für Künstliche Intelligenz (KI) , die sich sowohl an einer „human centered AI“ orientieren, als auch Anwender:innen mit Behinderungen explizit berücksichtigen, unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen	2022–2030	BMF; BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
175	Aktive Mitwirkung an der Entwicklung von Richtlinien/Regulierungen für den Einsatz von KI auf internationaler Ebene	2022–2030	BMF; BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMF: Der Gesetzesentwurf der EU KI-Verordnung (AI Act) zielt darauf ab, klare Regeln für den Einsatz von KI in der EU festzulegen, um sicherzustellen, dass diese Technologie sicher, ethisch und menschenzentriert eingesetzt wird. Ziel ist es, Europa zum globalen Zentrum für vertrauenswürdige KI zu machen. Als federführendes Ressort vertritt hier das BMF Österreichs Position in der zuständigen Ratsarbeits-gruppe (RAG Telekom) und steht hier auch im ständigen Austausch mit den Vertreter:innen der anderen Mitgliedsländer.

3.10 Tourismus

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
176	Informationsunterlagen zu den Themen barrierefreie Kunst- und Kulturangebote, Naturangebote, Umgang mit Gästen mit Behinderungen	2022–2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Umgesetzt. Die Informationsunterlagen können bei der Tourismus-Servicestelle angefordert werden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
177	Technische Informationsblätter (basierend auf der Normenreihe ÖNORM B 1600ff) zu den Themen barrierefreie Spielplätze, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, WC-Anlagen barrierefrei, Barrierefreie Gebäudeeingänge, Barrierefreie Türen, Barrierefreie Hotelzimmer, Barrierefreiheit von Websites und Dokumenten	2022– 2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Umgesetzt. Die Technischen Informationsblätter können bei der Tourismus-Servicestelle angefordert werden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
178	Technisches Informationsblatt zum Thema „ Barrierefreie Arbeitsstätten “ mit zeitgemäßen Beispielen und leicht umsetzbaren Lösungsansätzen für Tourismusbetriebe	2022– 2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
179	Förderung von baulichen Investitionen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Rahmen der betrieblichen Tourismusförderung des Bundes	2022– 2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Umgesetzt. Die neue gewerbliche Tourismusförderung (in Kraft seit 30. März 2023) fördert auch bauliche Investitionen in die Barrierefreiheit.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
180	Barrierefreies Informationsmaterial für Reisende mit Behinderungen aus dem Ausland zum Thema „Benützung von Behindertenparkplätzen und öffentlichen Verkehrsmitteln in Österreich“ und damit zusammenhängende Vergünstigungen	2022– 2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

4 Bildung

4.1 Inklusive Bildung über die gesamte Bildungskette

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
181	Strukturierte Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zum Ausbau inklusiver und barrierefreier Bildungsangebote (z.B. barrierefreie Teilnahme an inklusiver Nachmittagsbetreuung, schulische Assistenz, Übergang elementare Bildungseinrichtung – Schule)	2022– 2030	BMBWF Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg., Gemeinden	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Die Maßnahme befindet sich in Umsetzung. Der Bund stellt im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit in elementaren Bildungseinrichtungen zur Verfügung.

Tirol: Inklusive Bildung ist im bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich festgeschrieben u.a. sind darin Partizipation, Empowerment und Inklusion wichtige Bildungsprinzipien. Darin ist verankert, dass für das Gelingen einer inklusiven Pädagogik sowohl die besonderen Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes sowie die Gesamtheit der Gruppe zu berücksichtigen sind. Die Wertschätzung der vielfältigen Lebens- und Lernweisen sowie die Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsverläufe stehen hier im Zentrum. Durch die Begleitung und Unterstützung der kindlichen Entwicklung in inklusiven Zusammenhängen soll eine Pädagogik der Teilhabe aller Kinder mit ihren individuellen Ausgangslagen, Lernstrategien, Lernentwicklung und eine gemeinsame Sozialisation ermöglicht werden.

Ein Zugang zu inklusiven und barrierefreien Bildungsangeboten für alle Kinder ist von großer Bedeutung, da dies die Grundlage für eine gerechte und chancengleiche Gesellschaft legt. Dies ist uns auch in Tirol ein besonderes Anliegen und gemäß § 9 (Versorgungsauftrag, Bedarfserhebung, Entwicklungskonzept) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) haben Gemeinden zu haben zu gewährleisten, dass ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, dass eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine Bildungsmöglichkeit für alle Kinder gegeben ist.

Kärnten: Enge Zusammenarbeit mit der Abteilung Elementarpädagogik Schnittstelle mit Abt 6. Es gibt 5 Förderkindergärten für Kinder mit Behinderung im Rahmen der Chancengleichheit, ASS-Richtlinie – SchülernInnen mit Autismus, Kooperative Kleinklassen für Kinder mit Behinderung an Regelschulen und inklusiver Nachmittagsbetreuung sowie Therapien.

Steiermark: Ein Entwurf zur „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Durchführungsbestimmungen zum Steiermärkischen Schülernassistenzgesetz 2023 (StSchAG-DVO) erlassen werden“ befindet sich derzeit in der Begutachtung. Das Bundesland Steiermark befindet sich weiterhin auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem. Bildungseinrichtungen sind für alle Menschen zugänglich und angemessene Vorkehrungen für ihre Teilhabe werden getroffen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
182	Entwicklung eines Handlungsplans zur Optimierung der Übergänge im Bildungs- und Wissenschaftssystem sowie zum Arbeitsmarkt aus Inklusionsperspektive auf Basis einer Schnittstellenlandkarte (bis 2023)	2022–2030	BMBWF, BMAW	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Die Maßnahme befindet sich gegenwärtig noch in Umsetzung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
183	Bereitstellung von Guidelines für diversitätssensible Sprache und Ausrichtung der Kommunikation (z.B. Schriftstücke, Leitfäden, Broschüren des BMBWF) auf Terminologie, die der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gerecht wird	2022–2025	BMBWF in Kooperation mit den Bildungsdirektionen (Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.)	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Die Maßnahme befindet sich in Umsetzung. Leitfäden werden Mitarbeiter/innen über das Intranet zur Verfügung gestellt.

Steiermark: Guidelines müssen erst erarbeitet werden, jedoch hat die Bewusstheitsbildung, dass Sprache ein wesentlicher Aspekt für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist, bei allen für Bildung Verantwortlichen einen hohen Stellenwert. Die Fokussierung auf eine Terminologie, die der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gerecht wird, soll in allen Leitfäden, Schriftstücken, Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen der Bildungsdirektion für Steiermark erfolgen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
184	Bereitstellung von Guidelines zur barrierefreien Gestaltung von Veranstaltungen	2022–2023	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Die Maßnahme befindet sich gegenwärtig noch in Umsetzung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
185	Beauftragung und Durchführung einer formativen Evaluierung zur stufenweise Umsetzung des NAP Behinderte 2022–2030 im Bereich „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ unter Einbindung der Stakeholder nach den Standards der Evaluierung in der Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik	2022–2030	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Die Umsetzung erfolgt mit der ressortübergreifenden Evaluierung durch das BMSGPK.

4.2 Elementarpädagogik

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
186	Austausch zum und Ausbau inklusiver Angebote im elementarpädagogischen Bereich	2022–2028	BMBWF Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Der Hochschullehrgang „Inklusive Elementarpädagogik“ läuft seit 2022/23 erfolgreich in allen Verbänden an den Pädagogischen Hochschulen. Ein Austausch dazu hat im Rahmen des Beirats für Elementarpädagogik bereits im Jahr 2023 stattgefunden und ist auch im Jahr 2024 angedacht.

Wien: In Wien wurden im Zeitraum vom 6. Juli 2022 bis 31. Dezember 2023 inklusive Angebote im elementarpädagogischen Bereich auf verschiedensten Ebenen ausgebaut. Beispielsweise wurden im städtischen Elementarbereich neue Schwerpunkthäuser für Kinder mit Autismus eingerichtet, das diesbezügliche Weiterbildungsangebot vergrößert und das Angebot mit einigen neuen Kindergartenplätzen im inklusiven Bereich erweitert.

Im Rahmen des genannten Zeitraums wurden auch Informations- und Beratungsprotale vorbereitet wie beispielsweise die Informationsplattform, die online einen wienweiten Überblick über das Angebot an elementaren sowie inklusiven Bildungsplätzen bietet. Weiters wurde die Kompetenzstelle Inklusion für den Elementarbereich vorbereitet, die als Anlauf- und Schnittstelle für alle Betreiber:innen und Familien zur Verfügung steht.

Oberösterreich:

Zum Austausch: Seit Herbst 2023 gibt es Austauschtreffen auf Ebene der Ländervertreter – die Expert:innen der jeweiligen Aufsichtsbehörden treffen sich 1 –2 Mal jährlich zu Fragen der Inklusion in den elementarpädagogischen Einrichtungen in den Bundesländern. Das nächste (zweite) Treffen ist im Frühling 2024 geplant.

Zum Ausbau: Vom Land Oberösterreich werden die aufgrund der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik vom Bund bereitgestellten Mittel abgerufen und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2022 wurden Mittel idH von 127.000,- Euro und im Jahr 2023 403.270,- Euro für den Ausbau der Barrierefreiheit in elementaren Bildungseinrichtungen bereitgestellt.

Tirol: Ein Zugang zu inklusiven und barrierefreien Bildungsangeboten für alle Kinder ist von großer Bedeutung, da dies die Grundlage für eine gerechte und chancengleiche Gesellschaft legt. Dies ist uns auch in Tirol ein besonderes Anliegen und gemäß § 9 (Versorgungsauftrag, Bedarfserhebung, Entwicklungskonzept) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) haben Gemeinden zu haben zu gewährleisten, dass ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, dass eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine Bildungsmöglichkeit für alle Kinder gegeben ist.

Im Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) ist die Sicherstellung einer wohnortnahen Betreuung von allen Kindern zu ermöglichen. Zudem sind optimale Bildungsmöglichkeiten und Chancen für alle Kinder unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft, die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern zu gewährleisten.

Überdies werden gemäß § 18 TKKG Inklusionsmaßnahmen bei erhöhtem Unterstützungsbedarf in einer Kinderbetreuungsgruppe ermöglicht, sodass die soziale Integration aller in der Gruppe betreuten Kinder nur mit Hilfe von Stützstunden möglich ist. Um den Erzie-

hungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen, ist somit im Bedarfsfall der Personalstand in Kinderbetreuungsgruppen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf durch das jeweils erforderliche Ausmaß an Stützstunden zu verstärken.

Der Einsatz von Fachberaterinnen für Inklusion ermöglicht es, die Sicherstellung von optimalen Bildungsmöglichkeiten für alle Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen, sowie die Chancengleichheit und Teilhabe aller Kinder in Hinblick auf ihre individuelle Entwicklung im pädagogischen Alltag zu unterstützen. Das Serviceangebot durch die Fachberatung für Inklusion dient zur Unterstützung der pädagogischen Teams in den Kinderkrippen, Kindergärten und Horten. Fragestellungen zu außergewöhnlich belastenden Gruppensituationen werden begleitet, um die Inklusion aller Kinder zu ermöglichen.

Ziel dieses Angebots ist:

- Teilhabe und Mitgestaltungsmöglichkeit für jedes Kind in der Gruppe ermöglichen
- Inklusive Prozesse erkennen, ganzheitlich begleiten und reflektieren
- Pädagogische Teams in elementaren Bildungseinrichtungen in Hinblick auf inklusive Prozesse unterstützen

Dies erfolgt durch:

- Zielgerichtete Beratung zur Gestaltung des pädagogischen Alltags in den elementaren Bildungseinrichtungen im Sinne einer bedürfnis- und ressourcenorientierten pädagogischen Haltung
- Information über mögliche Inklusionsmaßnahmen bei einer außergewöhnlich belastenden Gruppensituation durch Erstellen einer Situationsanalyse/Gutachten (vgl. § 18 TKKG)
- Beratungsgespräche bzw. gezielte Interventionsangebote
- Vernetzung mit relevanten Systempartnern und erforderliche interdisziplinäre Zusammenarbeit

Überdies werden über die Pädagogische Hochschule Tirol viele wertvolle Fortbildungen in diesem Themenbereich für das pädagogische Personal bereitgestellt sowie der Hochschullehrgang „Inklusive Elementarpädagogik“ angeboten.

Kärnten: Enge Zusammenarbeit mit der Abteilung Elementarpädagogik, Schnittstelle mit Abt. 6. Es gibt 5 Förderkindergärten für Kinder mit Behinderung im Rahmen der Chancengleichheit, ASS-Richtlinie – Schül assistenz für SchülerInnen mit Autismus, Kooperative Kleinklassen für Kinder mit Behinderung an Regelschulen und inklusiver Nachmittagsbetreuung sowie Therapien.

22.November.2023: Netzwerktreffen für integrations-/inklusionsverantwortliche Fachkräfte aller Bundesländer in Salzburg; Teilnahme der Vertreterinnen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Sport.

Vorarlberg: Am 22. November 2023 fand im Rahmen des 1. Netzwerktreffens: Inklusion ein bundesländerübergreifender Austausch statt, an welchem Vertreter von acht Bundesländern teilgenommen haben.

Der Zugang zu Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf wird mit dem neuen KBBG wesentlich erleichtert. So kann die Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf künftig nur noch dann abgelehnt werden, wenn der Besuch der Einrichtung für das Kind aus medizinischen Gründen zu einer unzumutbaren Belastung würde (§ 24 Abs. 4 KBBG).

Der Versorgungsauftrag gemäß § 6 Abs. 3 KBBG gilt auch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Dementsprechend muss bei Bedarf jedem drei- bis fünfjährigen Kind ab dem Betreuungsjahr 2023/24 ein Ganztagsplatz zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob die Eltern berufstätig sind oder nicht. Jedem schulpflichtigen Kind im Volksschulalter muss ab dem Betreuungsjahr 2024/25 ein Nachmittagsplatz (mit Ausnahme der Ferien) und jedem zweijährigen Kind ab dem Betreuungsjahr 2025/26 ein Halbtagsplatz zur Verfügung stehen. Durch diese Maßnahmen wird der Ausbau an inklusiven Plätzen dem Bedarf entsprechend forciert.

Steiermark: Der „Austausch zum und Ausbau inklusiver Angebote im elementarpädagogischen Bereich“ findet zwischen Bund und Ländern regelmäßig im Beirat für Elementarpädagogik und auf Bundesländerebene im Rahmen der Expert:innenkonferenz der KindergarteninspektorInnen und pädagogischen Fachberaterinnen statt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
187	Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte zur Qualifizierung von Inklusiven Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen	2022– 2023	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Die Maßnahme wurde umgesetzt. Die Erarbeitung eines Rahmencurriculums für ein a.o. Bachelorstudium (CE) Inklusive Elementarpädagogik ist abgeschlossen. Dieses wird ab 2024/25 an ausgewählten Pädagogischen Hochschulen angeboten.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
188	Erweiterung der Ausbildungsinhalte zur Qualifizierung von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Assistentinnen und Assistenten im Bereich Inklusion	2024– 2028	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Eine Überarbeitung des Lehrplans der Bundesanstalt für Elementarpädagogik ist ab 2024 angedacht, wo u.a. auch der Themenbereich „Inklusion“ stärker Eingang finden soll.

4.3 Schule

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
189	Verankerung inklusiver Bildung in den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen der Bildungsdirektionen (bspw. Entwicklung und Umsetzung bundeslandspezifischer Konzepte zum Ausbau inklusiver Bildung)	2022– 2030	BMBWF, Bildungsdirektionen (Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.)	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Die Maßnahme wird laufend umgesetzt. Wie bereits im RZLP BD 2023 ist im RZLP BD 2024 nunmehr die Maßnahme „Diversitätsgerechte und geschlechtergerechte Bildungsangebote und -strukturen“ für alle Bildungsdirektionen verankert.

Wien: Die Maßnahmen zum NAP sind seit Beginn des Einsatzes der Ressourcen- Ziel- und Leistungsplänen unter dem Titel „Diversitätsgerechte und geschlechtergerechte Bildungsangebote und -strukturen“ enthalten. Diese gliedern sich in die Bereiche Stärkung der

Gleichstellungsarbeit und Abbau von Geschlechtersegregationen sowie Umsetzung diversitätsgerechter Bildungsangebote und -strukturen: Begabungs- und Begabtenförderung, Inklusion, Diversitätsmanagement.

Es darf davon ausgegangen werden, dass diese NAP-Maßnahme auch österreichweit umgesetzt wird, in Wien ist sie jedenfalls bereits erfüllt.

Tirol: Konzept zur inklusiven Bildung im Rahmen des RZLP wurde dem BMBWF übermittelt.

Vorarlberg: Von der Bildungsdirektion Vorarlberg wurde ein Konzept eines Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans an die zuständige Abteilung des BMBWF übermittelt.

Steiermark: Auszug aus dem RZLP 2024:

Ad) Umsetzung diversitätsgerechter Bildungsangebote und -strukturen: Begabungs- und Begabtenförderung, Inklusion, Diversitätsmanagement. Die Auseinandersetzung mit dem NAP-Behinderung 2022–2030 startete im Herbst 2023. Daraus folgt die Erarbeitung der Ziele und Meilensteine mit der Festlegung der ersten Umsetzungsmaßnahmen. Die vom Fachstab (Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik) eingerichtete Steuergruppe erarbeitet dazu ein entsprechendes Konzept, aufbauend auf dem schon vorliegenden Konzept der Inklusiven Modellregion Steiermark.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
190	Durchführung einer Evaluierung der Vergabepaxis von SPF-Bescheiden im schulischen Bereich aus inklusionspädagogischer Perspektive	2022–2023	BMBWF, Bildungsdirektionen (Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.)	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Die Studie wurde abgeschlossen und auf der Website des BMBWF veröffentlicht.

Wien: Der entsprechende Bericht liegt vor, die Bildungsdirektion für Wien hat – wie auch alle anderen Bundesländern – entsprechende Arbeitsbeiträge geliefert. Die Studie ist in Entwurfsfassung auf den Webseiten des BMBWF verfügbar.

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/spf_eval.html

https://www.google.at/url?sa=t&rct=i&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjLj-Sm5uODAxWDh_0HHQRICigQFnoE-CAoQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.bmbwf.gv.at%2Fdam%2Fjcr%3A5e6b7a7b-606a-448e-b0ca-07a84f419b4d%2Fspf_eval.pdf&usg=AOvVaw1ycBzXGeL-vYgqD2qUtHDEp&opi=89978449

Diese Maßnahme ist somit umgesetzt, etwaige Nachbereitungen sind mit Sicherheit zu erwarten. In Wien werden die Ergebnisse analysiert und wurden bereits in breiter Form durch Dienstbesprechungen kommuniziert.

Tirol: Diese Daten werden bereits jährlich erhoben.

Vorarlberg: Die für die Evaluierung erforderlichen Daten und Informationen wurden dem BMBWF von der Bildungsdirektion Vorarlberg zur Verfügung gestellt. Ein vertiefender Austausch zwischen BMBWF und den Verantwortlichen der Bildungsdirektion wird nunmehr erwartet.

Steiermark: Die Ergebnisse der SPF-Studie liegen vor und darauf aufbauend werden erste Umsetzungsschritte in der Bildungsdirektion und in den Bildungsregionen definiert. Die Ergebnisse der SPF-Studie wurden und werden in verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen umfänglich besprochen. Wenn notwendig, werden eventuelle Strukturmaßnahmen in der Bildungsdirektion vorgenommen und Fortbildungsmaßnahmen mit der Pädagogischen Hochschule entwickelt. Die Erstellung der sonderpädagogischen Gutachten erfolgt von allen Diversitätsmanager:innen ICF-basiert. Die Umstellung der Schulberichte zum SPF-Antrag und die Förderpläne auf ICF-Basis ist mit wissenschaftlicher Begleitung und Unterstützung durch eine Kooperation im Rahmen eines Erasmus Plus Projektes mit Unterstützung der pädagogischen Hochschulen in Umsetzung. Fortbildungsprogramme für Schulen zum ICF-basierten Schulbericht und zur ICF-basierten Förderplanerstellung wurden entwickelt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
191	Berücksichtigung inklusive Bildung im Bildungscontrolling und -monitoring zur Verbesserung der Datenlage	2023– 2030	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Die Maßnahme befindet sich in Umsetzung. Das Bildungsmonitoring bedient sich valider Daten, die einer laufenden Qualitätssicherung unterzogen werden. Inklusive Bildung

ist Gegenstand des Bildungsmonitorings. Regelmäßige Datenauswertung unterstützt die bedarfsorientierte Weiterentwicklung inklusiver schulischer Angebote.

Wien: Die statistischen Daten sind in laufender Aufbereitung und durch die Evaluationsstudie „Evaluierung der Vergabepraxis des sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) in Österreich“ werden die entsprechenden Zahlen und Daten aus Wiener Sicht kompatibel mit jenen der Statistik Austria zusammengeführt.

Diese Maßnahme ist somit in laufender Umsetzung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
192	Pilotprojekte zu Kompetenzzentren für inklusive Pädagogik (KIP) und stufenweiser Ausbau von KIP in den Bildungsregionen	Pilot: 2022– 2025 Ausrol- lung: 2026– 2030	BMBWF in Kooperation mit Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Vorarbeiten haben begonnen.

Wien: Die besondere Struktur der Wiener Sonderschulen in Kombination mit der Zusammenarbeit des Diversitätsmanagements, des Schulqualitätsmanagements und des Fachstabs, aber vor allem den regional umliegenden Regelschulen hat die einst auch im Titel vorgesehene Rolle der Sonderschule als Kompetenzzentrum nie abgeschafft, sondern unter den jetzigen gesetzlichen Bedingungen des Bildungsdirektionseinrichtungsgesetzes fortgeführt.

Anmerkung: Bis zur Bildungsreform 2017 waren alle Sonderschulen gleichzeitig als ZIS – Zentrum für Inklusion und Sonderpädagogik – im Schulorganisationsgesetz tätig. Diese Rolle und Aufgabe wurde in Wien weitergeführt.

Diese Maßnahme ist somit in laufender Umsetzung.

Steiermark: Dieser Punkt wurde bis dato noch nicht angesprochen. Es werden grundsätzliche Informationen des BMBWF abgewartet – erst dann werden Pilotprojekte entwickelt werden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
193	Ausbau und Weiterentwicklung der strategischen Diversitätsmanagementkompetenz in den Bildungsdirektionen	2022–2030	BMBWF, Bildungsdirektionen (Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.)	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Ein Projekt zur Weiterentwicklung des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik sowie der Diversitätsmanager:innen läuft.

Wien: Das Diversitätsmanagement ist eingesetzt seit 1.9.2019 und wird durch laufende Fortbildung durch Fachstab, Pädagogische Hochschulen und anderen Fortbildungseinrichtungen laufend auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft geschult. Durch die Verankerung des Diversitätsmanagement im Pädagogischen Dienst des jeweiligen Bundeslandes ist diese Maßnahme gesichert und umgesetzt.

Tirol: Erfolgt laufend im Rahmen der Dienstbesprechungen in den Bildungsregionen.

Vorarlberg: Die Diversitätsmanager der Bildungsregionen qualifizieren sich vertiefend, insbesondere in den Bereichen Begabungs- und Begabtenförderung sowie reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung.

Steiermark: Das Konzept zur Umsetzung von gezielten Personalentwicklungsmaßnahmen für Diversitätsmanager:innen liegt für die vom BMBWF definierten Kernaufgaben vor. Laut Personalentwicklungskonzept soll in jeder Bildungsregion pro Diversitätsbereich ein/e Diversitätsmanager/in qualifizierte Ansprechperson für einen oder mehrere Diversitätsbereiche sein und die entsprechende Aus-/Fortbildung vorweisen können.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
194	Ausbau der Unterstützung nach dem biopsychosozialen Modell (u.a. Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Schulpsychologie) im Schulbereich in Kooperation mit den Bundesländern (in Abstimmung mit den Kompetenzzentren für Inklusive Pädagogik)	2022–2030	BMBWF Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Vorarbeiten haben begonnen.

Wien: Die Evaluationsstudie „Evaluierung der Vergabep Praxis des sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) in Österreich“ belegt, dass der Einsatz des biopsychosozialen Modells in

Wien umfangreich in der Arbeit des Diversitätsmanagements enthalten ist. Ein mit Jänner 2024 abgeschlossenes Erasmus plus Projekt in Zusammenarbeit mit Universitäten aus Wien, Portugal, Schweden, Deutschland und Norwegen hat zudem eine für die Förderarbeit an Schulen geeignetes spezielles Instrumentarium entwickelt, das in Wien flächendeckend ausgerollt wird.

Diese Maßnahme ist somit in laufender Umsetzung.

Tirol: Die SCHUSO – Schulsozialarbeit Tirol fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche als niederschwellige Anlaufstelle vor Ort im Lebensraum Schule und schützt sie vor Gewalt und Diskriminierung. Allein im Vorjahr 2022 führten die SchulsozialarbeiterInnen rund 15.000 Einzelberatungen mit SchülerInnen sowie rund 3.000 Präventionseinheiten in den Klassen durch. Mit Beginn dieses Schuljahres wurde die Schulsozialarbeit an 80 Schulstandorten in Tirol genehmigt. Damit ist das Angebot in insgesamt 30 Tiroler Gemeinden quer durch unterschiedliche Schulformen präsent. Seit der Implementierung der SCHUSO im Jahr 2008 wird diese sukzessive ausgebaut. Für die Jahre 2024, 2025 und 2026 stellt das Land Tirol hierfür zusätzliche 200.000 Euro jährlich zur Verfügung. Damit soll der bestehende Betrieb der Schulsozialarbeit gewährleistet und in den kommenden drei Jahren auch auf weitere zehn Schulen in Tirol ausgeweitet werden. Finanziert wird die SCHUSO, die von der Tiroler Kinder und Jugend GmbH im Auftrag des Landes durchgeführt wird, größtenteils in einem Schlüssel von 65 zu 35 Prozent vom Land Tirol und den Gemeinden.

Vorarlberg: Die Leitung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe im Amt der Vorarlberger Landesregierung, das Sozialreferat des Vorarlberger Gemeindeverbandes, die Leitung der Schulpsychologie und die Koordination des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik der Bildungsdirektion Vorarlberg bilden das strategische Koordinationsgremium für die biopsychosozialen Unterstützungsstrukturen für die Pflichtschulen Vorarlbergs.

Für das Zusammenwirken der Professionen pädagogische Beratung, Schulpsychologie und Schulsozialarbeit liegt ein Konzept vor, das Zuständigkeiten und fachliche Abgrenzungen beschreibt. Jede der drei Professionen verfügt nochmals über ein eigenes Fachkonzept. Gestartet wurde mit dieser strategisch und fachlich abgestimmten Form der Zusammenarbeit im Schuljahr 2018/19.

Schulsozialarbeit: Im Oktober 2023 wurde seitens des Lenkungsausschusses eine Verdoppelung der Ressourcen bis 2027 beschlossen. Somit stehen im Endausbau (2027) 40 Voll-

zeitäquivalente für das gesamte Land Vorarlberg zur Verfügung. In ca. 15 Städte bzw. größeren Gemeinden wird es dann an allen Pflichtschulen „stationäre“ Schulsozialarbeit geben. In den übrigen ca. 80 Gemeinden (mit kleineren Schulstandorten bzw. Schulen mit geringeren sozialen Herausforderungen) wird in definierten Regionen „mobile“ Schulsozialarbeit zum Einsatz kommen. Die Zuteilung der Ressourcen erfolgt auf Basis kontinuierlich erhobener und ausgewerteter Sozialindikatoren.

- Pädagogische Beratung: Auftrag der pädagogischen Beratung ist die Unterstützung der Unterrichts- und Schulentwicklung, die lernförderliche Strukturen etabliert, vielfältige Lehr- und Lernprozesse für alle Schüler entwickelt, Teilhabemöglichkeiten sicherstellt und inklusive Haltungen anregt. Gemeinsam mit den Diversitäts- und Schulqualitätsmanagern sind die pädagogischen Berater maßgebliche Initiatoren und Koordinatoren des Prozesses und der Umsetzungen. Ein entsprechendes „pädagogisches Beratungskonzept“ liegt vor und wird bis Ende des Schuljahres 2024/25 an die inzwischen geänderten Rahmenbedingungen angepasst. Insbesondere soll das Gesamtkonzept um eine „pädagogische Intensivberatung“ erweitert werden, die darauf abzielt, Lehr- und Assistenzpersonal in konkreten, herausfordernden Situationen wieder handlungsfähig werden zu lassen, indem sie mit methodisch-didaktischem Knowhow und pädagogischer Expertise temporär unterstützt werden.
- School Nurse: Im Schuljahr 2023/24 startet das Pilotprojekt „School Nurse“ an sechs Pflichtschulen (jeweils eine Volks- und eine Mittelschule einer Gemeinde). Die koordinative Verantwortung liegt bei der Abteilung für Sanitätsangelegenheiten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung. Die Planung des Einsatzes und die fachliche Begleitung verfolgt in enger Abstimmung mit der Leitung der Schulpsychologie und der Koordination des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik der Bildungsdirektion Vorarlberg. Nach Vorliegen der Evaluationsergebnisse ist eine Ausrollung geplant. An den Schulstandorten ist unter der Verantwortung der Schulleitung eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen sichergestellt.
- Schulgesundheit: Ab dem Wintersemester 2023/2024 übernimmt die Abteilung für Sanitätsangelegenheiten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung im Auftrag der Vorarlberger Gemeinden die Organisation und Administration der Schuluntersuchungen in den Vorarlberger Pflichtschulen. Die ärztlichen Untersuchungen sollen grundsätzlich einmal jährlich durchgeführt werden; die Kosten hierfür werden von den jeweiligen Wohnsitzgemeinden getragen (vgl. § 66 Schulunterrichtsgesetz). Mit der Übernahme der Organisation durch die Abteilung Sanitätsangelegenheiten wurden die Untersuchungsinhalte altersgerecht adaptiert

und an die geänderten Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen angepasst. Es werden jährlich verschiedene Schwerpunkte gesetzt, z.B. Allgemeinzustand, Hören und Sehen, Motorik, Medienkonsum, Ernährung, etc. Die Eltern erhalten nach der Schuluntersuchung eine Mitteilungskarte mit dem Ergebnis der Untersuchung. Bei Auffälligkeiten wird um weitere ärztliche Abklärung gebeten.

- Kompetenzstelle Mobbing: Die bisherige Koordinationsstelle Mobbing wird in die Struktur der Bildungsdirektion bzw. der Bildungsregionen eingegliedert und erhält ein angepasstes Aufgabenprofil.

Steiermark: In der Bildungsdirektion ist ein Fach- und Koordinationsgremium für den Bereich der psychosozialen und sonderpädagogischen Unterstützung im Schulbereich unter Leitung der Abteilung Schulpsychologie/Schulärztlicher Dienst und einer von der Leitung des Pädagogischen Dienstes beauftragten Person eingerichtet, dem jedenfalls folgende Mitglieder angehören:

- Vertreter:in der Schulaufsicht Mitarbeiter:in des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik im Pädagogischen Dienst
- Landesschularzt
- Vertreter:in der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Vertreter:in das Sozialministeriumservice
- Kinder- und Jugendanwalt:anwältin
- Leiter:in der Koordinierungsstelle gemäß § 9 Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016
- Weitere Expert:innen für psychosoziale Versorgung und von Einrichtungen des Gesundheitswesens (bei Bedarf)

Aufgaben dieses Fach- und Koordinationsgremiums sind insbesondere die Erstellung und Weiterentwicklung von landesweit gültigen Qualitätsrichtlinien für Auswahl und Beschäftigung psychosozialer Unterstützungspersonals an Schulen auf Basis bundesweiter Rahmenvorgaben (siehe Anlage B) sowie die Unterstützung der entsprechenden Umsetzung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
195	Entwicklung von Lehrplänen , die aus inklusionspädagogischer Perspektive kompetenzorientiertes Lernen ermöglichen sowie Entwicklung kompetenzorientierter Lehrpläne für Österreichische Gebärdensprache (ÖGS)	2022– 2023	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Entwürfe für Lehrpläne des Unterrichtsfachs Österreichische Gebärdensprache liegen vor.

Wien: Diese Maßnahme ist seitens des BMBWF in laufender Umsetzung. Eine Veröffentlichung der erarbeiteten Lehrpläne wird demnächst erwartet.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
196	Rechtliche Verankerung weiterer Ausgleichsmaßnahmen (sog. „ Nachteilsausgleich “) im schulischen Kontext zur Erreichung der Bildungsziele ²	2022– 2024	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: In den Entwürfen der neu entwickelten Lehrpläne für den sonderpädagogischen Bereich sind ausgleichende Maßnahmen vorgesehen.

Wien: In Wien ist im Bereich des Autismuspektrums und für körper- und sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler in laufender Erarbeitung. Die gesetzlichen Grundlagen sind vorhanden. Eine Umsetzung ist vermutlich auch in den schulgesetzlichen Regelungen zu erwarten.

Ein grundlegender Aspekt zu dieser Maßnahme wurde bereits umgesetzt und wird ab dem Schuljahr 2021/22 wirksam. Dies betrifft Änderungen in den Prüfungsordnungen gemäß BGBl. II Nr.465/2020 (kundgemacht am 4.11.2020) sowie das Rundschreiben Nr. 11/2021 „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Behinderungen, chronischen Krankheiten etc. Angemessene Vorkehrungen für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen abschließender Prüfungen“ (veröffentlicht im April 2021).

² Ein grundlegender Aspekt zu dieser Maßnahme wurde bereits umgesetzt und wird ab dem Schuljahr 2021/22 wirksam. Dies betrifft Änderungen in den Prüfungsordnungen gemäß BGBl. II Nr.465/2020 (kundgemacht am 4.11.2020) sowie das Rundschreiben Nr. 11/2021 „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Behinderungen, chronischen Krankheiten etc. Angemessene Vorkehrungen für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen abschließender Prüfungen“ (veröffentlicht im April 2021).

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
197	Partizipative Entwicklung von Szenarien für die Inklusion von Schüler:innen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen zur Erreichung der Bildungsziele oder Teilbabschlüsse davon im Bereich der Sekundarstufe II	2023– 2025	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Vorarbeiten haben begonnen.

Wien: Die bestehenden Integrationsmöglichkeiten an sehr wenigen Bundesschul-Standorten werden fortgeführt, wirklich größere Veränderungen sind aber bei bestehender Gesetzeslage nicht zu erwarten.

Diese Maßnahme benötigt besondere Aufmerksamkeit.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
198	Verstärkte Einbindung von Sonderschulen bei Schulclusterbildungen	2022– 2030	BMBWF, Bildungsdirektionen (Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.) in Kooperation mit den Schulerhaltern	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Die Maßnahme befindet sich laufend in Umsetzung, erste Cluster bestehen im Burgenland, in der Steiermark sowie in Oberösterreich.

Wien: Die besondere Struktur der Wiener Schulen, die allesamt in der Regel sehr große Standorte umfassen, sind für eine Schulclusterbildung nur bedingt geeignet. Die extreme Abhängigkeit, Schulcluster nur mit voller Zustimmung der Lehrkörper und Elternschaft umsetzen zu können, verhindert derzeit einen weiteren Ausbau.

Für Österreich in ländlichen Strukturen mit kleinen Sonderschulstandorten macht diese Clusterbildung sicherlich viel Sinn, in Wien haben sich Sonderschulen durch Anschluss von regulären Regelklassen nach dem Schulorganisationsgesetz bereits entsprechend angepasst und verändert.

Tirol: Ein Konzept zur Weiterentwicklung der Sonderschulen ist vorhanden und wird schrittweise umgesetzt.

Vorarlberg: Im Schuljahr 2022/23 wurden die Sonderschule Montafon mit der Volksschule Vandans und die Sonderschule Rankweil-Vorderland mit der Volksschule Rankweil Markt zusammengeführt. Schulorganisatorisch werden die Sonderschulklassen nun als angeschlossene Klassen der Volksschulen geführt. Da an beiden Standorten die bislang organisatorisch getrennten Schulformen bereits baulich verbunden sind, werden nunmehr diese Gebäude jeweils gemeinsam genutzt. Dazu wurden auch begleitete Schulentwicklungsprozesse initiiert, die über die schulorganisatorische und bauliche Verbindung hinaus auch pädagogische Entwicklungsprozesse hin zu inklusiveren Bildungsangeboten ermöglichen sollen.

Diese Vorgangsweise wurde bereits vor mehreren Jahren erfolgreich in einem Prozess zur Stilllegung der Sonderschule Hohenems gewählt und fand mit der Eröffnung der neuen Volksschule Hohenems Schwefel (mit angeschlossenen Sonderschulklassen) im Schuljahr 2021/22 seinen formalen Abschluss (während die pädagogische Weiterentwicklung einen nie endenden Prozess darstellt).

Spätestens mit Beginn des Schuljahres 2025/26 wird die bislang ebenfalls eigenständige Sonderschule Bludenz (Stadtschulzentrum) mit der nahegelegenen Volksschule Bludenz Mitte in einem Cluster zusammengeführt. Hier wurde bereits in diesem Schuljahr mit einer entsprechenden Prozessentwicklung gestartet. Eine gemeinsame Raumnutzung beider Gebäudestandorte ist auch hier geplant.

Spätestens mit Fertigstellung des Campus Rotkreuz in Lustenau im Schuljahr 2026/27 wird auch die bislang eigenständige Sonderschule Lustenau in einem Cluster mit der Volksschule Rotkreuz zusammengeführt. Der Neubau ermöglicht eine gemeinsame Raumnutzung und somit eine pädagogische Auflösung der Trennung von Sonderschule und Volksschule.

Mit Beginn des Schuljahres 2027/28 soll auch die Sonderschule Feldkirch stillgelegt werden. Bis dahin müssen an den anderen Schulstandorten die Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, insbesondere im Hinblick auf die pflegerischen, medizinischen und therapeutischen Unterstützungen eingerichtet sein. Die neue Volksschule Feldkirch Altstadt ist bereits entsprechend dieser Anforderungen gestaltet. Die zweite Volksschule (Feldkirch Tosters) wird im Zuge der bereits im Detail geplanten Erweiterung entsprechend ausgestattet.

Im Sinne des Anspruches auf eine altersadäquate Beschulung soll für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab der 7. Schulstufe, die nach dem Lehrplan der Sonderschule

für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf unterrichtet werden, die Mittelschule Feldkirch Levis entsprechend adaptiert werden. Die Schüler, die nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres unterrichtet werden, sollen an der Polytechnischen Schule Feldkirch, falls erforderlich temporär in Kleingruppensettings, unterrichtet werden. Für die baulichen Adaptierungen der Schulstandorte gibt es einen mit den Bildungsverantwortlichen der Stadt Feldkirch abgestimmten Zeitplan.

Steiermark: Von 21 Pflichtschulclustern hat 1 Cluster eine Sonderschule – dies funktioniert sehr gut. Weitere Cluster mit Sonderschulen sind zurzeit nicht in Planung, da es vor allem kaum mehr Sonderschulen gibt und es keine Clustermöglichkeit mit den erforderlichen Schüler:innen-Zahlen gibt, die sich mit einer Sonderschule anböte.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
199	Zulassung von Pädagog:innen mit Ausbildung als Sonderschullehrer:in als Leitung von Pflichtschulen	2022	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Wurde durch die Dienstrechts-Novelle 2022 BGBl. I Nr. 137/2022 vom 28.07.2022 umgesetzt.

Wien: Diese Maßnahme ist in laufender Umsetzung.

4.4 Universitäten, Hochschulen, Wissenschaft und Forschung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
200	Weiterentwicklung von bedarfsgerechten Ausbildungsmöglichkeiten für Pädagog:innen in spezifischen Sparten wie z.B. Hören, Sehen, Motorik oder Sozial-Emotionale Entwicklung bzw. in Heilstättenstandorten	2024	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Die Maßnahme befindet sich in Bezug auf die Sparten-Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschulen im Bereich Sonderpädagogik/Inklusive Bildung bereits in Umsetzung. Die Arbeit der Untergruppe Inklusive Pädagogik wird fortgesetzt. Die Umsetzung hängt von der geplanten Änderung der gesamten Studienstruktur in allen Lehramtsstudien ab. Derzeit werden an der Pädagogischen Hochschule NÖ der Hochschullehrgang Hörgeschädigtenpädagogik mit 38 Teilnehmer:innen, an der Pädagogische Hochschule OÖ der

Hochschullehrgang Heilstättenpädagogik mit 34 Teilnehmer/innen und der Hochschullehrgang Sehbehinderten- und Blindenpädagogik an der Pädagogische Hochschule Steiermark mit 21 Teilnehmer:innen angeboten. Diese Spartenlehrgänge sind als bundesweiter Schwerpunkt im Ziel- und Leistungsplan der jeweiligen Pädagogischen Hochschule verankert.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
201	Ausbau und Weiterentwicklung der digitalen Barrierefreiheit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Pädagog:innen	2023–2030	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Die Maßnahme befindet sich laufend in Umsetzung. Für Online-Fortbildungsangebote der Virtuellen PH für Lehrpersonen werden virtuelle Kursräume barrierefrei gestaltet.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
202	Begleitende Evaluierung der Lehramtscurricula im Hinblick auf inklusive Inhalte durch den Qualitätssicherungsrat	2022–2030	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Die Evaluierung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Stellungnahmeverfahren zu Lehramts-Curricula, insbesondere im Zuge der geplanten Reform der Lehramtsstudien.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
203	Schrittweise Ausweitung des Projekts GESTU (Gehörlos erfolgreich studieren) auf weitere Hochschulstandorte unter Einbeziehung aller Hochschulsektoren und im Rahmen der universitären Leistungsvereinbarungen bzw. des Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans	2022–2024 Hochschulstandort Graz 2025–2027 Weiterer Hochschulstandort	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: GESTU Graz ist als Servicestelle für alle Hochschulen am Standort Graz (als Teil der Leistungsvereinbarung 2022-2024 mit der Technischen Universität Graz) seit Sommer 2022 etabliert.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
204	Ausbau von Dolmetsch-Ausbildungen für Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) an Universitäten/Fachhochschulen auf Basis einer Bedarfsanalyse im Rahmen der universitären Leistungsvereinbarungen bzw. des Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans	2022 Bedarfsanalyse ab 2023 weitere Schritte	BMBWF in Kooperation mit BMSGPK	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Das BMBWF hat im Herbst 2023 eine Studie zur Evaluierung des Studienangebots im Bereich ÖGS-Dolmetsch beauftragt, die im Frühjahr 2024 vorliegen wird und die die Basis für weitere Schritte darstellt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
205	Sichtbarmachung von inklusiven Best-Practice-Beispielen und Projekten an Universitäten, Hochschulen sowie an außeruniversitären zentralen Einrichtungen im Bereich des BMBWF	2024– 2026	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Es wurde 2023 ein Umsetzungskonzept mit mehreren Maßnahmen – u.a. Vernetzungstreffen mit Stakeholdern – entwickelt. Erste konkrete Umsetzungsschritte sind für 2024 geplant.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
206	Fortsetzung des Projekts PromoLi für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit Behinderungen	2022– 2024	BMBWF Uniko BMSGPK	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Die Fortsetzung des Projekts PromoLi wurde 2023 abgeklärt und positiv entschieden. Die Ausschreibung von Stellen für Nachwuchswissenschaftler:innen mit Behinderungen wird 2024 erfolgen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
207	Auf- und Ausbau des Bereichs Inklusion und Barrierefreiheit in Lehre und Forschung (Assistive Technology, Universal Design, Disability Studies) an Universitäten und Hochschulen	2024– 2026	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

BMBWF: Die Maßnahme wird im Rahmen der Leistungsvereinbarungsverhandlungen mit den Universitäten im Jahr 2024 umzusetzen sein.

4.5 Erwachsenenbildung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
208	Sukzessiver Aufbau von Angeboten inklusiver Erwachsenenbildung bei den geförderten Institutionen der Erwachsenenbildung (KEBÖ Leistungsvereinbarungen und ESF-Projekte)	2022–2030	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

Vorarbeiten haben begonnen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
209	Förderung von Weiterbildungsmöglichkeiten zum Thema Inklusion für in der Erwachsenenbildung tätige Personen (z.B. Trainerinnen und Trainer)	2023–2030	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

Vorarbeiten haben begonnen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
210	Umsetzung von baulichen und technischen Maßnahmen als Voraussetzung für barrierefreie Aus- und Weiterbildungsangebote am Bundesinstitut für Erwachsenenbildung	2022–2030	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

Vorarbeiten haben begonnen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
211	Ausarbeitung von methodischen und didaktischen Konzepten für die praktische Realisierung inklusiver Programme und Umsetzung der inklusiven Erwachsenenbildung an 2-3 Modellstandorten in Österreich	2022–2024	BMBWF	Bedeckung aus den laufenden Budgets

Vorarbeiten haben begonnen.

5 Beschäftigung

5.1 Beschäftigung allgemein

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
212	Verbesserung der Datenlage anhand einer Studie zu Bildungs- und Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderungen	bis 2023	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

BMAW: Der Endbericht zur von der WU Wien im Auftrag des BMAW durchgeführten Studie "Verfügbare Daten zur Bildungssituation und Arbeitsmarktlage von Menschen mit Behinderung und Möglichkeiten der Verbesserung der Informationslage" wurde im Dezember 2022 vorgelegt. Die Freigabe zur Veröffentlichung des Berichts ist seitens des BMAW im Juni erfolgt. Siehe https://short.wu.ac.at/MmB_Daten_Arbeitsmarkt_Bildung

Anmerkung der Statistik Austria (über BKA-Bericht): Bisher ist man bzgl. des Aufbaus einer bundesweiten Datenbank zum Thema „inklusive Beschäftigung“ noch nicht an Statistik Austria herangetreten.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Umsetzbarkeit der konkreten Maßnahme Aufbauarbeiten und eine entsprechende Finanzierung voraussetzt, da diese nicht vom Pauschalbetrag gemäß § 32 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz umfasst sind.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
213	Aufbau einer bundesweiten Datenbank zum Thema „ inklusive Beschäftigung “ in Zusammenarbeit mit der Statistik Austria einschließlich jährlichen Berichten an die Öffentlichkeit bzw. politische Stakeholder (Finanzierung durch Bund; die Länder zur Mitwirkung eingeladen)	2022–2030	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	1,35 Mio €

BMSGPK: Vertrag mit Statistik Austria im Jahr 2022 errichtet, Laufzeit bis 31.01.2025. Sitzungen von Begleit- und Steuerungsgruppen finden statt. Erster Zwischenbericht insbesondere betreffend Daten aus Standarderhebungen sowie ressorteigene Registerdaten in Vorbereitung und Veröffentlichung im 1. Halbjahr 2024 geplant.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
214	Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Behindertenorganisationen zur Planung neuer Maßnahmen auf Grundlage der durch die Datenbank „ inklusive Beschäftigung “ erhobenen Daten	2026	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Diese Maßnahme ist erst ab 2026 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
215	Konzept zur Vermeidung von automatischer Arbeitsunfähigkeitsfeststellung bei Jugendlichen unter 25 Jahren durch die fortgeführte Begleitgruppe zur Studie „Arbeitsunfähigkeit“	2022– 2023	BMSGPK, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	1,5 Mio €

BMSGPK: Die Umsetzung ist im Rahmen der AIVG-Novelle ab 2024 vorgesehen. Die erforderlichen Mittel sind durch die zuständigen Ressorts zu bedecken.

BMAW: Nach einstimmigem Beschluss der diesbezüglichen Gesetzesänderung im Nationalrat im Dezember 2023 ist die Regelung zur „Arbeitsfähigkeit bis 25“ mit 01. Jänner 24 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die verpflichtende Arbeitsunfähigkeitsfeststellung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung im Sinne der UN-Menschenrechtskonvention. Um Härtefälle zu vermeiden, kommen Arbeitsunfähigkeitsgutachten, die im Jahr 2023 angeordnet wurden, ebenfalls bis zum vollendeten 25. Lebensjahr nicht zur Anwendung. Um Betroffenen und ihren Angehörigen rasch Informationen zur Verfügung zu stellen, wurden regionale Informations- und Servicelines ins Leben gerufen, die ebenfalls bereits seit 1. Jänner 2024 zur Verfügung stehen und über Knowhow zu den Leistungen und Angeboten der Länder, des SMS und des AMS verfügen. Des Weiteren wurden FAQs auf der Homepage des BMAW veröffentlicht. Die Umsetzung der „Arbeitsfähigkeit bis 25“ wird im ersten Jahr laufend begleitet und kontrolliert. Sowohl die bestehende Arbeitsgruppe auf Bundesebene als eine Art Begleitgruppe als auch die vom AMS organisierten Gremien auf Landesebene beobachten die Umsetzung der Neuregelung und tauschen sich zu Inanspruchnahmen und eventuellen Handlungsbedarfen aus. Auf Basis der festgestellten Bedarfe soll in enger Zusammenarbeit von AMS, SMS und Ländern auf Landesebene eine abgestimmte Planung von Unterstützungsangeboten für die Folgejahre erfolgen. Grundsätzlich bestehen bereits gute Vernetzungsstrukturen auf Landesebene, die für eine anforderungs-

gerechte Umsetzung der „Arbeitsfähigkeit bis 25“ den Aufbau und die laufende Weiterentwicklung verbindlicher Abstimmungs- und Kooperationsstrukturen (SMS, AMS, Länder etc.) sowohl auf Fall- als auch auf Angebotsebene genutzt werden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
216	Partizipative Entwicklung von Konzepten zur standardisierten Feststellung des Unterstützungsbedarfs bei Jugendlichen unter 25 Jahren zur Ermöglichung beruflicher Inklusion	2023–2025	BMSGPK, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt

BMSGPK: Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der AIVG-Novelle ab 2024 in Abstimmung mit BMAW, BMSGPK, AMS, SMS und den Ländern. Im Rahmen des Regierungsprogramms 2020-2024 wird mit der AIVG-Novelle die automatische Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei Unsicherheiten bezüglich ihrer Arbeitsfähigkeit aufgehoben. Dieses Vorhaben markiert einen bedeutenden Fortschritt in Richtung eines chancengleichen Zugangs zum Arbeitsmarkt für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, entsprechend den Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Eine erfolgreiche Umsetzung dieses Vorhabens bedingt eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsmarktservice (AMS), dem Sozialministeriumservice (SMS) und den Ländern im Rahmen einer Systempartnerschaft, um eine effektive Vermittlung in geeignete Arbeitsplätze sicherzustellen.

BMAW: Da mit 1. Jänner 2024 die verpflichtende Arbeitsunfähigkeitsfeststellung für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Geburtstag entfallen ist, ist die Entwicklung standardisierter Verfahren zur Feststellung vorhandener Potentiale und Fähigkeiten bei jungen Menschen mit Behinderung nach UN-Behindertenrechtskonvention vonnöten. Aus diesem Grund wird derzeit bereits an der Anpassung standardisierter, potenzialorientierter Verfahren für diese Zielgruppe gearbeitet. Mit April 2024 soll eine spezielle Form der Perspektivenplanung im Rahmen des Jugendcoachings vorliegen. Dieses erarbeitet gemeinsam mit dem/der Jugendlichen Maßnahmenempfehlungen zur Ermöglichung beruflicher Inklusion.

Oberösterreich: In Bearbeitung.

Wien: Die zuständigen Stellen innerhalb der Stadt Wien befinden sich bereits im kontinuierlichen Austausch zu dieser Maßnahmenumsetzung.

Kärnten: Seit Sommer 2023 bestehende Arbeitsgruppe SMS/AMS/Fachabteilung des Landes bzgl. ALVG-Arbeitsunfähigkeit

Vorarlberg: Seitens des BMAW wurde mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 der Start eines Kommunikations- und Abstimmungsprozesses mit dem Ziel einer lückenlosen und bedarfsgerechten Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsene in einem abgestimmten System der jeweiligen Zuständigkeiten angekündigt.

In Vorarlberg liegt der Fokus darauf, die vorhandenen Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen so zu adaptieren, dass auch Jugendliche und Personen unter 25 Jahren mit gewissen körperlichen und intellektuellen Behinderungen daran teilnehmen können.

Steiermark: Ergänzend kann festgehalten werden, dass das Steiermärkische Behindertengesetz ein standardisiertes Verfahren zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfes vorsieht (IHB-Sachverständigenteams).

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
217	Informationsmaßnahmen zum Bild von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt unter Einbindung von Behindertenorganisationen und Sozialpartner	2023–2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

Erste Gespräche mit WKO, Werberat und Community geführt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
218	Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Qualitätskriterien für Arbeitsverträge von Menschen mit Behinderungen in geförderten Arbeitsverhältnissen (Einbeziehung von Arbeitsrechtsexpert:innen und Menschen mit Behinderungen)	2023	BMSGPK, BMAW	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt

Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit BMAW und Vertreter:innen von Menschen mit Behinderungen erfolgt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
219	Entwicklung von durchlässigen Modellen zur Ermöglichung von Arbeitsversuchen , insbesondere von Menschen mit psychischen Behinderungen, unter Einbindung von Erfahrungsexpert:innen	2025	BMSGPK, Sozialpartner	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt

Diese Maßnahme ist erst ab 2025 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
220	Ausbau der Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für arbeitsmarktferne Menschen mit Behinderungen (BBEN)	2022–2030	BMAW, AMS	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMAW: Der Ausbau von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für arbeitsmarktferne Menschen mit Behinderung (BBEN) waren vor allem in Zusammenhang mit der Umsetzung des Arbeitsmarktchancenassistenzsystems (AMAS) geplant. Beratungs- und Betreuungseinrichtungen stehen für arbeitsmarktferne Personen in allen Bundesländern zur Verfügung und sind auch eine wichtige Maßnahme für die Arbeitsmarktintegration von behinderten Menschen.

5.2 Berufsausbildung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
221	Bedarfsanalyse an der Schnittstelle Schule - Ausbildung - Beruf gemeinsam mit Stakeholdern; Finanzierung allfälliger externer Begleitung durch den Bund	2023–2024	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	200.000 €

BMSGPK: Durch die Nutzung der BundesKost wird kontinuierlich eine Bedarfsanalyse an der Schnittstelle Schule-Ausbildung-Beruf durchgeführt. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen einerseits in die Umsetzungsregelungen der Projektförderungen ein und andererseits in aktuelle Initiativen wie beispielsweise die AIVG-Novelle.

Niederösterreich: laufende Beteiligung am Prozess des Bundes mit AMS und SMS.

Wien: Die Bedarfsanalyse wird von den zuständigen Stellen in Wien, im Austausch mit der der Koordinationsstelle Jugend – Bildung – Beschäftigung laufend durchgeführt. Eine bundesweite Bedarfsanalyse muss auf Initiative des Bundes durchgeführt werden.

Tirol: Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit KOST und AMS/SMS funktioniert in Tirol sehr gut, in regelmäßigen Vernetzungstreffen wird der Ist-Stand abgeglichen und der Bedarf analysiert.

Kärnten: Austauscharbeitsgruppen mit dem SMS – NEBA.

Vorarlberg: Kooperationen zwischen Jugendcoaching und Schulen sind in Vorarlberg flächendeckend gewährleistet, womit der Übergang von der Schule in den Beruf Beruf präventiv begleitet wird.

Die Angebotslandschaft der Koordinierungsstelle AusBildung gibt einen Überblick über alle Angebote in Vorarlberg. Diese Stelle stimmt die Abläufe und Angebote für Jugendliche am Übergang von Schule zu Beruf ab. Sie ist auch zuständig für die Erhebung der Lücken in der Angebotslandschaft. Auf Grundlage dieser Lückenerhebungen erfolgen immer wieder Adaptierungen bei den Angeboten, z.B. Ausweitung VOPS, Pro Mente, Ju on Job.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
222	Auswertung der Daten über Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf Grundlage der neuen Datenbank (Maßnahme 5.1.3.) und Maßnahmenplanung unter Einbeziehung der Stakeholder und Behindertenorganisationen	2025	BMSGPK, AMS	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt

Diese Maßnahme ist erst ab 2025 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
223	Beteiligung der Behindertenvertreter:innen bei der Erstellung künftiger Novellen zum BAG	2022–2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Laufend. Die Einbeziehung erfolgt auch im Wege des Begutachtungsverfahrens; derzeit ist keine BAG-Novelle in Ausarbeitung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
224	Zielgruppenadäquate Weiterentwicklung der Prüfungsmethoden und begleitender Instrumente/Materialien für die Lehrabschlussprüfung	2022–2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Laufend. In den einzelnen Ausbildungsordnungen wurde hinsichtlich der Lehrabschlussprüfung ergänzt, dass die schriftlichen Prüfungsteile auch in computerunterstützter Form erfolgen können. Bei den Lehrabschlussprüfungen kann im Einzelfall die Prüfungszeit unter

Berücksichtigung von Einschränkungen die individuellen Möglichkeiten variabel, d.h. auch entsprechend länger angesetzt werden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
225	Entwicklung digitaler Instrumente zur Unterstützung des Lernprozesses im Rahmen der Projektförderung in der betrieblichen Lehrstellenförderung	2022– 2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Laufend.

Projekte:

- InPeTo plus (Zeitraum: 2021 – 2023 | Regionaler Fokus: Steiermark, Burgenland)
- Charactauristic (Zeitraum: 2021 – 2023 | Regionaler Fokus: Steiermark, Kärnten)
- Vielfalt.Qualifiziert (Zeitraum: 2022 – 2023 | Regionaler Fokus: Steiermark)
- preWork III (<https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/arbeitsbeschaeftigung/beschaeftigung-projekte/prework>) (Zeitraum: 2021 – 2023 | Regionaler Fokus: Wien)
- Chance Metall 3.0 (<https://www.caritas-ooe.at/hilfe-angebote/menschen-mit-behinderungen/ausbildungundarbeit/ausbildung/ausbildungsvorbereitung/chance-metall>) (Zeitraum: 2022 – 2024 | Regionaler Fokus: Oberösterreich)
- Specialisterne Academy (Zeitraum: 2022 – 2023 | Regionaler Fokus: Wien)
- Weitere Informationen zu den Projekten:
<https://www.wko.at/pages/projektfoerderung-lehre/start>.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
226	Einrichtung von Qualifizierungsmaßnahmen für Jugendliche mit Behinderungen und Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf zur Erlangung eines Lehrabschlusses oder eines Abschlusses einer Teilqualifizierung	2022– 2030	BMSGPK Ktn., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: Seit dem 1. Jänner 2023 wird der Pilot "Barrierefreie Ausbildung (BAus)" in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnten und Vorarlberg durchgeführt, inklusive einer begleitenden Evaluation durch BundesKost.

Niederösterreich: Laufend (z.B. verlängerte Lehre).

Oberösterreich: Derzeit gibt es ein Überangebot an Qualifizierungsmaßnahmen, da die Inanspruchnahmen aufgrund der demografischen Entwicklung rückläufig sind.

Wien: Die Umsetzung ist in Planung.

Kärnten: Projekte im Rahmen des „REALLABORS“ welche Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte wie alle NEBA, Chancenforumsprojekte, Inklusive Kleinunternehmen, Lehr-, Qualifizierungs und Teilqualifizierungsmaßnahmen insbesondere das Pilotprojekt „Projekt 27“ unter einem Dach vereint. Evaluierungskonzept Anlehre neu – basierend auf dem Nat. Qualifizierungsrahmen – alle Projekte werden wissenschaftlich von externen Experten begleitet und evaluiert. Die Ergebnisse sollen gesammelt dem Bund als Basis für die Schaffung von rechtlichen Grundlagen, Änderungen in den einschlägigen Gesetzen wie z. B. ASVG, AIVG dienen und zur Finanzierung soll ein Inklusionsfonds geschaffen werden.

Vorarlberg: Für Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf werden durch den Sozialfonds Leistungen finanziert, beispielsweise die Berufsvorschule, das integrative Ausbildungszentrum (Lehre, Anlehre, Teilqualifizierung) und die Lehrwerkstatt für Menschen mit Autismus.

Das Jugendbeschäftigungsprogramm von AMS Vorarlberg und Land Vorarlberg hat eine große Bandbreite an Maßnahmen um Jugendliche mit Benachteiligungen (z.B. Lernschwierigkeiten, soziale oder psychische Problemstellungen), die ohne Unterstützung keine Chance auf eine Lehrstelle haben, zu unterstützen. Von den angebotenen Maßnahmen ist beispielsweise zu nennen:

- Ausbildungszentrum Vorarlberg mit dem Angebot einer Lehrausbildung in 13 unterschiedlichen Lehrberufen;
- Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses;
- „LehreUp“ hilft Lehrlingen mit Schwierigkeiten in ihrer Ausbildung an der Berufsschule (Standorte und Plätze werden sukzessive ausgebaut);

„Tapetenwechsel“ ist ein Orientierungs- und Qualifizierungsangebot, das sich an junge Menschen mit mangelnden Berufsorientierungsfähigkeiten, geringer schulischer Qualifikation oder sozialen, körperlichen oder psychischen Problemstellungen richtet und zum Ziel hat, deren Chancen auf einen Arbeitsplatz zu erhöhen.

Steiermark: Im Rahmen der steiermärkischen Behindertenhilfe werden Qualifizierungsmaßnahmen angeboten (z.B. ABZ inklusiv, Graz-Andritz).

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
227	Ausbau und Weiterentwicklung der Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen zur Erfüllung der „Ausbildungspflicht bis 18“ auf Länderebene	2022–2030	AMS, BMSGPK Ktn., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMAW: siehe auch Punkte 215 und 216; Jugendliche mit Behinderung sind uneingeschränkt ausbildungspflichtig und daher Zielgruppe aller Angebote der AusBildung bis 18.

Niederösterreich: Siehe Punkt 226.

Oberösterreich: Siehe Maßnahme 226.

Wien: Wien hat ein umfangreiches Angebot entwickelt. Sowohl Land (FSW) als auch Bund (SMS) haben diesbezüglich Angebote umgesetzt. Seitens des AMS fehlt es noch an entsprechenden Angeboten.

Tirol: In Tirol gibt es eine sehr gute Vernetzung und Abstimmung zwischen AMS, SMS und Land.

Kärnten: Projekte im Rahmen des „REALLABORS“ welche Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte wie alle NEBA, Chancenforumsprojekte, Inklusive Kleinunternehmen, Lehre, Qualifizierung und Teilqualifizierungsmaßnahmen insbesondere das Pilotprojekt „Projekt 27“ unter einem Dach vereint. Evaluierungskonzept Anlehre neu – basierend auf dem Nat. Qualifizierungsrahmen – alle Projekte werden wissenschaftlich von externen Experten begleitet und evaluiert. Die Ergebnisse sollen gesammelt dem Bund als Basis für die Schaffung von rechtlichen Grundlagen, Änderungen in den einschlägigen Gesetzen wie z. B. ASVG, AIVG dienen und zur Finanzierung soll ein Inklusionsfonds geschaffen werden.

Vorarlberg: Im Rahmen von niederschweligen Beschäftigungsprojekten (Startbahn, Werk-Stadt Bregenz, Job Ahoi) erhalten junge Menschen mit Behinderungen unterschiedlicher Art die Möglichkeit einer stundenweisen Beschäftigung, begleitet von Basiskompetenztraining

und Vermittlungsunterstützung. Diese niederschweligen Beschäftigungsprojekte für Jugendliche sind anerkannte Ausbildungen im Rahmen der Ausbildung bis 18. Die niederschweligen Beschäftigungsprojekte werden laufend bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Steiermark: Das Sozialressort fördert diverse Qualifizierungsmaßnahmen, wie etwa die Produktionsschulen. In der landeseigenen Einrichtung „ABZ inklusiv“ wird ein Schwerpunkt in der integrativen Berufsausbildung für Jugendliche angeboten. Ein weiterer Ausbau spezifischer Maßnahmen ist derzeit nicht geplant.

Zur Möglichkeit, die „Ausbildungspflicht bis 18“ so lange wie möglich in der Schule zu erfüllen, trägt auch die „Schulassistenten“ bei, die bis zum Schuljahr 2023/24 im StBHG geregelt war. Ab dem Schuljahr 2024/25 wird die Schulassistentenleistung im Zuständigkeitsbereich des Bildungsressorts neu geregelt.

5.3 Förderungen zur beruflichen Teilhabe

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
228	Bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Jugendcoaching vor und in Tagesstrukturen	2023– 2025	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	8 Mio €

BMSGPK: Der Ausbau von Jugendcoaching vor und in der Tagesstruktur erfolgt in Umsetzung der AIVG-Novelle ab 2024.

Niederösterreich: Beteiligung am Projekt JUTA (zuletzt Austauschtreffen am 17.03.2022).

Oberösterreich: In OÖ wurde ein Prozess gestartet, mehr Personen aus den tagesstrukturellen Bereichen in Qualifizierungsmaßnahmen bzw. in eine Geschützte Arbeit zu vermitteln.

Tirol: Ein Pilotprojekt mit dem SMS (JC für Menschen in Tagesstrukturen der Behindertenhilfe) wurde bereits erfolgreich umgesetzt.

Kärnten: Enge Zusammenarbeit mit den NEBA Teams in Zukunftsplanungsgesprächen mit der Fachabteilung Chancengleichheit.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
229	Weiterentwicklung der Angebote zur Beruflichen Teilhabe für Personen im Haupterwerbsalter, Fokus auf Frauen mit Behinderungen	2022– 2030	BMSGPK, AMS Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	13,5 Mio €

BMSGPK: Es wurde 2022 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um die Berufliche Teilhabe von Frauen mit Behinderungen zu verbessern. Die Sichtbarmachung von Frauen mit Behinderungen ist dabei ein zentrales Thema. Des Weiteren ist eine Medienkampagne für die zweite Jahreshälfte 2024 geplant.

BMAW: Sowohl bei der Corona Joboffensive (Qualifizierungsförderung) als auch beim Programm Sprungbrett (Langzeitarbeitslosigkeit) waren sowohl Menschen mit Behinderung als auch Frauen Hauptzielgruppen. Dadurch konnten bis 2023 viele betroffene Personen durch Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik verstärkt gefördert werden.

Niederösterreich: laufend (z.B. Arbeitserprobung, Kombination Tagesstätte und berufliche Tätigkeit).

Oberösterreich: Abwicklung des Projekts „Arbeit und Inklusion“, das im Mai 2023 gestartet wurde und im März 2024 zum Abschluss kommt, mit der zentralen Zielsetzung der verstärkten Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen in den regulären Arbeitsmarkt sowie der Erhöhung der integrativen Beschäftigung bzw. Arbeitsbegleitung und der Durchlässigkeit zwischen den landesgesetzlichen Maßnahmen unter Beteiligung von Unternehmen, Betroffenen, Sozialpartner und Sozialorganisationen. Erste Umsetzungsschritte erfolgten mit Beginn 2024.

Wien: Entsprechende Maßnahmen sind im Programm „Inklusives Wien 2030“ in Planung.

Tirol: In Tirol darf insbesondere auf das Projekt „mittendrin“ hingewiesen werden. Siehe Beantwortung zu Mn. 253

Mit den Anbietern wird beim nächsten Vernetzungstreffen u.a. der Schwerpunkt „Frauen mit Behinderungen“ vereinbart werden.

Kärnten: Projekte im Rahmen des „REALLABORS“ welche Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte wie alle NEBA, Chancenforumsprojekte, Inklusive Kleinunternehmen, Lehre, Qualifizierungs- und Teilqualifizierungsmaßnahmen insbesondere das Pilotprojekt „Projekt

27“ unter einem Dach vereint. Evaluierungskonzept Anlehre neu – basierend auf dem Nat. Qualifizierungsrahmen – alle Projekte werden wissenschaftlich von externen Experten begleitet und evaluiert. Die Ergebnisse sollen gesammelt dem Bund als Basis für die Schaffung von rechtlichen Grundlagen, Änderungen in den einschlägigen Gesetzen wie z. B. ASVG, AIVG dienen und zur Finanzierung soll ein Inklusionsfonds geschaffen werden. Ausgewogenes Verhältnis der Teilnahme aller Geschlechter wird berücksichtigt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
230	(Weiter-)Entwicklung von Konzepten (inner-)betrieblicher Unterstützungmaßnahmen (Betriebsservice, Mentoring)	2022– 2025	BMSGPK, Sozi- alpartner	13,5 Mio €

Das NEBA Betriebsservice wurde mit 1. Jänner 2023 in den Regelbetrieb übernommen. Die Richtlinie NEBA Betriebsservice zur professionellen Unterstützung von Unternehmen bei der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Jugendlichen mit Assistenzbedarf trat am 1. August 2023 in Kraft.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
231	Evaluierung aller Förderungen der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, auch in ihrem Zusammenwirken mit Individualförderungen und sonstigen Angeboten; Bedarfserhebung auch unter regionalen Gesichtspunkten, Einrichtung einer Begleitgruppe unter Beteiligung von NGOs und Ländern	ab 2023	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: Nach Prüfung wurde von dem TSI-Antrag abgesehen. Die kontinuierliche Evaluierung der Förderungen erfolgt durch die BundesKost, einschließlich Wirkungsauswertungen.

Kärnten: Sämtliche Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte werden gerade evaluiert. Mit den Ergebnissen ist bis ca. März 2024 zu rechnen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
232	Anpassung der NEBA-Angebote (einschließlich Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz) an den tatsächlichen Bedarf auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse; Einbindung von Peer Counselling und Konzepten für Gendergerechtigkeit	2025– 2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst ab 2025 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
233	Weiterentwicklung der Arbeitsassistenz mit begleitender Evaluierung unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen	2025– 2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Durch die Entwicklung des NEBA Betriebsservice konnten einige Komponenten der Arbeitsassistenz bereits weiterentwickelt werden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
234	Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Berufsausbildungsassistenz	2022– 2030	BMSGPK	8 Mio €

Erfolgt laufend.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
235	Pilotprojekt inklusive Arbeit inklusive Erarbeitung eines Leitfadens „Ermittlung des Unterstützungsbedarfs“	2026	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst ab 2026 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
236	Ausweitung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen in den Integrativen Betrieben	2021– 2023	BMSGPK	6,6 Mio € ATF-Anteil

Die Maßnahme wurde mit dem Abschluss der Rahmenförderverträge 2023 vollständig umgesetzt. Somit wurden die vom ATF förderbaren Arbeitsplätze für Menschen mit

Behinderungen im Modul Beschäftigung der Integrativen Betriebe im Zeitraum von 2021 bis 2023 von 1.700 auf 2.000 VZÄ erhöht.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
237	Ausweitung von Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderungen in den Integrativen Betrieben	2021– 2023	BMSGPK	2,1 Mio €

Die Maßnahme wurde mit dem Abschluss der Rahmenförderverträge 2023 vollständig umgesetzt. Somit wurden die vom ATF im Rahmen der IBL-Integrative Betriebe Lehrausbildung förderbaren Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen im Zeitraum von 2021 bis 2023 von 130 auf 200 VZÄ erhöht.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
238	Weiterentwicklung von fit2work für Arbeitslose, Arbeitnehmer:innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen; auch um soziale Aspekte	2022– 2030	BMAW, AMS BMSGPK, SV	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit- telaufteilung

BMAW: Hierzu wurde das Pilotprojekt „Social Helpdesk“ gemäß § 6 Abs. 8 AGG (auf dem Gesetz auch fit2work begründet ist) ins Leben gerufen. Dieses wird seit 01.04.2022 unter gemeinsamer Finanzierung von BMAW (Gebahrung Arbeitsmarktpolitik) und BMSGPK von promente in einem Bundesland (konkret: Salzburg) umgesetzt. Das Pilotprojekt ist derzeit zeitlich befristet mit einer Laufzeit von 3 Jahren. In diesem Rahmen wird aktuell ein ganzheitliches Case Management für Personen mit mehrfachen gesundheitlichen und sozialen Problemlagen zu deren Überwindung und zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt angeboten. Das Angebot geht über den rein gesundheitlichen Aspekt von fit2work hinaus und behandelt z.B. vertieft auch Themen wie Armut/Schulden, Deprivation/Obdachlosigkeit, (soziale) Ausgrenzung, Sucht usw. Das Projekt wird begleitend wissenschaftlich evaluiert. Basierend auf den Evaluierungsergebnissen und Umsetzungserfahrungen wird im Rahmen der fit2work Steuerungsgruppe die weitere Vorgangsweise festgelegt werden.

5.4 Behinderteneinstellungsgesetz

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
239	Vermehrte Vernetzung des Sozialministeriumservice im Bereich Mehrfachdiskriminierung (BEinstG) mit den Institutionen des Gleichbehandlungsrechts	2024– 2030	BMSGPK, BMAW, BKA	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

Diese Maßnahme ist erst ab 2024 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
240	Arbeitsgruppe zur Stärkung des Diskriminierungsschutzes bei Mehrfachdiskriminierung im Beschäftigungskontext	2025– 2030	BMSGPK, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

Diese Maßnahme ist erst ab 2025 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
241	Schaffung und Ausbau von Anreizen für Betriebe zur Einstellung von nach BEinstG förderbaren Menschen mit Behinderungen, die nicht als begünstigte Behinderte eingestuft sind	2024– 2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

Das NEBA Betriebsservice soll damit entsprechend befasst werden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
242	Diskussion von Maßnahmen zur Sicherstellung der Liquidität des ATF unter Einbeziehung der Sozialpartner und Behindertenorganisationen sowie des BMF; gegebenenfalls legistische Umsetzung	2022– 2030	BMSGPK, BMF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

BMSGPK: Erste Gespräche mit dem BMF im Rahmen des Finanzausgleichs erfolgt, Zusatzbudget verhandelt, allerdings noch ohne nachhaltige Absicherung.

BMF: Aus Sicht des BMF ist die Liquidität des ATF sichergestellt. In den vergangenen Jahren ist es aus budgetärer Sicht zu einem starken Ausbau bzw. Sonderdotierungen gekommen, die aus dem Bundeshaushalt bedeckt wurden. Die Maßnahme ist in der Formulierung daher

korrekt und aus BMF-Sicht jedenfalls bis 2024 umgesetzt. Budgetäre Schwerpunktsetzungen in den kommenden Jahren können aus jetziger Sicht noch nicht vorweggenommen werden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
243	Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Behinderteneinstellungsrechts einschließlich des Gleichstellungsrechts in der Arbeitswelt unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und der Sozialpartner	2023– 2030	BMSGPK	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

5.5 Gesundheit im Betrieb

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
244	Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen	2022– 2024	BMSGPK, SV	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Wird laufend umgesetzt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
245	Evaluierung und Weiterentwicklung von fit2work im Sinne des gesetzlichen Auftrages	2022– 2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMAW: Das Programm fit2work wird laufend von der Statistik Austria evaluiert (jährliche Berichterstattung in Form einer Ergebnispräsentation sowie zweijähriger schriftlicher Bericht). Diese Evaluierungsergebnisse und weitere während der laufenden Periode gewonnene Erkenntnisse flossen in Abstimmung mit allen Stakeholdern in die Neugestaltung der Ausschreibungsunterlagen für die Umsetzungsperiode 2025 bis 2029 ein.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
246	Weiterer Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung und der Bewegungsangebote im Justizbereich	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt, soweit abgrenzbar, bei Budgetmittelaufteilung

Ausbau der Angebote von Supervision/Coaching und Intervision, welche unter anderem der Stress-Prophylaxe und Burn-Out-Prävention dienen. Fortführung des umfangreichen Aus- und Fortbildungsprogramms mit Seminaren wie „Gesundheit beginnt im Kopf“, „In Bewegung kommen – Orientierung in der Natur“, „In Bewegung bleiben – Perspektiven finden“, „Burn For statt Burn out“. Weiters werden diverse Online Veranstaltungen angeboten: „Gesunder Rücken“, „Raus aus der negativen Gedankenspirale“, „Kraftquelle: Erholsamer Schlaf“, „Intuitive Ernährung“ und „Smartphone-Nacken Adé“ oder teilweise angebotenen Anti-Stress-Trainings. Zusätzlich werden auch E-Learning Module „Ich – in Arbeit“ und „MY21 – Gemeinsam gesund in 21 Tagen“ angeboten. In der Zentralstelle wird eine wöchentliche Yogakurs angeboten. Zur Ergänzung des Angebots zur betrieblichen Gesundheitsförderung bemüht sich das BMJ derzeit gemeinsam mit weiteren Ressorts um eine Ausschreibung für ein digitales Trainingstool für den BBG-Shop, das allen Justiz-Bediensteten zur Verfügung gestellt werden soll.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
247	Integration des Themas Barrierefreiheit in die Grundausbildung der Arbeitsinspektion	2022– 2030	BMAW	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Zum Umsetzungsstand dieser Maßnahme liegen keine Informationen vor.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
248	Berücksichtigung von Behinderungen durch eingeschränkte Sinneswahrnehmung bei der nächsten Novellierung der Arbeitsstättenverordnung (AstV) unter Einbindung der Expertise der Behindertenorganisationen	2022– 2030	BMAW	Werden im Zuge der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung berechnet

Zum Umsetzungsstand dieser Maßnahme liegen keine Informationen vor.

5.6 Beschäftigungsprogramme nach landesgesetzlichen Bestimmungen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
249	Bundesweite Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen zur Weiterentwicklung der „Beschäftigungstherapie“-Einrichtungen im Sinne der UN-BRK	2023–2030	BMSGPK, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt

BMSGPK: Beauftragung der WU Wien mit einer Studie zu Kosten einer sozialversicherungsrechtlichen Absicherung und Verbesserung der Lage von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten der Länder. Die Studie wurde am 12.12.2023 der interessierten Öffentlichkeit präsentiert und veröffentlicht. Erste Gespräche mit den Ländern auf Beamtenebene stehen unmittelbar bevor.

Oberösterreich: Mitwirkung von MmB im Projekt „Arbeit und Inklusion“ sowie Vertretung von MmB in den Planungsbeiratssitzungen als Mitglieder.

Steiermark: Auf Landesebene erfolgt eine laufende Evaluierung und Weiterentwicklung der Maßnahmen der Behindertenhilfe, auch im Bereich der beruflichen Teilhabe und der Beschäftigungsangebote.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
250	Erstellung einer Roadmap zur Umsetzung der Weiterentwicklung der „Beschäftigungstherapie“-Einrichtungen	2023–2025	BMSGPK, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt

BMSGPK: Siehe Anmerkungen zu MN 249.

Wien: Siehe MN 249.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
251	Umsetzung der Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe betreffend die Weiterentwicklung der „Beschäftigungstherapie“-Einrichtungen	2026–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

Oberösterreich: Abwicklung des Projektes „Arbeit und Inklusion“ von Mai 2023 bis März 2024 und Umsetzung der Maßnahmen ab 2024.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
252	Sichtung bestehender Pilotprojekte im Rahmen der oben genannten Arbeitsgruppe; Erhebung der Bedarfe und Entwicklung von Qualitätsstandards für Pilotprojekt Inklusive Arbeit	2023– 2025	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

BMSGPK: Gespräche mit einzelnen Ländern erfolgt.

Wien: Siehe MN 249.

Steiermark: Das Sozialressort des Landes Steiermark wird sich Erfahrungswerten und Inputs aus bereits umgesetzten Maßnahmen in diesem Handlungsfeld beteiligen und einbringen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
253	Pilotprojekt Inklusive Arbeit auf der Grundlage der erarbeiteten Standards	2026– 2030	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg	4 Mio €

BMSGPK: Erste Gespräche mit einzelnen Ländern erfolgt.

Tirol: Das Projekt „mittendrin-Inklusive Arbeit“ läuft in Tirol seit 2012.

Im Tiroler Teilhabegesetz sind zur Integration von Menschen mit Behinderungen, die einen hohen Unterstützungsbedarf haben, in den ersten Arbeitsmarkt diverse mobile Leistungen und Zuschüsse vorgesehen. Diese sollen die Grundlage schaffen, Menschen mit Behinderungen, deren erreichbare Arbeitsleistung unter 50 % der „Normalarbeitsleistung“ liegt, nicht nur auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten, sondern sie auch am Arbeitsmarkt zu begleiten.

Seit 2012 gibt es in Tirol das Projekt „mittendrin-Inklusive Arbeit“, das Menschen mit Behinderungen und mit hohem Unterstützungsbedarf in den ersten Arbeitsmarkt integriert. Gestartet wurde das Projekt mit Schüler:innen mit Behinderungen, die bereits im letzten Schuljahr auf Praktika begleitet werden können. Mittlerweile werden immer wieder auch Menschen mit Behinderungen aus „Werkstätten“ heraus auf einen Arbeitsplatz gebracht.

Aktuell werden im Projekt „mittendrin“ Tirolweit 120 Personen begleitet, über 80 davon haben bereits einen Arbeitsplatz mit Entlohnung nach dem jeweils gültigen Kollektivvertrag und mit voller sozialversicherungsrechtlicher Absicherung. Die „Bausteine“ von „mittendrin“ sind Case-Management, Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und Zuschüsse zu den Lohnkosten und für die Ansprechpersonen in den Betrieben (Mentor:innen). Anbieter sind arbas-Arbeitsassistenten Tirol, Vianova, innovia und die Lebenshilfe Tirol.

Es gibt einige Modelle in Betrieben, in denen mehrere Menschen mit Behinderungen gemeinsam auf „mittendrin“-Arbeitsplätzen begleitet werden, z.B. in der Geschützten Werkstätte - Integrative Betriebe Tirol oder im „Café im Erzspeicher“ in Hall i.T.

Seit 2022 gibt es ein neues Projekt „mittendrin Autismus“ für derzeit 10 Menschen mit Autismus, Anbieter ist innovia.

Die Lebenshilfe Tirol hat bereits im Bezirk Schwaz erfolgreich Menschen mit Behinderungen aus einer Werkstätte auf den ersten Arbeitsplatz begleitet und dort weiter betreut.

Ab Frühjahr 2024 soll ein solches Projekt auch im Bezirk Lienz umgesetzt werden. Bei gutem Verlauf kann dieses Modell auf ganz Tirol ausgerollt werden.

Aufgrund dieser erfreulichen Entwicklungen wurden die „klassischen“ Tagesstrukturangebote („Werkstätten“) in Tirol seit 2012 Jahren nicht mehr ausgebaut.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
254	Evaluierung dieses Pilotprojekts, Einrichtung einer Begleitgruppe unter Einbindung von NGOs und Ländern	2027– 2030	BMSGPK	100.000 €

Diese Maßnahme ist erst ab 2027 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
255	Flächendeckende Ausrollung von Angeboten betreffend Inklusive Arbeit entsprechend den Evaluierungsergebnissen	2030	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg	15 Mio €

Oberösterreich: Umgesetzt.

Wien: Der Start der Maßnahmenumsetzung ist laut Zeitplan für 2026 angesetzt. Zuständigkeit siehe MN 249.

Tirol: Das Projekt „mittendrin-Inklusive Arbeit“ läuft in Tirol seit 2012 flächendeckend, siehe Beantwortung zu Mn. 253

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
256	Weiterführung und Forcierung neuer Projekte und Maßnahmen für vollversicherte Arbeitsverhältnisse von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

Oberösterreich: Abwicklung des Projekts „Arbeit und Inklusion“, das im Mai 2023 gestartet wurde und im März 2024 zum Abschluss kommt, mit der zentralen Zielsetzung der verstärkten Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen in den regulären Arbeitsmarkt sowie der Erhöhung der integrativen Beschäftigung bzw. Arbeitsbegleitung und der Durchlässigkeit zwischen den landesgesetzlichen Maßnahmen, unter Beteiligung von Unternehmen, Betroffenen, Sozialpartner und Sozialorganisationen. Erste Umsetzungsschritte erfolgten mit Beginn 2024.

Wien: Entsprechende Maßnahmen sind im Programm “Inklusives Wien 2030” in Planung.

Tirol: Das Projekt „mittendrin-Inklusive Arbeit“ läuft in Tirol seit 2012 flächendeckend, siehe Beantwortung zu Mn. 253.

Kärnten: Reallabor.

Steiermark: In der Steiermark werden dazu bereits Sonderleistungen umgesetzt („inArbeit“, „step-by-step“), die Menschen mit Behinderung vollversicherte Beschäftigungsverhältnisse ermöglichen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
257	Entwicklung und Umsetzung von inklusiven Beschäftigungsprojekten und inklusiven Kleinunternehmen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

Oberösterreich: Siehe Umsetzungsstand Punkt 256.

Das Projekt „Facharbeiter:innenkurzausbildungen für beeinträchtigte Personen“ des Landes Oberösterreich in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice ist weiterhin in Umsetzung. Im Jahr 2023 nahmen 200 Personen an dem Projekt teil und es wurden 3,6 Mio. Euro an finanziellen Mitteln bereitgestellt.

Wien: Derzeit keine Aktivitäten – kann nur in Zusammenarbeit mit AMS und SMS umgesetzt werden.

Tirol: Das Projekt „mittendrin-Inklusive Arbeit“ läuft in Tirol seit 2012 flächendeckend, siehe Beantwortung zu Mn. 253.

Kärnten: Reallabor Projekt 27.

7 Inklusive Kleinunternehmen über das Bundesland verstreut.

Projekt Anlehre autArK/AMS/Fachabteilung.

Steiermark: Siehe Antwort zu Maßnahme 256.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
258	Weitere Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Tagesstätten, um daneben (stundenweise) Arbeiten zu ermöglichen	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

Niederösterreich: Laufend (z.B. Arbeitserprobung bis zu 6 Monaten, Reduktion der Tagesstätte bis zu ¼ der Betreuungszeit).

Oberösterreich SieheUmsetzungsstand Punkt 256.

Wien: Ist in Wien bereits jetzt in Einzelfällen möglich. Eine umfassendere Neuregelung der Anwesenheitszeiten in der Tagesstruktur ist ab 2024 in Planung.

Tirol: Die Kombination von Tagesstruktur und Arbeit wird zum jetzigen Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen (noch) kritisch gesehen, u.a. weil es sich meist nur stundenweise bzw. geringfügige Beschäftigungsverhältnisse handelt, die keine sozialversicherungsrechtliche Absicherung bewirken.

Die Möglichkeit, neben der Inanspruchnahme einer Tagesstruktur stundenweise zu arbeiten, besteht aber bereits.

Kärnten: Reallabor Projekt 27.

Vorarlberg: Integrationshilfeleistungen können individuell vereinbart werden. In speziellen Werkstätten können auch Teilbewilligungen für einzelne Tage beantragt werden, um eine flexible Gestaltung der Wochenstruktur zu ermöglichen.

Steiermark: Eine flexible, stundenweise oder halbtägige Betreuung in Tageseinrichtungen ist im Rahmen von zwei Sonderleistungen zur „Beschäftigung in Einrichtungen für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung“ möglich.

Im Rahmen der „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ können Menschen mit Behinderung am ersten Arbeitsmarkt (bei Kooperationspartnern) tätig werden. Die Sonderleistungen „inArbeit“ und „step-by-step“ ermöglichen auch vollversicherte Dienstverhältnisse. Seit Jänner 2024 gibt es in der Steiermark die Möglichkeit, eine Altersteilzeitlösung oder „Pension“ im Bereich der Beschäftigungsleistungen zu nutzen. Dabei können Menschen mit Behinderungen ihr Beschäftigungsmaß reduzieren oder sich zur Gänze aus der Beschäftigungsleistung zurückziehen und stattdessen eine Tagesstrukturleistung in Wohneinrichtungen nutzen.

5.7 Der öffentliche Dienst als Arbeitgeber

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
259	Ausweitung des digitalen Verfahrensmanagements (Justiz 3.0) auf die gesamte Gerichtsbarkeit und damit erweiterte Möglichkeiten am Arbeitsplatz für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen	2022– 2026	BMI	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
260	Ganzheitliche Strategien zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst: Zielgruppenspezifische Einladung an Menschen mit Behinderungen, sich um Arbeitsplätze im Bundesdienst zu bewerben	2022–2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

BMSGPK: Wird laufend umgesetzt, zum Beispiel in der Lehrlingsausbildung.

BMAW: Das BMAW-Verwaltungsbereich Wirtschaft kooperiert mit der Plattform [Bundessa-che.at](https://bundessa-che.at).

Es konnten bereits speziell für Menschen mit Behinderung vorgesehene Arbeitsplätze in einzelnen Fachabteilungen geschaffen werden. So wurden insgesamt 4 Planstellen speziell für begünstigt Behinderte gemäß § 5 Abs. 3 der Regelungen der Planstellenbewirtschaftung gemäß § 44 BHG geschaffen und entsprechend mit geeigneten begünstigt Behinderten (Behinderungsgrad 60% oder mehr) besetzt.

Auch im regulären Recruiting-Prozess werden immer wieder behinderte Personen aufgenommen bzw. übernommen.

Gleichzeitig werden im Internetauftritt des BMAW zielgruppenspezifisch Personen mit einem Behinderungsgrad von 60% oder mehr zu einer Initiativbewerbung eingeladen.

BMJ: Bei den derzeit laufenden Recruitingprojekten wird Augenmerk etwa auf die Barrierefreiheit der geplanten Maßnahmen gelegt. Bei künftigen Recruitingprojekten des Justizressorts werden diese Überlegungen durch konkrete Erwägungen zu Maßnahmen speziell für Menschen mit Behinderung ergänzt werden.

Nach den vorliegenden Statistiken sind bereits bislang zahlreiche Aufnahmen von Menschen mit Behinderung in den Justizdienst erfolgt sind: In den letzten zehn Jahren war im Justizressort ein Zuwachs der Anzahl an Personen, bei denen ein behördlicher Grad der Behinderung von mindestens 50% festgestellt wurde („begünstigte Behinderte“ iS des § 2 Behinderteneinstellungsgesetzes), um knapp 20% zu verzeichnen. Der Anteil der Bediensteten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz an der Gesamtzahl der Bediensteten liegt derzeit bei fast 3%. Zum 1. Jänner 2024 besteht – wie bereits in den Vorjahren – im Justizressort eine deutliche Übererfüllung der Einstellungspflicht nach dem Gesetz.

BMKÖS: BMKÖS Präsidium – Im Rahmen des ressortinternen Projekts „Diversitätssensible Stellenausschreibungen – attraktiver Arbeitgeber“ werden ua Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen gesetzt.

Öffentlicher Dienst – Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit bundessache.at. Eine Fortbildung für Entscheidungsträger:innen und Personalverantwortliche zum Recruiting von Menschen mit Behinderungen wird auf der Verwaltungsakademie des Bundes angeboten. Weitere Maßnahmen der zielgruppenspezifischen Förderung zur Aufnahme sind in Arbeit.

BMLV: derzeit nicht umgesetzt, jedoch werden Bewerbende sowohl von der Behindertenvertrauensperson, der Personalvertretung, dem Gleichstellungsforum Bedienstete mit Behinderung unterstützt.

Wien: Es bedarf einer bundesweiten Koordination durch den Bund. Ein Ausbau der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst ist erforderlich.

Steiermark: Der Personalbericht als eine wesentliche Maßnahme mit dem jährlichen Faktencheck zeigt, dass das Land Steiermark als Arbeitgeber vorbildlich ist, was die Einstellung von Menschen mit Behinderung betrifft. Gemäß § 1 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz sind Unternehmen, welche 25 oder mehr Personen beschäftigen, dazu verpflichtet, einen begünstigten behinderten Menschen einzustellen. Wird die Anzahl der begünstigt behinderten Menschen im Land Steiermark in Relation zur Gesamtbeschäftigtenzahl gesetzt, wird ersichtlich, dass die erforderliche Quote mehr als erfüllt wird. Tatsächlich wird im steirischen Landesdienst eine Anzahl von 548 erreicht, das entspricht 176% der geforderten Zahl (vgl. Personalbericht Land Steiermark 2023). Über den Personalbericht hinaus wurden im Berichtszeitraum 2022–2023 keine weiteren Maßnahmen gesetzt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
261	Schaffung eines Pools an Jobinteressent:innen mit Behinderungen –(Berücksichtigung aller Einstufungsmöglichkeiten/Verwendungsgruppen)	2022–2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Das Büro für Behindertenbelange und Barrierefreiheit im BMI verwaltet einen eigenen Bewerberpool für Menschen mit Behinderungen. Im Jahr 2023 wurden 22 Bewerbungsgespräche geführt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
262	Forcierung eines Onboarding -Prozesses unter Einbindung des Behindertenbeauftragten in die Personalauswahl	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Ein Onboarding-Prozess ist in Ausarbeitung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
263	Einführung von Mentor:innen für Bedienstete mit Behinderungen im Öffentlichen Dienst	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

BMI: Dem Psychologischen Dienst soll unterstützend ein Referat zur Mitarbeiterbetreuung beigestellt werden.

BMEIA: Die Einführung von Mentor:innen für neuaufgenommene Bedienstete mit Behinderungen befindet sich in Planung und soll ab 2024 umgesetzt werden.

BMF: Die Maßnahme liegt im Zuständigkeitsbereich des BMKÖS; Umsetzung im BMF erfolgt entsprechend der Vorgaben. Im Finanzressort hat das Instrument Mentoring bereits eine lange Tradition – sei dies im Bereich des ressortinternen Führungskräfte-Mentorings, sei dies im ressortübergreifenden Cross-Mentoring-Programm des BMKÖS.

Sollte angedacht werden, in der Zentraleitung des BMF ein Mentoring-System für Bedienstete mit Behinderungen im Öffentlichen Dienst zu etablieren, könnte auf die Erfahrungen in diesem Thema zurückgegriffen werden, insbesondere wenn es darum ginge, potenzielle Mentor:innen in ihrer Rolle zu unterstützen. Denkbar wären hierbei spezifische Qualifizierungsangebote z.B. zu Mentoring oder Inklusion, aber auch die Implementierung und Begleitung von Vernetzungsangeboten sowohl für Mentor:innen als auch für Führungskräfte von Bediensteten mit Behinderungen.

BMJ: Das BMJ steht dieser Maßnahme offen gegenüber, verweist jedoch darauf, dass diese Maßnahme im Zuge einer Initiative für den gesamten Bundesdienst erfolgen sollte, an welcher sich das BMJ gerne beteiligen wird.

BMLV: Durch die Ltrin Stabsstelle wurde ein Mentoringprogramm entwickelt. Möglicherweise möchten sich andere Ministerien anschließen. Derzeit noch offen ob über die Verwaltungsakademie oder durch BMLV.

Oberösterreich: Eine ähnliche Funktion übernehmen im Landesdienst folgende Verwendungen:

- Behindertenvertrauensperson/en

Sind in einer Dienststelle mindestens 5 begünstigte Behinderte dauernd beschäftigt, so muss eine Behindertenvertrauensperson und ein/e Stellvertreter:in gewählt werden. Sind mindestens 15 begünstigte Behinderte beschäftigt, so sind für jede Behindertenvertrauensperson 2, ab 40 begünstigte Behinderte sind 3 Stellvertreter:innen zu wählen.

- Zentralbehindertenvertrauensperson

Die Behindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertreter:innen haben aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Zentralbehindertenvertrauensperson und eine:n Stellvertreter:in zu wählen.

Davon abgesehen gibt es im Oö. Landesdienst ein Patensystem. Das interne Patensystem dient als Türöffner und zur sozialen Integration. Paten/Patinnen sind die erste Anlaufstelle bei alltäglichen Fragen & Problemen für alle neuen Bediensteten.

Wien: Wien hat bereits Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst (Beratung und Betreuung für Mitarbeiter:innen mit Behinderung im Rahmen der Sonderaktion der Stadt Wien – BBM) und ein Fördersystem für Mentor:innen im privaten Sektor.

Salzburg: Im Rahmen der Personalstrategie des Landes Salzburg gibt es ein Mentoringprogramm. Bedienstete mit Behinderungen können mit der passenden individuellen Unterstützung an diesem Programm teilnehmen.

Tirol: Bundesweit einheitliche Vorgaben sollten erarbeitet werden.

Kärnten: Das Land Kärnten hat einen Behindertenbeauftragten sowie einen Lehrgang zum Inklusionsbeauftragten; 2 MitarbeiterInnen der Fachabteilung haben diese Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen.

Vorarlberg: Vereinzelt sind bereits Mentoren benannt, welche Vorarlberger Landesbedienstete mit Behinderungen begleiten. Darüber hinaus steht diesen Bediensteten mit Behinderungen eine beratende Person für berufliche und private Fragestellungen zur Verfügung, die sie und bei Bedarf auch die Kollegenschaft individuell begleitet. Ein Konzept zur umfassenden Einführung von Mentoren befindet sich in Ausarbeitung und soll im Jahre 2025 stufenweise umgesetzt werden.

Steiermark: Siehe Beantwortung zu Maßnahme 260.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
264	Umfassend barrierefreier Zugang zu Aus- und Fortbildungen für Bedienstete mit Behinderungen im Öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse bei Prüfungen	2022– 2030	BMI	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
265	Erstellung eines Leitfadens/E-Learning Moduls zum Umgang mit Diskriminierungen sowie Information im Intranet	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt Festlegung der Schulungskosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Ein E-Learning tool zur Bewusstseinsbildung in der Verwaltung, sowie der Exekutive ist seit April 2023 im Einsatz.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
266	Zentrale Beratungsstelle bei Diskriminierungen	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Das Büro für Behindertenbelange und Barrierefreiheit fungiert als zentrale Beratungsstelle für Bedienstete mit Behinderungen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
267	Vorträge zur Sensibilisierung für das Thema Bedienstete mit Behinderungen in allen Hierarchieebenen	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
268	Verpflichtende Anwendung des § 14 Absatz 5 BDG; eingehende Auseinandersetzung mit den Gründen für eine Ruhestandsversetzung bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses und Prüfung von Alternativen	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Zu § 14 Abs. 5 BDG erging eine interne Handlungsempfehlung des Büros für Behindertenbelange und Barrierefreiheit, welche auch durch europarechtliche Judikatur unterstützt wird.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
269	Ermöglichung von Teilzeitbeschäftigung oder Wiedereingliederungsteilzeit ; Schaffung von Maßnahmen für „Gesundungsphasen“	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
270	Umsetzung flexibler Modelle der Dienstgestaltung ab Eintritt einer Behinderung : erleichterter Zugang zu „Reserveplanstellen“, die individuell angepasst werden können; Verminderung der Außendienst-, Journdienst und Mehrdienststunden; Stundenreduzierung; Schaffung eines Planstellen-Reservepools von neu ausgebildeten Exekutivbediensteten, um betroffene Exekutivbedienstete an der Stammdienststelle behalten zu können (Erfahrungsaustausch).	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Flexible Arbeitsmodelle sind derzeit in Ausarbeitung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
271	Forcierung von Telearbeit/Homeoffice ; Flächendeckender Ausbau des mBAKS-Systems für Bedienstete mit Behinderungen	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Flexible Arbeitsmodelle sind derzeit in Ausarbeitung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
272	Ausbau der Angebote des psychologischer Dienstes ; Definition einer Ablauforganisation im Falle von Kriseninterventionen; Ausbau der Informationen über die Angebote	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Es ist beabsichtigt, dass dem Psychologischen Dienst ein Referat zur Mitarbeiterbetreuung beigestellt werden wird.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
273	Evaluierung und Aktualisierung von Arbeitsplatzbeschreibungen mit Bezug zu Menschen mit Behinderungen	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit- telaufteilung

BMAW: Die Arbeitsplätze im Zuständigkeitsbereich des VB-Wirtschaft- Zentralleitung des BMAW sind allesamt Arbeitsplätze der allg. Verwaltung bzw. IT-Arbeitsplätze, wobei die Aufgaben und Tätigkeiten unter Verwendung moderner IKT-Technologie und meistens im Sitzen verrichtet werden. Diese Arbeitsplätze sind bspw. für Personen mit Hör- oder Sehbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung des Bewegungs- und Stützapparates (allenfalls unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel) geeignet, ohne dass da-zu eine Einzelbewertung erfolgen muss. Gleichzeitig ist aufgrund der Vielzahl von möglichen (Krankheits-)bildern, welche als Behinderung anerkannt sind, schwer möglich, alle denkbaren Formen der Behinderung zu prüfen und diesbez. in einer Beschreibung des Arbeitsplatzes - im Sinne einer Auflistung, mit welchen Behinderungen die Aufgaben des Arbeitsplatzes erfüllt und mit welchen nicht erfüllt werden können - einfließen zu lassen.

Im Falle der Aufnahme eines begünstigt Behinderten mit einem Behinderungsgrad von 60% oder mehr wird ohnehin eine individuelle Arbeitsplatzbeschreibung erstellt.

BMEIA: Die Evaluierung von allen Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeiter:innen mit einem Behinderungsgrad 50%+, unter Einbeziehung der Behindertenvertrauensperson der Personalvertretung, befindet sich in Planung.

BMI: Interne Arbeitsplatzbeschreibungen werden laufend adaptiert.

BMLV: Derzeit noch Vorgespräche.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
274	Ausbau des Themas „Menschen mit Behinderungen“ im Bundesdienst in der Grundausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung (Verwaltungsakademie)	2022– 2030	BMKÖS	jährl. 15.000 €

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
275	Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema „Leben mit Behinderungen“ für alle Bundesbediensteten	ab 2022	BMKÖS	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
276	Inklusionspaket 2021 – der öffentliche Dienst als Arbeitgeber für Menschen mit Behinderungen	2021– 2030	BMKÖS	bis zu jährl. 500.000 €

Bereits umgesetzte Maßnahmen:

Kompetenzcenter Inklusion ist mit Geschäftseinteilung vom 1.7.2022 eingerichtet und mit der Umsetzung des Inklusionspaketes befasst.

„Bonussystem“ - Herabsetzung von derzeit 70 % Grad der Behinderung bei Neuaufnahmen auf 60 % in § 5 Abs. 3 des Personalplanes.

Schaffung einer Kategorie „Inklusion“ beim Verwaltungspreis.

Stärkung der Behindertenvertrauenspersonen – mit Netzwerkaufbau und inhaltlicher Bedarfserhebung begonnen.

Maßnahmen zu Recruiting und Aus- und Fortbildung des Inklusionspakets finden sich in gesonderten Maßnahmen des NAP.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
277	Evaluierung der Situation der Mitarbeiter:innen mit Behinderungen im Landesdienst sowie in nachgeordneten bzw. ausgegliederten Organisationen im Landesbereich	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Tirol: Die Maßnahme ist im Tiroler Aktionsplan, der sich gerade in Umsetzung befindet, berücksichtigt.

2020 hat es eine Studie der Servicestelle für Gleichbehandlung und Antidiskriminierung zum Thema „Zufriedenheit und Aufstiegsmöglichkeiten im Tiroler Landesdienst“ gegeben. Diese mit dem Ziel „insbesondere auch Ergebnisse zu liefern, wie es um die Zufriedenheit und Aufstiegsmöglichkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landesdienst steht, die aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlecht, Behinderung, Religion, Weltanschauung, Alter oder ethnischer Zugehörigkeit in ihrem Beruf oft vor besonderen Herausforderungen stehen“. 2007 gab es eine explizite Umfrage zur Situation der Menschen mit Behinderungen, diese soll ca. 20 Jahre später wiederholt werden.

Kärnten: Evaluierung über die Zahl von Angestellten im öffentlichen Bereich sowie bei Behörden und großen Unternehmen unter Berücksichtigung der Einstellungspflicht erfolgte 2023.

Vorarlberg: In den jährlichen Personalplanungsgesprächen zwischen der Abteilung Personal und den Fachabteilungen bzw. Dienststellen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung wird die konkrete Situation und der Unterstützungsbedarf von Landesbediensteten mit Behinderungen besprochen und werden konkrete Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt. Geplant ist eine zusammenfassende systematische Darstellung der Ergebnisse unter Einbindung der Behindertenvertrauenspersonen, um eine Grundlage für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Unterstützungs- und Begleitangebotes für Bedienstete mit Behinderungen zu erhalten.

Steiermark: Siehe Beantwortung zu Maßnahme 260.

6 Selbstbestimmtes Leben

6.1 Selbstbestimmtes Leben allgemein

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
278	Zeitliche Begrenzung des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs des volljährigen Kindes gegenüber den Eltern	2022–2024	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

Teil des Entwurfs des KindRÄG 2023, der sich derzeit in politischer Abstimmung befindet.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
279	Schaffung selbstbestimmter und inklusive Wohnformen im Rahmen von Pilotprojekten	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Ti-rol, Vbg	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

Wien: Wien hat bereits inklusive Wohnformen entwickelt und umgesetzt. Ein weiterer kontinuierlicher Ausbau ist in Planung.

Salzburg: Es werden in Salzburg laufend die Angebote wie zB Stützpunktwohnen und mobil begleitende Wohnformen ausgebaut und auch neue Wohnformen überlegt und in die Umsetzung gebracht.

Oberösterreich: Ausbauplan von alternativen und inklusiven Wohnplätzen in OÖ bis 2025. Es wird der-zeit an einem Ausbauplan 2026/27 gearbeitet.

Tirol: Umsetzung laufend.

Seit einiger Zeit gibt es in Tirol die Möglichkeit, neue Wohnprojekte über mobile Leistungsangebote (Mobile Begleitung und Persönliche Assistenz zu organisieren. Dies dient u.a. der Vermeidung von Institutionalisierung und hat sich inzwischen als Ergänzung zu den stationären Wohnleistungen gut bewährt, auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.

Die Menschen mieten selbst die Wohnung und bekommen für das selbstständige Wohnen eine bedarfsgerechte mobile Unterstützung.

Aktuelle Beispiele:

- Inklusionswohnen Vianova Reutte
- Mobil begleitetes Wohnprojekt Steinach, Lebenshilfe Tirol

Im Bereich der Sozialpsychiatrie gibt es seit einigen Jahren Wohnformen, in denen mehrere Menschen mit psychischen Erkrankungen ihren eigenen Wohnraum haben, Mieter sind und mithilfe von mobilen Leistungen (sozialpsychiatrische Einzelbegleitung) selbständig wohnen können.

Ein aktuelles Beispiel für inklusives Wohnen ist ein Wohnprojekt des Vereins Tafie für Menschen mit Autismus, die gemeinsam mit Student:innen wohnen. Das Projekt hat den Inklusionspreis der Lebenshilfe Österreich gewonnen.

Kärnten: Kärnten geht einen neuen Weg in Richtung Sozialraumorientierung – Selbstbestimmtes Wohnen in Stützpunktwohnungen mit Wohnassistenz. Teilbetreutes Wohnen, inklusives WG Wohnen, Wohnverbände im gemeinnützigen Wohnbau. Umschichtung aus großen Wohnhäusern ohne Nachbesetzung in kleine – teilweise inklusive Wohneinrichtungen.

Im Rahmen der 30 geplanten Projekte – davon sind 7 Projekte nur Umschichtungsprojekte – und ca. 13 Projekte im gemeinnützigen Wohnbau angesiedelt. De-Institutionalisierungsprojekte.

Steiermark: In der Steiermark werden bereits mehrere Projekte in diesem Handlungsfeld umgesetzt, insbesondere im Bereich des mobil betreuten Wohnens für spezielle Zielgruppen (z.B. für Menschen mit Behinderung und hohem Pflegebedarf).

Als Standardleistung der mobilen Assistenzen in der eigenen Wohnung steht die „Wohnassistenz“ (Anlage 1 zur LEVO-StBHG 2015) zur Verfügung.

Im Bereich der stationären Wohnleistungen werden Kleingruppen forciert. Wohnverbänden aus Einzel- und Zweipersonenwohnungen in allgemeinen Wohnanlagen wird – soweit sie bedarfsgerecht sind – der Vorzug gegenüber Wohnhäusern gegeben.

Burgenland: Durch betreute, wohnortnahe Wohneinheiten an den derzeit in Planung bzw. im Bau befindlichen burgenländischen mobilen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im

Burgenland sowie durch eine Möglichkeit zur Wohnbegleitung zur Unterstützung der Selbstständigkeit des Menschen mit Behinderungen im eigenen Wohnbereich, soll auch Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden, so lange wie möglich selbständig zu wohnen. Der Ausbau der Leistung teilbetreutes Wohnen soll gegenüber der Leistung vollbetreutes Wohnen forciert und bedarfsgerecht angeboten werden.

Des Weiteren trägt die Persönliche Assistenz als Unterstützung zum selbstständigen Wohnen von Menschen mit Behinderungen und somit zu einem selbstbestimmten Leben und der De-Institutionalisierung bei.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
280	Partizipative und gemeinsame Erarbeitung eines Konzepts von Beratungsangeboten , insbesondere Peer-Beratung und strukturierter Ausbau durch die Länder	2026	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgl., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

Wien: Wien hat bereits ein umfangreiches Angebot an Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen. Das Prinzip der Peer-Beratung wird in vielen dieser Beratungsstellen gelebt, wird aber noch weiter ausgebaut werden.

Salzburg: Beratungskonzepte und Peer-Beratungsstrukturen werden im Land Salzburg sukzessiv verbessert.

Kärnten: Weiterführung „Initiative Mensch zuerst – Peerberatung“

Steiermark: Das Land Steiermark hat den Lehrgang „Akademische Peer-Beratung“ an der Fachhochschule Joanneum implementiert und finanziert diesen auch. Derzeit findet der zweite Lehrgang mit einem Schwerpunkt für Menschen mit Psychiatrieerfahrung statt.

Unter den Beratungsangeboten ist die Peer-Beratung im Rahmen der Regionalen Beratungszentren der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hervorzuheben.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
281	Partizipative Erarbeitung von Strategien der De-Institutionalisierung im Rahmen der Arbeitsgruppe zum Inklusionsfonds (siehe Maßnahme 4) im Zusammenhang mit der Prüfung eines Inklusionsfonds	ab 2023	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgl., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

BMSGPK: Es ist eine Förderung von Maßnahmen im Rahmen von § 33 BBG angedacht, betreffend konkrete Umsetzung bedarf es noch der Diskussion mit Organisationen der Menschen mit Behinderungen.

Niederösterreich: Siehe Punkt 4.

Wien: Da im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen kein Inklusionsfonds beschlossen wurde, gibt es auch keine entsprechende Arbeitsgruppe. Die Zuständigkeit liegt beim Bund hier eine Alternative zu entwickeln.

Tirol: Umsetzung läuft.

Überlegungen für eine nachhaltige Deinstitutionalisierung in der Tiroler Behindertenhilfe werden gerade in einem Konzept zusammengefasst. Wesentliche Maßnahmen sind der weitere Ausbau von mobilen Unterstützungsleistungen, der Ausbau des Persönlichen Budgets und innovative Wohnkonzepte.

Steiermark: Auf Landesebene setzt die Steiermark bereits bisher zahlreiche Maßnahmen zur De-Institutionalisierung, wie z.B.

- Umsetzung des Grundsatzes „mobil vor stationär“ im StBHG
- umfassendes Angebot an mobilen Diensten (Familientlastung, Wohnassistenz, Freizeitassistenz, mobile sozialpsychiatrische Betreuung)
- Rechtsanspruch auf die Hilfeleistung „Persönliches Budget“ für Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung und/oder einer erheblichen Bewegungsbehinderung
- Forcierung von Wohnverbänden aus Einzel- oder Zweipersonenwohnungen in allgemeinen Wohnanlagen (anstelle von Wohnhäusern)

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
282	Ausbau und qualitative Weiterentwicklung der Selbstvertretungsstrukturen , auch bei Trägereinrichtungen der Behindertenhilfe	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

Niederösterreich: Laufend (z.B. Förderung des Netzwerk Selbstvertretung NÖ 2023).

Wien: Wien hat hier bereits umfangreiche Aktivitäten umgesetzt. Eine Fortsetzung sowie ein allfälliger Ausbau sind in Planung.

Oberösterreich: Bereits vorhanden; es gibt gewählte Interessenvertreter:innen und regelmäßig werden Schulungen angeboten.

Salzburg: Sensibilisierungsarbeit zum Thema Selbstbestimmung, Rechte von Menschen mit Behinderungen und gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen eine Stärkung von Selbstvertreter:innen innerhalb der Einrichtungen der Teilhabe.

Tirol: Verschiedene Selbstvertretungsorganisationen werden vom Land Tirol finanziell gefördert.

Kärnten: In Umsetzung.

Im Rahmen der Behindertenhilfe gibt es die Nutzer:innenvertretung Tirol, die im Frühjahr 2024 neu gewählt wird, und Selbstvertretungsstrukturen bei den Dienstleistern. Beide Ebenen werden laufend ausgebaut und qualitativ weiterentwickelt, insbesondere durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder durch fachliche Begleitung.

Steiermark: Das Sozialressort des Landes Steiermark fördert eine Reihe von Selbstvertretungsorganisationen (z.B. Verein Achterbahn, Selbstbestimmt Leben Steiermark, People First).

Die Implementierung von Kund:innenvertretungen ist als Qualitätsmerkmal von Einrichtungen der Behindertenhilfe verankert.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
283	Erarbeitung eines niederschweligen Ermächtigungstools für Menschen mit Behinderungen zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel	2022–2025	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

Wien: Digitale und analoge Unterstützungslösungen sind in Planung.

Oberösterreich: Mitarbeiter:innen in den Einrichtungen motivieren und trainieren zur Nutzung von öffentl. Verkehrsmitteln.

Steiermark: Es wird davon ausgegangen, dass für eine bessere Nutzbarkeit des ÖV für Menschen mit Behinderungen unterschiedliche Maßnahmen und Tools, die auf die verschiedenen Behinderungen abgestimmt sind, gesetzt werden müssen. Hierzu bedarf es weiterer Konkretisierungen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
284	Ausbau von Familien- und Freizeitassistenz	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Ti-rol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Wien: Die vorhandenen Angebote werden laufend ausgebaut. Neue Formen der Unterstützung sind in Planung.

Oberösterreich: Geplant.

Salzburg: Ein Konzept für eine landesweite Freizeitassistenz wurde entwickelt und kommt nun 2024 in die Umsetzung.

Tirol: Die Leistungen der Behindertenhilfe werden im Rahmen der Umsetzung des Tiroler Aktionsplans in Bezug auf Freizeitassistenz evaluiert und weiterentwickelt werden, damit Menschen mit Behinderungen, vor allem Kinder und Jugendliche, ausreichend und bedarfsgerecht unterstützt werden, um flexibel und selbstbestimmt Freizeit- und Ferienangebote in Anspruch nehmen zu können.

Kärnten: Erhöhung der jährlichen Stunden um ca. 15.000 pro Jahr.

Gesamtstunden 125.000 in der Fam. Freizeit und Persönlichen Assistenz, davon ca. 65 000 Stunden Fam.- und Freizeitassistenz.

Erweiterung der Zielgruppen in der PA, Teilnahme am Harmonisierungsprojekt Persönliche Assistenz des Bundes.

Vorarlberg: In Vorarlberg gibt es die Möglichkeit, einen Leistungsbon für familienentlastende Maßnahmen zu beantragen, welcher in weiterer Folge bei den verschiedenen Trägern der Soziallandschaft eingelöst werden kann. Zudem wird persönliche Assistenz im Rahmen eines Pilotprojekts zwischen Bund und Ländern auf Antrag finanziert.

Steiermark: Die Steiermark setzt auf ein bedarfsorientiertes Hilfesystem und auf ein System ohne vorgegebene Kapazitätsgrenzen für bewilligte Dienste. Jeder Leistungserbringer, der über eine Bewilligung für einen mobilen Dienst verfügt, kann einen Verrechnungsvertrag mit dem Land Steiermark abschließen.

Menschen mit Behinderungen, die einen Bescheid z.B. für Freizeitassistenz oder Familienentlastung haben, können diese Leistung wiederum bei jedem bewilligten Dienst in Anspruch nehmen.

Die mobilen Leistungen werden laufend evaluiert.

Burgenland: Bereits im Jahr 2019 startete das Land Burgenland das Pilotprojekt „Persönliche Assistenz“. Im Jahr 2020 lief das Pilotprojekt aus und erfolgte daraufhin eine gesetzliche Verankerung der Persönlichen Assistenz in § 29a Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000. Mit 1.2.2024 traten im Burgenland die harmonisierten Richtlinien für die Persönliche Assistenz anhand der Bundesrichtlinie in Kraft.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
285	Ausbau von bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen, wie z.B. dem Persönlichen Budget , Erarbeitung eines einheitlichen Begriffs vom Persönlichem Budget	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgl., Wien, OÖ, Sbg., Ti-rol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Oberösterreich: Geplant.

Wien: Im Rahmen von “Inklusives Wien 2030“ sind bedarfsgerechte, individuelle Unterstützungsleistungen in Planung.

Kärnten: Derzeit nutzen 6 Personen das Persönliche Budget im Rahmen des zweckgewidmeten Zukaufs einer 24 Stunden Betreuung. – siehe Projekt vorne.

Vorarlberg: Das Land Vorarlberg arbeitet derzeit mit Betroffenen an der Erstellung eines Pilotprojekts.

Steiermark: Sämtliche Hilfeleistungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes orientieren sich am individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung.

Menschen mit einer Sinnesbeeinträchtigung und / oder einer erheblichen Bewegungsbehinderung haben einen Rechtsanspruch auf die Hilfeleistung „Persönliches Budget“ (§ 22a StBHG, LEVO-StBHG 2015, Anlage 1, VII. A.).

Mit dieser Geldleistung können persönliche AssistentInnen finanziert werden, um dem Menschen mit Behinderung ein selbstständiges Leben außerhalb von Einrichtungen zu ermöglichen. Dass dieses System wirkungsvoll und gut erprobt ist, kommt auch in der stetig steigenden Anzahl von Beziehenden zum Ausdruck.

Die Erfahrungen mit der Hilfeleistung „Persönliches Budget“ bringt die Steiermark gerne im Rahmen von Arbeitsgruppen mit dem Bund und den anderen Ländern ein.

6.2 Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
286	Partizipativer Prozess mit den Stakeholdern zur Weiterentwicklung des Bundesbehindertenbeirats	2023–2024	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Es ist eine Novellierung des BBG beabsichtigt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
287	Weiterentwicklung der gesetzlichen Aufgaben des Dachverbands der Organisationen von Menschen mit Behinderungen (ÖBR) unter Einbeziehung der Stakeholder einschließlich der Sicherstellung angemessener Finanzierung 2023–2024	2023–2024	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Es ist eine Novellierung des BBG beabsichtigt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
288	Prüfung der Erhöhung der Planungssicherheit für gemeinnützige Rechtsträger durch mehrfürige Rahmen-Förderverträge	ab 2025	BMSGPK	Erstreckung budgetäre Bedeckung auf mehrere Jahre (ATF und Budget)

Diese Maßnahme ist erst ab 2025 umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
289	Umfassend barrierefreie Gestaltung von Stimmzetteln und Wahlaushängen durch den Einsatz von universal design und Hilfsmittel nach dem jeweiligen Stand der Technik	2022– 2030	BMI	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit- telaufteilung

Das Wahlrechtspaket 2023 wurde umgesetzt um einen barrierefreien Wahlvorgang zu gewährleisten. Der Prozess nach dieser Rechtslage wird – im Sinne des Ausbaus sämtlicher örtlicher Maßnahmen bis 2028 abgeschlossen werden. Durch Monitoring wird den jüngsten technischen Fortschritten auf dem Gebiet des Wahlrechtes Beachtung geschenkt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
290	Gebärdensprachvideos zu Wahlen; Bildschirmvideos in leichter Sprache; Kommunikation nach Letztstand der Technik	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt; Festlegung der zusätzlichen Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Das Wahlrechtspaket 2023 wurde umgesetzt um einen barrierefreien Wahlvorgang nach dem Stand der Technik zu gewährleisten.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
291	Verbesserung der Barrierefreiheit von Wahllokalen ; Personal vor Ort zur Einweisung; Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschung, Informationen in leichter Sprache	2022– 2030	BMI	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit- telaufteilung

Das Wahlrechtspaket 2023 wurde umgesetzt um einen barrierefreien Wahlvorgang zu gewährleisten.

6.3 Persönliche Assistenz

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
292	Erarbeitung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen zur „Persönlichen Assistenz“ im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung aller Stakeholder; allenfalls Durchführung eines Pilotprojektes	2023	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

BMSGPK: Es wurde zunächst vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Mittel mit 3 Ländern ein Richtlinienentwurf verhandelt. Nach Klärung der Finanzierung wurde eine Richtlinie auf der Grundlage des neu geschaffenen § 33 BBG erarbeitet. Diese RL ermöglicht, dass der Unterstützungsfonds Persönliche Assistenz der Länder kofinanziert, wenn die Länder in der RL geregelte Eckpunkte erfüllen. Parallel dazu wurden die RL für die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ebenfalls angepasst.

Niederösterreich: Laufend (derzeit Prüfung der Umsetzbarkeit der Richtlinie des Bundes zur Persönlichen Assistenz).

Wien: Die zuständigen Fördergeber der Persönlichen Assistenz in Wien befinden sich bereits laufend im Austausch zu einer möglichen Maßnahmenumsetzung.

Tirol: Laufende Umsetzung der „Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz“, gemeinsam mit dem Sozialministeriumservice, Landesstelle Tirol.

Kärnten: Kärnten hat bereits 2023 ein einheitliches Konzept nach den Vorgaben der Bundesrichtlinie „Harmonisierung der Persönlichen Assistenz“ erarbeitet und beim Bund eingereicht. Zusätzlich wurde noch ein Konzept zur „Anleitungsfähigkeit“ erarbeitet, die Zielgruppen werden stufenweise erweitert.

Vorarlberg: Das Land Vorarlberg hat am 7. Dezember 2023 eine Förderungsvereinbarung mit dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zur Durchführung des Projekts „Persönliche Assistenz – Harmonisierung der persönlichen Assistenz in Vorarlberg“ abgeschlossen.

Steiermark: Siehe dazu auch die Beantwortung zu Frage 285 (Hilfeleistung „Persönliches Budget“ in der Steiermark).

Burgenland: Siehe Beantwortung zu 294 und 295.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
293	Klärung der Finanzierung einer bedarfsgerechten Ausweitung der Angebote Persönlicher Assistenz in allen Lebensbereichen unabhängig von der Art der Behinderung	2023–2030	BMF, BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-tel aufteilung

BMSGPK: Zunächst standen für einen Piloten € 30 Mio. für 2 Jahre zur Verfügung, im Weiteren konnte der budgetäre Rahmen auf € 100 Mio. ausgeweitet werden. Betreffend die langfristige Finanzierung über den Pilotzeitraum hinaus müssen noch Gespräche erfolgen.

BMF: Auch dazu gilt, dass budgetäre Schwerpunktsetzungen in den kommenden Jahren aus jetziger Sicht noch nicht vorweggenommen werden können. Im Budget des BMSGPK sind allerdings auch generell umfangreiche Mittel für Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Beispielsweise werden für den Ausgleichstaxfonds laufend Budgetmittel wertgesichert zur Verfügung gestellt. Zudem wurden zuletzt die Mittel für Pilotprojekte für Menschen mit Behinderung verdoppelt (kann je nach Umsetzung durch das BMSGPK auch die persönliche Assistenz betreffen) und betragen im Jahr 2024 100 Mio. €.

Niederösterreich: Laufend (Anhebung des Zuschusses für Persönliche Assistenz mit 1.1.2023, ansonsten siehe Punkt 292).

Oberösterreich: Im Rahmen der Leistung Persönliche Assistenz laufen derzeit zwei Pilotprojekte für die Zielgruppe Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bei der Persönlichen Assistenz GmbH und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen bei Miteinander GmbH. Bei den oben genannten Zielgruppen sind im Rahmen der Persönlichen Assistenz spezifische Herausforderungen gegeben, die im inhaltlichen Konzept und in der Umsetzung Berücksichtigung finden.

Kärnten: Ist im Rahmen des Projekts Harmonisierung der persönlichen Assistenz erfolgt.

Vorarlberg: Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 292.

Burgenland: Siehe Beantwortung zu 294 und 295.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
294	Harmonisierung der Persönlichen Assistenz zwischen Bund und Ländern	2023–2030	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

BMSGPK: Erfolgt im Zuge der Teilnahme am Pilotprojekt Persönliche Assistenz in den teilnehmenden Ländern.

Niederösterreich: Siehe Punkt 292.

Wien: Siehe MN 292.

Salzburg:

- Harmonisierungsstart ist mit Anfang 2023 erfolgt (Land Salzburg und Sozialministeriumservice haben in mehreren Sitzungen ein Phasenmodell zur Harmonisierung erarbeitet PAP und PAA; Selbstbestimmtleben Initiative knack:punkt war als Peerberatung eingebunden).
- Land Salzburg hat einen Antrag auf Förderung des Bundes nach der Bundesrichtlinie gemäß § 33 Bundesbehindertengesetz gestellt; Vereinbarung ist noch nicht unterzeichnet (datenschutzrechtliche Probleme sind noch nicht abschließend gelöst).
- Gemeinsames Antragsformular wurde erarbeitet, ist seit 01.11.2023 im Einsatz.
- Anpassung der Förderrichtlinie ab 01.11.2023 (klarer Prozess bei Antragstellung beider Leistungen PAP und PAA).
- Ein Förderungsvertrag zwischen Bund und Land Salzburg soll rückwirkend (Antrag vom Land Salzburg an den Bund wurde fristgerecht 2023 gestellt) ab 2023 abgeschlossen werden.
- mehr als 50 Assistenznehmer:innen verteilt in allen Bezirken des Landes Salzburg, laufende Bearbeitung von Neuanträgen.

Informationen dazu siehe Homepage des Landes (Antragsformular, Förderrichtlinie).

Tirol: Laufende Umsetzung des Projektes in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialministeriumservice, Landesstelle Tirol.

Kärnten: Teilnahme bereits 2023 erfolgt.

Vorarlberg: Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 292.

Steiermark: Siehe dazu auch die Beantwortung zu den Maßnahmen 285 und 292.

Burgenland: Bereits im Jahr 2019 startete das Land Burgenland das Pilotprojekt „Persönliche Assistenz“. Im Jahr 2020 lief das Pilotprojekt aus und erfolgte daraufhin eine gesetzliche Verankerung der Persönlichen Assistenz in § 29a Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
295	Bedarfsgerechte Ausweitung der Angebote zur Persönlichen Assistenz	2023–2030	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Ti-rol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

BMSGPK: Ausbau durch Kostenbeteiligung des Bundes im Rahmen des Pilotprojektes in den teilnehmenden Ländern möglich und angestrebt.

Wien: Siehe MN 293.

Salzburg: Auf Grundlage der neuen Förderrichtlinie können die Angebote der persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg kontinuierlich ausgebaut werden.

Kärnten: Schrittweise Erhöhung der jährlichen Stunden;

Erweiterung der Zielgruppe.

Oberösterreich: Ausweitung erfolgt im Rahmen der budgetären Möglichkeiten

Vorarlberg: Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 292.

Steiermark: Siehe Ausführungen zu den Maßnahmen 285, 292 bis 294.

Burgenland: Mit 1.2.2024 traten im Burgenland die harmonisierten Richtlinien für die Persönliche Assistenz anhand der Bundesrichtlinie in Kraft, welche eine bedarfsgerechte Ausweitung der Angebote vorsehen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
296	Aufnahme von Gesprächen zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz auch mit der Schulassistenz und der Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen	2027	BMSGPK, BMBWF Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Wien: Start der Maßnahmenumsetzung ist laut Zeitplan für 2027 angesetzt. In Wien ist der Ausbau der Schulassistenz in Planung.

Oberösterreich: Harmonisierung innerhalb der Schullasistenz schwer umsetzbar. Daher wurden von der Ombudsstelle für Schulen (OSS) beim BMBWF „Empfehlungen für einheitliche Standards betreffend die Bereitstellung von Persönlicher Assistenz für Schüler:innen“ herausgegeben.

Steiermark: Die entsprechenden Gespräche sind aufgenommen. In der Folge wird von der zuständigen Abteilung A6 eine Steuergruppe gebildet, und es werden Stakeholder eingebunden (zB große Träger wie LebensGroß, Schulleiter:innen, Vertretungen der BD). Mittlerweile ist mit 01.01.2024 ein neues Steiermärkisches Schullasistenzgesetz in Kraft. Die zugehörige Verordnung ist aktuell in Begutachtung. Die zuständige Abteilung 6 der Steiermärkischen Landesregierung hat dazu ein Rundschreiben an die Schulen ausgesandt.

Burgenland: Im Pflichtschulbereich wird seitens des Landes Burgenland eine Leistung für Kinder mit Behinderungen, konkret die Beistellung einer Burgenländischen Schullasistenz, gefördert. Hierfür wurden Richtlinien erstellt, die für die Gewährung der Förderung ausschlaggebend sind.

6.4 Soziale Dienste in der Langzeitpflege

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
297	Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes zur nachhaltigen und langfristigen Finanzierung der Pflegevorsorge bzw. Bündelung und Ausbau der bestehenden Finanzierungsströme aus dem Bundesbudget	2022–2030	BMSGPK, BMF Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung

BMSGPK: Bei den Finanzausgleichsverhandlungen im Jahr 2023 konnte zwischen Vertreter:innen des Bundes, der Länder, des Städte- und des Gemeindebundes eine Grundsatzvereinbarung betreffend die Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2028 erreicht werden. Im diesbezüglichen Ministerratsvortrag wurde Folgendes beschlossen:

- Aufstockung des Pflegefonds auf 1,1 Milliarden Euro im Jahr 2024
- Valorisierung der Mittel des Pflegefonds ab dem Jahr 2025
- Weiterführung des Ausgleiches für die Abschaffung des Pflegeregresses in der bisherigen Höhe
- Verlängerung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Die Regierungsvorlagen zur Umsetzung der obengenannten Punkte wurden am 13. Dezember 2023 durch den Nationalrat und am 21. Dezember 2023 im Bundesrat beschlossen. Die Gesetzesänderungen treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

BMF: Auch hier ist auf den FAG zu verweisen, der in seiner Grundsatzvereinbarung vom 3.10.2023 eine nachhaltige und zumindest über den FAG-Zeitraum 2024–2028 erstreckende Finanzierung von Pflegevorsorge Rechnung trägt. Generell sind die vom Bund zu finanzierenden Pflegeleistungen aus dem Bundespflegegeldgesetz, insbesondere das Pflegegeld, von keiner Befristung umfasst.

Niederösterreich: Umsetzung Ergebnisse FAG 2024–2028.

Wien: Wien setzte sich in den FAG-Verhandlungen nachdrücklich für eine nachhaltige Finanzierung der Pflegeversorgung ein. Umgesetzt wurde in der aktuellen Fassung des Pflegefondsgesetzes (PFG) z.B. die Überführung diverser Zweckzuschüsse bzw. befristeter Anschubfinanzierungen des Bundes.

Tirol: Dieses Thema wurde im Zusammenhang mit den Finanzausgleichsverhandlungen mit dem Bund besprochen. Aus Steuermitteln werden über den Bund nur rund 26% der Ausgaben für die Pflege des Landes Tirol abgedeckt. Eine nachhaltige Finanzierung ist durch diese Mittel nicht möglich. Die Angebote der Pflege werden seit 2012 im Strukturplan Pflege geplant. Die Planung über 10 Jahre samt Evaluierung nach je 5 Jahren hilft uns eine nachhaltige, finanzierbare Entwicklung im Bereich der Pflege sicherzustellen.

Vorarlberg: Es wird auf die mit BGBl. I Nr. 170/2023 normierten Bestimmungen des Pflegefondsgesetzes verwiesen.

Steiermark: Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen wurde die Finanzierung der Pflegevorsorge im Rahmen einer Arbeitsgruppe zwischen den Bundesländern und dem Bund verhandelt und dessen Ergebnisse schließlich im Pflegefondsgesetz festgehalten. Bis 2028 ist der Finanzierungsanteil des Bundes im Rahmen des vorhin genannten Zweckzuschussgesetzes festgehalten und die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer im Verhältnis der Wohnbevölkerung geregelt.

Die Finanzierung der Pflegevorsorge erfolgt aus allgemeinen Steuermitteln und Eigenbeiträgen der Klientinnen und Klienten.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
298	Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich der sozialen Dienste und legislative Umsetzung sowie Bereitstellung von Schulungsangeboten zur umfassenden Barrierefreiheit (in Zusammenwirken mit Städtebund, Gemeindebund, Anbieter von sozialen Diensten)	2022–2024	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgl., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: Im Rahmen der Änderungen zum Pflegefondsgesetz (siehe Nr. 297) ergeben sich folgende Punkte als Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich der sozialen Dienste:

- Der Richtversorgungsgrad für die Jahre 2024 bis 2028 wird auf 62,5 vH angehoben.
- Zur Erreichung der Ziele werden Kennzahlen festgelegt (etwa Sicherung oder Steigerung der Leistungseinheiten).
- Community Nursing wird als neues förderbares Angebot definiert.
- Die Pflegequalität der Angebote soll der Definition der Qualität professioneller Pflege und Betreuung entsprechen.

Die Versorgungsstruktur soll durch Digitalisierungsmaßnahmen verbessert werden.

Tirol: Die Barrierefreiheit ist im THPG festgeschrieben und wird bei der Förderung von Investitionsvorhaben berücksichtigt.

Burgenland: Ziel des Bgl. Sozialeinrichtungsgesetz 2023 ist u.a. den Betrieb von Sozialeinrichtungen derart zu regeln, dass die Barrierefreiheit aufgrund der jeweils in Geltung stehenden Bundes- und Landesnormen zur Barrierefreiheit (zB ÖNORM) gewährleistet ist, weshalb zur Bewilligung der Errichtung einer Sozialeinrichtung die Vorlage eines Konzepts für die Gewährleistung einer nutzungsspezifischen Barrierefreiheit erforderlich ist. Darüber hinaus beinhaltet die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der nähere Regelungen über die Errichtung und den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen getroffen wurde, Bestimmungen zur barrierefreien Ausgestaltung der jeweiligen Räumlichkeiten in Sozialeinrichtungen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
299	Evaluierung und Novellierung der Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012	2022– 2024	BMSGPK, Statistik Austria	50.000 €

BMSGPK: Um die Änderungen im Pflegefondsgesetz (siehe Nr. 297) in der Pflegedienstleistungsstatistik abzubilden, ist eine Novellierung der Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 erforderlich. Eine solche ist im Laufe des Jahres 2024 geplant.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
300	Zweckzuschüsse an die Länder zur Erhöhung des Entgelts von Pflegepersonal durch den Bund	2022– 2023	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg	insgesamt 520 Mio € bis Ende 2023

BMSGPK: Auf Basis des im Herbst 2022 in Kraft getretenen Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes (EEZG) hat der Bund den Ländern zur Attraktivierung des Pflegeberufs bis Ende 2023 insgesamt bis zu 570 Mio. Euro als Vorschuss für die Erhöhung der Gehälter bestimmter Berufsgruppen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der FAG-Verhandlungen 2023 wurde die Integrierung des EEZG in den Pflegefonds und somit die langfristige Finanzierung der Entgelterhöhungsbeiträge beschlossen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
301	Zweckzuschüsse an die Länder im Bereich der Attraktivierung von Pflegeausbildungen durch den Bund	2022– 2024	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg	insgesamt 337,5 Mio € für die Jahre 2022 bis 2024 (davon sind 225 Mio € vom Bund und 112,5 Mio € vom Land)

BMSGPK: Das Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz (PAusbZG) wurde im Sommer 2022 beschlossen, Ausbildungsbeiträge können seit 1.9.2022 bezogen werden. Im Rahmen der FAG-Verhandlungen 2023 wurde die Integrierung des PAusbZG in den Pflegefonds und somit die langfristige Finanzierung der Ausbildungsbeiträge beschlossen.

6.5 Pflegegeld

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
302	Prüfung der Möglichkeiten zur Überarbeitung der Zugangskriterien zum Pflegegeld , um die Bedarfe von Menschen mit Lernbehinderungen und psychosozialen Behinderungen besser abzubilden	2022–2024	BMSGPK (Prüfung einer möglichen Umsetzung im Rahmen der Pflegereform)	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: Nach Überprüfung der Möglichkeiten zur Überarbeitung der Zugangskriterien zum Pflegegeld wurde die Erhöhung des Erschwerniszuschlags umgesetzt (siehe Punkt 304). Diese wesentliche Verbesserung trat mit 1.1.2023 in Kraft.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
303	Entfall der Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld	ab 2023	BMSGPK	jährlich rund 33 Mio €

BMSGPK: Als wesentliche Verbesserung für Pflegegeldbezieher:innen und zur Unterstützung der Angehörigenpflege wurde die Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe aufgehoben. Diese Maßnahme ist am 1.1.2023 in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 129/2022). Von dieser Maßnahme profitieren rund 45.000 Personen, die nun 720 Euro jährlich mehr erhalten.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
304	Erhöhung des Erschwerniszuschlages für Menschen mit schweren psychischen Behinderungen bzw. einer demenziellen Erkrankung , ab dem vollendeten 15. Lebensjahr von 25 auf 45 Stunden pro Monat	ab 2023	BMSGPK	jährlich rund 25,4 Mio €

BMSGPK: Für Menschen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer dementiellen Beeinträchtigung, wurde bei der Pflegegeldeinstufung der Wert des Erschwerniszuschlages von 25 auf 45 Stunden pro Monat erhöht. Von dieser Maßnahme profitieren rund 8.500 Personen Die Maßnahme ist am 1. Jänner 2023 in Kraft getreten (BGBl. II Nr. 426/2022).

6.6 Pflegende Angehörige

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
305	Weiterentwicklung einer App für Young Carers , um zu informieren und zu unterstützen	2022– 2024	BMSGPK	rund 100.000 €

BMSGPK: Um die Young Carers besser erreichen zu können, ging im November 2021 – anlässlich des ersten „Nationalen Aktionstages für pflegende Kinder und Jugendliche“ die App „Young Carers Austria“ online, welche von der Fachhochschule OÖ, Campus Hagenberg erstellt wurde. Die Version 2.0 wurde im November 2022 veröffentlicht. Die App für Young Carers wird laufend technisch und inhaltlich weiterentwickelt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
306	Durchführung und Ausweitung des Angehörigengespräches (von drei auf fünf Gesprächstermine)	2022– 2024	BMSGPK	rund 800.000 €

BMSGPK: Pflegende Angehörige unterliegen vielfältigen Herausforderungen, insbesondere psychische Belastungen machen sich bemerkbar. Als unterstützende Maßnahme wird österreichweit das Angehörigengespräch angeboten, das von Psychologinnen und Psychologen geführt wird. Bei Bedarf können künftig bis zu zehn Termine vereinbart werden. Die Ausweitung der Angehörigengespräche ist am 1. Juli 2023 in Kraft getreten.

Maßnahme wurde erweitert: Durchführung und Ausweitung des Angehörigengespräches (von fünf auf zehn Gesprächstermine)

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
307	Ausweitung des Rechtsanspruchs auf Pflegeteilzeit und Pflegekarenz für pflegende Angehörige und deutliche Ausweitung der Antragsfrist auf Pflegekarenzgeld	2022– 2023	BMAW, BMSGPK	jährl. rund 16,2 Mio € für das Pflegekarenzgeld und rund 6,5 Mio € für die sv-rechtliche Absicherung

BMSGPK: Die Frist für die Antragstellung auf Pflegekarenzgeld wurde von 2 Wochen ab Beginn der Pflegekarenz, Pflegeteilzeit oder Familienhospizkarenz auf bis zu 2 Monate verlängert. Diese Verbesserung trat mit 1.1.2023 in Kraft. (BGBl. I Nr. 129/2022).

Darüberhinaus wurde mit BGBl. I Nr. 85/2023 der Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung bei Begleitung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Rehabilitationsaufenthalten (AVRAG) sowie der diesbezügliche Anspruch auf Pflegekarenzgeld nach BPGG eingeführt. Demnach besteht ab dem 1. November 2023 für Arbeitnehmer:innen ein Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung im Ausmaß von höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr, zum Zweck der notwendigen Begleitung eines Kindes bei einem vom zuständigen Träger der Sozialversicherung bewilligten, stationären Rehabilitationsaufenthalt. Die Freistellung erfolgt gegen Entfall des Entgelts. Zur finanziellen Absicherung steht den Eltern ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld nach dem BPGG zu. Die Kosten inkl SV-Absicherung betragen jährlich rund 2,4 Mio €.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
308	Ausbau der Angebote für Erholung, Erhaltung bzw. Verbesserung der Gesundheit von pflegenden Angehörigen (z.B. Ausbau der finanziellen Förderung, auch für kürzer dauernde Pflegeurlaube von drei Tagen und nicht wie bisher erst nach sieben Tagen, Gewährung eines jährlichen Angehörigenbonus in der Höhe von € 1500 ab Pflegestufe 4 für Selbst- und Weiterversicherte)	2022– 2030 Start des Pilotprojekts: 2022	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	rund 10 Mio € für Ersatzpflege gemäß § 21 BPGG, im Jahr 2023 rund 56,8 Mio € und ab 2024 jährlich rund 122 Mio € für Angehörigenbonus

BMSGPK: Das aktuelle Regierungsprogramm nennt als eine Maßnahme zur Unterstützung pflegender Angehöriger die Einführung eines Angehörigenbonus (BGBl. I Nr. 161/2023). Dieser wird ab 1. Juli 2023 für zwei Gruppen von Personen geleistet:

Gruppe 1 – Angehörigenbonus bei Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (§ 21g BPGG) gebührt Personen, die einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 in häuslicher Umgebung pflegen.

Gruppe 2 – Angehörigenbonus ohne Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (§ 21h BPGG) gebührt anderen nahen Angehörigen, beispielsweise Pensionist:innen sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein naher Angehöriger,
- der eine pflegebedürftige Person ab der Pflegegeldstufe 4
- überwiegend seit mindestens einem Jahr pflegt und

- die Einkommensgrenze von 1.500 Euro pro Monat nicht übersteigt, sowie
- kein Anspruch auf einen Angehörigenbonus aufgrund einer Selbst- oder Weiterversicherung besteht.

Der Angehörigenbonus gebührt für beide Gruppen für das Jahr 2023 in Höhe von 750 Euro und für das Jahr 2024 in Höhe von 1.500 Euro. Ab dem Jahr 2025 ist eine Valorisierung des Betrages vorgesehen.

Weiters wurden die Richtlinien über die Voraussetzungen, unter denen eine Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger gewährt werden kann, überarbeitet und sind mit 1. Jänner 2023 in Kraft getreten. Seitdem kann pflegenden Angehörigen bereits für Zeiträume von drei Tagen eine finanzielle Unterstützung zur Inanspruchnahme von Ersatzpflegemaßnahmen gewährt werden, wenn sie aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen vorübergehend an der Pflege verhindert sind. Bis 31. Dezember 2022 war dies in der Regel erst für Verhinderungszeiträume von mindestens sieben Tagen der Fall.

Maßnahme wurde erweitert: Ausbau der Angebote für Erholung, Erhaltung bzw. Verbesserung der Gesundheit von pflegenden Angehörigen (z.B. Ausbau der finanziellen Förderung, auch für kürzer dauernde Pflegeurlaube von drei Tagen und nicht wie bisher erst nach sieben Tagen, Gewährung eines jährlichen Angehörigenbonus in der Höhe von € 1500 ab Pflegestufe 4 für Selbst- und Weiterversicherte, sowie für weitere Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen).

Wien: Ergänzend zu den finanziellen Maßnahmen des Bundes, ist seitens Wiens eine Anlaufstelle für pflegende Angehörige ab Jänner 2024 in Umsetzung.

Burgenland: Seit Oktober 2019 gibt es im Burgenland das Anstellungsmodell der Pflegenden Angehörigen für Menschen mit Behinderungen, welches zur De-Institutionalisierung beiträgt. In der aktuellen landesgesetzlichen Regelung hinsichtlich jener Personen welche als Betreuungskraft von pflegebedürftigen Personen in Frage kommen, kam es zu einer Öffnung des Angehörigenbegriffs, wodurch nun auch weitere Personen, wie zum Beispiel Vertrauenspersonen, Nachbarn oder Bekannte der pflegebedürftigen Person als Betreuungskraft namhaft gemacht werden können.

Die Regelungen zur Angehörigenentlastung im neuen Bgld. Chancengleichheitsgesetz sehen die Möglichkeit vor, einzelne Maßnahmen der notwendigen Betreuung und Hilfe für bestimmte Zeit an Dritte zu übertragen. Als Entlastungsleistungen kommen die stundenweise

mobile Pflege und Betreuung in den Wohnräumen der Familie oder eine vorübergehende stationäre oder teilstationäre Unterbringung in einer Einrichtung, sofern entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen, in Betracht.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
309	Bedarfsgerechter Ausbau von Angeboten und Gewährung von Zuwendungen zu den entstehenden Kosten für pflegende Angehörige zur Erlernung pflegerischer Tätigkeiten im Rahmen von Pflegekursen für pflegende Angehörige	2022	BMSGPK	jährl. rund 200.000 € als Zuwendung für Pflegekurse

BMSGPK: Seit 1. Jänner 2023 (BGBl. I Nr. 129/2022) können nahe Angehörige einer pflegebedürftigen Person, der Pflegegeld zumindest der Stufe 1 gebührt, Zuwendungen erhalten, wenn sie an einem oder mehreren Kursen zur Wissensvermittlung im Bereich Pflege und Betreuung teilnehmen. Die jährliche Höchstzuwendung beträgt pro pflegebedürftiger Person EUR 200,00. Es sind sowohl Präsenz- als auch Onlinekurse umfasst.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
310	Ausbau der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung pflegender Angehöriger durch eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage	2022–2024	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: Pflegende Angehörige können sich unter bestimmten Voraussetzungen zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbst- und weiterversichern. Der versicherten Person erwachsen dabei keine Kosten und die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung beträgt im Jahr 2024 € 2.163,78. Die gleiche Beitragsgrundlage wird unter anderem für die Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung, für die Bezieher:innen des Pflegekarenzgeldes sowie für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für die Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes herangezogen.

Eine mögliche Umsetzung wird derzeit geprüft.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
311	Kostenlose Informationsbereitstellung und Beratung von pflegenden Angehörigen; Weiterentwicklung der Ende 2021 etablierten Infoplattform pflege.gv.at	2022– 2030	BMSGPK, GÖG	rund 320.000 € Infoplattform, zuzüglich jährlicher Kosten für Betrieb und Aktualisierung

BMSGPK: Umgesetzt. Das Projekt läuft bis Ende 2024. Im Jahr 2022 wurden die Inhalte der Website um das Thema „Kinder und Jugendliche“, im Jahr 2023 um das Thema „Menschen mit Behinderungen“ erweitert und um zusätzliche Texte in Leicht Lesen Version sowie ÖGS Videos ergänzt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
312	Etablierung von Community Nurses als zentrale Ansprechperson auf kommunaler Ebene im Rahmen von Pilotprojekten	2022– 2024	BMSGPK, GÖG	54,15 Mio € für Pilotprojekte im Rahmen der Recovery and Resilience Facility (NextGeneration EU)

BMSGPK: Umgesetzt – die Pilotprojekte sind seit Jänner 2022 etabliert und laufen jedenfalls bis Ende 2024 unter RRF-Finanzierung (mehr Informationen unter <https://cn-oesterreich.at/>).

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
313	Weiterführung bzw. Weiterentwicklung der Pilotprojekte zu Community Nursing in Richtung Community Health Nursing	2024	BMSGPK, GÖG	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: Seit Jänner 2022 und bis spätestens Dezember 2024 laufen die Projekte unter RRF-Finanzierung – im Rahmen der FAG-Verhandlungen 2023 wurde die Integrierung des Projekts CN in den Pflegefonds und somit dessen langfristige Finanzierung beschlossen.

6.7 Qualitätssicherung in der Langzeitpflege

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
314	Weiterentwicklung von bundesweit einheitlicher Qualitätskriterien im Langzeitpflegebereich sowie Prüfung von Harmonisierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit SV-Trägern und anderen Zielsteuerungspartnern	2022– 2030	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: Seit 2021 erfolgten Grundlagenarbeiten für den Aufbau des österreichischen Pflegereportings. Als Basis für die Auswahl und Interpretation von Messgrößen für das Pflegereporting, wurde die GÖG mit der Erarbeitung einer Arbeitsdefinition für die Qualität professioneller Betreuung und Pflege beauftragt. Die Entwicklung fand mittels eines umfassenden partizipativen Prozesses statt, u.a. wurden Nutzer:innen, Pflegepersonen, Vertreter:innen der Länder und universitäre Expert:innen miteinbezogen. Die Arbeitsdefinition in Form eines Factsheets sowie der Bericht zu ihrer Entwicklung wurden im April 2023 auf der GÖG-Website veröffentlicht³. Hinsichtlich des Projekts Pflegereporting ist ein Go-Live der Website pflegereporting.at zeitnah geplant, auf welcher u.a. Kennzahlen zur Pflege und Betreuung in Österreich und Factsheets zu unterschiedlichen Themen veröffentlicht werden sollen.

Darüber hinaus wird auf die mit BGBl. I Nr. 170/2023 beschlossene Einrichtung der Pflegeentwicklungskommission gemäß § 8a PFG verwiesen, in welcher Harmonisierungsmaßnahmen sowie Qualitätskriterien gemeinsam mit den Ländern thematisiert werden können.

Wien: In Wien sind bereits seit langem evidenzbasierte Pflegeleitlinien etabliert, die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität umfassen. Zusätzlich wurden 2023 erstmals Pflegequalitätsindikatoren entwickelt, die 2024 eingeführt werden sollen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
315	Hausbesuche bei Pflegegeldbezieher:innen sowie Ausweitung zielgruppenspezifischer Hausbesuche	2022– 2030	BMSGPK, SVS	jährl. rund 1,5 Mio €

³ <https://goeg.at/pflegereporting>

BMSGPK: Um Sicherheit und Qualität der Betreuung zu Hause zu gewährleisten, werden die Hausbesuche durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal in der 24-Stunden-Betreuung nunmehr auf bis zu vier Besuche im Jahr ausgeweitet. Die Maßnahme läuft seit November 2023, wird quartalsmäßig angeboten und ist als zusätzliches, qualitätssicherndes Angebot für alle Fördernehmer:innen einer 24-Stunden-Betreuung zu verstehen, um eine laufende Begleitung durch qualifiziertes Personal mittels engmaschiger Beratung und Information sicherzustellen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
316	Umsetzung barrierefreier, zielgruppenspezifischer Informationen wie Broschüren etc. im Langzeitpflegebereich	2022– 2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: In Österreich werden unterschiedliche Projekte und Maßnahmen zur frühzeitigen Unterstützung für Menschen mit Demenz umgesetzt. Um den derzeitigen Stand dieser Projekte zu erfassen und notwendige Rahmenbedingungen zu ermitteln, wurde 2023 in Umsetzung der Demenzstrategie der Ergebnisbericht „Frühzeitige Unterstützung bei demenziellen Erkrankungen und Beeinträchtigungen – Status quo und Perspektiven in Österreich“⁴ seitens der GÖG im Auftrag des BMSGPK veröffentlicht.

Das BMSGPK stellt im Rahmen des Broschürenservice BMSGPK außerdem weitere, umfangreiche Informationsmaterialien zur Verfügung, z.B.:

- Den Ratgeber „Gedächtnisprobleme? Erkennen, abklären und Hilfe annehmen“
- Den Folder „Young Carers – Unsichtbare Pflege in Österreich“
- Den Folder „Das Angehörigengespräch für Pflegende“
- Den Folder „Das Pflegekarenzgeld“
- Den Folder „Unterstützungen für pflegenden Angehörigen“
- Die Broschüre „Informationen zum Pflegegeld“ in LL-Version
- Die Broschüre „Pflegekarenz/Pflegezeit und Familienhospizkarenz/ Familienhospizzeit“ in LL-Version

⁴ <https://jasmin.goeg.at/id/eprint/2908/>

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
317	Ausbau anwenderorientierter Forschung sowie Entwicklung und flächendeckender Umsetzung von Digitalisierung und technischen Assistenzsystemen im Langzeitpflegebereich	2022– 2030	BMSGPK, BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: Im aktuellen Pflegefondsgesetz wurde mit BGBl. I Nr. 170/2023 festgelegt, dass Zweckzuschüsse auch für innovative Projekte sowie Maßnahmen der Digitalisierung gewährt werden können (§ 3 Abs 2 Z 1 PFG) sowie, dass die Länder dafür Sorge zu tragen haben, dass durch Digitalisierungsmaßnahmen in den Ländern die Versorgungsstruktur verbessert wird. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Digitalisierungsmaßnahmen auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verwiesen.

6.8 Sicherung des Lebensstandards und Armutsbekämpfung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
318	Härteklause im Rahmen der geförderten Besuchsbegleitung	2022– 2030	BMSGPK	550.000 €

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
319	Abdeckung der notwendigen behinderungsbedingten Mehraufwände und Bedarfe für Sozialhilfeempfänger:innen	2022– 2030	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Ti-rol, Vbg.	Nicht im Vorhinein kalkulierbar; Kosten hängen von der tatsächlichen Umsetzung der möglichen Verbesserungen auf Länderebene ab

BMSGPK: Im SH-GG ist ein Zuschlag für Menschen mit Behinderungen vorgesehen. 7 Bundesländer (Ktn, Stmk, OÖ, NÖ, Sbg, Tirol, Vlb, Wien) haben diesen Zuschlag in ihren jeweiligen Ausführungsgesetzen umgesetzt.

Mit einer Änderung des SH-GG im Juni 2022 wurde klargestellt, dass spezifische Wohnformen (z.B. therapeutisch betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen)

nicht mehr wie ein gemeinsamer Haushalt behandelt werden müssen. Damit können Bewohner:innen solcher Einrichtungen die vollen Leistungen erhalten anstatt wie bisher nur maximal 70 Prozent pro Person. Jene Bundesländer, die das SH-GG bereits umgesetzt haben, haben diese Bestimmung in ihren jeweiligen Ausführungsgesetzen umgesetzt.

Wien: In Wien gibt es die Dauerleistung für den Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (Sozialhilfe), insofern ist in Wien bereits eine höhere Abdeckung der behinderungsbedingten Mehraufwände umgesetzt.

Oberösterreich: Bereits vorhanden: Zuschlag für Menschen mit Behinderung zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts iHv. 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nach dem ASVG (2024: 208,05 Euro/Monat). Seit 01.07.2023: Freibetrag für Personen, die Einkünfte aus einer Beschäftigungsmaßnahme nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz erhalten iHv. 15 % des Richtsatzes einer alleinstehenden oder alleinerziehenden Person (2024: mtl. 173,38 Euro)

Tirol: Tirol ist hinsichtlich dieser Maßnahmen noch in konkreter, inhaltlicher Prüfung und plant eine diesbezügliche Umsetzung mit der nächsten Novelle zum Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG).

Kärnten: Möglichkeit der sonstigen Unterstützungsleistungen und Hilfe in besonderen Lebenslagen, Abdeckung auch im Rahmen des K-SHG sowie K-ChG Gesetzes berücksichtigt – Basis Sozialhilfegrundsatzgesetz – Umsetzung auf Landesebene.

Vorarlberg: Die Abdeckung der behinderungsbedingten Mehraufwände und Bedarfe für Sozialhilfeempfänger wird in Vorarlberg dadurch Rechnung getragen, dass für jede volljährige und für jede minderjährige Person mit Behinderung monatlich ein Zuschlag in Höhe von 18 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende gewährt wird (vgl. § 10 Abs. 2 lit. g Vorarlberger Sozialleistungsgesetz – SLG). Zudem können zur Vermeidung besonderer Härtefälle zusätzliche Leistungen zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs gewährt werden (vgl. § 11 SLG). Weiter besteht für Menschen mit Behinderung, die im Bezug einer Sozialhilfeleistung sind, ein Zugang zu Unterstützungsleistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (vgl. § 12 SLG). Zur Unterstützung in besonderen Lebenslagen sind diverse Hilfeleistungen zur Bewältigung von außergewöhnlichen Schwierigkeiten in den persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen für behinderte Menschen vorgesehen (vgl. § 13 SLG).

Steiermark: Das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) sieht in Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes einen Zuschlag zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts von Bezugsberechtigten mit Behinderung in Höhe von je 18 % vor (§ 8 Abs. 3 Z 5 StSUG).

Menschen mit Behinderung iSd Steiermärkischen Behindertengesetz, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Anspruch auf eine „Hilfe zum Lebensunterhalt“.

Burgenland: Das Bgld. SHG 2000 idgF sieht diverse Förderungen für behinderungsbedingte Mehraufwände und Bedarfe vor. Weiters wird mit Inkrafttreten des neuen Bgld. Sozialunterstützungsgesetzes ein Zuschlag für volljährige oder minderjährige Personen mit Behinderungen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts vorgesehen.

7 Gesundheit und Rehabilitation

7.1 Gesundheit

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
320	Schaffung einer entsprechenden Datengrundlage , um auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in der Sozialversicherung eingehen zu können; Verwendung von Informationssystemen zu Bedarfen, Kompetenzen und gesundheitsrelevanten Daten	2022–2030	BMSGPK, SV Ktn., Stmk., Bgl., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kostenschätzung nach Konkretisierung der Datenerfordernisse möglich

BMSGPK: Zu dieser Maßnahme wurde eine Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger (DV) eingeholt.

Seitens der Sozialversicherung wird eine verbesserte Datengrundlage für die Steuerung des Gesundheitssystems befürwortet. Der DV weist jedoch darauf hin, dass zunächst auf strategischer Ebene zu klären wäre, welche Zielsetzungen mit der genannten Maßnahme erreicht werden sollen.

Derzeit wird das Kriterium einer „Beeinträchtigung“ oder einer „Behinderung“ von der Sozialversicherung nicht erhoben oder erfasst, weswegen ihr aktuell eine Aufschlüsselung von Statistiken und Datensammlungen nach diesen Merkmalen nicht möglich ist. Die österreichische Sozialversicherung erbringt ihre Leistungen bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen (zB bei Eintritt einer Krankheit) und unterscheidet bei der Leistungserbringung nicht zwischen einzelnen Betroffenengruppen.

Erst nach einer genauen Definition der Personengruppe „Menschen mit Behinderung“ wäre eine Prüfung bzw. Analyse von Daten möglich. Laut dem Dachverband bedarf es zudem vorab einer Definition jener gesundheitsrelevanten Daten, die als Kennzahlen trägerübergreifend zur Anwendung kommen, um eine fundierte trägerübergreifende Datengrundlage zu verwenden.

Der Dachverband weist auch darauf hin, dass bei der Umsetzung von (verbesserten) Datengrundlagen bei Menschen mit Behinderung jedenfalls darauf zu achten ist, dass diese in den

diversen Anwendungsprogrammen kein „Mascherl“ bekommen, d.h. es muss ausgeschlossen werden, dass Menschen aufgrund eines Hinweises auf eine Behinderung Nachteile erfahren.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
321	Ist-Stands-Erhebung zu „ Barrierefreies Gesundheitswesen “ unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und Erfahrungsexpert:innen als Ausgangspunkt zur Erstellung eines Etappenplans	2022– 2025	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kostenschätzung nach Ausarbeitung des Etappenplans möglich

BMSGPK: Zu dieser Maßnahme wurde eine Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger eingeholt. Die Sozialversicherung hält fest, dass die eigenen Gesundheitseinrichtungen nahezu vollständig barrierefrei ausgestaltet sind.

Die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen im engeren Sinn (Behandlung, Therapie) erfolgt stets unter Berücksichtigung der vorhandenen, individuellen Gegebenheiten (Bestehen etwaiger Einschränkungen/Beeinträchtigungen).

Mangels Erfassung entsprechender Daten können durch die Sozialversicherung keine Angaben zur Anzahl der barrierefreien Vertragsarztpraxen getroffen werden. Die Prüfung der – die Barrierefreiheit miteinschließenden – Qualität ärztlicher Ordinationen im niedergelassenen Bereich obliegt der „Österreichischen Gesellschaft für Qualitätssicherung & Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH“ (ÖQMed) und künftig auch dem Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG).

Tirol:

- Im quartalmäßigen Treffen der QM Manager:innen der Krankenanstalten nimmt eine Mitarbeiterin der Abt. Öffentlicher Gesundheitsdienst teil – Ziel: Umsetzung der Maßnahmen des Tiroler Aktionsplans.
- Eine Anlaufstelle für Gehörlose Menschen wird in den Tirol Kliniken implementiert
- Ein „persönlicher Informationspass“ ist in Diskussion.
- Mitarbeiter:innen in den Gesundheitsbereichen haben eine gesetzlich geregelte Fortbildungspflicht.

Vorarlberg: Bei Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren nach dem Vorarlberger Spitalgesetz werden Sachverständige für Barrierefreiheit beigezogen und deren Auflagen und Hinweise berücksichtigt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
322	Sukzessive Integration von „ Disability Management “ in die Aufträge der Gremien der Zielsteuerung – Gesundheit in allen Sektoren des Gesundheitswesens und an den Schnittstellen zur Langzeitpflege – zielgruppenspezifisch und für Menschen aller Altersgruppen; Evaluierung der Fortschritte mit Vorschlägen für die weitere Vorgangsweise	2022–2026	BMSGPK, SV Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kostenabschätzung erst nach Festlegung der Aufträge möglich. Finanzierungsmodalitäten müssen von den Mitgliedern der Bundeszielsteuerung beschlossen werden. Evaluierung wird vom BMSGPK beauftragt, geschätzte Kosten 60.000–100.000 €

BMSGPK: Verankerung in der neuen Art. 15a B-VG-Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit: „Maßnahmen zur Optimierung der inklusiven Versorgung von Menschen mit Behinderung“. Konkrete Umsetzung in der Zielsteuerung-Gesundheit ist ab 2024 geplant.

Tirol: Es werden quartalmäßig Umsetzungsteamsitzung Gesundheit und Gewaltschutz, Zivil- und Katastrophenschutz sowie medizinische Einrichtungen mit allen zuständigen Abteilungen des Landes Tirol sowie den Vertretern (Vereine, Angehörigenvertretung, Gremium Nutzer:innen Vertretung Tirol, Behinderten- und Patientenanzwaltschaft, etc.) durchgeführt.

Ziel: Umsetzung des Tiroler Aktionsplans. In jeder Sitzung wird der Detaillierungsgrad der Umsetzungsmaßnahmen, entsprechend den definierten Zeithorizonten, bearbeitet. Die Teilnehmer:innen der Umsetzungsteamsitzungen beschließen gemeinsam, ob eine Maßnahme als „ausreichend erfüllt“ bewertet wird.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
323	Regelmäßige Focal Point Treffen zur Sensibilisierung der Fachöffentlichkeit für die Bedarfe von Frauen mit Behinderungen	2022–2024	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Voraussichtlich rund 15.000–16.000 €

BMSGPK: Die Treffen der Focal Points für Frauengesundheit finden regelmäßig statt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
324	Entwicklung eines Konzeptes zur Attraktivierung der Mangelberufe, u.a. in der psychosozialen Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit	2022– 2030	Bundes- Zielsteuerungs- Kommission (B-ZK – Bund, Länder, SV)	Kostenschätzung mit Konzepterstellung möglich

BMSGPK: Es wurden Anpassungen des Bereichs Entwicklungs- und Sozialpädiatrie im Österreichischen Strukturplan Gesundheit vorgenommen und ein Leitfaden zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kinder- und jugendpsychiatrischer Netzwerke erarbeitet. Im Österreichischen Strukturplan Gesundheit wurden zudem für die Versorgung mit Pädiater:innen und Kinder- und Jugendpsychiater:innen Planwerte für die österreichischen Versorgungsregionen bis 2025 vorgegeben.

Wien: Siehe MN 322.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
325	Bedarfsgerechter Ausbau der kassenfinanzierten Psychotherapieplätze unter Berücksichtigung der verschiedenen Zielgruppen, u.a. durch Aufstockung der Kontingentierung bei der Vergabe von Psychotherapiestunden (Sachleistungsversorgung)	teilweise umgesetzt ab 2022, schrittweise bis Vollausbau Ende 2022	BMSGPK, SV	Mehrkosten von jährl. 14 Mio € im Vollausbau

BMSGPK: Die Sozialversicherung hat die Kapazitäten im Bereich der vollfinanzierten Psychotherapie in den letzten Jahren stark erweitert. Die ÖGK hat die 2018 österreichweit zur Verfügung stehenden 875.000 Therapiestunden um rd. 300.000 Stunden erweitert. Dadurch können – im Vergleich zu 2018 – um rd. 20.000 Patient:innen mehr behandelt werden. Diese Maßnahme konnte zeitlich vorgezogen bereits Ende des Jahres 2022 abgeschlossen werden. Durch die sv-rechtliche Gleichstellung der klinisch-psychologischen Behandlung mit der ärztlichen Hilfe im BBG 2024, BGBl. I Nr. 152/2023, ist eine weitere Verbesserung der Versorgungssituation zu erwarten. Zu Art und Umfang der Verbesserung können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden.

Das Projekt „Gesund aus der Krise“ in Kooperation mit dem Berufsverband österreichischer Psycholog:innen und dem Österreichischen Bundesverband für Psychotherapeut:innen bietet niederschwellig kostenlos klinischpsychologische, gesundheitspsychologische sowie

psychotherapeutische Beratung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen zur Bewältigung von psychosozialen Folgen der aktuell vorherrschenden multiplen Krisen. Zur Bewältigung der psychosozialen Probleme von Kindern und Jugendlichen in Folge der Covid-19-Krise wurden Mittel von der Bundesregierung bereitgestellt. Mehr als 12 Mio. € wurden im Rahmen des Projekts umgesetzt, um ein niederschwelliges Angebot für Kinder und Jugendliche mit psychischen Problemen zu schaffen. Das Projekt, das von BMSGPK, BMBWF sowie BKA erarbeitet und von BÖP sowie ÖBVP umgesetzt wurde, begann Ende März 2022 und hatte eine Laufzeit bis Juni 2023. Aufgrund der hohen Nachfrage von Gesund aus der Krise hat die Bundesregierung beschlossen, weitere 19 Millionen Euro für das Anschlussprojekt „Gesund aus der Krise II“ zur Verfügung zu stellen. Mit den Fördergeldern werden bis zu 10.000 weitere Kinder und Jugendliche im Einzel- und Gruppensetting unterstützt. Die Sonderrichtlinie „Gesund aus der Krise II“ trat mit 03.04.2023 in Kraft und endet spätestens mit 30.06.2025.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
326	Erstellung eines Empfehlungskatalogs für ein multistrategisches Vorgehen gegen das Stigma psychischer Erkrankungen in Österreich durch die Kompetenzgruppe Entstigmatisierung und schrittweise Umsetzung der Empfehlungen	2018–2030	BMSGPK, FGÖ, DSVS, (BKA, BMAW, BMBWF, BMKÖS)	Kostenschätzung für das mehrjährige Gesamtprojekt: ca. 120.000 €

BMSGPK: Es wurden detaillierte Empfehlungen zu unterschiedlichen Ebenen der Stigmatisierung (direkte Stigmatisierung, Selbststigmatisierung, kulturelles Stigma und strukturelles Stigma) erarbeitet. Die Empfehlungen zu direkter Stigmatisierung und Selbststigmatisierung wurden bereits publiziert und sind unter folgendem Link verfügbar:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Nicht-uebertragbare-Krankheiten/Psychische-Gesundheit/Kompetenzgruppe-Entstigmatisierung.html>

Für 2024 ist die Erarbeitung eines ebenenübergreifenden Katalogs priorisierter Empfehlungen vorgesehen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
327	Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe zur Kompetenzgruppe Entstigmatisierung zum Thema Barrierefreiheit im psychischen Bereich und Ausarbeitung von Empfehlungen zum Abbau von Barrieren im psychischen Bereich unter Einbeziehung von Erfahrungsexpert:innen	2024–2027	BMSGPK	Kosten für Prozessbegleitung sind im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der GÖG abzudecken

BMSGPK: Die Maßnahme wurden im Rahmen der Arbeiten der Kompetenzgruppe Entstigmatisierung diskutiert, es wurden aber noch keine konkreten Umsetzungsschritte gesetzt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
328	Schaffung von Rechtsklarheit hinsichtlich Delegationsmöglichkeiten an das Personal in Behinderteneinrichtungen sowie Überprüfung der Einschränkung betreffend Gruppengröße gemäß GuKG	2022–2024	BMSGPK	Rechtliche Klarstellung erfolgt durch das BMSGPK, daher kostenneutral

BMSGPK: Eine rechtliche Klarstellung wird zeitnah in Aussicht gestellt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
329	Weiterführung des Aufbaues des entsprechenden Fachwissens für leicht verständlichen Versionen von Patient:inneninformationen und anderen Informationsmaterialien und Ausbau des Angebotes der entsprechenden Publikationen nach gleichen Standards	2022–2024	BMSGPK	BMSGPK: Kosten pro Broschüre ca. zwischen 5.000 € und 30.000 € abhängig vom Umfang etc.

BMSGPK: Folgende leicht verständliche Versionen von Patient:inneninformationen wurden seit 2022 auf der Website des BMSGPK veröffentlicht: „Unklarer Rückenschmerz“, „Versorgung bei einem Schlaganfall“ und die Videos in Gebärdensprache für „Besuch bei der Frauen-Ärztin“.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
330	Erstellung eines Leitfadens („ Vademecums “) über die Aufklärung und Einholung der Zustimmung von Patient:innen mit psychosozialen Behinderungen	2022	BMJ	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Es wird eine weitere Diskussion im Rahmen der ab dem ersten Quartal 2024 geplanten Arbeitsgruppensitzungen betreffend die Umsetzung und Weiterentwicklung des Abschlussberichts zur Evaluierung des 2. ErwSchG geführt werden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
331	Aufnahme von „ Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen “ in Ausbildungen für Gesundheitsberufe und in themenrelevante Fort- und Weiterbildungen sowie Durchforstung der diesbezüglichen Angebote	2022– 2030	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Ti-rol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: In die seitens des Bundes zu erlassenden Ausbildungsverordnungen werden bei anstehendem Änderungsbedarf einschlägige Bestimmungen aufgenommen werden. Das konkrete Angebot ist von den Trägern der Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf Landesebene bereitzustellen.

Salzburg: Sensibilisierungsangebote für medizinisches und pflegendes Personal, durch gezielte Fortbildungen zum Thema Behinderungen und Umgang mit Menschen mit Behinderungen, ist als Maßnahme im Landesaktionsplan MIT-einander verankert.

Oberösterreich: In Ausbildungseinrichtungen für Gesundheitsberufe (z.B. PA, PFA, GuKP) wird dieses Thema sowohl in den Lehrgängen als auch im Rahmen von Fortbildungen berücksichtigt.

Tirol: Die Ausbildungsangebote für Gesundheitsberufe in Tirol werden von der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe dahingehend evaluiert werden, ob und in welcher Form das Thema „Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen“ Teil der Lehrpläne ist.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
332	Konzeption und Realisierung „ Inklusiver Ambulanzen “ sowie inklusiver Kompetenzzentren in Strukturen öffentlicher Gesundheitseinrichtungen; Sicherstellung umfassender, barrierefreier Gesundheitsversorgung (bio-psychozial)	2022– 2030	BMSGPK, SV Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Ti-rol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: Die detaillierte Konzeption und konkrete Ausgestaltung, so auch die Errichtung von inklusiven Ambulanzen, etc. ist in der Zuständigkeit der Länder. Eine umfassende Prämisse ist im Rahmen der 15a-Vereinbarung wie folgt enthalten: Für Patient:innen sind der niederschwellige Zugang zur bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung und deren hohe Qualität langfristig zu sichern und auszubauen. „Inklusive Versorgung“: Multiprofessionelle und zielgruppenspezifische Versorgung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen in allen Sektoren des Gesundheitswesens. Der Beginn der Umsetzung der neuen 15a-Vereinbarung ist mit 2024 geplant.

Wien: In Wien gibt es dieses Angebot bereits. Die Leistung wird laufend ausgebaut.

Tirol:

- Barrierefreiheit wird in den Qualitätsmindeststandards der Krankenanstalten aufgenommen
- Geplante Ambulanztermine – Dolmetscher/Begleitpersonen können mitgeplant werden
- Barrierefreie Gesundheitsversorgung findet in verschiedenen Zentren wie zB „Psychoziale Zentren in Tirol“, „Zentrum für sexuelle Gesundheit“, statt.

Vorarlberg: Vorarlberg verfolgt den Weg, nicht nur eine inklusive Ambulanz einzurichten, sondern alle Ambulanzen so zu gestalten, dass sich Menschen mit Behinderungen zurechtfinden können und adäquat versorgt werden. Projekte wie der „Krankenhaus Pass NEU“ und das „Selbsthilfefreundliche Krankenhaus“ sollen dabei unterstützen.

Oberösterreich: Ambulanz für inklusive Medizin (KH der Barmherzigen Brüder Linz): das Angebot richtet sich primär an erwachsene Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung oder Mehrfachbeeinträchtigung mit kognitiver Beteiligung.

Ziel: spezielle Diagnostik und Therapie bei spez. Krankheitsbildern ermöglichen sowie koordinierten Zugang zu allen med. Leistungen

- Erweiterung des Angebots am Institut Hartheim: seit 2019 in Betrieb, Vereinbarung zur schrittweisen Erweiterung bis 2025 im Jahr 2023 erfolgt.
- NLA Autismus (KH Standort Barmherzige Brüder Linz): Therapieangebot für Kinder mit frühkindlichem Autismus.

- Zahnbehandlung in Narkose für Menschen mit Beeinträchtigung am KH Standort Wels: Zahnbehandlung in Sedierung oder Vollnarkose für Menschen mit cerebraler Beeinträchtigung, Kinder bis zum 8. LJ. wenn anders nicht möglich und Patienten mit psychiatrischen Gutachten.
- Neurologisch linguistische Ambulanz (NLA) am KH der Barmherzigen Brüder Linz: Angebot richtet sich an Kinder mit Störungen in der Kommunikation und Sprache, die auch in anderen relevanten Entwicklungsdimensionen Auffälligkeiten aufweisen, mit dem Ziel Entwicklungsauffälligkeiten frühzeitig zu erkennen sowie individuell zu beraten und von Förderung u. Therapie zu planen.
- Projekt Balu: Adipositas-Therapie für Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen; integrativ geführt.
- Projekt Legasthenie (Institut für Legasthenie in Linz und Wels): wichtige Anlaufstelle für Eltern und ihre Kinder in Bezug auf Lernschwierigkeiten (lesen, Rechtschreibung, rechnen, kognitive Grund-funktionen, etc.). Voraussetzung für eine gezielte Förderung/Behandlung ist eine differenzierte Abklärung der möglichen Ursachen der Teilleistungsschwäche, insb. komorbide Störungen (Angst, Depression, ADHS...).
- Projekt Meander: Förderung der seelischen Gesundheit von Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Die Begleitung eines Kindes mit Beeinträchtigung stellt eine große Herausforderung dar und führt Familienmitglieder immer wieder an die Grenze der Belastbarkeit. Gerade in diesen Zeiten braucht die Familie eine „Tankstelle“, um Unterstützung zu finden, Belastungen zu reflektieren und Kraftreserven aufzufüllen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
333	Umfassend barrierefreier Informationszugang für Mitarbeiter:innen mit Behinderungen durch Veröffentlichung virtueller und gedruckter Werke	2022–2030	Wien	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Wien: Eine Umsetzung ist im Rahmen des Programms “Inklusives Wien 2030“ in Planung.

7.2 Prävention und Gesundheitsförderung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
334	Erarbeitung und Umsetzung von Gesundheitsprogrammen unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen	Weiterentwicklung	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kostenschätzung erfolgt im Zuge der Erarbeitung der Programme

Wien: Es erfolgt eine laufende Umsetzung der Maßnahme im Rahmen der Tätigkeiten des Dachverbands Wiener Sozialeinrichtungen (GeKo Pass). Grundsätzlich werden Menschen mit Behinderungen bei allen Gesundheitsprogrammen mitberücksichtigt. Der Prozess der Gesundheitsförderstrategie 2024 befindet sich derzeit in Abstimmung. Dabei finden Menschen mit Behinderungen eine Berücksichtigung.

Kärnten: Erhebung Situation bei Menschen mit Behinderung betreffend Gesundheitsversorgung 2021 erfolgt.

Oberösterreich: Gesundheitsförderung im Bereich Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen – PILOT.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
335	Unterstützung und Förderung der Prävention von Suchtverhalten bei Menschen mit Behinderungen (z.B. barrierefreies Informationsmaterial)	2022– 2026	BMSGPK, SV Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg	Kostenschätzung erfolgt im Zuge der Erarbeitung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen

BMSGPK: Vorweg ist festzuhalten, dass suchtpreventive Maßnahmen primär auf lokaler bzw. regionaler Ebene geplant, organisiert und umgesetzt werden, wobei die auf Länderebene eingerichteten Fachstellen für Suchtprevention eine zentrale Ebene einnehmen. Im Zuge der Datenerhebungen für den Auftrag des BMSGPK von der GÖG herausgegebenen „Bericht zur Dogensituation 2023“ wurden die Fachstellen für Suchtprevention um den Ist-Stand der Suchtprevention bei Menschen mit Behinderung befragt. Es zeigt sich, dass die Fachstellen in Wien und Kärnten bereits spezielle Maßnahmen in Form von Informationsbereitstellung umgesetzt haben.

Niederösterreich: Laufend (z.B. kostenlose Suchtberatungsstellen).

Wien: Entsprechendes Informationsmaterial wurde in Wien bereits erstellt.

Tirol: Die meisten Dienstleister der Tiroler Behindertenhilfe sind in Bezug auf dieses Thema bereits sensibilisiert, entsprechende Fortbildungen werden angeboten.

Kärnten: Fachtagung Sucht & Behinderung 11.10.2023 für alle Träger der Chancengleichheit.

Oberösterreich: Infomaterial in einfacher Sprache in Entwicklung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
336	Erhebung von empirischen Daten im Hinblick auf Suchtverhalten/-erkrankungen und Menschen mit Behinderungen, z.B. im Rahmen des GPS (general population survey der GÖG)	2024–2028	BMSGPK	Für eine genauere Kostenschätzung ist abzuwarten, welche Daten genau zu erheben sein werden und wie schwierig die Erreichbarkeit der zu Befragenden sein wird

BMSGPK: Im Dezember 2022 veröffentlichte die GÖG einen Bericht zu Sucht und Behinderung. Hierfür wurden auf mehreren Ebenen qualitative empirische Daten erhoben und ausgewertet, spezifische Probleme definiert, sowie Barrieren identifiziert. Daraus resultierten eine Reihe von Empfehlungen, in etwa die verstärkte Aus- und Weiterbildung von Personal in der Suchthilfe bzw. Maßnahmen zu deren Sensibilisierung, eine Erweiterung der Barrierefreiheit in der Suchthilfe und zielgruppenspezifischer Angebote.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
337	Förderung von psychischer Gesundheit und gesundheitsrelevanten Basiskompetenzen (soziale und emotionale Kompetenz, Krisenbewältigung) bei Kindern und Jugendlichen, Ausbau kontaktbasierter Aufklärung (trialogisch) über psychische Erkrankungen und regionale Hilfsangebote sowie Ausbau schulischer Präventionsprogramme (z.B. Sucht-, Suizid-, Gewalt-, Mobbingprävention)	2022–2030	BMSGPK, BMBWF, BKA, Bildungsdirektion/Schulpsychologie	Kostenschätzung nach Ausarbeitung der konkreten Maßnahmen möglich

BMSGPK: Im Rahmen der Agenda Gesundheitsförderung und mit Unterstützung des Kompetenzzentrums Zukunft Gesundheitsförderung setzt das BMSGPK in den letzten Jahren

vermehrt Akzente zur Förderung der psychosozialen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, hier sind insb. zu folgenden Projekte zu nennen:

2021 hat der Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) im Auftrag des BMSGPK einen Projektcall zur psychosozialen Gesundheit junger Menschen durchgeführt. Der Call wurde vom FGÖ kofinanziert, auch die Begleitung der Projektumsetzung erfolgt durch den FGÖ. Aus diesem Call gingen insgesamt 14 Projekte erfolgreich hervor, die seit 2022 umgesetzt werden und eine Laufzeit von zwei Jahren haben. Umsetzer:innen sind Gesundheitsförderungseinrichtungen, Frauen- und Männergesundheitszentren, Bildungs- und Jugendeinrichtungen sowie -organisationen, Interessensvertretungen, Suchtpräventionsstellen, und qualifizierte Vereine. Nähere Informationen zu den einzelnen Projekten stehen unter folgendem Link zur Verfügung: <https://agenda-gesundheitsfoerderung.at/kozug/umsetzungsprojekte>

Die GIVE-Servicestelle für Gesundheitsförderung an Österreichs Schulen hat im Auftrag von BMBWF, BMSGPK und Österreichischem Jugend Rotkreuz (ÖJRK) eine Vielzahl von Informationen zur psychosozialen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zusammengestellt. Das Materialienset „Psychische Gesundheit fördern“ bietet Lehrenden aller Schulstufen und Schultypen Ideen und Anleitung, wie sie die psychische

Gesundheit und das mentale Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen in der Schule fördern und unterstützen können. Das Materialienset besteht aus den Publikationen „Gute Beziehungen in der Schule“, „Lebenskompetenzen fördern“, „Weniger Stress in der Schule“ sowie „Life Skills“. Die Materialien können als Set oder einzeln kostenlos bezogen werden. Sie stehen unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.give.or.at/material/>

Wohlfühlpool – Plattform für psychosoziale Gesundheit junger Menschen, ist eine Ressourcen- und Vernetzungsplattform des Kompetenzzentrums Zukunft Gesundheitsförderung und wird im Auftrag des BMSPGK in Kooperation mit dem BMBWF umgesetzt. Der WohlfühlPool kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://wohlfuehl-pool.at/>

ABC der psychosozialen Gesundheit junger Menschen:

Ist eine Initiative, die Fähigkeiten und Ressourcen junger Menschen zu stärken, sowie Resilienz und psychosoziales Wohlbefinden zu fördern. ABC orientiert sich am evidenzbasierten, internationalen Vorbild der Act-Belong-Commit Kampagne. Kernelemente sind drei einfachen, handlungs- und ressourcenorientierten Botschaften und das methodische Konzept des Social Franchising zur Verbreitung von Informationen und Angeboten. Die Umsetzung

erfolgt durch das Kompetenzzentrum Zukunft Gesundheitsförderung. Auftraggeber ist das BMSGPK in Kooperation mit dem BMBW im Rahmen der Agenda Gesundheitsförderung. Die Initiative sammelt Angebote und Aktivitäten und präsentiert sie auf wohlfuehl-pool.at. An der Bündnispartnerschaft können alle Organisationen und Initiativen teilnehmen, die sich dafür einsetzen, gute Rahmenbedingungen zur Förderung der psychosozialen Gesundheit und des Wohlbefindens junger Menschen zu gestalten. Weitere Informationen dazu sind unter folgendem Link verfügbar: <https://wohlfuehl-pool.at/abc>.

Fibel zur Förderung der psychosozialen Gesundheit von jungen Menschen

Evidenzbasierte Informationen & qualitätsgesicherte Tools zur Förderung des Wohlbefindens und der psychosozialen Gesundheit junger Menschen für Multiplikator:innen (Pädagog:innen, Jugend- und Sozialarbeiter:innen, Schulleiter:innen und alle, die mit jungen Menschen arbeiten). Die Fibel steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: https://wohlfuehl-pool.at/sites/wohlfuehl-pool.at/files/inline-files/ABC_Fibel_Foliensatz_online_v2_0.pdf

Mapping Bericht

Ein neu erschienenes Mapping bietet einen guten Überblick über aktuelle, kostenfreie Angebote zur Stärkung der psychosozialen Gesundheit junger Menschen in Österreich, die sich direkt an Kinder, Jugendliche und/oder junge Erwachsene richten. Die Publikation kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://jasmin.goeg.at/id/eprint/3125/1/Mapping%20psychosoziale%20Angebote_bf.pdf

BKA: Das BKA ist Teil der Steuerungsgruppe zum Projekt des BMSGPK „Gesund aus der Krise (GadK)“: In diesem Rahmen wird auch eine interne Arbeitsgruppe zwischen der Geschäftsstelle GadK und der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit (Bundesjugendvertretung, bOJA – bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit, Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos) koordiniert. Fokus liegt auf der Umsetzung der Sensibilisierungsworkshops für die Jugendarbeit innerhalb von GadK.

Das BKA fördert (2023: Euro 25.000,-) das Projekt „Gesundheitskompetente Jugendarbeit mit Schwerpunkt: psychosoziale Gesundheit Jugendlicher“ des Vereins bOJA – bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit: Austausch und Vernetzung von Jugendarbeiterinnen/Ju-

gendarbeiten, Website www.gesunde-jugendar-beit.at, Auszeichnung „gesundheitskompetente Einrichtung der offenen und mobilen Jugendarbeit“ nach einem erfolgten Qualifizierungsprozess.

Tirol:

- Im RSG (Regionalen Strukturplan Gesundheit Tirol 2025) – werden stationäre Angebote Bereich Psychosomatik für Kinder und Jugendliche sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie geregelt.
- Vielseitiges Angebot an beratenden Stellen, auch aufsuchende Dienste für Kinder und Jugendliche sowie auch deren Familien, werden angeboten. zB EX-In Tirol- Genesungsbegleitung, „Home-Treatment“ in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosoziale Zentren, Psychosozialer Krisendienst (telefonische Anlaufstelle), etc.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
338	Kurs-Curriculum „Gesundsein“ mit Teilnehmer:innen mit Lernbehinderungen und Mehrfachbehinderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, begleitende Qualitätssicherung, Evaluierung und Weiterentwicklung	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgl., Wien, OÖ, Sbg., Ti-rol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Wien: Die Maßnahme wird im Rahmen der Wiener Gesundheitsförderung (WiG) bereits umgesetzt.

Tirol: Gesundheitsförderung ist bereits Teil der Schulungsmaßnahmen für Nutzer:innen der Tiroler Behindertenhilfe, das Angebot soll noch weiter ausgebaut werden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
339	Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung und Sensibilisierung von Menschen mit Lernbehinderungen für das Thema Gesundheitskompetenz	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgl., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Wien: Die Maßnahme wird im Rahmen der Wiener Gesundheitsförderung (WiG) bereits umgesetzt.

Tirol: Der Prozess der Gesundheitsförderstrategie 2024 befindet sich derzeit in Abstimmung. Dabei finden Menschen mit Behinderungen eine Berücksichtigung.

Oberösterreich: Gesund werden: Wo bin ich richtig?": alle Informationen auf der Homepage wobinichrichtig.at sind mit der Funktion "Leichter-Lesen" ausgestattet; in unserer Öffentlichkeitsarbeit zu wobinichrichtig.at verweisen wir immer explizit auch auf diesen Leicht-Lesen-Modus.

Burgenland: anlassbezogen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
340	Bildung und Aktivierung von Netzwerken und Organisationen zur Gesundheitsförderung in Bezirken untergezielter Einladung von Behindertenorganisationen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Wien: Wien setzt bereits Aktivitäten in diesem Bereich um. Die Ausweitung der bestehenden Angebote ist geplant.

Tirol: Der Prozess der Gesundheitsförderstrategie 2024 befindet sich derzeit in Abstimmung. Dabei finden Menschen mit Behinderungen eine Berücksichtigung.

7.3 Rehabilitation

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
341	Ausbau und Weiterführung der ambulanten kardiologischen Rehabilitation mit wissenschaftlicher Überprüfung nach Maßgabe des Rehabilitationsplanes	2022– 2030	SV	Kostenschätzung nach Erstellung eines detaillierten Etappenplans

BMSGPK: Maßnahme ist im Regierungsprogramm vorgesehen, weitere Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
342	Ausbau (vor allem im ambulanten Bereich) und Weiterführung der psychiatrischen und onkologischen Rehabilitation und deren Evaluierung hinsichtlich Barrierefreiheit	2022– 2030	SV	Kosten sind bedarfsabhängig

BMSGPK: Zu dieser Maßnahme wurde eine Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger (DV) eingeholt. Die Sozialversicherung hält fest, dass die Kapazitäten für die medizinische Rehabilitation aller Indikationsgruppen (einschließlich psychiatrischer und onkologischer Rehabilitation), sowohl ambulant als auch stationär, im Rehabilitationsplan 2020 festgelegt sind.

Die Entwicklung des Bedarfs an ambulanter und stationärer Rehabilitation wird in allen Indikationen anhand der Auslastung der Einrichtungen und der entsprechenden Fallzahlen laufend evaluiert.

Die Datenlage wird in die aktuell bereits in Vorbereitung befindliche Erstellung des Rehabilitationsplans 2025 (mit Planungshorizont 2023) mit einfließen.

Alle Sonderkrankenanstalten für Rehabilitation sind barrierefrei auszugestalten. Die Barrierefreiheit wird bei Erteilung der Betriebsbewilligung durch die Sanitätsbehörde überprüft.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
343	Ausstattung des Casemanagements beim REHA-Geld mit ausreichenden Ressourcen	2022–2030	BMSGPK, SV	Kosten sind bedarfsabhängig

BMSGPK: Wird durch zwischen Pensions- und Krankenversicherung bestehende Kostensatzregelung sichergestellt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
344	Ausbau Rehabilitation für Schwerhörige z.B. nach Cochlea-Implantat-Operationen	2022–2030	SV Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten sind bedarfsabhängig

BMSGPK: Die Rehabilitation erfolgt durch die Sozialversicherung aufgrund der bestehenden Rehabilitationsangebote in Deutschland und der geringen Nachfrage in Österreich in Form der Kostenübernahme einer spezialisierten Rehabilitation in Deutschland. Für die Aufnahme in den Österreichischen Rehabilitationsplan wäre zudem die Schaffung einer eigenen Rehabilitations-Indikationsgruppe im ÖSG erforderlich.

Wien: Die Maßnahmenumsetzung liegt in der Zuständigkeit der Sozialversicherungsträger.

Tirol: Zuständigkeit primär bei SV (Therapien und fachärztliche Versorgung).

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
345	Für Personen, die die Voraussetzungen für einen Berufsschutz nach dem ASVG nicht erfüllen, soll ein Berufsschutz durch die Fokussierung auf die eingebrachten Kompetenzen geschaffen werden	2022– 2030	BMSGPK	Jährlicher Pensionsaufwand für 100 Personen mit einer monatlichen Pension von 700 €: ca. 1 Mio €, gleichzeitig Wegfall anderer Transferleistungen möglich.

BMSGPK: Im Regierungsprogramm 2020–2024 ist im Kapitel „Gesund bis zur Pension: Verbleib im Erwerbsleben unterstützen“ auf S. 253 u.a. auch Folgendes vorgesehen: „Maßnahmen der beruflichen und medizinischen Rehabilitation auch für Menschen ohne Berufsschutz“. Gespräche hierzu und die nähere Ausgestaltung dieser Maßnahme bleiben abzuwarten.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
346	Etablierung eines Pilotprojekts zur Peer-Beratung in allen Phasen (Vorbereitung, Durchführung und häusliche Versorgung) der medizinischen Rehabilitation	2022– 2025	BMSGPK	Noch keine Kostenschätzung vorhanden

7.4 Hilfsmittel

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
347	Intensivierung der Zusammenarbeit aller Kostenträger im Hilfsmittelbereich und Schaffung zentraler Hilfsmittel-Anlaufstellen („ One Stop Shops “) für Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch als optimale Anlaufstelle für Kinder mit Behinderungen	2022– 2024	BMSGPK, SV Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kostenneutrale Verwaltungsreform

BMSGPK: Nur teilweise Kostenübernahme durch KV aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben (§ 154 ASVG) möglich; erfolgreiche Umsetzung setzt Finanzierung und Kooperation durch alle beteiligten Kostenträger voraus.

Niederösterreich: laufend (zuletzt Beschluss der LandessozialreferentInnenkonferenz vom 16. September 2022).

Wien: Hierbei handelt es sich um eine langjährige Forderung der Länder, die im Rahmen der Landessozialreferent:innenkonferenzen regelmäßig eingefordert wurde. Die Initiative muss vom Bund ausgehen.

Tirol: Es gibt in Tirol seit vielen Jahren für Förderungen von Umbauten, Hilfsmitteln usw. und deren Abwicklung das sogenannte „Landesteam“, an dem alle Kostenträger teilnehmen und das sich einmal im Monat trifft, nach dem Prinzip eines One-Stop-Shops. Es gibt ein gemeinsames Antragsformular, das bei allen Kostenträgern eingereicht werden kann.

Kärnten: Beim Land Kärnten gibt es bereits seit Jahren einen One-Stop-Shop für alle Individualförderungen im Bereich Heilmittel, Hilfsbehelfe, Therapien und andere Kostenzuschüsse.

Vorarlberg: Das Land Vorarlberg hat großes Interesse an der Umsetzung einer zentralen Anlaufstelle für Hilfsmittel; diesbezüglich wurde bereits das Gespräch mit der Österreichischen Gesundheitskasse gesucht.

Burgenland: Im Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 idgF werden diverse Zuschüsse für Menschen mit Behinderungen für die Ausstattung mit Hilfsmitteln gewährt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
348	Schließung von Lücken bei der Finanzierung der Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen	2022– 2030	BMSGPK, SV Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Bedarfsabhängig. Finanzierung SV/Länder

BMSGPK: Nur teilweise Kostenübernahme durch KV aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben (§ 154 ASVG) möglich; erfolgreiche Umsetzung setzt Finanzierung und Kooperation durch alle beteiligten Kostenträger voraus.

Niederösterreich: lt. Durchführungserlass der NÖ Landesregierung besteht ein taxativer Hilfsmittelkatalog.

Tirol: Eine Evaluierung der aktuellen Situation inklusive der Erfassung von Lücken, die in weiterer Folge zu schließen sind, ist im Rahmen der Umsetzung des Tiroler Aktionsplans vorgesehen.

Wien: Siehe MN 347.

Kärnten: Projekt Life Tool bietet Beratungsleistungen für technische Hilfsmittel.

Burgenland: Im Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 idgF werden diverse Zuschüsse für Menschen mit Behinderungen für die Ausstattung mit Hilfsmitteln gewährt.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
349	Evaluierung und Anpassung der geförderten Hilfsmittel an den Stand der Technik und Schwerpunktsetzung im Bereich der Digitalisierung	2022–2030	Wien, NÖ, OÖ	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Niederösterreich: laufend (lt. Bedarfsplan Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung Stand 2020).

Wien: Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des Programms “Inklusives Wien 2030“ in Planung.

Oberösterreich: Wird lfd. mit den beteiligten Kostenträgern aktualisiert.

8 Bewusstseinsbildung und Information

8.1 Forschung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
350	Partizipative Erarbeitung von Schwerpunkten für die Forschung und Konkretisierung möglicher Studien	2022– 2023	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Zum Umsetzungsstand dieser Maßnahme liegen keine Informationen vor.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
351	Erarbeitung einer Übersicht laufender und geplanter Forschungsprojekte der Bundesministerien mit ausdrücklicher Relevanz für oder Bezugnahme auf Menschen mit Behinderungen, unter Heranziehung der Forschungsdatenbank des BMBWF	2022– 2023	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Zum Umsetzungsstand dieser Maßnahme liegen keine Informationen vor.

8.2 Statistik

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
352	Ständige interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Statistik Austria und den Ländern zur Verbesserung der Datenlage – auch als Grundlage für die Erarbeitung von Indikatoren	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Ein erster Schritt wurde gesetzt durch die Indiewegeleitung der Maßnahme 353. Kooperation erfolgt in einem ersten Schritt mit dem BMAW und soll kontinuierlich erweitert werden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
353	Rahmenvertrag mit der Statistik Austria für die kontinuierliche Entwicklung und Durchführung von Methoden für barrierefreie Befragungen, registerbasierte Statistiken und Indikatoren sowie für repräsentative Stichprobenerhebungen zu den Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen einschließlich sozioökonomischem Status und intersektionalen Faktoren	2022– 2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Vertrag mit Statistik Austria im Jahr 2022 errichtet, Laufzeit bis 31.01.2025. Einmaliges Tagung der Begleitgruppe, dreimaliges Tagung der Steuerungsgruppe. Erster Zwischenbericht insbesondere betreffend Daten aus Standarderhebungen sowie ressorteigene Registerdaten in Vorbereitung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
354	Aufbereitung von relevanten Statistiken in leichter Sprache und als ÖGS-Videos mit Untertiteln und Veröffentlichung auf der Webseite von Statistik Austria	2022– 2030	BKA, Statistik Austria	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BKA: Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von statistischen Daten zu Menschen mit Behinderung sind essentiell zur Erfüllung der mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UNCRPD) verbundenen rechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich. Zudem gilt seit 30.6.2021 die datengestützte Umsetzung der Behindertenrechtskonvention als allgemeine Voraussetzung („enabling condition“) für den Abruf von Finanzmitteln aus einem EU-Fonds (z.B. Agrarförderungen) durch einen Mitgliedsstaat (Art.15 Regulation (EU) 2021/1060, bzw. Annex III). Die Umsetzbarkeit der konkreten Maßnahmen setzt Aufbauarbeiten und eine entsprechende Finanzierung voraus, da diese nicht vom Pauschalbetrag gemäß § 32 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz umfasst sind.

Berichte in leichter Sprache sind seitens Statistik Austria im Rahmen des vom BMSGPK beauftragten Pilotprojektes „Aufbau einer Behinderten- und Teilhabestatistik“ (Laufzeit 2022 bis Ende 2024) vorgesehen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
355	Erhebung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Ti-rol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: Umsetzung soll im Rahmen der Kooperation mit der Statistik Austria geprüft werden.

Wien: In Wien erfolgt eine mindestens einmal jährliche Veröffentlichung diesbezüglicher Daten.

Tirol: Geplant im Rahmen der Umsetzung des Tiroler Aktionsplans.

Es wurden bereits Daten der Behindertenhilfe in den Tiroler Sozialberichten veröffentlicht. Es gilt noch festzulegen/abzustimmen, welche Daten künftig veröffentlicht werden sollen.

Kärnten: Interne Erhebung und Auswertung möglich, Veröffentlichung noch nicht erfolgt, im Rahmen des Sozialberichts möglich.

Oberösterreich: Jährliche Herausgabe des Sozialberichtes OÖ mit Daten und Fakten betreffend Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß Oö. Chancengleichheitsgesetz und Veröffentlichung auf der Internet-Seite des Landes OÖ.

Vorarlberg: Das Land Vorarlberg hat im Jahr 2023 die empirische Forschungsgruppe der Fachhochschule Vorarlberg mit der Erstellung eines Inklusionsmonitorings beauftragt. Ziel ist die Erhebung, Auswertung und Veröffentlichung von entsprechenden Daten.

Steiermark: Soweit Daten zu Menschen mit Behinderung automationsunterstützt verarbeitet werden, können sie bei Bedarf ausgewertet werden.

Burgenland: Im Sozialbericht des Landes Burgenland wird in einem eigenen Kapitel die Behindertenhilfe mit sämtlichen relevanten Zahlen, Daten und Fakten separat dargestellt. Weiters werden alle relevanten Daten an die Statistik Austria zur Veröffentlichung weitergeleitet.

8.3 Berichte

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
356	Regelmäßige Erstellung von Berichten der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich, wie im BGG vorgesehen, sowie barrierefreie Veröffentlichung der Berichte (inklusive Statistiken)	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Siehe Maßnahme 353.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
357	Regelmäßige Erstellung von Staatenberichten zur Umsetzung der UN-BRK und barrierefreie Veröffentlichung in verschiedenen Formaten	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Im Frühjahr 2023 hat das BMSGPK im Zuge der Vorbereitung der UN-BRK Staatenprüfung Österreichs (August 2023) die englische Fassung des kombinierten 2. und 3. Staatenberichts Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK (2019) auf die gewünschte Zeichenanzahl gekürzt, sodass diese Fassung vom BMEIA an den UN-Behindertenrechtsausschuss in Genf übermittelt werden konnte.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
358	Berücksichtigung der Perspektive von Menschen mit Behinderungen in Sozialberichten der Länder (z.B. durch entsprechende Datenauswertung und Darstellung nach dem Merkmal Behinderung)	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Niederösterreich: laufend (jährliche Sozialberichte inkl. Statistiken getrennt nach intellektueller Behinderung und psychischer Erkrankung).

Wien: In Wien erfolgt bereits eine kontinuierliche Berücksichtigung in den entsprechenden Berichten.

Salzburg: Im Sozialbericht des Landes werden auch Fachartikel verfasst, die die Perspektive und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen näher erläutern.

Im Rahmen des Sozialberichts wird die Datenlage immer aktuell überarbeitet.

Tirol: Dieser Aspekt wird beim nächsten Sozialbericht Berücksichtigung finden.

Oberösterreich: Siehe Maßnahme 355; eigene Rubrik betreffend Menschen mit Beeinträchtigungen im Sozialbericht des Landes OÖ.

Kärnten: Wird im nächsten Sozialbericht – wie auch schon in den letzten Berichten – berücksichtigt.

Vorarlberg: Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 355. Das Land Vorarlberg erstellt den Bericht „Sozialberichterstattung aus einem Guss“. In diesem Bericht werden auch die Daten des Inklusionsmonitorings abgebildet sein.

Steiermark: Der Sozialbericht des Landes Steiermark umfasst das Handlungsfeld Behindertenhilfe.

Burgenland: Im Sozialbericht des Landes Burgenland, welcher in regelmäßigen Abständen veröffentlicht wird, wird in einem eigenen Kapitel die Behindertenhilfe mit sämtlichen relevanten Zahlen, Daten und Fakten separat dargestellt.

8.4 Öffentlichkeitsangebot und Informationsangebote

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
359	Ausbau der behindertenspezifischen Themen auf der Homepage und weiteren spezifischen Webseiten der Bundesministerien und der Länder unter Beachtung des Genderaspektes	2022–2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, NÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: Das BMSGPK hat auf seiner Website diverse Aktualisierungen und Ergänzungen zur UN-BRK Staatenprüfung Österreichs (August 2023) sowie zum NAP Behinderung in deutscher und englischer Sprache vorgenommen.

Behindertenspezifische Themen werden auf der Homepage gleich unter dem Hauptthema „Soziales“ unter <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen.html> publiziert und in eigens dafür vorgesehenen Kapiteln erläutert:

- Behindertenpolitik und Behindertenrecht
- UN-Behindertenrechtskonvention
- Nationaler Aktionsplan Behinderung
- Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderung
- Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Behindertengleichstellung
- Barrierefreiheit
- Behinderung und Barrierefreiheit in der Europäischen Union und International
- Behinderung und Gewalt

Im August 2021 wurde der Leitfaden Gendergerechter Sprachgebrauch im BMSGPK veröffentlicht. Die Vorgaben dieses Leitfadens werden seitdem vollumfänglich auf der Website www.sozialministerium.at umgesetzt.

BMAW: Relevante Inhalte werden laufend geprüft.

BKA: Überarbeitung von <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>.

BMEIA: Der zukünftige Ausbau barrierefreier Formate befindet sich in Planung und soll ab 2024 umgesetzt werden.

BMF: Zusätzlich zu den unter Maßnahme 365 angeführten behindertenspezifischen Informationen wird erhoben, ob aus anderen Themenbereichen des BMF Informationen entsprechend ergänzt werden können.

BML: Das BML hat aufgrund der Zuständigkeiten gemäß Bundesministeriengesetz nur wenige behindertenspezifische Themen auf der Website. Angeboten werden Informationen zur Barrierefreiheit der Amtsgebäude.

BMJ: Es wurden entsprechende Inhalte auf der Website aufgenommen.

BMLV: In einem fortgeschrittenen Bearbeitungsstand.

Niederösterreich: Laufend.

Tirol: Das Land Tirol verschickt und veröffentlicht die Aussendungen des unabhängigen Tiroler Monitoringausschusses auf der Landeswebsite. Darüber hinaus sind behindertenspezifische Themen immer wieder Gegenstand der Berichterstattung, vor allem im Zusammenhang mit politischen Maßnahmen im Bereich der Inklusion. Dies trifft auch auf die Landeszeitung zu (online), wo zuletzt über die Tiroler Nutzer:innen-Vertretung berichtet wurde.

Oberösterreich: Sämtliche Informationen zum Leistungsangebot für Menschen mit Beeinträchtigungen sind auch auf der Homepage des Landes Oberösterreichs angeführt.

Generelle Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung wurden bereits von der Gleichbehandlungsbeauftragten im Oö. Landes- und der Gemeindedienst für den Oö. Landes- und Gemeindedienst abgegeben. Die Umsetzung erfolgt durch die zuständige Direktion beim Land OÖ bzw. fällt in den Zuständigkeitsbereich der Oö. Gemeinden.

Wien: Es erfolgt eine laufende Berücksichtigung und Förderung von Websites mit behindertenspezifischen Themen. Ein weiterer Ausbau, insbesondere zur Sensibilisierung und Bewußtseinsbildung, ist im Rahmen des Programms "Inklusives Wien 2030" in Planung.

Kärnten: Für behindertenspezifische Themen gibt es auf der Website des Landes unter Themen/Soziales/Menschen mit Behinderung alle Informationen und Formulare.

Steiermark: Sozialserver des Landes Steiermark: wichtige Informationen aus dem Bereich Behindertenhilfe

Webseite der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung: u.a. wichtige Informationen zum Thema Behinderung, zu den Regionalen Beratungszentren, zum Team der nueva (Nute-rInnenevaluatorInnen), Berichte und Stellungnahmen des Anwalts für Menschen mit Behinderung.

Burgenland: anlassbezogen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
360	Ausbau barrierefreier Formate bei Publikationen und Informationsangeboten	2022–2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, NÖ, Sbg., Tirol, Vbg	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BMSGPK: Die deutsche Übersetzung der Abschließenden Bemerkungen wurden in einem barrierefreien PDF-Format auf der Homepage des BMSGPK veröffentlicht. Eine Version in leichter Sprache sowie Videos in Gebärdensprache werden ehestmöglich beauftragt und veröffentlicht werden.

Barrierefreie Formate bei:

- Publikationen: PDF werden nach WCAG 2.1 und PDF/UA-konform erstellt und veröffentlicht.
- Informationsangebote: Videos des BMSGPK sind auf der Video-Plattform Youtube gehostet und veröffentlicht. Für einige dieser Videos ist es nicht möglich, die geforderten Audiobeschreibungen zur Verfügung zu stellen. Es ist daher geplant, sukzessive anstelle der Audiobeschreibungen Alternativen für zeitbasierte Medien als Text zur Verfügung zu stellen.

Der Accessibility Score von www.sozialministerium.at beträgt 95,4 % (Quelle: Siteimprove, 19.2.2024)

BMAW: relevante Inhalte für Leichter Lesen Texte und ÖGS-Videos werden laufend geprüft

BKA: Barrierefreiheit wird bei den Dokumentvorlagenerstellungen (Word und InDesign) im Rahmen der Entwicklung des Designs des Bundes sowie bei der Produktion von Publikationen im Bundeskanzleramt weiterhin berücksichtigt und überprüft.

BMKÖS: Die Produktionen barrierefreier PDFs (Infosheets, Folder, Broschüren, Jahresberichte, etc) sind in der Öffentlichkeitsarbeit im BMKÖS Standard.

BML: Was die Ressortwebsite anlangt, bietet das BML größtenteils barrierefreie Publikationen an. Da die Redaktion der Fachthemen dezentral organisiert ist und in den Fachabteilungen liegt, kann nicht hundertprozentig garantiert werden, dass die Redakteur:innen nur barrierefreie Dokumente hochladen.

Die Abteilung "Kommunikation und Service" weist jedoch in ihren Schulungen und Jours Fixes regelmäßig auf die Notwendigkeit hin. Seit der im letzten Jahr erfolgten Umstellung des ressortinternen Intranets wird auch hier auf Barrierefreiheit sowohl bei der technischen Umsetzung als auch im redaktionellen Bereich geachtet. Auch neue Downloads werden barrierefrei angeboten. Diesbezügliche Schulungen der Redakteur:innen fanden im April 2023 statt.

Die Fachsektionen achten auf die Veröffentlichung barrierefreier Publikationen.

BMLV: Derzeit noch nicht systematisch etabliert.

BMF: In der Zusammenarbeit mit Agenturen bei digitalen Publikationen sind diese verpflichtet, die Publikation gemäß dem PDF/UA Standard (ISO) zu liefern. Bei der Produktion von Videos werden diese mit Untertiteln erstellt bzw. Untertitel im Nachhinein erfasst.

BMJ: Es werden laufend entsprechende Angebote entwickelt.

Niederösterreich: Laufend (z.B. Information für Landtagswahl 2023).

Wien: Die Verwendung barrierefreier Formate wird in Wien bereits umgesetzt und laufend ausgebaut.

Kärnten: Wird beachtet – zB Sozialratgeber in LL-Format.

Vorarlberg: Siehe dazu die Ausführung zu den Punkten 115 und 169.

Steiermark: Die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. Nr. L 327 vom 2.12.2016, S. 1, die Mitgliedstaaten zur Umsetzung eines Konzepts des barrierefreien Zugangs zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper und der sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen

des öffentlichen Rechts verpflichtet. In Umsetzung dieser Richtlinie wurde das Steiermärkische Web-Zugangs-Gesetz - StWZG, LGBl. Nr. 50/2019 erlassen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die technischen Voraussetzungen zu schaffen und instand zu halten, um die Nutzung von Websites und mobilen Anwendungen der genannten Rechtsträger, insbesondere Menschen mit Behinderungen, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Weiters sind Überwachungs- und Berichtspflichten vorgesehen. Websites sowie mobile Anwendungen müssen nach den Vorgaben der EU auf Barrierefreiheit geprüft werden. Ergebnis der Prüfungen sind Prüfberichte, welche die Basis für die Berichtslegung an die Europäische Kommission darstellen und an die geprüften Stellen weitergegeben werden, um diese zu unterstützen, vorliegende Mängel in Sachen Web- Zugänglichkeit zu beheben.

Auf Basis der vom Land Steiermark beauftragten Firma Tieto jährlich bereitgestellten Prüfberichte werden nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit Anpassungen des barrierefreien Web-Angebotes des Landes Steiermark laufend durchgeführt. Die nach dem Zufallsprinzip geprüften Server werden nach den Formaten „Website“, „Termin“, „Newsletter“, „News“, „Dienststelle“ und „Leistung“ behandelt und im Rahmen eines definierten Berichtszeitraumes überarbeitet. Die Anpassungen betreffen einerseits die redaktionelle Ebene, andererseits die technischen Komponenten einer Website bzw. App um den Grad der Barrierefreiheit kontinuierlich zu verbessern. Von der für die Web-Barrierefreiheit zuständigen Abteilung wurden darüber hinaus sämtliche Server des Landes Steiermark (derzeit 127) mit der technischen Möglichkeit ausgestattet, Webinhalte als „Leicht Lesen“ – Version bereitzustellen. Im Rahmen der seit 2022 verpflichtenden Redakteurs-Schulungen wird Web-Barrierefreiheit als eigener Schulungsgegenstand ausführlich behandelt. Newsletter und Informationsfolder zur Web-Barrierefreiheit sollen ein Grundverständnis der Bediensteten erzeugen und der Bewusstseinsbildung dienen.

Der geschätzte Umsetzungsstand des barrierefreien Webangebotes des Landes Steiermark liegt derzeit bei 96-97 Prozent.

Derzeit bestehen Lizenzen für die Landesamtsdirektion Referat Kommunikation Land Steiermark für ein „Überprüfungs- und Reparaturprogramm“ (axes4). Von Seiten der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik werden zur Überprüfung von Dokumenten derzeit die Produkte KoFax Power PDF Advanced und Microsoft Office 2021 für alle Dienststellen angeboten.

Spätestens Ende 2024 sollten von den einzelnen Dienststellen und Abteilungen nur mehr barrierefreie Dokumente (Word, PDF, Excel) auf den Webseiten des Landes Steiermark hochgeladen werden, um die Vorgaben zu erfüllen.

Tirol: Das Land Tirol ist höchst bemüht, entsprechende barrierefrei Formate bei Publikationen und Informationsangeboten anzubieten. Wie oben bereits erwähnt sind derartige Formate bereits vielfältig in Umsetzung, beispielsweise werden in der Tiroler Landeszeitung regelmäßig Seiten in „leichter Sprache“ zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind wesentliche Informationen auf der Landeswebsite ebenso in „Leichter Sprache“ zu finden. Auf den Videokanälen sind zudem zahlreiche Videos aufrufbar, die eine Gebärdendolmetsch-Übersetzung beinhalten.

Burgenland: Selbstproduzierte auf der Website des Landes eingepflegte Videos werden untertittelt; Erste Texte in einfacher Sprache werden derzeit ausgearbeitet, Implementierung eines Screenreaders zum Vorlesen der Texte auf der Homepage des Landes, Erstellung barrierefreier Dokumente.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
361	Barrierefreie Informationen über die UN-BRK und Verbreitung bei Behörden und der Bevölkerung (auch in alternativen Kommunikationsformen)	2022–2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Die deutsche Übersetzung der Abschließenden Bemerkungen wurden in einem barrierefreien PDF-Format auf der Homepage des BMSGPK veröffentlicht. Eine Version in leichter Sprache sowie Videos in Gebärdensprache werden ehestmöglich veröffentlicht. Auf der Homepage des BMSGPK wurden diverse Aktualisierungen und Ergänzungen zur UN-BRK Staatenprüfung Österreichs (August 2023) sowie zum NAP Behinderung in deutscher und englischer Sprache vorgenommen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
362	Bestandsanalyse und Bereitstellung aller zukünftigen elektronischen Informationen in leichter Sprache ; Prüfung der Barrierefreiheit von physischen Formularen, Informationen etc.	2022–2030	BMI	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
363	Erstellung einer Broschüre – Barrierefreiheit für alle (Folgebroschüre zu den zwei bereits erstellten Broschüren des BMVIT)	2022– 2030	BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
364	Erweiterung der direkten Beantragung von Förderungen für Menschen mit Behinderungen über das Transparenzportal	2022– 2030	BMF bzw. jeweilige Förderungsstellen	aus dem Budget der Transparenzdatenbank

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
365	Erarbeitung einer Subseite auf bmf.gv.at mit übersichtlichen behindertenspezifischen Informationen im Bereich des BMF sowie Darstellung der Inhalte in Österreichischer Gebärdensprache	2022– 2030	BMF	10.000 € bis 15.000 €

Das Konzept zur Subseite mit behindertenspezifischen Informationen im Bereich des BMF wird bereits gemeinsam mit der Internet-Fachredaktion erarbeitet. Ähnlich den entsprechenden Informationen im Steuerbuch (Steuererleichterungen, Absetzbeträge, erhöhte Familienbeihilfe, etc.) sollen diese Inhalte gebündelt auf einer Seite der BMF-Homepage zielgruppengerecht verfügbar gemacht werden. In weiterer Folge ist eine Übersetzung der Inhalte in Österreichische Gebärdensprache geplant.

8.5 Sensibilisierung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
366	Regelmäßige Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung des Angebots an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Menschen mit Behinderungen an der Verwaltungsakademie des Bundes	2022– 2030	BMKÖS	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Die Verwaltungsakademie des Bundes hat ein breites Angebot an Aus- und Fortbildungen im Bereich „Digitale Barrierefreiheit“ für den Bundesdienst. Es wird auf bestehendes Angebot aufgebaut; neu im Programm ist ein Seminar speziell zu Frauen mit Behinderungen, um den Bereich Inklusion mit der Frage der Geschlechtergerechtigkeit zu verknüpfen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
367	Konzeption und Durchführung von Schulungen zum Thema Menschen mit Behinderungen für Entscheidungsträger:innen und öffentlich Bedienstete unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen	2022– 2030	BMKÖS	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
368	Partizipative Erarbeitung von Bildern von Menschen mit Behinderungen in der Werbung gemeinsam mit der zuständigen Sektion der Wirtschaftskammer und Kreativen unter Einbindung von Selbstvertreter:innen aller Gruppen von Menschen mit Behinderungen; Durchführung einer entsprechenden Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit	2023– 2025	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Eine ständige Kooperation zwischen WKO, Werberat und ÖBR wurde in die Wege geleitet. Der Ethikkodex soll in partizipativer Weise überarbeitet werden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
369	Justizinterne Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Behinderung und Behindertenrecht; Evaluierung der Ausbildungspläne in Bezug auf das Thema Behinderung	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Wiewohl sich bereits jetzt vereinzelt Inhalte zum Themenbereich Behinderung und Behindertenrechte in den Grundausbildungsvorschriften wiederfinden, werden die genannten Themenbereiche im Rahmen der Erstellung neuer bzw. der Überarbeitung bestehender Grundausbildungsverordnungen ausreichend Berücksichtigung finden.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
370	Veranstaltungen für Vollzugsmitarbeiter:innen – Erkennen von Bedarfen verschiedener Gruppen	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Im Rahmen des jährlichen Fortbildungsprogramms der Strafvollzugsakademie als zentraler Bildungseinrichtung für den Straf- und Maßnahmenvollzug werden mehrere, teils mehrtägige, Veranstaltungen angeboten, die sich speziellen Thematiken / Insass:innengruppen (z.B. Suchtkranke, Suizidprävention, Umgang mit Persönlichkeitsstörungen, etc.) widmen.

Im Straf- und Maßnahmenvollzug sind Zentralbehindertenvertrauenspersonen für die Bediensteten des Exekutivdienstes sowie die nicht dem Exekutivdienst zugeordneten Bediensteten und deren Stellvertretungen tätig. Zudem sind in einzelnen Dienststellen auch eigene Behindertenvertrauenspersonen gewählt, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten behinderten Bediensteten vertreten.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
371	Einsatz von E-Learning-Tools für BMI-Bedienstete (Themen: Demenz, „Hate-Crime“ etc.), speziell im Außendienst bzw. mit Parteienverkehr	2022– 2030	BMI	Laufender Personal- und Sachaufwand, weitere Kosten derzeit nicht abschätzbar

Ein E-Learning tool zur Bewusstseinsbildung in der Verwaltung, sowie der Exekutive ist seit April 2023 im Einsatz. Die SIAK entwirft derzeit ein barrierefreies E-Learning Basismodul für alle E-Learning-Module.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
372	Schulungen für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinsichtlich der einschlägigen Rechtsmaterien, dem Erkennen von Behinderungen und dem Umgang mit Menschen mit physischen, psychischen und kognitiven Behinderungen	2022– 2030	BMI	HPE Seminar jährl. 70.000 € (1.000 € pro Seminar) = 700.000 € für 10 Jahre

Ein E-Learning tool zur Bewusstseinsbildung in der Verwaltung, sowie der Exekutive ist seit April 2023 im Einsatz. Die SIAK entwirft derzeit ein barrierefreies E-Learning Basismodul für alle E-Learning-Module.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
373	Sensibilisierung für das Thema Behinderung und bewusstseinsbildende Maßnahmen für Mitarbeiter:innen des Ressorts	2022– 2030	BML, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

BML: Insbesondere die Zentrale Anlaufstelle für Gender Mainstreaming, Gleichbehandlung, Menschenrechte und Integration berücksichtigt in ihrer Arbeit das Thema Menschen mit Behinderung und sensibilisiert und vernetzt dazu im BML.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
374	Informationen und ressortinterne Schulungen zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ für alle Bediensteten und im Rahmen der Grundausbildung für alle Verwendungsgruppen	2022– 2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Seit 2015 finden jährlich 3 Seminare zum Thema "Menschen mit Behinderungen" für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt. Im Rahmen der Grundausbildung ist eine Teilnahme verpflichtend.

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Gestaltung und Steuerung der Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen
- Sensibilisierung im Alltag
- Barrierefreie Teams
- Barrierefreie Kommunikation

In Planung: Online-Webinar zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ im Ausmaß von 2 bis 3 Stunden: verpflichtende Teilnahme aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMAW zur Sensibilisierung betreffend Barrierefreiheit, Inklusion und Arbeitsalltag.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
375	Implementierung transversaler Kompetenzen (Umgang mit Menschen mit Behinderungen) in den Ausbildungsordnungen	2022– 2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Diese Maßnahme ist erst zukünftig umzusetzen.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at